

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 17 / Teil I

Dokumente und Quellen

DOC.

Industriestatistik Teil I

		<u>Seite</u>
DOC.127	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Industrie Teil: Kosten Teil: Finanzen	2706
DOC.128	Erhebungsunterlagen Industrieberichterstattung über die Produktion nach Erzeugnis- und Anlagepositionen	2850
DOC.129	Erhebungsunterlagen Industrieberichterstattung Jahreserhebung	2902
DOC.130	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln	2907

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02469

(99.2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)

Teil: Industrie

Teil: Kosten

Teil: Finanzen

Auszug

Definitionen

für Planung,
Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 2707

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinat, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Industrie

Betrieb, Betriebsstruktur

Industrie

=====

Führender und größter Bereich der materiellen Produktion, der durch maschinelle Großproduktion und Anwendung einer hochentwickelten Technik gekennzeichnet ist und alle Betriebe umfaßt, deren Haupttätigkeit in der Gewinnung materieller Güter, die in der Natur vorkommen, bzw. in der Be- und Verarbeitung sowohl der in der Industrie gewonnenen als auch der von der Landwirtschaft erzeugten Rohstoffe besteht.

Die Abgrenzung von anderen Volkswirtschaftsbereichen erfolgt mit Hilfe der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR. Auf ihrer Grundlage wird jeder einzelne Betrieb durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einer Wirtschaftsgruppe zugeordnet; die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Bereich Industrie ist in der ersten Stelle der Wirtschaftsgruppen-Nr. durch eine "1" gekennzeichnet.

Industriebereich

=====

Innerhalb des Wirtschaftsbereiches Industrie durch die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR festgelegte Gruppierung der Industriebetriebe nach den folgenden 10 Industriebereichen:

- (10) Energie- und Brennstoffindustrie
- (11) Chemische Industrie
- (12) Metallurgie
- (13) Baumaterialienindustrie
- (14) Wasserwirtschaft
- (15) Maschinen- und Fahrzeugbau
- (16) Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau
- (17) Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)
- (18) Textilindustrie
- (19) Lebensmittelindustrie

Industrie

Industriezweig

=====

Weitere Gruppierung der Industriebetriebe eines Industriebereiches, die durch den Viersteller der Wirtschaftsgruppen-Nr. zum Ausdruck kommt.

Insgesamt wird die Industrie nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in 69 Industriezweige gegliedert.

Industriegruppe

=====

Weitere Gruppierung der Industriebetriebe eines Industriebereiches, die durch den Fünfsteller der Wirtschaftsgruppen-Nr. zum Ausdruck kommt.

Industriebetrieb¹⁾

=====

Als selbständige juristische Person anerkannte Betriebseinheit mit vorwiegend industrieller Produktion und in der Regel mit mehr als 10 Beschäftigten. Bei Kombinatzen zählen deren ökonomisch und juristisch selbständige Einheiten, die den Status eines Betriebes des Kombinates besitzen, als Betrieb.

Gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 9. Februar 1972 wurden die Betriebe der Kombinate in einer vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigten Listenamentlich festgelegt und im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechtsverbindlich als Planungs- und Abrechnungseinheiten erfaßt.

1) Weitere inhaltliche Festlegungen zu Kennziffern und Begriffen, die über den Bereich der Industrie hinaus oder für die gesamte Volkswirtschaft Anwendung finden, siehe Definitionen Teil I, Abschnitte Volkswirtschaftsplanung und Volkswirtschaftliche Systematisierung.

Industrie

Veränderungen im Status von Betrieben der Kombinate sind nur entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben möglich und dürfen nur zu Beginn eines Planjahres rechtskräftig werden.

Die Bestimmung eines Industriebetriebes wird nicht von der Geschlossenheit seiner räumlichen Lage abhängig gemacht; Betriebe können also aus mehreren räumlich getrennten Produktionsstätten bestehen.

Auf der Grundlage der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR werden alle Betriebe durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nach Wirtschaftsgruppen klassifiziert; Industriebetriebe sind in der ersten Stelle der Wirtschaftsgruppen-Nr. durch eine "1" gekennzeichnet.

Betriebsgrößengruppe
=====

Zur Darstellung der Struktur nach der Betriebsgröße werden die Industriebetriebe nach verschiedenen, die Betriebsgröße widerspiegelnden Merkmalen (Beschäftigtenzahl, Bruttoproduktion u.a.) gruppiert.

Industrie

Leistungsarten der industriellen Produktion

Leistungsarten der industriellen Produktion

=====

Die industrielle Produktion umfaßt

- die Gewinnung bzw. Herstellung industrieller Erzeugnisse (industrieller Fertigerzeugnisse bzw. unfertiger industrieller Erzeugnisse) und
- die Durchführung materieller Leistungen industrieller Art (abgeschlossener materieller Leistungen industrieller Art bzw. unfertiger, noch nicht abgeschlossener materieller Leistungen industrieller Art).

Folgende Leistungsarten werden unterschieden:

- Herstellung industrieller Erzeugnisse
 - . P₁-Produktion (siehe Definition),
 - . P₂-Produktion (siehe Definition),
 - . P₃-Produktion (siehe Definition),
- Durchführung materieller Leistungen industrieller Art
 - . Reparaturen (Instandsetzungen und Instandhaltungen) (siehe Definition),
 - . Montagen (siehe Definition),
 - . Sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) (siehe Definition).

Industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art sind im Gegensatz zu den Erzeugnissen und Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche in der ersten Stelle der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN)¹⁾ durch eine "1" gekennzeichnet, mit Ausnahme der ELN-Gruppen:

1) Herausgeber: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Industrie

- 189 Altstoffe und Produktionsabfälle
- 190 000 80 Bergungs- und Destruktionsleistungen
- 190 000 90 Sonstige Leistungen, wie z. B. technisches Be-
treuen, Warten¹⁾ und Pflegen, technisches Durch-
sehen, Überprüfen und Kontrollieren.

Abgrenzung zwischen der Herstellung industrieller Erzeugnisse
und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art
.....

Verbindliche Grundlage für die Unterscheidung zwischen industri-
ellen Erzeugnissen und materiellen Leistungen industrieller Art
in Planung und Abrechnung ist die ELN.

- Die Herstellung eines industriellen Erzeugnisses (siehe Defi-
nition) ist dadurch charakterisiert, daß im Ergebnis des Pro-
duktionsprozesses (industrielle Verarbeitung von Ausgangsmate-
rialien, bezogenen Teilen und Baugruppen) ein neues Erzeugnis
entsteht, das einer anderen Position der ELN zugeordnet ist
als das zu seiner Herstellung verarbeitete Ausgangsmaterial.

Das hergestellte Erzeugnis wird vom Hersteller mit seinem
vollen Wertvolumen in die industrielle Produktion einbezogen.

- Materielle Leistungen industrieller Art (siehe Definition)
werden an industriellen Erzeugnissen ausgeführt, die dadurch
jedoch nicht grundsätzlich verändert werden.

Die Erzeugnisse, an denen materielle Leistungen industrieller
Art ausgeführt werden, zählen nach Durchführung derselben in
der Regel zur gleichen Position der ELN wie vorher.

Um eine materielle Leistung industrieller Art kann es sich aber
in konkreten Fällen auch dann handeln, wenn nach deren Aus-
führung eine Veränderung der Position der ELN an untergeordneter
Stelle (z. B. Wechsel im 8-Steller) herbeigeführt wird, das Er-
zeugnis jedoch, an dem die Leistung ausgeführt wurde, keine

1) mit Ausnahme der bei der Installation von technischen Kon-
sumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahme-
arbeiten

Industrie

grundsätzliche Veränderung erfahren hat und deshalb von einer Erzeugnisherstellung nicht gesprochen werden kann (z. B. Bedrucken von Stoffen, Färben von Garnen, Oberflächenveredlungen).

Bei allen materiellen Leistungen industrieller Art darf nur der Wert der eigenen Leistungen (also der hinzugefügte Wert) als industrielle Produktion erfaßt werden. Der Wert des Erzeugnisses, an dem die Leistungen ausgeführt werden, darf nicht einbezogen werden.

Industrielle Erzeugnisse

=====

Materielle Gebrauchswerte, die das Resultat des industriellen Produktionsprozesses, d. h.

- der Gewinnung materieller Güter, die in der Natur vorkommen bzw.
- der Verarbeitung sowohl der in der Industrie gewonnenen als auch der von der Landwirtschaft erzeugten Rohstoffe, Materialien, Halbfabrikate usw.

sind.

Altstoffe und Produktionsabfälle (ELN-Gruppe 189) sowie jegliche Art von Ausschuß (auch wenn ein Absatz an Dritte erfolgt) zählen nicht als industrielle Erzeugnisherstellung und dürfen demzufolge nicht in die industrielle Produktion im Plan und Ist einbezogen werden.

P₁-Produktion

=====

Produktion von industriellen Erzeugnissen für eigene Rechnung. Die Herstellung von industriellen Erzeugnissen erfolgt in diesen Fällen aus überwiegend betriebseigenem Material. Demzufolge wird das hergestellte industrielle Erzeugnis vom Herstellerbetrieb mit seinem vollen Wertvolumen in sein industrielles Produktionsvolumen einbezogen.

Industrie

P₂-Produktion

Produktion von industriellen Erzeugnissen für fremde Rechnung (Inland). Die Herstellung von industriellen Erzeugnissen erfolgt in diesen Fällen aus überwiegend vom inländischen Auftraggeber zur Verfügung gestelltem (beigestelltem) - vom Produktionsbetrieb nicht käuflich erworbenem - Material.

In P₂-Produktion hergestellte Erzeugnisse sind grundsätzlich beim produzierenden Betrieb (Auftragnehmer) als industrielle Produktion insgesamt und nach Erzeugnispositionen zu planen und abzurechnen:

- zu konstanten Planpreisen (siehe Definition) zu ihrem vollen Wert (also einschließlich des Wertes des beigestellten Materials),
- zu Industriepreisen - IAP bzw. BP - (siehe Definition) in Übereinstimmung mit dem betrieblichen Rechnungswesen nur zu dem dem beigestellten Material hinzugefügten Wert (d. h. also der dem Auftraggeber in Rechnung gestellte Betrag).

Der Auftraggeber darf - wenn er an den in P₂-Produktion hergestellten Erzeugnissen keine weitere Be- und Verarbeitung vornimmt - weder zu konstanten noch zu Industriepreisen industrielle Produktion planen und abrechnen. Bei Weiterverkauf sind diese Erzeugnisse beim Auftraggeber wie Handelsware (siehe Definition Abschnitt Materialwirtschaft) zu behandeln.

Der Auftraggeber erfaßt im Falle eigener Produktionsleistungen an den in P₂-Produktion hergestellten Erzeugnissen nur den Wert seiner eigenen materiellen Leistungen industrieller Art als industrielle Produktion im Plan und Ist (z. B. Wert der Leistungen zur Vorbereitung des Materials, das dann dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt wird; Wert der Arbeitsgänge, die der Auftraggeber am in P₂-Produktion hergestellten Erzeugnis ausführt).

Für die Planung und Abrechnung der industriellen Bruttoproduktion (siehe Definition) sowie für die mengenmäßige Planung und Abrechnung der zum Absatz bestimmten Produktion (siehe Definition) gilt diese für P₂-Produktion festgelegte Verfahrensweise analog.

Industrie

P₃-Produktion

Produktion von industriellen Erzeugnissen für fremde Rechnung (Ausland). Die Herstellung von industriellen Erzeugnissen erfolgt in diesen Fällen aus überwiegend vom ausländischen Auftraggeber zur Verfügung gestelltem - vom Produktionsbetrieb nicht käuflich erworbenem - Material.

Für die Erfassung der in P₃-Produktion hergestellten industriellen Erzeugnisse in Planung und Abrechnung gilt die gleiche Verfahrensweise wie bei P₂-Produktion (siehe Definition).

Materielle Leistungen industrieller Art

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte

- Reparaturen (Instandsetzungen und Instandhaltungen),
- Montagen (Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen),
- Sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten)

an industriellen Erzeugnissen, deren Gebrauchswert und Funktionstüchtigkeit dadurch wiederhergestellt, verbessert oder erhalten werden. Im Ergebnis der durchgeführten materiellen Leistung industrieller Art entsteht kein neues Erzeugnis.

Unter Berücksichtigung der Unterscheidungsmerkmale zwischen einer Erzeugnisherstellung und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art (siehe Definition) zählen deshalb die Erzeugnisse, an denen die materielle Leistung industrieller Art ausgeführt wird, nach deren Durchführung (in der Regel)²⁾ zur gleichen Position der ELN wie vorher.

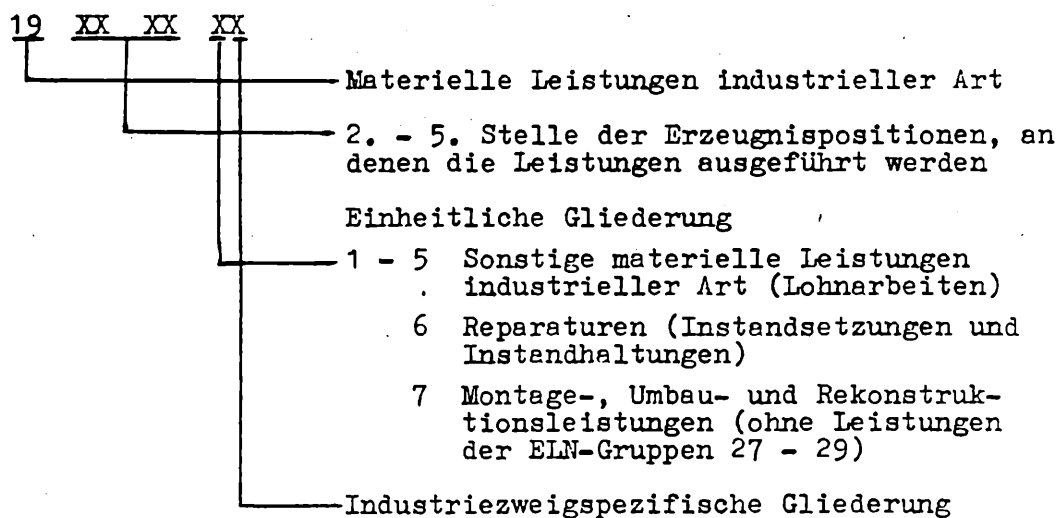
1) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

2) Ausnahmen siehe Definitionen "Industrielle Erzeugnisse" und "Abgrenzung zwischen der Herstellung industrieller Erzeugnisse und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art".

Industrie

Da kein neues industrielles Erzeugnis entsteht, wird bei den materiellen Leistungen industrieller Art nur der Wert der eigenen Leistungen (also der hinzugefügte Wert) als industrielle Produktion erfaßt. Der Wert der industriellen Erzeugnisse, an denen materielle Leistungen industrieller Art ausgeführt werden, ist in keinem Falle in die industrielle Produktion einzubeziehen. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb diese industriellen Erzeugnisse kauft. Die materiellen Leistungen industrieller Art sind entsprechend ihrem Charakter den einzelnen Leistungspositionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) zugeordnet und in den ersten 2 Stellen durch "19" gekennzeichnet.

Für die Zuordnung der einzelnen Leistungspositionen zur ELN gilt folgendes Schema:



Industrie

Reparaturen (Instandsetzungen und Instandhaltungen)

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte

- Instandsetzungen,
- Instandhaltungen,

die der Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung des Gebrauchswertes und damit der Funktionstüchtigkeit industrieller Erzeugnisse dienen.

Dazu rechnen auch industrielle Reinigungsleistungen (siehe Definition).

Für die Aufarbeitung (Regenerierung) von Verschleißteilen und Baugruppen gelten die in der Definition enthaltenen Erfassungskriterien.

Durch Reparaturen (Instandsetzungen und Instandhaltungen) entstehen keine neuen industriellen Erzeugnisse.

Der Wert der Erzeugnisse, an denen die Reparatur (Instandsetzung, Instandhaltung) ausgeführt wird, darf deshalb nicht in die industrielle Produktion einbezogen werden. Das heißt, daß nur der dem reparierten (instand gesetzten, instand gehaltenen) industriellen Erzeugnis hinzugefügte Wert - also der Arbeitswert und der Wert des zur Durchführung der Reparatur verbrauchten Materials - als industrielle Produktion zu erfassen ist.

Zum Beispiel:

In einem Motor werden die Kolbenringe ausgewechselt. Der Arbeitswert und der Wert des verarbeiteten bzw. verbrauchten Materials (Kolbenringe u. ä.) wird in die industrielle Produktion einbezogen, aber nicht der Wert des Motors oder des Kolbens.

Reparaturen (Instandsetzungen, Instandhaltungen) sind der Leistungsposition "Instandsetzungs- und Reparaturleistungen" der ELN zuzuordnen, zu der das zu reparierende industrielle Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 482 60 Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Traktoren über 0,9 bis 2,0 Mp Zugkraftklasse

¹⁾ Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

Industrie

Industrielle Reinigungsleistungen

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte mechanische und chemische Reinigungsleistungen unter Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen und Reinigungsmitteln an Maschinen und Ausrüstungen, deren Gebrauchswert und Funktionsfähigkeit dadurch wiederhergestellt, verbessert bzw. erhalten wird (z. B. mechanische und chemische Reinigung von Dampferzeugern, Rohrsystemen, Industrieanlagen, Tanks ...).

Dazu rechnen auch Wasch- und Reinigungsprozesse, die Bestandteil der Technologie zur Herstellung eines Erzeugnisses (z. B. in der Textilindustrie) sind.

Bei diesen Leistungen darf, wie bei den Reparaturen, nur der Wert der eigenen Leistung (also der dem zu reinigenden Erzeugnis hinzugefügte Wert einschließlich des Werts der verbrauchten Reinigungsmittel) in die industrielle Produktion einbezogen werden.

Dienstleistungen (hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Textilreinigungsleistungen, Wäschereileistungen - siehe Definitionen Teil V, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft) sind keine industriellen Reinigungsleistungen und dürfen nicht in die industrielle Produktion einbezogen werden.

Aufarbeitung (Regenerierung) von Verschleißteilen und Baugruppen

Durchführung aller technischen Verfahren und Technologien der Regenerierung (außer industrielle Instandsetzung - siehe Definition -) mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Altteilen.

Dabei handelt es sich um materielle Leistungen industrieller Art zur Aufarbeitung gebrauchter Teile und Baugruppen (Altteile) für industrielle Erzeugnisse der ELN-Positionen 131 00 000 bis 139 00 000.

1) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

Industrie

Das Ergebnis einer Aufarbeitung (Regenerierung) müssen unter Verwendung von Altteilen voll einsatzfähige Einzelteile und Baugruppen von Erzeugnissen der Positionen 131 00 000 bis 139 00 000 der ELN sein, die zur Reparatur und Instandhaltung (auch zur Behebung von Havarien) von Finalerzeugnissen benötigt werden.

Die von den Betrieben zur Aufarbeitung (Regenerierung) durchzuführenden/durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art sind in Planung und Abrechnung zu den gesetzlich zulässigen Industriepreisen¹⁾ in die industrielle Produktion einzubeziehen.

Aufarbeitung (Regenerierung) von Verschleißteilen und Baugruppen ist der Leistungsposition "Regenerieren" der entsprechenden Erzeugnisposition der ELN zuzuordnen.

Beispiel: 193 511 64 Regenerierungen von Pumpen (ohne Einspritzpumpen und Druckstromerzeuger)

Montagen

=====

Mit eigenen Arbeitskräften²⁾ für Dritte durchgeführte Montageleistungen (ohne Bauarbeiten - ELN-Gruppe 29):

- Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen von Aggregaten und Maschinen (einschließlich Montagen im Anlagenbau),
- Montagen von Rohrleitungen für Ausrüstungen,
- Installation von technischen Konsumgütern (ohne Bauleistungen) einschließlich dabei anfallender Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten,

wenn die Montage- bzw. Installationsarbeiten nicht im Preis der Erzeugnisse bereits enthalten sind.

-
- 1) Anordnung Nr. Pr. 284 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie vom 1.3.1979 GBl. I Nr. 8 S. 73
 - 2) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

Industrie

Der Wert der industriellen Erzeugnisse, die montiert werden, ist nicht in die industrielle Produktion einzubeziehen.

Das gilt auch bei der Verlegung von Kabeln und bei anderen Montagetarbeiten. Die Kabel und ähnliche Erzeugnisse sind den zu montierenden Erzeugnissen gleichzusetzen, und ihr Wert darf ebenfalls nicht der industriellen Produktion zugerechnet werden.

Montagen sind der Leistungsposition "Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen (ohne Leistungen der ELN-Gruppen 27 - 29)" der entsprechenden Erzeugnisgruppe der ELN zuzuordnen, zu der das zu montierende industrielle Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 961 71 Montieren von Büroeinrichtungen aus Metall

Folgende Montagen gehören zur Bauproduktion (siehe Definition Abschnitt Bauwesen) und sind demzufolge nicht in die industrielle Produktion einzubeziehen:

- Montagen von Fernsprechnetzen, Klingel- und Türöffnungsanlagen und Elektroinstallationen, soweit sie Bestandteil von vorgefertigten Bauelementen (z. B. bei Wand-, Deckenplatten und Installationszellen) sind,
- Elektroinstallationen in Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für landwirtschaftliche Zwecke sowie in Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus¹⁾ (ohne Elektroinstallationen für Ausrüstungen),
- Elektroinstallationen für den Baustellenbereich,
- Montage von Baukonstruktionen einschl. Metalleichtbaukonstruktionen, bautechnischen Stahlkonstruktionen und anderen Bauelementen aus verschiedenen Materialien (dazu gehören auch Traglufthallen und Raumzellen).

Dagegen sind technologische Stahlkonstruktionen, die mit dem Tragvermögen der Bauwerke nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und ausschließlich technologische Funktionen zu erfüllen

1) nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt

Industrie

haben, industrielle Produktion (z. B. Gerüste, Podeste, Laufstege, Bedienungsbühnen, Halterungen usw., die zur Bedienung, Wartung und Begehung von Apparaturen, Maschinen u. a. Ausrüstungen erforderlich sind),

- bautechnische Lüftungsanlagen im Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke,
- Fundamente für Starkstromfreileitungen und Fundamente für Ausrüstungen,
- Legen und Aufnehmen von Fernkabeln im Landesnetz ¹⁾ ohne Wert des Kabels.

Sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten)

=====

Mit eigenen Arbeitskräften²⁾ für Dritte durchgeführte Lohnarbeiten an industriellen Erzeugnissen (Bearbeiten, Veredeln industrieller Erzeugnisse).

Die industriellen Erzeugnisse, an denen die Lohnarbeiten ausgeführt werden, zählen nach der Bearbeitung bzw. Veredlung in der Regel zu der gleichen Position der ELN wie vorher.

Um eine materielle Leistung industrieller Art (Lohnarbeit) kann es sich aber in konkreten Fällen auch dann handeln, wenn nach deren Ausführung eine Veränderung der Position der ELN an untergeordneter Stelle (z. B. Wechsel im 8-Steller) herbeigeführt wird, das Erzeugnis jedoch, an dem die Lohnarbeit ausgeführt wurde, keine grundsätzliche Veränderung erfahren hat.

-
- 1) nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt
 - 2) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

Industrie

Zu den sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) zählen u. a.:

- Schleifen, Bearbeiten, Veredeln von Oberflächen,
- Leistungen zum Oberflächenschutz,
- Bohren, Härten und Mahlen, sofern kein neues Erzeugnis entsteht,
- Imprägnieren, Kalandern,
- Besticken, Knopflöscherschlagen, Besäumen,
- Färben von Garnen, Färben und Bedrucken von Stoffen,
- Aufmachen, Abfüllen, Umfüllen, Eintüten, Abpacken,
- Erhitzen, Veredeln von Getränken,
- Mischen (Beigabe geringwertiger Materialien),
- Umschmelzen metallurgischer Erzeugnisse, Leistungen zur Formänderung, Änderung des Aggregat- und Verteilungszustandes u. a.

Der Wert der industriellen Erzeugnisse, an denen die sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, ist nicht in die industrielle Produktion einzubeziehen.

Dabei ist es unerheblich, ob das zu bearbeitende bzw. zu veredelnde industrielle Erzeugnis Eigentum des Auftraggebers (Lohnarbeit für fremde Rechnung) oder des die Arbeit ausführenden Betriebes (Lohnarbeit für eigene Rechnung) ist.

Nicht zu den sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art zählen Gütekontrollen, technisches Betreuen, Warten¹⁾ und Pflegen, technisches Durchsehen, Überprüfen und Kontrollieren sowie Bergungs- und Destruktionsleistungen wie Bergen, Abwracken, Demontieren, Verschrotten, Vernichten und Beseitigen der Abprodukte (den Positionen 190 000 80 und 190 000 90 zuzuordnende Leistungen der ELN).

¹⁾ mit Ausnahme der bei Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten

Industrie

Die Lohnarbeiten sind in Abhängigkeit von ihrem Charakter und ihren Merkmalen den entsprechenden Leistungspositionen der Erzeugnisgruppe der BLN zuzuordnen, zu der das zu bearbeitende bzw. zu veredelnde Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 511 32 Lohnarbeiten an Pumpen (ohne Einspritzpumpen und Druckstromerzeuger)

Industrielles Fertigerzeugnis

=====

Ein industrielles Erzeugnis gilt dann als fertiggestellt (Fertigerzeugnis), wenn der Herstellungsprozeß im Produktionsbetrieb abgeschlossen ist.

Kriterium zur Erfassung als industrielle Warenproduktion (siehe Definition) ist die komplette Fertigstellung und damit die Erfüllung folgender Bedingungen:

- Alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge müssen am Erzeugnis ausgeführt sein.
Als ein Erzeugnis gilt dabei stets der komplette (dem Vertrag entsprechende) funktionsfähige Vertragsgegenstand. Es ist unzulässig, einzelne Bestandteile, Teilerzeugnisse, Baugruppen und dgl. als Fertigerzeugnisse zu erfassen (auch wenn deren Absatz ggf. möglich wäre), sofern der Vertragsgegenstand nicht komplett fertiggestellt ist.
- Das Erzeugnis, das den Rechtsvorschriften entsprechend vor Produktionsaufnahme beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) anzumelden ist, muß den in Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, in staatlichen Standards und in anderen staatlichen Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen getroffenen Qualitätsfestlegungen entsprechen.
- Für die nicht entsprechend den staatlichen Qualitätsvorschriften oder für die nicht mustergetreu hergestellten Erzeugnisse müssen im Betrieb die vom ASMW und vom Amt für industrielle Formgestaltung erteilten - zeitlich, mengen- und/oder wertmäßig oder auftragsbezogen begrenzten - Genehmigungen vorliegen,
 - . zur Portführung der Produktion,
 - . zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse,
 - . zur Lieferung im Erprobungsstadium.

Industrie

- Es dürfen gemäß den Rechtsvorschriften zur staatlichen Qualitätskontrolle keine Beanstandungen durch die Technische Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe (TKO) bzw. durch die Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vorliegen.
- Ist eine gemeinsame Abnahme zwischen Hersteller und Auftraggeber (Qualitätsabnahme) gesetzlich vorgeschrieben oder wurde zwischen dem Hersteller und dem Auftraggeber eine gemeinsame Qualitätsabnahme (z. B. Probefahrt, Probelauf und dgl.) vertraglich vereinbart, dann muß dieselbe stattgefunden haben, und der Auftraggeber muß die Abnahme des Erzeugnisses bestätigt haben.
- Ordnungsgemäße Belege über die komplette Fertigstellung des Erzeugnisses (Fertigmeldung) oder die entsprechenden Auslieferungsunterlagen müssen vorliegen.

Das Erzeugnis muß im Fertigwarenlager als Zugang erfaßt sein.

Gleiche Festlegungen gelten für die Fertigstellung materieller Leistungen industrieller Art.

Unfertige industrielle Produktion

Sie umfaßt:

- unfertige industrielle Erzeugnisse und
- unfertige materielle Leistungen industrieller Art.

Unfertige industrielle Erzeugnisse

- Industrielle Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Betriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht, bearbeitet oder montiert werden.

Beispiel: . Motoren in einem Kraftfahrzeugbetrieb,
. Sockel in einer Glühlampenfabrik.

Industrie

- Industrielle Erzeugnisse, deren Montage als Fertigerzeugnisse zwar abgeschlossen ist, die sich aber zum Nachweis ihrer Funktionstüchtigkeit noch in der Industrieerprobung befinden bzw. für die die zwischen Hersteller und Abnehmer gesetzlich vorgeschriebene bzw. vertraglich vereinbarte gemeinsame Qualitätsabnahme noch nicht stattgefunden hat.

Beispiel: . Turbinensätze während des Probelaufs,
. Schienenfahrzeuge vor der vom Hersteller und Abnehmer gemeinsam durchzuführenden Probefahrt.

- Industrielle Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist, die also mit den festgelegten Normen und technischen Bedingungen noch nicht übereinstimmen bzw. bei denen eine Übergabe an das Lager mit den entsprechenden ordnungsgemäßen Belegen über die komplette Fertigstellung des Erzeugnisses noch nicht erfolgte.

Beispiel: . Teile, die sich zur Bearbeitung auf Werkbänken befinden,
. eine Maschine, die sich noch in der Fertigmontage befindet.

Vom Materiallager des Betriebes an eine Produktionsabteilung übergebene Rohstoffe und Materialien gelten als unfertige industrielle Erzeugnisse erst nach ihrer Anarbeitung.

Noch unbearbeitetes Material und noch unbearbeitete Rohstoffe dürfen nur in dem technologisch unbedingt erforderlichen Umfang in die unfertigen industriellen Erzeugnisse einbezogen werden.

Industrie

~~Unfertige materielle Leistungen industrieller Art~~

Dabei handelt es sich um Leistungen (siehe Definition),

- die noch nicht abgeschlossen sind und deren Eigenschaften noch nicht den in Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, in staatlichen Standards und in anderen staatlichen Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen getroffenen Qualitätsfestlegungen bzw. den in Verträgen enthaltenen Festlegungen entsprechen,
- deren gemeinsame Qualitätsabnahme durch Hersteller und Auftraggeber - soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen beiden Partnern vertraglich vereinbart wurde - noch aussteht.

Industrie

Kennziffern der industriellen Produktion nach Erzeugnispositionen im Naturalausdruck

Gesamterzeugung

=====

Gesamtmenge der industriellen Erzeugnisse (siehe Definition) einer bestimmten Erzeugnisposition oder einer Gruppe von Erzeugnispositionen der ELN bzw. Gesamtumfang der fertiggestellten (für Dritte erbrachten) materiellen Leistungen industrieller Art (siehe Definition) einer bestimmten Leistungsposition oder einer Gruppe von Leistungspositionen der ELN.

Zur Gesamterzeugung zählen:

- alle industriellen Erzeugnisse, unabhängig davon, ob diese
 - . zum Absatz außerhalb des Betriebes bestimmt (und demzufolge Bestandteil der industriellen Warenproduktion) sind oder
 - . im eigenen Betrieb für die Aufrechterhaltung der Produktion bzw. zur Fortsetzung des Produktionsprozesses eingesetzt, d. h. weiterverarbeitet bzw. -verwendet werden (und demzufolge als Eigenverbrauch nicht Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind),
- die materiellen Leistungen industrieller Art, die für Dritte - d. h. zum Absatz außerhalb des Betriebes - bestimmt und als solche Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind.

Die Gesamterzeugung hat als Naturalkennziffer große Bedeutung im Rahmen der Planung und Abrechnung des Standes und der Entwicklung

- des Produktionsvolumens wichtiger Erzeugnispositionen einschließlich der Bilanzierung und Steuerung von Aufkommen und Verwendung,
- der Produktionskapazität und der Kapazitätsausnutzung,
- der Materialeinsatz- und Verbrauchskennziffern und der materiellen Verflechtungsbeziehungen.

Industrie

Zum Absatz bestimmte Produktion

=====

Menge der fertiggestellten industriellen Erzeugnisse (siehe Definition) bzw. der durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art (siehe Definition) einer bestimmten Erzeugnis- bzw. Leistungsposition oder Gruppe von Erzeugnis- bzw. Leistungspositionen der ELN, soweit sie zum Absatz außerhalb des Betriebes bestimmt und demzufolge Bestandteil der industriellen Warenproduktion (siehe Definition) sind.

Eigenverbrauch

=====

Differenz zwischen der Gesamterzeugung (siehe Definition) und der zum Absatz (außerhalb des Betriebes) bestimmten Produktion (siehe Definition) einer bestimmten Erzeugnisposition oder einer Gruppe von Erzeugnispositionen der ELN.

Zum Eigenverbrauch zählen:

- industrielle Erzeugnisse zur Aufrechterhaltung der Produktion (z. B. Verwendung im Betrieb hergestellter Lack- und Farberzeugnisse für die laufende Unterhaltung eigener Gebäude und Anlagen in einer Farbenfabrik),
- industrielle Erzeugnisse zur Fortsetzung des Produktionsprozesses (z. B. Verbrauch eigener Gießereierzeugnisse für die Herstellung von Werkzeugmaschinen; Einsatz von Rohbraunkohle für die Briketterzeugung in der Braunkohlenindustrie).

Nicht zum Eigenverbrauch, sondern als zum Absatz bestimmte Produktion zählen die industriellen Fertigerzeugnisse für eigene Investitionen, soweit sie in Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändern und demzufolge Bestandteil der industriellen Warenproduktion (siehe Definition) sind.

Industrie

Das gilt ebenfalls für die eigenen Leistungen für Generalreparaturen in dem Umfang, wie sie leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken sowie für die in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel (siehe Definition) mit einem Wertumfang ab 2000 M bzw. 1000 M¹⁾ je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, die im eigenen Betrieb für die Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen bzw. als themengebundene Grundmittel zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendet werden und leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken.

1) Anordnung vom 15. 11. 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. Teil I Nr. 31 § 2)

Industrie

Kennziffern der industriellen Produktion im Wertausdruck

Bruttoumsatz

=====

Gesamte Produktion aller Produktionsabteilungen (Haupt- und Nebenabteilungen).

Er umfaßt:

- die Bruttoproduktion bzw. Warenproduktion (siehe Definitionen),
- den innerbetrieblichen Umsatz (siehe Definition).

Es wird also die Produktion aller Abteilungen des Betriebes erfaßt, unabhängig davon, ob sie in anderen Abteilungen des Betriebes weiterverarbeitet wird oder zum Absatz an Dritte bestimmt ist.

Da der Bruttoumsatz die Bruttoproduktion (bzw. Warenproduktion) zuzüglich des innerbetrieblichen Umsatzes umfaßt, ist sein Umfang von der organisatorischen Struktur eines Betriebes abhängig.

Im Gegensatz zur Brutto- und Warenproduktion, deren Bildungselemente durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung gegeben sind, wird der Bruttoumsatz durch die innerbetriebliche Arbeitsteilung bestimmt.

Der Kennziffer Bruttoumsatz kommt nur innerbetriebliche Bedeutung zu. Sie ist wichtig für die innerbetriebliche Ermittlung und Auswertung der Produktionsergebnisse der einzelnen Produktionsabteilungen des Betriebes. .

Innerbetrieblicher Umsatz

=====

Selbst hergestellte industrielle Erzeugnisse (Materialien usw.) für den Eigenverbrauch (siehe Definition) in anderen Abteilungen, Betriebsteilen usw. des gleichen Betriebes.

Bruttoproduktion

=====

Umfaßt die

- industrielle Bruttoproduktion,
 - nichtindustrielle Bruttoproduktion.
-

Industrie

Industrielle Bruttonproduktion

Gesamtergebnis der industriellen Produktionstätigkeit der Betriebe für die Gesellschaft, unabhängig vom Fertigstellungsgrad der Erzeugnisse.

Sie umfaßt:

- industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art, die zur industriellen Warenproduktion (siehe Definitionen) gehören,
- die sich aus der Abgrenzung des Plan- bzw. Abrechnungszeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unfertiger industrieller Produktion (siehe Definition).

Nichtindustrielle Bruttonproduktion

Sie umfaßt:

- Erzeugnisse und materielle Leistungen, die zur nichtindustriellen Warenproduktion (siehe Definition) gehören.
- in den Betrieben des Industrieanlagenbaus den Wert der sich aus der Abgrenzung des Plan- bzw. Abrechnungszeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unfertigen Industrieanlagen (siehe Definition).

Industrie

Bestandsveränderungen an unfertiger industrieller Produktion =====

Sich aus der Abgrenzung der Plan- und Abrechnungszeiträume ergebende Veränderungen der Bestände an unfertigen industriellen Erzeugnissen (siehe Definition) und an unfertigen materiellen Leistungen industrieller Art (siehe Definition) in Planung und Abrechnung. Die Bestandsveränderungen an unfertiger industrieller Produktion werden zu Produktionsselfstkosten bewertet.

Warenproduktion =====

Umfaßt die

- industrielle Warenproduktion (siehe Definition),
- nichtindustrielle Warenproduktion (siehe Definition).

(Sie entspricht der finanzgeplanten Warenproduktion.)

Industrie

Industrielle Warenproduktion

Summe der in den Betrieben aller Wirtschaftsbereiche selbst (mit eigenen Arbeitskräften¹⁾)

- hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse (~~siehe-Definition~~) und
- fertiggestellten materiellen Leistungen industrieller Art (~~siehe-Definition~~),

soweit sie für den Absatz an Dritte bestimmt sind, einschließlich derjenigen, die

- zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen führen,
- unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu gesetzlichen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden,
- für eigene Investitionen bestimmt sind und in Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 aktiviert werden oder in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändern,
- zur Durchführung eigener Generalreparaturen Verwendung finden, jedoch nur in dem Umfang, wie sie leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken,
- als selbst - mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ - hergestellte Rationalisierungsmittel²⁾ mit einem Wertumfang ab 2000 M bzw. 1000 M³⁾ je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr im eigenen Betrieb für die Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen bzw. als themengebundene Grundmittel zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendet werden und leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken,

1) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

2) Siehe Definitionen der Kennziffer "Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln".

3) Anordnung vom 15.11.1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. Teil I Nr. 31 § 2)

Industrie

- von ökonomisch und juristisch selbständigen Betrieben der Kombinate an andere Betriebe im eigenen Kombinat abgesetzt werden, soweit sie gemäß Beschluß des Ministerrates vom 9. Februar 1972 als selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten bestätigt und im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind,
- im Rahmen wissenschaftlich-technischer Aufgaben als Funktions- und Fertigungsmuster, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnische Versuchsanlagen u. a. (siehe Definitionen Teil 2, Abschnitt Wissenschaft und Technik) hergestellt wurden und alle Kriterien für die Einbeziehung in die industrielle Warenproduktion erfüllen, unabhängig davon, ob sie aus dem Produktionsbereich des Betriebes oder aus nichtproduzierenden Bereichen hervorgegangen sind (z. B. auch aus Pilotanlagen, dem Probelauf u. a.),
- als eigene Zulieferungen für den Industriebau bestimmt sind.

Für die Abgrenzung industrieller von nichtindustrieller Warenproduktion sowie für die Unterscheidung zwischen der Herstellung industrieller Erzeugnisse und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art gelten die in der Definition (III - 9) festgelegten Kriterien.

Für die Erfassung von P_2 - und P_3 -Produktion gelten die Festlegungen der Definitionen.

Nicht in die industrielle Warenproduktion einzubeziehende Erzeugnisse und Leistungen:

- Nichtindustrielle Warenproduktion (siehe Definition) einschließlich wissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (mit Ausnahme der im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigungs- und Funktionsmuster, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnischen Versuchsanlagen u. a.); Dienstleistungen (siehe Definition Teil 5, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft) und andere Leistungen, die nicht zur materiellen Produktion zählen.

Industrie

- Im Betrieb hergestellte industrielle Erzeugnisse und durchgeführte materielle Leistungen industrieller Art, die z. B. als Material oder auch als Ersatzteile in den Eigenverbrauch (siehe Definition) des eigenen Betriebes eingehen bzw. die innerhalb eines Betriebes von einem Betriebsteil oder Werk an einen anderen Betriebsteil (an ein anderes Werk) - also an juristisch und ökonomisch nicht selbständige Einheiten - zur Weiterverarbeitung geliefert werden. Die in den Eigenverbrauch eingehenden Erzeugnisse dürfen auch dann nicht als industrielle Warenproduktion erfaßt werden, wenn an ihnen von anderen Betrieben Lohnarbeiten geleistet werden.

Industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art für eigene Investitionen und Generalreparaturen (letztere in dem Umfang, wie sie leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken) sowie die in Eigenproduktion hergestellten, entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion zu erfassenden Rationalisierungsmittel (siehe III - 28) sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- Montagen, die in die Bauproduktion (siehe Definition) einbezogen werden.
- Laufende Reparaturen und andere Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen des eigenen Betriebes; Reparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen stellen in jedem Falle Bauproduktion dar.
- Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel (Modelle, Werkzeuge usw.), die aus Umlaufmitteln finanziert werden.

Dazu rechnen auch die zum Eigenverbrauch gehörenden,
in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel mit einem Wertumfang unter 2000 M bzw. 1000 M¹⁾ je Erzeugnis bzw. mit einer normativen Nutzungsdauer unter 1 Jahr, die innerbetriebliche Verwendung finden,
aus Kosten finanzierten auftrags- und typengebundenen Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen (Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren, Prüfmittel und Formen) mit einem Wertumfang ab 2000 M bzw. 1000 M¹⁾ je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, die im eigenen Betrieb als

1) Anordnung vom 15.11.1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBI. Teil I Nr. 31 § 2)

Industrie

Vorleistungen für künftige Abrechnungszeiträume in die Selbstkosten verrechnet werden,

- . in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel mit einem Wertumfang ab 2000 M bzw. 1000 M¹⁾ je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, wenn sie zur Durchführung laufender Instandhaltungen im eigenen Betrieb verwendet werden und nicht leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken.

- Unfertige industrielle Erzeugnisse (siehe Definition) und unfertige materielle Leistungen industrieller Art (siehe Definition).

Die Einbeziehung von Bauabschnitten (Baugruppen) in die industrielle Warenproduktion ist unzulässig.

- Industrielle Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert oder an denen sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, auch wenn diese käuflich erworben wurden. Die käuflich erworbenen Erzeugnisse sind als Handelsware zu führen.

- Handelsware

Alle nicht selbst hergestellten Erzeugnisse, die von anderen Betrieben oder Kombinatn gekauft, im Produktionsprozeß jedoch weder be- noch verarbeitet, sondern unverändert weiterverkauft werden.

Die Handelsware kann der Komplettierung der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse dienen oder Handelsobjekt sein. Hierzu zählt auch die Handelsware, die für die betriebliche Betreuung der Werkstätigen bestimmt ist.

In der Produktionssphäre sind auch Handelsware:

- . industrielle Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert oder an denen sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, wenn diese käuflich erworben wurden,

1) Anordnung vom 15. 11. 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. Teil I Nr. 31 § 2)

Industrie

- . industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden, auch wenn dem Auftraggeber die Entwicklung des Erzeugnisses, die Übergabe technischer Dokumentationen und Modelle, die Materialbereitstellung, die Gütekontrolle, der Absatz, die Kundenbetreuung oder andere Aufgaben obliegen. In P₂-/P₃-Produktion (siehe Definition) hergestellte industrielle Erzeugnisse sind vom Auftraggeber im Falle eines Weiterverkaufs wie Handelsware zu behandeln.
 - Alle materiellen Leistungen industrieller Art zur Realisierung der Garantieansprüche der Auftraggeber sowie alle anderen Arbeiten, insbesondere Reparatur- und Nacharbeiten, die vom Herstellerbetrieb selbst an von ihm hergestellten Erzeugnissen oder durchgeführten Leistungen unentgeltlich vorgenommen werden.
- Werden solche Leistungen durch andere Betriebe (Vertragswerkstätten, Kundendienst usw.) zu Lasten des für die Garantieleistung verantwortlichen Herstellerbetriebes ausgeführt, sind die vom Hersteller zu tragenden Kosten von dessen Produktions- und Absatzvolumen des laufenden Berichtsjahres statistisch abzusetzen, unabhängig davon, ob diese Garantiewerke an industriellen Erzeugnissen (bzw. materiellen Leistungen industrieller Art) des laufenden Produktionsjahres oder vorangegangener Jahre durchgeführt werden.
- Der die Reparatur oder Nacharbeit leistende Betrieb bezieht die auf Rechnung des Herstellers ausgeführten materiellen Leistungen industrieller Art in seine industrielle Warenproduktion ein.
- Im Rahmen der Garantieverpflichtung umgetauschte bzw. zurückgekaufte Erzeugnisse.

Diese sind bei Lieferung aus Beständen vom Fertigwarenlager des Herstellerbetriebes gegen das bereits abgerechnete industrielle Produktionsvolumen insgesamt und nach ELN-Positionen des laufenden Berichtsjahres zu verrechnen, unabhängig vom Herstellungsjahr der Erzeugnisse.

Industrie

- Garantiepauschale in Exportgeschäften zur Abgeltung von Garantieansprüchen (siehe Definitionen) in Form von

- unentgeltlichen, vertraglich vereinbarten Lieferungen gleicher oder anderer Erzeugnisse bzw. kostenloser Lieferung von Ersatzteilen (materieller Ausgleich) und von

- vertraglich vereinbarten Preisnachlässen (finanzieller Ausgleich).

Bei nachträglicher Verringerung des Kaufpreises zur Abdeckung der vom ausländischen Käufer angezeigten Mängel ist das bereits abgerechnete industrielle Produktions- und Absatzvolumen des laufenden Jahres unabhängig vom Herstellungsjahr der exportierten Erzeugnisse entsprechend zu verringern.

- Alle vom Betrieb nachträglich an von ihm hergestellten Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen zu erbringenden, entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem Risikofonds zu finanzierenden industriellen Produktionsleistungen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Qualität dieser Erzeugnisse.

Diese Leistungen sind wie Nacharbeit zu behandeln.

- Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie alle anderen industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art, die nicht den Voraussetzungen entsprechen, die an ein industrielles Fertigerzeugnis (siehe Definition) bzw. an eine erbrachte materielle Leistung industrieller Art (siehe Definition) gestellt werden. Der Wert nachträglich festgestellten Ausschusses (auch aus Vorjahren) ist von den im laufenden Berichtsjahr bereits gemeldeten Werten der industriellen Warenproduktion insgesamt und nach ELN-Positionen und der abgesetzten industriellen Warenproduktion (ggf. auch der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung) wieder abzusetzen.

Werden bereits als industrielle Warenproduktion abgerechnete Fertigerzeugnisse (nicht absetzbare Bestände) verschrottet, sind diese ebenfalls von der industriellen Warenproduktion (insgesamt und nach ELN-Positionen)-unabhängig vom Zeitraum ihrer Herstellung-abzusetzen.

- Altstoffe, Verschnitt, Schwund und sonstige Produktionsabfälle (ELN-Gruppe 189...), einschließlich Bruch aus der industriellen Produktion sowie Schrott, Asche, Lumpen, keramischer und Glasbruch,

Industrie

Altpapier, verspinnbare und nicht verspinnbare Abfälle usw., zum Verkauf gelangende Abfälle, Bruch und andere Verluste bei Lagerung, Transport usw., für die der Hersteller die Verantwortung trägt.

Bruch, Verluste u. ä. und daraus resultierende Erlösschwälerungen (auch aus Vorjahren) sind nachträglich von der im laufenden Berichtsjahr bereits gemeldeten industriellen Warenproduktion insgesamt und nach ELN-Positionen, abgesetzten industriellen Warenproduktion und ggf. abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung wieder abzusetzen.

- Erzeugnisse, deren Produktion eingestellt werden muß, weil sie nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen, nicht mustergetreu bzw. nicht vertragsgerecht gefertigt wurden und deren Auslieferung entsprechend den Rechtsvorschriften unverzüglich gesperrt wurde.
- Von Dritten bezogene Verpackungsmittel, die unverändert weiterverkauft werden (Handelsware) und deren Preis in der Regel dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird.
- Industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden, auch wenn dem Auftraggeber die Entwicklung des Erzeugnisses, die Übergabe technischer Dokumentationen und Modelle, die Materialbereitstellung, die Gütekontrolle, der Absatz, die Kundenbetreuung oder andere Aufgaben obliegen.
- Bergungs- und Destruktionsleistungen (z. B. Bergen, Abwracken, Demontieren, Verschrotten, Vernichten und Beseitigen der Abprodukte) (ELN-Position 190 000 80) sowie technisches Betreuen, Warten¹⁾ und Pflegen, technisches Durchsehen, Überprüfen und Kontrollieren (ELN-Position 190 000 90).

1) Mit Ausnahme der bei der Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten, die den materiellen Leistungen industrieller Art zuzuordnen sind.

Industrie

Bewertung der industriellen Warenproduktion

=====

Erfolgt in Planung, Rechnungsführung und Statistik zu:

- konstanten Planpreisen (kPP) und
- Industriepreisen (den gesetzlichen Betriebspreisen sowie gesetzlichen Industrieabgabepreisen; siehe Definitionen Teil II, Abschnitt Preise).

Bewertung zu konstanten Planpreisen

=====

Dient der Planung und Abrechnung des Wachstums der industriellen Warenproduktion und der Arbeitsproduktivität.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen¹⁾ sind die Betriebe mit industrieller Produktion verpflichtet, konstante Planpreise für alle industriellen Erzeugnisse und für materielle Leistungen industrieller Art (insbesondere für wiederkehrende, gleichartige materielle Leistungen industrieller Art in speziellen Reparatur- und Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben)

- auf der Grundlage der Betriebspreise vom 1. 1. des in den Rechtsvorschriften¹⁾ festgelegten Basisjahres festgelegten Basisjahres festzulegen,
- im Verzeichnis der konstanten Planpreise zu dokumentieren,
- für die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion anzuwenden.

1) Anordnung vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅), GBl. I Nr. 22 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 GBl. I Nr. 2/86

Industrie

Die konstanten Planpreise wurden entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ nach folgenden Regelungen festgelegt:

- In die konstanten Planpreise dürfen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ nicht einbezogen werden:
 - . bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden,
 - . Nachauftragsnehmerleistungen, die wie Handelsware zu behandeln sind.
- Bei aus Kundenmaterial hergestellten industriellen Erzeugnissen (P₂- bzw. P₃-Produktion; siehe Definitionen) ist der Wert des vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellten (beigestellten) Materials in die konstanten Planpreise dieser Erzeugnisse (und damit in das industrielle Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen) beim Auftragnehmer einzubeziehen.
- Für materielle Leistungen industrieller Art und in Ausnahmefällen für industrielle Erzeugnisse (bei Einzel- und Sonderanfertigungen), für die keine konstanten Planpreise festgelegt werden können, besteht die Möglichkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen¹⁾ anstelle der konstanten Planpreise die effektiven Betriebspreise anzuwenden.

Dabei sind

- . analog den Regelungen zur Festlegung konstanter Planpreise die im 1. Anstrich genannten zwei Faktoren nicht einzubeziehen,
- . die Auswirkungen aller zwischenzeitlich (nach dem 1. 1. des Basisjahres) wirksam werdenden Industriepreisänderungen der Finalproduktion (bei Kalkulationspreisen auch der Vorstufenproduktion) entsprechend den Richtlinien zum staatlichen Berichtswesen zu eliminieren.

1) Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) vom 12. Juli 1984, GB1. I, Nr. 22

Industrie

- Wird die Produktion eines Erzeugnisses im Rahmen der Spezialisierung oder aus anderen Gründen in einen anderen Betrieb verlagert, so hat dieser den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen.
- Bei Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnischen Versuchsanlagen u. a. sind die Preise der künftigen Serienproduktion den kPP zugrunde zu legen. Kommen diese Preise noch nicht zur Anwendung, so sind die vereinbarten Preise (Betriebspreise) als kPP anzuwenden, wobei jedoch die Kosten und Preisvorgaben der künftigen Serienproduktion nicht überschritten werden dürfen.

Zur Sicherung des Preisniveaus der konstanten Planpreise sind die Auswirkungen der nach dem 1. 1. des Basisjahres eingetretenen Industriepreisänderungen zu eliminieren.

- Für die industriellen fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art,
 - . die für eigene Investitionen bestimmt sind und als Grundmittel in der Kontenklasse 0 aktiviert werden,
 - . die der Durchführung von Generalreparaturen im eigenen Betrieb dienen und leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken sowie
 - . die "Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln" darstellen und entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion erfaßt werden (siehe Definition),

sind - bei Wahrung der Preisbasis vom 1. 1. des Basisjahres - die gesetzlich zulässigen Betriebspreise bzw. bei Vorhandensein entsprechender Zweigregelungen die Selbstkosten als kPP festzulegen.

- Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse, die erstmalig für Erzeugnisse, deren normative Produktionsdauer 1986 überschritten ist bzw. wird, ab 1. Januar 1987 wirksam werden, haben keinen Einfluß auf die bereits gebildeten konstanten Planpreise der Erzeugnisse und bleiben bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen unberücksichtigt.

Industrie

Konstante Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse =====

Für neuentwickelte Erzeugnisse sind als konstante Planpreise (kPP) die nach den Rechtsvorschriften¹⁾ gebildeten und bestätigten Industriepreise (Betriebspreise) bzw. vorläufigen Industriepreise (Betriebspreise) festzulegen.

Die nach den Rechtsvorschriften zulässigen, von der Qualität und Formgestaltung abhängigen, auf die Betriebspreise bezogenen Zu- und Abschläge sind kein Bestandteil der konstanten Planpreise der einzelnen Erzeugnisse und Leistungen. Deren Berücksichtigung im industriellen Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen ist in den Richtlinien zum staatlichen Berichtswesen geregelt.

- Für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise bis 31. Dezember 1985 (d. h. nach den Regelungen der AO vom 12. Juli 1984²⁾) festgelegt wurden, durften auch

- . Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse
- . Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter (davon ausgenommen die Gewinnzuschläge für Exquisit- und Delikaterzeugnisse sowie für Ersatzteile)

nicht in den gebildeten konstanten Planpreis kPP₈₅ einbezogen werden.

Die Berücksichtigung dieser Extragewinne und Gewinnzuschläge im industriellen Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen für Erzeugnisse, die bis zum 31. 12. 1985 in die Produktion aufgenommen wurden und deren Betriebspreisbildung nach den Festlegungen der "AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen" (GBl. I Nr. 35) vorgenommen wurde, erfolgt in Planung und Abrechnung durch pauschales Hinzurechnen der dafür geplanten bzw. tatsächlich von dem Betrieb im betreffenden Berichtszeitraum realisierten Extragewinne und o. g. Gewinnzuschläge zum betrieblichen - auf der Grundlage der einzelnen kPP₈₅ ermittelten - industriellen Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen.

- Für ab 1. 1. 1986 neu in die Produktion aufzunehmende - neuentwickelte - Erzeugnisse und für Erzeugnisse, für die bis zum 31. 12. 1985 vorläufige Preise vereinbart wurden und deren Industriepreise nach den neuen gesetzlichen Festlegungen¹⁾ gebildet

Industrie

werden, sind als konstante Planpreise die auf dieser Grundlage gebildeten und bestätigten Industriepreise (Betriebspreise) festzulegen, und zwar einschließlich der in ihnen enthaltenen zeitlich befristeten

- Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse (§ 12 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾)
- Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter (§ 13 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾).

Demzufolge sind im Gegensatz zu der Verfahrensweise für Erzeugnisse, deren konstanten Planpreise bis 31. 12. 1985 nach den Regelungen der AO vom 12. Juli 1984²⁾ festgelegt wurden, für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise ab 1.1.1986 festgelegt werden, zeitlich befristete Extragewinne und zeitlich befristete Gewinnzuschläge nicht in ihrer jeweiligen Höhe bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu berücksichtigen (da sie bereits im konstanten Planpreis der Einzelerzeugnisse enthalten sind).

Für die Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu kPP ist es deshalb erforderlich, die zeitlich befristeten Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und zeitlich befristeten Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter

- a) für Erzeugnisse, deren kPP₈₅ bis 31. 12. 1985²⁾
 - b) für Erzeugnisse, deren kPP₈₅ ab 1. 1. 1986³⁾ festgelegt wurden
- getrennt zu erfassen und nachzuweisen, da diese Extragewinne und Gewinnzuschläge nur für die unter a) genannten Erzeugnisse bei der Planung und Abrechnung in der im jeweiligen Zeitraum anfallenden Höhe berücksichtigt werden müssen.

-
- 1) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. Teil I Nr. 34)
 - 2) AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBl. Teil I Nr. 22)
 - 3) AO vom 12. Juli über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBl. Teil I Nr. 22) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBl. Teil I/86 Nr. 2)

Industrie

Es ist in jedem Fall zu sichern, daß die nach diesen Kriterien für neuentwickelte Erzeugnisse festgelegten konstanten Planpreise die Betriebspreise auf der Preisbasis 1. 1. des Basisjahres widerspiegeln. Deshalb sind alle Auswirkungen der nach dem 1. 1. des Basisjahres eingetretenen Industriepreisänderungen (bei Kalkulationspreisen auch die der Vorstufen) durch Anwendung entsprechender Umrechnungsverfahren zu eliminieren.¹⁾

Die so festgelegten und von allen Auswirkungen der nach dem 1.1. des Basisjahres eingetretenen Industriepreisänderungen bereinigten konstanten Planpreise sind für die ganze Gültigkeitsdauer der kPP unverändert zu lassen. Sie sind der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens gleichermaßen zugrunde zu legen.

1) Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) vom 12. Juli 1984, GBl. I Nr. 22

Industrie

Bewertung zu Industriepreisen

=====

Erfolgt in Planung und Abrechnung zu

- Industrieabgabepreisen - IAP - (siehe Definition Teil 2, Abschnitt Preise) und zu
- Betriebspreisen - BP - (siehe Definition Teil 2, Abschnitt Preise).

Bei der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion zu Industriepreisen ist zu beachten:

- Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art sowie die Berechnung des Volumens der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen sind entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ einheitlich vorzunehmen. Gelten für bestimmte Abnehmergruppen differenzierte Industrieabgabepreise, sind der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt und nach ELN-Positionen (zu IAP) sowie den inhaltlich mit der industriellen Warenproduktion im Zusammenhang stehenden Kennziffern (industrielle Warenproduktion mit Gütezeichen Q; "Mit Ausnahmegenehmigung des ASMW produzierte Erzeugnisse" und "Mit Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium") einheitliche Industrieabgabepreise zugrunde zu legen.

Für die abgesetzte industrielle Warenproduktion, die Kennziffern der Vertragsbindung und Vertragsrealisierung und die Kennziffern der Konsumgüterproduktion (siehe Definitionen) sind für die Bewertung zu Industrieabgabepreisen die nach Abnehmergruppen differenzierten gesetzlichen Industrieabgabepreise anzuwenden.

- Die Qualität (einschließlich Formgestaltung) der industriellen Erzeugnisse ist ihren geplanten bzw. tatsächlich erreichten Qualitätsmerkmalen gemäß den Qualitätsvorschriften und Ein-

1) Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBl. SDr. 1190 b Abschnitt 4 Pkt. 4.1. (7), (8))

Industrie

- satzbestimmungen sowie gemäß den in anderen Rechtsvorschriften (wie Allgemeine Leistungsbedingungen und Arbeitsschutzvorschriften) festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit und die Herstellung der Erzeugnisse entsprechend zu berücksichtigen und in die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion einzubeziehen.
- Bei aus Kundenmaterial hergestellten industriellen Erzeugnissen (siehe Definitionen "P₂-Produktion" bzw. "P₃-Produktion") ist in die industrielle Warenproduktion zu IAP des Auftragnehmers nur der dem Auftraggeber in Rechnung gestellte Industrieabgabepreis einzubeziehen.
 - Die im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben für den Absatz herzustellenden bzw. hergestellten industriellen Erzeugnisse wie Funktions- und Fertigungsmuster von Produktionsmitteln, Erzeugnissen der Versuchsproduktion (Versuchs- und Testproduktion sowie Nullserien)¹⁾ sind - soweit dafür keine Industrieabgabepreise bestehen - zu den entsprechend den Rechtsvorschriften zu bildenden Vereinbarungspreisen zu bewerten. Die darüber hinaus aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln finanzierten Kosten dürfen dabei nicht einbezogen werden.
 - Erzeugnisse, die an die im Betrieb Beschäftigten zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, sind mit dem zu realisierenden bzw. realisierten Preis (bei einer kostenlosen Abgabe zu Selbstkosten) in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.
 - Die für eigene Investitionen vorgesehenen industriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art sind gemäß § 105 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat, GBl. SDr. Nr. 800, zum Industrieabgabepreis zu bewerten.
 - Eigene als industrielle Warenproduktion (siehe Definition) zu erfassende Leistungen für Generalreparaturen sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

¹⁾ Siehe Definitionen Teil 2, Abschnitt Wissenschaft und Technik

Industrie

- In Eigenproduktion hergestellte, als industrielle Warenproduktion (siehe Definition) zu erfassende Rationalisierungsmittel - einschließlich Robotertechnik - sind zu den nach den Rechtsvorschriften¹⁾ zulässigen Industriepreisen zu bewerten.
- Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind als Bestandteile der zweigtypischen Produktion (Rationalisierungsmittel und Industrierobotertechnik zählen nicht dazu) zu den unter Einbeziehung des Risikozuschlags gebildeten Industrieabgabepreisen zu bewerten. Bei erneuter Herstellung dieser Erzeugnisse sind die Industrieabgabepreise ohne Risikozuschlag der Bewertung zugrunde zu legen.
- Bei Feststellung von Preisüberschreitungen ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem vereinnahmten höheren Preis (Konto 99038 bzw. Teil des Kontos 99039) gemäß Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft²⁾ vom bereits abgerechneten Volumen der industriellen Warenproduktion, der abgesetzten industriellen Warenproduktion, ggf. der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung und der zum Absatz bestimmten Produktion nach ELN-Positionen zu IAP nachträglich abzusetzen. Die Reduzierung der einzelnen Kennziffernwerte um die bereits abgerechneten Beträge hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Rückerstattung bzw. Abführung der Mehrerlöse durch den Betrieb erfolgt. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wann die Preisüberschreitungen erfolgten.

1) Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 § 21)

2) Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 112, Anlage 1 zur AO S. 119)

Industrie

Nichtindustrielle Warenproduktion

Summe aller für Dritte hergestellten und zum Absatz bestimmten nichtindustriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen nichtindustrieller Art.

Sie umfaßt:

- bauwirtschaftliche Leistungen,
- landwirtschaftliche Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft),
- Transport-, Post- und Fernmeldeleistungen,
- Handelsleistungen (Warenumsatz ./ . Wareneinsatz).

Hierzu zählt auch die sogenannte Handelsspannenteilung, die die VEB entsprechend den Rechtsvorschriften als Teil der Großhandelsspanne erhalten können.

- Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen (Altstoffe, Abfälle, Schrott),

- sonstige produktive Leistungen für Dritte:

- . Leistungen aus wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Gutachten),
- . Projektierungsleistungen,
- . maschinelle Abrechnungsleistungen,
- . Leistungen von Laboratorien,
- . Textilreinigungsleistungen,
- . geologische Leistungen,
- . Warenproduktion des Industrieanlagenbaus (siehe Definition).

In Betrieben mit industrieller Warenproduktion und Warenproduktion des Industrieanlagenbaus werden die eigenen industriellen Zulieferungen, die in die eigene Industrieanlagenproduktion eingehen, nicht nur in die Warenproduktion des Industrieanlagenbaus, sondern auch in die industrielle Warenproduktion einbezogen. Somit werden diese Zulieferungen ausnahmsweise nach dem Bruttoprinzip erfaßt. Sie sind demzufolge doppelt in der (finanzgeplanten) Warenproduktion des Betriebes enthalten.

Industrie

Endprodukt der Kombinate

Teil der abgesetzten industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art der Kombinate, der nicht als Arbeitsgegenstand in den Produktionsprozeß anderer Betriebe der betreffenden Kombinate¹⁾ eingeht.

Es wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{Industrielle Warenproduktion zu IAP} \\ + & \text{./. Bestandsänderungen an Fertigerzeugnissen zu IAP}^{2)} \\ & \text{./. Lieferungen für Materialverbrauch und für Verbrauch produktiver Leistungen an Betriebe des eigenen Kombinats}^{1)} \\ & \quad \text{(außer Lieferungen für den Industrieanlagenbau des eigenen Kombinats).} \\ \hline = & \text{Endprodukt des Kombinats} \end{aligned}$$

Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist vorrangig auf die Nutzung wissenschaftlich-technischer und technologischer Ergebnisse zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Produktion zu richten; sie dient der rationelleren Gestaltung des Reproduktionsprozesses und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln beinhaltet:

- die Produktion von Robotertechnik,
- die Herstellung zweigspezifischer Ausrüstungen, die nicht zentral gefertigt werden,
- die Fertigung spezieller technologischer Ausrüstungen für Transport- und Lagerprozesse und für die Verknüpfung vorhandener Ausrüstungen zu Fertigungskomplexen (z. B. integrierte gegenstandsspezialisierte Fertigungsabschnitte),
- die Modernisierung von nutzungsfähigen Grundmitteln zur Produktionseinführung modernster Technologien und Prozesse,

¹⁾ Ökonomisch und juristisch selbständige Betriebe der Kombinate, die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 9.2.1972 als selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten bestätigt und im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind.

²⁾ Die Summe der industriellen Warenproduktion ./. Bestandszunahmen/+ Bestandsabnahmen an Fertigerzeugnissen entspricht dem Absatz der industriellen Warenproduktion.

Industrie

- zur Anpassung an Veränderungen in der Fertigungsaufgabe,
zum Einsatz neuer Werkzeuge usw.,
- die Produktion themengebundener Grundmittel,
 - die Eigenproduktion von Ersatzteilen, deren Regenerierung bzw. Aufbereitung,
 - die Herstellung von auftrags- und typengebundenen Spezialwerkzeugen und Spezialvorrichtungen (Vorrichtungen, Werkzeuge, Prüfmittel, Lehren, Formen),
 - Software (Softwareproduktion und Softwareleistungen),

die außerhalb der zweigspezifischen Produktion im Betrieb mit eigenen Arbeitskräften hergestellt wird.

Sind im Bereich eines Ministeriums/Kombinates, Wirtschaftsrates des Bezirkes, Bezirksbauamtes Betriebe bzw. spezielle Betriebsabteilungen festgelegt, Rationalisierungsmittel für andere Betriebe/Einrichtungen dieses Bereiches zu produzieren, zählen auch diese als Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln.

Die von Betrieben in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel werden vorrangig im eigenen Betrieb, Wirtschaftszweig (Kombinat) eingesetzt

- für Investitionen,
- zur Durchführung von Generalreparaturen,
- zur Durchführung von lfd. Instandhaltungen,
- als schnellverschleißende Arbeitsmittel (insbesondere Vorrichtungen, Werkzeuge, Prüfmittel, Lehren und Formen mit einem Wertumfang unter 2 000 M bzw. 1 000 M¹⁾ bzw. einer Nutzungsdauer unter 1 Jahr)

oder sind für den Verkauf (an Betriebe/Einrichtungen außerhalb der Kombinate bzw. für die territoriale Rationalisierung oder den Export) vorgesehen.

1) Anordnung vom 15. 11. 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. Teil I Nr. 31 vom 9. 12. 1985)

Industrie

Es dürfen nicht mit einbezogen werden:

- Bauleistungen,
- Instandhaltungen für den eigenen Betrieb (der eigene Arbeitswert-Lohnkostenanteil),
- materielle Leistungen industrieller Art (außer Software),
- industrielle Erzeugnisse der zweigtypischen Serienproduktion (z. B. Einsatz von Werkzeugmaschinen im eigenen Betrieb, der diese Werkzeugmaschinen selbst produziert),
- Leistungen für Projektierung und Forschung, soweit sie nicht unmittelbarer Bestandteil (Preisbestandteil) des in Eigenproduktion gefertigten Rationalisierungsmittels sind.

Die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ab 2 000 M bzw. 1 000 M Wertumfang je Erzeugnis und einer Nutzungsdauer von über einem Jahr

- ist Bestand der Kennziffer "Industrielle Warenproduktion"; sofern sie im eigenen Betrieb für die Durchführung von Investitionen und als themengebundenes Grundmittel zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendet wird und werterhöhend auf den Grundmittelbestand wirkt bzw. für die Durchführung von eigenen Generalreparaturen, die die Leistungsfähigkeit der Grundmittel gegenüber dem Leistungsniveau vor der Generalreparatur erhöhen oder der Verkauf an Dritte erfolgt,
- ist nicht Bestand der Kennziffer "Industrielle Warenproduktion", sofern die aus Kosten finanzierten auftrags- und typengebundenen Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen (Vorrichtungen, Werkzeuge, Prüfmittel, Lehren, Formen) im eigenen Betrieb als Vorleistungen für künftige Abrechnungszeiträume in die Selbstkosten verrechnet oder zur Durchführung der laufenden Instandhaltungen im eigenen Betrieb verwendet werden.

Die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln unter 2 000 M bzw. 1 000 M Wertumfang je Erzeugnis bzw. einer Nutzungsdauer von unter einem Jahr

Industrie

- ist bei innerbetrieblicher Verwendung Eigenverbrauch und damit keine industrielle Warenproduktion,
- ist bei Verkauf an Dritte industrielle Warenproduktion.

Soweit die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln Bestandteil der industriellen Warenproduktion ist, ist diese auch Bestandteil der entsprechenden MAK-Bilanz.

Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

siehe Definition Teil II, Abschnitt Wissenschaft und Technik

Industrie

Nettoproduktion (Industrie)

Umfaßt die eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe. Sie widerspiegelt die reale Leistung der Betriebe ohne den Produktionsverbrauch von Material, produktiven Leistungen und Grundmitteln. Die Einsparungen an Rohstoffen, Material und Energie führen zur Erhöhung des Gewinns und zur Steigerung der Nettoproduktion. Die Nettoproduktion ist eine Hauptkennziffer zur Leistungsbewertung, die die Kombinate und Betriebe auf die Erhöhung ihres Beitrages zur Erwirtschaftung des Nationaleinkommens orientiert.

Berechnung der Nettoproduktion in der Industrie (einschließliche Industrieanlagenbau):

	Warenproduktion zu Betriebspreisen (fertigestellte industrielle Warenproduktion plus nichtindustrielle Warenproduktion)
+ ./.	Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen, Industrieanlagen Warenproduktion
./.	Verbrauch von Material (Kontengruppe 31)
./.	Verbrauch von produktiven Leistungen (Kontengruppe 32)
./.	Verbrauch von Arbeitsmitteln (Kontengruppe 30)
=	Nettoproduktion

Die Kostenkennziffern beinhalten jeweils die Aufwendungen für die hergestellten Erzeugnisse, Industrieanlagen und Leistungen (Warenproduktion zuzüglich Bestandszuwachs bzw. abzüglich Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen, Industrieanlagen und Leistungen). Der Verbrauch von Arbeitsmitteln, Material und produktiven Leistungen für Reparaturen, wissenschaftlich-technische Leistungen einschließlich Forschung und Entwicklung sowie Berufsausbildung ist dem Produktionsverbrauch zugeordnet und wird deshalb grundsätzlich nicht aus den Kontengruppen 30, 31 und 32 ausgliedert.

Aus dem Verbrauch von Material und produktiven Leistungen sind die fremden Leistungen für Pilot- und Versuchsanlagen (themengebundene Grundmittel, die als Inventarobjekte aktiviert werden) sowie die aus dem Staatshaushalt finanzierten Aufwendungen an Material und fremden produktiven Leistungen für Forschungs- und Entwicklungsthemen auszugliedern.

Industrie

Auszugliedern ist ferner der Verbrauch von Material, produktiven Leistungen und Arbeitsmitteln für betriebliche Betreuung, d. h. für

- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung,
- Einrichtungen der kulturellen Betreuung,
- Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung,
- Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung,
- Einrichtungen der Ferienbetreuung,
- Einrichtungen des Wohnungswesens.

Betriebe mit Industrieanlagenbau beziehen bei der Ermittlung der Nettoproduktion ein:

- in die Ausgangsgröße

die Warenproduktion des Industrieanlagenbaus (nichtindustrielle Warenproduktion) sowie die Bestandsänderungen an unfertigen Industrieanlagen und Leistungen.

- in die Verbrauchspositionen

den entsprechenden Verbrauch von eigenen und fremden Zulieferungen und Leistungen für den Industrieanlagenbau.

Darüber hinaus sind bei Betrieben mit Industrieanlagenbau in Abzug zu bringen:

- . Zuführungen zum Risikofonds (Kto. 365),
- . Zinsen für Kredite (Kto. 382).

Industrie

Kennziffern des Absatzes der industriellen Warenproduktion einschließlich der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

Absatz der industriellen Warenproduktion

=====

Gebrauchswert- und wertmäßige Realisierung der industriellen Warenproduktion, von der sich der Absatz inhaltlich nur durch die Bestandsänderungen an industriellen Fertigerzeugnissen unterscheidet (vorausgesetzt, daß die Bewertung zu gleichen Preisen erfolgt).

Der Absatz der industriellen Warenproduktion (auch als "Abgesetzte industrielle Warenproduktion" oder im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik als "Auslieferungen" bezeichnet), umfaßt die im Planzeitraum abzusetzende (=Plan) bzw. die an die Auftraggeber im Berichtszeitraum übergebene (= Ist) industrielle Warenproduktion, für die die Herstellerbetriebe berechtigt sind, den Kaufpreis zu berechnen.

Für die Planung und Abrechnung des "Absatzes der industriellen Warenproduktion" gelten die gleichen Abgrenzungskriterien wie für die "Industrielle Warenproduktion" (siehe Definition).

Zeitpunkt der Erfassung des Absatzes der industriellen Warenproduktion

Die Erfassung des Absatzes der industriellen Warenproduktion erfolgt zu dem Zeitpunkt,

- zu dem das industrielle Erzeugnis (siehe Definition) geliefert wird.

Wird das industrielle Erzeugnis vom Besteller (Auftraggeber) abgenommen, gilt als Tag der Lieferung:

- . bei Versendung der Tag der Übergabe an den Transportbetrieb,
- . bei Abholung durch den Besteller der Tag der Abholung,

Industrie

- . beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers (Auftragnehmers) der Tag, an dem das Transportmittel das Betriebsgelände des Lieferers verläßt,
- . bei gemeinsamer Qualitätsprüfung am Leistungsort deren Zeitpunkt;
- zu dem lt. Leistungsvertrag die materielle Leistung industrieller Art (z. B. die Reparatur - siehe Definition) vom Auftragnehmer qualitäts- und termingerecht erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurde;
- zu dem für Exportlieferungen und -leistungen, die Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind, im Betrieb die Bestätigung über die bei der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. bei deren Filialen eingereichten vollständigen Dokumente vorliegt.
Die Dokumentenbestätigung beinhaltet die Abrechnung des Exports zu dem Zeitpunkt, zu dem alle für die Geltendmachung einer Valutaforderung notwendigen Dokumente bei der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. deren Filialen eingereicht und von ihnen bestätigt wurden. In der Regel handelt es sich bei den kompletten Dokumenten um die Währungsfaktura, die Transportdokumente wie z. B. Duplikatfrachtbrief, Konnossement usw. sowie um bestimmte Zertifikate und Zeugnisse.
- zu dem eigene Zulieferungen des Betriebes, die industrielle Warenproduktion darstellen, für den eigenen Industrieanlagenbau fertiggestellt wurden,
- zu dem für eigene Investitionen bestimmte industrielle Produktionsleistungen (siehe Definition "Industrielle Warenproduktion") in der Kontenklasse 0 aktiviert wurden bzw. zu dem sich in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändert hat.

Der Absatz der industriellen Warenproduktion umfaßt:

- termingerechte Lieferungen (siehe Definition),
- Vorauslieferungen (siehe Definition),
- Nachlieferungen (siehe Definition).

Industrie

Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen

=====

Umfaßt die abgesetzte industrielle Warenproduktion an Ersatzteilen (s. Definitionen Seite III - 190) und Regenerierungsleistungen (s. Definition Seite III - 15).

Nicht einbezogen werden dürfen:

Einzelteile, Baugruppen oder Zubehörteile, die

- im eigenen Betrieb für die laufende Produktion oder für eigene Instandsetzungsleistungen verwendet werden (Eigenverbrauch),
- an andere Produktionsbetriebe als Zulieferungen für die Produktion von Finalerzeugnissen, Baugruppen usw. geliefert werden,
- nicht selbst hergestellt wurden, auch wenn sie für den Ersatzteilbedarf bestimmt sind (Handelsware).

Werden Einzelteile, Baugruppen oder Zubehörteile an den Produzenten der Finalerzeugnisse als Ersatzteile geliefert, muß deren Bestimmung für den Ersatzteilbedarf in den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen und ausgestellten Rechnungen ausdrücklich gekennzeichnet sein; ohne solche Nachweise ist eine Einbeziehung in die Kennziffer "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" nicht zulässig.

1) AO vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBI. Teil I Nr. 29)

Industrie

Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung

Die Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung zählen zu den Hauptkennziffern der Leistungsbewertung für die Kombinate und Betriebe. Planung und Abrechnung erfolgen getrennt für die dazugehörigen Kennziffern:

- Abgesetzte Produktion an industriellen Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (siehe Definition),
- Lieferungen von industriellen Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung (siehe Definition),
- Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (siehe Definition).

Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

Industrielle Fertigerzeugnisse (siehe Definition), die von den Betrieben selbst - mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ - produziert wurden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und von den Herstellerbetrieben an den Konsumgüterbinnenhandel (Groß- und Einzelhandel) abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft wurden.

Dazu gehört der Absatz industrieller Fertigerzeugnisse an folgende Handelsbetriebe:

- sozialistischer Konsumgüterhandel (u. a. sozialistische Großhandelsbetriebe, Großhandelsgesellschaften, Kombinat Obst, Gemüse und Speisekartoffeln),
- privater Großhandel einschließlich Kommissionsgroßhandel und Großhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,

1) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige.

Industrie

- volkseigener, genossenschaftlicher und sonstiger sozialistischer Einzelhandel. Dazu gehören u. a.:
 - . örtlichgeleiteter volkseigener Einzelhandel,
 - . Betriebe der VVM Centrum,
 - . örtlichgeleiteter konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel,
 - . zentrales Konsum-, Handels- und Produktionsunternehmen "konsument",
 - . Industrieläden,
 - . Verkaufsstellen der VEB Kombinate Rundfunk und Fernsehen sowie Haushaltsgeräte,
 - . Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
 - . Apotheken,
 - . Drogerien,
 - . Volkseigener Volksbuchhandel,
 - . Postzeitungsvertrieb,
 - . Mitropa,
 - . IFA-Vertrieb,
- Groß- und Einzelhandelseinrichtungen Forst- und Jagd Ausstatter,
- privater Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Kommissionshandelsverkaufsstellen ,
- Lieferungen von Nahrungs- und Genußmitteln an Großverbraucher, wie z. B. Schulen, Krankenhäuser, Werkküchen, FDGB-Ferienheime, Gaststätten,
- Lieferungen an Koimpex (Konsumgütertausch im Rahmen des RGW) und an GENEX im Rahmen des Binnenhandelsplanes.

Für die Produktion von Unterrichtsmitteln, die für den Bereich des Ministeriums für Volksbildung bestimmt sind, gilt:

- alle industriellen Fertigerzeugnisse, die von den Betrieben selbst - mit eigenen Arbeitskräften - produziert und an das Staatliche Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel geliefert werden (ohne Möbel und Polsterwaren ELN 157 00 000) sowie
- Labor- und Feinchemikalien, die an das Versorgungskontor für Labor- und Feinchemikalien für den Bereich des Ministeriums für Volksbildung geliefert werden,

sind als "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" zu planen und abzurechnen.

Industrie

Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung

Industrielle Fertigerzeugnisse (siehe Definition), die von den Betrieben selbst - mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ - produziert wurden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und als Konsumgüter über die Betriebe des Produktionsmittelhandels zur Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt werden. Die Planung und Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer unter Verantwortung des jeweils zuständigen Ministeriums von den Betrieben des Produktionsmittelhandels erarbeiteten, von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission bestätigten Nomenklatur, die die Fertigerzeugnisse beinhaltet, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem genau bestimmten prozentualen Anteil als Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung zu erfassen sind.

Zu den Produktionsmittelhandelsbetrieben gehören:

- Kombinat Kohleversorgung,
- Staatliches Chemiekontor,
- Kombinat Maschinenbauhandel,
- Staatliches Textilkontor,
- Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf,
- Kombinat Holzhandel,
- Kombinat Baustoffversorgung.

1) alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige

Industrie

Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung .

Sie umfassen:

- Zulieferungen und Leistungen für die Konsumgüterproduktion, die ohne wesentliche Veränderungen in die Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung eingehen (z. B. Al-Fahrradfelgen, Regenschirmgestelle, Schuhschnallen; jedoch nicht Fertigerzeugnisse, die sowohl für die produktionsmittelherstellenden als auch für die konsumgüterherstellenden Betriebe bereitgestellt werden, wie Bleche, Profile, Rohre),
- Rationalisierungsmittel und Leistungen zur Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,
- spezifische Handelsausrüstungen für den Konsumgüterbinnenhandel (z. B. Palettenregale, Flachpaletten, Rollbehälter),
- Reparaturleistungen an industriellen Konsumgütern bzw. Zulieferungen für Betriebe, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen,
- Kfz-Instandsetzung (außer Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe),
- im Bauwesen gehören dazu direkt vom Bürger in Auftrag gegebene und bezahlte
 - . Bauleistungen der Baubetriebe für Baureparaturen und Modernisierungsmaßnahmen,
 - . Bauleistungen der Baubetriebe zur Errichtung von Eigenheimen und Erholungsbauten,
 - . Lieferungen und Einbau von zusätzlichen Küchenmöbeln im Wohnungsbau, die über den festgelegten Ausstattungsstandard hinausgehen,
 - . Dienstleistungen der Baubetriebe (z. B. Pflege von privaten Kraftfahrzeugen), Reparaturen an industriellen Konsumgütern u. ä.

Industrie

Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung
=====

Industrielle Fertigerzeugnisse (siehe Definition), die von den Betrieben selbst - mit eigenen Arbeitskräften²⁾ - produziert wurden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und als Konsumgüter über die Betriebe des Produktionsmittelhandels zur Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt werden. Die Planung und Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer unter Verantwortung des jeweils zuständigen Ministeriums von den Betrieben des Produktionsmittelhandels erarbeiteten, von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission bestätigten Nomenklatur, die die Fertigerzeugnisse beinhaltet, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem genau bestimmten prozentualen Anteil als Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung zu erfassen sind.

Zu den Produktionsmittelhandelsbetrieben gehören:

- Kombinat Kohleversorgung,
- Staatliches Chemiekontor,
- IFA-Vertrieb,
- Kombinat Maschinenbauhandel,
- Staatliches Textilkontor,
- Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf,
- Kombinat Holzhandel,
- Kombinat Baustoffversorgung.

2) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige

Industrie

Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung

=====

Sie umfassen:

- Zulieferungen und Leistungen für die Konsumgüterproduktion, die ohne wesentliche Veränderungen in die Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung eingehen (z. B. Al-Fahrradfelgen, Regenschirmgestelle, Schuhschnallen; jedoch nicht Fertigerzeugnisse, die sowohl für die produktionsmittelherstellenden als auch für die konsumgüterherstellenden Betriebe bereitgestellt werden, wie Bleche, Profile, Rohre),
- Rationalisierungsmittel und Leistungen zur Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,
- spezifische Handelsausrüstungen für den Konsumgüterbinnenhandel (z. B. Palettenregale; Flachpaletten, Rollbehälter),
- Reparaturleistungen an industriellen Konsumgütern bzw. Zulieferungen für Betriebe, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen,
- im Bauwesen gehören dazu direkt vom Bürger in Auftrag gegebene und bezahlte
 - . Bauleistungen der Baubetriebe für Baureparaturen und Modernisierungsmaßnahmen,
 - . Bauleistungen der Baubetriebe zur Errichtung von Eigenheimen und Erholungsbauten,
 - . Lieferungen und Einbau von zusätzlichen Küchenmöbeln im Wohnungsbau, die über den festgelegten Ausstattungsstandard hinausgehen,
 - . Dienstleistungen der Baubetriebe (z. B. Pflege von privaten Kraftfahrzeugen), Reparaturen an industriellen Konsumgütern u. ä.

Industrie

- Produktion und Aufarbeitung von PKW-Ersatzteilen einschließlich ihrer Zulieferungen in den produktionsmittelherstellenden Betrieben und Kombinat.

Ausgenommen sind jene Betriebe und Kombinate, die bisher solche Ersatzteile bereits produzierten bzw. aufarbeiteten und für die Deckung des Bedarfs verantwortlich sind,

- nichtindustrielle Fertigerzeugnisse, die an den Konsumgüterbinnenhandel (Groß- und Einzelhandel) abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft werden,

Nicht als Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung gelten:

- Industrielle Erzeugnisse, die Bestandteil der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (siehe Definition) sind,
- das von Bürgern zur Durchführung von Bauleistungen bereitgestellte Material sowie alle Bauleistungen für Arbeiterwohnbaugenossenschaften und für Betriebe der Kommunalen Wohnungsverwaltung.

Die Nomenklatur der Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen (Konsumgüter) für die Versorgung der Bevölkerung wird durch die Staatliche Plankommission festgelegt und kann jährlich auf der Grundlage von Vorschlägen der Kombinate durch die Staatliche Plankommission präzisiert werden.

Abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

=====

Teil der abgesetzten Produktion eines bestimmten Erzeugnisses, der zur "Abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (siehe Definition) zählt.

Die Nomenklatur dieser Erzeugnisse wird für den Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Jahres gesondert festgelegt.

Industrie

Abgesetzte Produktion ausgewählter Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen 1)
=====

Abgesetzte Produktion bestimmter Erzeugnisse

- die zur "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (siehe Definition) zählt und
- die zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in allen Preisgruppen, untergliedert nach unterer, mittlerer und oberer Preisgruppe, getrennt geplant und abgerechnet wird.

Die Nomenklatur dieser Erzeugnisse wird für den Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Jahres gesondert festgelegt.

Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt (Eigenproduktion, Import, Produktionsmittelhandel)
=====

Zur Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung gehören alle industriellen Konsumgüter, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, Erzeugnisse der Baumaterialien- und Baustoffindustrie, die unmittelbar an die Bevölkerung (bei Nahrungs- und Genußmitteln einschließlich Großverbraucher) bzw. an den Konsumgüterbinnenhandel (Groß- und Einzelhandel) aus Eigenproduktion (siehe Definition), aus Import (siehe Definition Abschnitt Außenhandel) und vom Produktionsmittelhandel (siehe Definition Abschnitt Produktionsmittelhandel) geliefert werden.

Als Bereitstellung von Fertigerzeugnissen zählen nicht:

- Lieferungen an gesellschaftliche Bedarfsträger (mit Ausnahme der Lieferung von Nahrungs- und Genußmitteln an Großverbraucher),
- Lieferungen von industriellen Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel,
- Lieferungen für den produktiven Verbrauch (Weiterverarbeitung in Industrie und Handwerk),
- materielle Leistungen aller Art.

1) siehe Definition, Abschnitt Preise

Industrie

Die Kennziffer "Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt" findet in den Produktionsbetrieben keine Anwendung.

Abgesetzte Produktion an Delikat- und Exquisiterzeugnissen
=====

Im Rahmen der Planung und Abrechnung der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" werden als Darunterpositionen die "Abgesetzte Produktion an Delikaterzeugnissen" und "Abgesetzte Produktion an Exquisiterzeugnissen" staatlich beauftragt und abgerechnet.

Industrie

Kennziffern der Vertrags- und Lieferstatistik ¹⁾

Verträge

Im Sinne der Vertrags- und Lieferstatistik zu erfassende Wirtschaftsverträge, die die Betriebe und Kombinate mit industrieller Warenproduktion für den Absatz ihrer industriellen Fertigerzeugnisse (siehe Definition) und materiellen Leistungen industrieller Art (siehe Definition) abschließen.

In die Kennziffer "Vorliegende Verträge" sind unter Beachtung dieser Festlegung einzubeziehen:

- gemäß § 11 (1) des VG abgeschlossene Leistungsverträge (z. B. Lieferverträge, Instandsetzungsverträge - siehe Definitionen),
- gemäß § 11 (2) des VG vom Generaldirektor des Kombinats durch Entscheidung begründete Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats,
- gemäß § 11 (3) des VG durch Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen der durch Rechtsvorschriften ermächtigten Organe begründete Kooperationsbeziehungen, für die die Bestimmungen über Wirtschaftsverträge entsprechende Anwendung finden.

Bei Beachtung der Festlegungen zum Erfassungszeitpunkt entsprechend der Leistungszeit (siehe Definition) einzubeziehende Verträge:

- Nach den Rechtsvorschriften ²⁾ zwischen den Bestellern und Lieferanten (Herstellerbetrieben) auf der Grundlage von Jahresbestel-

1) Die Abkürzung "VG" bedeutet Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBI. I Nr. 14 S. 293).

2) Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse - Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung - (GBI. I Nr. 2, insbesondere §§ 3 und 7)

Industrie

- lungen abgeschlossene Jahresverträge im Grobsortiment für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit "R" gekennzeichnete Positionen) einschließlich der ggf. ohne Jahresbestellungen voll spezifizierten Lieferverträge solcher Erzeugnisse für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen sowie für im Laufe des Planjahres entstehenden Bedarf ;
- Leistungsverträge, die zwar nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen (sogenannte formwidrige Verträge), die Leistung aber vom Auftraggeber abgenommen wurde (§ 31 (3) des VG);
 - Lieferungen auf Abruf entsprechend dem jeweiligen Bedarf sowie gleichartige Lieferungen und Leistungen, die zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu erbringen sind (Sukzessivleistungen gemäß § 37 (2) des VG);
 - Leistungsverträge, die vom Kombinat abgeschlossen und an die Kombinatbetriebe weitergegeben werden und die von diesen gemäß § 20 (3) des VG zu erfüllen sind;
 - das Wertvolumen der eigenen industriellen Zulieferungen für den eigenen Industrieanlagenbau, der für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmten Produktion sowie der in Eigenproduktion hergestellten, als industrielle Warenproduktion zu erfassenden Rationalisierungsmittel (siehe Definition industrielle Warenproduktion).

Nicht einzubeziehen sind:

- Rahmenverträge gemäß § 40 des VG, deren Vereinbarungen Inhalt abzuschließender Leistungsverträge werden;
- Koordinierungsverträge gemäß §§ 34 und 35 des VG, einschließlich der Koordinierungsverträge gemäß Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 § 11);

Industrie

- Vereinbarungen über die Lieferung industrieller Erzeugnisse bzw. über die Durchführung materieller Leistungen industrieller Art, bei denen die Partner über einen der Bestandteile des abzuschließenden Vertrages (Leistungsgegenstand, Qualität, Preis) keine Einigkeit erzielen, es sei denn, daß sich beide Vertragspartner so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre (§ 28 (4) des VG).

Erfassung der Verträge entsprechend ihrer Leistungszeit (siehe Definition):

- Alle Verträge sind entsprechend ihrer Leistungszeit den einzelnen Zeiträumen der Berichterstattung zuzuordnen. Sie sind in dem Monat als "Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtszeitraum" zu erfassen und abzurechnen, in dem der Leistungstermin bzw. der letzte Tag der Leistungsfrist liegt.
- Formwidrige Verträge sind zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme durch den Auftraggeber zu erfassen.
- Lieferungen auf Abruf und zwischen den Partnern vereinbarte vorzeitige Lieferungen und Leistungen - es muß eine Vertragsänderung vorgenommen worden sein - sind zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme durch den Auftraggeber zu erfassen.
- Selbst hergestellte (durchgeführte) industrielle Zulieferungen (industrielle Fertigerzeugnisse; materielle Leistungen industrieller Art) für den eigenen Industriebau und für eigene Investitionen sind entsprechend den geplanten Fertigstellungsterminen in Höhe ihres geplanten Produktionsvolumens als "Vorliegende Verträge" zu erfassen.
- Leistungsverträge mit Fixtermin sind zum entsprechenden Zeitpunkt zu erfassen.

Nichterfüllung der Leistungsverträge mit Fixtermin führen zu Rückständen in der Vertragserfüllung (siehe Definition). Eine Reduzierung der für das Berichtsjahr und den Berichtszeitraum ausgewiesenen Vertragssummen ist bei Nichterfüllung nur im Falle der Aufhebung der Verträge mit Fixtermin (siehe Definition) zulässig.

Industrie

Vertragsbindung

Verhältnis des im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik zu erfassenden Wertvolumens der "Vorliegenden Verträge mit Leistungszeit" (siehe Definition) zum Plan des Absatzes der industriellen Warenproduktion für den der Leistungszeit (siehe Definition) entsprechenden Zeitraum, ausgedrückt in Prozent.

Berechnung:
$$\frac{\text{Wertvolumen der vorliegenden Verträge mit Leistungszeit ... zu IAP (z.B. im Berichtsjahr)}}{\text{Absatzplan der industriellen Warenproduktion zu IAP (dieses Berichtsjahres)}} \times 100$$

Der im § 68 des VG fixierte Grundsatz, daß Betriebe und Kombinate die Produktion von industriellen Erzeugnissen nur auf der Grundlage von Lieferverträgen durchführen dürfen (eine analoge Verfahrensweise gilt für die Durchführung materieller Leistungen indu-

Industrie

strieller Art auf der Grundlage von Leistungsverträgen - z. B. von Instandsetzungsverträgen -), sichert, daß die Kennziffer "Vertragsbindung" Auskunft gibt über den Grad der tatsächlichen Abdeckung der planmäßig festgelegten Absatzaufgaben durch entsprechende Leistungsverträge.

Lieferverträge

Art der Leistungsverträge, mit deren Hilfe die Betriebe und Kombinate ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen in Übereinstimmung mit Planung und Bilanzierung organisieren, um damit die geplante Aufgabenstellung für den Absatz der industriellen Warenproduktion zu verwirklichen.

Für Lieferverträge gilt, daß

- sie ausschließlich Erzeugnisse zum Gegenstand haben (Gebrauchswertleistung). Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik sind nur die Lieferverträge, die den Absatz der selbst - mit eigenen Arbeitskräften - hergestellten industriellen Erzeugnisse an Dritte zum Inhalt haben, zu erfassen.
- sie nur zustande gekommen sind, wenn entsprechend dem § 28 des VG übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zumindest hinsichtlich
 - . Leistungsgegenstand,
 - . Qualität und
 - . Preisvorliegen.

Soweit über einen dieser Bestandteile keine Einigung erzielt wurde, ist der Vertrag gemäß § 28 (4) des VG über die Lieferung von Erzeugnissen nicht zustande gekommen, es sei denn, daß sich beide Partner so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre.

- sie gemäß § 31 (2) des VG in schriftlicher oder in anderer gegenständlicher Form (z. B. Telegramm, Fernschreiben, Abfassen von Urkunden, Funkbild) abgeschlossen werden sollen.

Industrie

In jedem Falle rechnen dazu auch die zwischen den Betrieben eines Kombines für den Absatz der industriellen Erzeugnisse bestehenden Kooperationsbeziehungen, deren Gestaltung vom Generaldirektor des Kombines in einer Kooperationsordnung (§ 21 des VG) festgelegt wird.

Lieferverträge, die den Absatz von industriellen Erzeugnissen beinhalten, die zum Zwecke der Weiterveräußerung von Dritten bezogen werden und vor ihrem Weiterverkauf im Betrieb keiner eigenen Verarbeitung unterliegen (Handelsware - Definition), dürfen nicht einbezogen werden.

Leistungsverträge zur Durchführung materieller Leistungen industrieller Art

=====

Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik zählen dazu:

- Leistungsverträge für die Instandsetzung (Reparatur - siehe Definition) industrieller Erzeugnisse (Instandsetzungsverträge),
- Leistungsverträge für die Bearbeitung von industriellen Erzeugnissen (sonstige materielle Leistungen industrieller Art - Lohnarbeiten - siehe Definition),
- Leistungsverträge, die sich auf die bei der Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten (ohne Bauleistungen) beziehen,
- Leistungsverträge zur Durchführung von Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen von Maschinen und Aggregaten (einschließlich Montagen im Industriebau) sowie für Montagen von Rohrleitungen für Ausrüstungen.

Bei diesen Leistungsverträgen verpflichtet sich

- der Auftragnehmer, die auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen vom Auftraggeber gewünschten materiellen Leistungen industrieller Art mit dem Ergebnis durchzuführen, daß deren Funktionstüchtigkeit und Gebrauchsfähigkeit hergestellt bzw. wiederhergestellt werden,

Industrie

- der Auftraggeber, in der festgelegten Weise bei der Realisierung der vertraglichen Festlegungen mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

Vertragsaufhebung und Vertragsänderung

=====

- Vertragsaufhebung

Einigung der Vertragspartner über die Beendigung der Rechtsverbindlichkeit der Leistungsverträge oder bei teilweiser Vertragsaufhebung über die Herabsetzung der Menge im Leistungsvertrag.

- Vertragsänderung

Einigung der Vertragspartner über eine andere inhaltliche Gestaltung der zwischen ihnen abgeschlossenen Leistungsverträge.

Bei Reduzierung der Menge im Leistungsvertrag handelt es sich um eine teilweise Vertragsaufhebung (siehe oben), bei einer Erhöhung der Menge um eine Vertragsänderung.

Vertragsaufhebungen und -änderungen ergeben sich, wenn

- . im Prozeß der Planung und Plandurchführung bessere Möglichkeiten der Erfüllung des Plans - insbesondere durch die Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse - eintreten,
- . die Leistungsverträge im Widerspruch stehen zu den in den
- . staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben enthaltenen Zielstellungen,
- . Plan- oder Bilanzänderungen sie erforderlich machen.

Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik führen Vertragsaufhebungen und -änderungen unmittelbar zu Veränderungen der bereits erfaßten und ausgewiesenen Vertragssummen.

- Bei Vertragsaufhebungen sind die für das Jahr und den betreffenden Berichtszeitraum ausgewiesenen Vertragssummen zu reduzieren.
- Bei Vertragsänderungen sind je nach der Art der Änderung die für das Jahr und den betreffenden Berichtszeitraum ausgewiesenen Vertragssummen zu reduzieren oder zu erhöhen.

Industrie

Leistungszeit

Umfaßt den im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungstermin bzw. die vereinbarte Leistungsfrist.

Leistungstermin ist der kalendermäßig bestimmte Tag (vereinbarte Zeitpunkt), an dem die Leistung zu erbringen ist.

Leistungsfrist ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum (Woche, Dekade, Monat), in dem die vertraglich vereinbarte Lieferung bzw. Leistung zu erbringen ist.

Gemäß § 51 (1) des VG dürfen die Partner eine längere Leistungsfrist als 1 Monat nur vereinbaren, wenn dies nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

Weitere Festlegungen zur Leistungszeit:

- Zwischen den Vertragspartnern kann vereinbart werden, daß innerhalb der Leistungsfrist der Leistungstermin entsprechend dem jeweiligen Bedarf durch Abruf bestimmt wird.
- Bei saison- und termingebundener Verwendung des Leistungsgegenstandes werden im Leistungsvertrag Festlegungen getroffen, nach denen die Leistungen zum Leistungstermin oder bis zum Ende der Leistungsfrist erbracht werden müssen. Gemäß § 51 (3) des VG kann vereinbart werden, daß der Vertrag nach diesem festgelegten Leistungstermin oder der festgelegten Leistungsfrist (Fixtermin) nicht mehr erfüllt werden kann.
- Eine Unterschreitung der vertraglich festgelegten Leistungszeit ist nur zulässig, wenn gemäß § 58 (1) des VG zwischen den Partnern eine vorzeitige Leistung vereinbart wurde.
- Kommt beim Vertragsabschluß keine Einigung über die Leistungszeit zustande und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, gilt die im Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart (§ 28 (5) des VG).

Industrie

Die Leistungszeit ist im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik Kriterium für die zeitliche Erfassung der Verträge (siehe Definition).

Vertragsgerechte Lieferung und Leistung (Vertragserfüllung)

=====

Erbringen der vertragsgerechten Lieferung und Leistung nach Sortiment, Qualität, Termin und Menge durch den Leistenden (Auftragnehmer) und vertragsgerechte Abnahme und Bezahlung der Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber. Der Vertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind.

Termingerechte Lieferung und Leistung

=====

Lieferung und Leistung in dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist liegt.

Vorauslieferung

=====

Lieferung und Leistung vor dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist gültiger Verträge liegt.

Um Vorauslieferungen handelt es sich auch dann, wenn sich der Auftraggeber mit der vorfristigen Lieferung und Leistung einverstanden erklärt hat, ohne daß eine Vertragsänderung vorgenommen wurde.

Berechnung: Absatz der industriellen Warenproduktion (Auslieferung einschließlich Vorauslieferung im Berichtszeitraum
+ Rückstand in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
./.. Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis Ende des Berichtszeitraumes

= Vorauslieferung am Ende des Berichtszeitraumes

Industrie

Nachlieferung

Lieferung und Leistung nach dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist gültiger Verträge liegt.

Berechnung: Absatz der industriellen Warenproduktion (Auslieferung einschließlich Vorauslieferung im Berichtszeitraum)

./. termingerechte Auslieferung am Ende des Berichtszeitraumes

./. Vorauslieferung am Ende des Berichtszeitraumes

= Nachlieferung

Rückstand in der Vertragserfüllung

Liegt vor, wenn die

- Leistungsgegenstände nicht oder nicht vollständig in der vertraglich vereinbarten Leistungszeit und danach erbracht wurden,
- die Abnahme der erbrachten Leistung vom Auftraggeber berechtigt verweigert wurde

und diese vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstände vom Auftraggeber noch beansprucht werden.

Nur bei Aufhebung oder Änderung der im Berichtszeitraum auszuweisenden Verträge liegt kein Rückstand in der Vertragserfüllung vor.

Vertragsrückstände sind unabhängig davon auszuweisen, ob der Leistungsverzug vom Leistenden selbst oder durch einen Dritten verursacht worden ist, und unabhängig davon, ob eine materielle Verantwortlichkeit besteht. Nichterfüllung von Leistungsverträgen mit Fixterminen stellen - wenn keine Aufhebung der Verträge zwischen den Partnern vereinbart wird - Rückstände in der Vertragserfüllung dar.

Industrie

Der Rückstand in der Vertragserfüllung ist für jede lt. Vertrag festgelegte Lieferung bzw. Teillieferung (soweit diese Fertigerzeugnisse darstellt und wirtschaftlich selbständig verwertbar ist) getrennt zu ermitteln.

Vorauslieferungen in der Vertragserfüllung (siehe Definition) dürfen gegen Rückstände in der Vertragserfüllung nicht aufgerechnet werden.

Zu den Rückständen in der Vertragserfüllung zählen auch die nicht realisierten Liefer- und Leistungsverpflichtungen an andere Betriebe des eigenen Kombines auf der Grundlage der durch den Generaldirektor unter Wahrung der Grundsätze des Vertragsgesetzes erlassenen Kooperationsordnung (§ 21 (1) des VG) bzw. der durch Entscheidung des Generaldirektors begründeten Kooperationsbeziehungen (§ 11 (2) des VG).

Rückstände in der Vertragserfüllung liegen auch dann vor, wenn Leistungsgegenstände in der vertraglichen Leistungszeit

- geliefert, vom Auftraggeber jedoch zeitweilig aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht abgenommen wurden,
- unvollständig geliefert wurden, in ihren gelieferten Teilen aber wirtschaftlich selbständig nicht verwertbar sind und daher ihre Abnahme verweigert wird,
- auf Grund einer einseitigen, für den Auftraggeber nicht verpflichtenden Weisung befugter Organe nicht geliefert wurden,
- aus Umständen, die vom Lieferer nicht abzuwenden waren, nicht erbracht werden konnten,
- nicht geliefert sind und der Verzug durch einen Dritten verursacht wurde, der von seiten des Lieferers an der Erfüllung des Vertrages mitwirkt,

Industrie

- auf Grund eines Exportauftrages an den 1. Frachtführer ausgeliefert, die zahlungsauslösenden Dokumente eingereicht wurden und inlandsseitig eine Verrechnung erfolgte, der Bestätigungsvermerk der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. einer ihrer Filialen über die komplett eingereichten Dokumente aber im Betrieb noch nicht vorliegt,
- auf Exportlager der Außenhandelsorgane gehen müssen, da infolge fehlender Lizenzen, Akkreditive und Versanddispositionen eine Auslieferung zum Fälligkeitstermin an den ausländischen Kunden nicht erfolgen kann.

Nicht als Rückstände in der Vertragserfüllung gelten:

- Vertragsaufhebungen und Vertragsänderungen gemäß § 78 des VG,
- rechtlich zulässige Vertragsrücktritte gemäß § 101 des VG,
- Preisabschlüsse auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, die mit der Lieferung wirksam werden,
- Preisdifferenzen zwischen vereinbarten vorläufigen und gesetzlichen Preisen, die nach dem Vertragsabschluß festgelegt wurden,
- abgenommene Leistungsgegenstände (soweit sie Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind), an die sich Garantieforderungen anschließen,
- unvollständig gelieferte Leistungsgegenstände, deren Abnahme von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

In den ersten vier Fällen sind die ausgewiesenen Verträge (siehe Definition) um das entsprechende Volumen zu verringern.

Industrie

Kennziffern der Qualität der Produktion

Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q"

Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" sind Spitzenerzeugnisse. Sie zeichnen sich gegenüber dem Vorgängererzeugnis durch wesentliche Masseeinsparung, Senkung des Fertigungsaufwandes sowie durch überdurchschnittliche Valutaerlöse aus.

Ausgehend von den Erfordernissen der Volkswirtschaft, der Außenmärkte und den Bedürfnissen der Bevölkerung, müssen die Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q"

- zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit international führenden Vergleichserzeugnissen in wichtigen Gebrauchseigenschaften, insbesondere in den leistungsbestimmenden Kennziffern, der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung, überlegen oder insgesamt gleichwertig sein und
- eine hohe Effektivität beim Export und bei ihrer Herstellung erreichen, ein optimales Verhältnis der Gebrauchseigenschaften je Material- und Kosteneinheit sichern und den Forderungen der Anwender entsprechen.

Nur bei Einhaltung des Qualitätsmaßstabes und bei Nachweis der mustergetreuen Fertigung wird das Gütezeichen "Q" mit Prüfzeugnis durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilt.

Mit Ausnahmegenehmigung des ASMW produzierte Erzeugnisse

Vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und vom Amt für industrielle Formgestaltung können, wenn volkswirtschaftlich erforderlich, auf Antrag der Kombinate und Betriebe für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften ent-

Industrie

sprechen oder nicht mustergetreu hergestellt wurden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion oder zur
 - Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse
- erteilt werden.

Keine Genehmigungen sind erforderlich, wenn

- die Abweichung bei Exporterzeugnissen aufgrund der Forderung des ausländischen Kunden erfolgt,
- die Abweichungen innerhalb vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebener mengenmäßiger oder zeitlicher Toleranzen und Vorgaben für Wahlsortierungen liegen.

Erzeugnisse mit Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium

Erzeugnisse, bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, die aber auf der Grundlage einer Genehmigung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgeliefert werden können.

Das betrifft insbesondere

- Erzeugnisse der Pilotproduktion,
- Erzeugnisse, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist,
- Erzeugnisse, die zur Erprobung des technologischen Niveaus hergestellt wurden.

Industrie

Fertigungsarten und -prinzipien

Einzelfertigung

=====

Herstellung einzelner Erzeugnisse, deren Wiederholung im Be-
richtszeitraum nicht bzw. unregelmäßig erfolgt. Dazu gehört
auch die Musterfertigung.

Serienfertigung

=====

Zeitlich zusammenhängende Herstellung gleicher bzw. unterschied-
licher Mengen (Serien) gleichartiger Erzeugnisse, die im Wechsel
mit anderen Erzeugnissen mit den gleichen Produktionsanlagen
gefertigt werden.

Dadurch ist die aufeinanderfolgende Ausführung gleicher Arbeits-
gänge an den einzelnen Arbeitsplätzen nur von begrenzter Dauer.

Massenfertigung

=====

Herstellung großer Mengen gleichartiger Erzeugnisse, die über
längere Zeit die ständige Wiederholung gleicher Arbeitsverrich-
tungen ermöglicht.

Im Prinzip gehört zur Massenfertigung z. B. auch die Chargen-
produktion in Gießereien, wenn sich von Charge zu Charge infolge
unterschiedlichen Einsatzmaterials lediglich bestimmte qualitative
Merkmale des Produktes verändern und sie keinen Einfluß auf das
ständige Wiederholen gleicher Arbeitsoperationen haben.

Verfahrensspezialisierte Fertigung (Werkstattfertigung)

=====

Fertigungsprinzip, bei dem in der Regel der einzelne Arbeitsplatz
mit keinem anderen Arbeitsplatz in beständiger Produktionsver-
bindung steht.

Gleichartige Maschinen bzw. Arbeitsplätze sind in Gruppen zusam-
mengefaßt (z. B. Dreherei, Fräserei, Bohrererei). Für jeden Ar-
beitsplatz kann das zu bearbeitende Werkstück von verschiedenen
Arbeitsplätzen geliefert werden. Je nach der Reihenfolge der

Industrie

Arbeitsgänge und der Art der anzuwendenden Verfahren sowie auf Grund der Maschinenausstattung kann jedes Werkstück andere Arbeitsplätze durchlaufen oder auch die gleichen Arbeitsplätze in unterschiedlicher Reihenfolge.

Gegenstandsspezialisierte (erzeugnisspezialisierte) Fertigung

=====

Fertigungsprinzip, bei dem verschiedene Maschinen bzw. Arbeitsplätze zur Herstellung bestimmter Einzelteile, Baugruppen und Enderzeugnisse örtlich zusammengefaßt sind. Die gegenstandsspezialisierte Fertigung hat, je nach ihrem technischen und organisatorischen Niveau, folgende unterschiedliche Qualitätsstufen:

- gegenstandsspezialisierte (erzeugnisspezialisierte) Fertigungsabschnitte

(bisher u. a. mit Nestfertigung bezeichnet)

Fertigungsabschnitte, die durch veränderliche Produktionsverbindungen innerhalb örtlich zusammengefaßter Gruppen von Arbeitsplätzen oder Maschinen charakterisiert sind, wobei bereits bestimmte regelmäßige Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Arbeitsplätzen bestehen können.

Es erfolgt eine relativ beständige Bearbeitung ähnlicher Fertigerzeugnisse oder Einzelteile im Sinne vereinheitlichter Arbeitsgangfolgen. Die Abschnitte sind aus gleichartigen und verschiedenartigen Maschinen oder Arbeitsplätzen so zusammengesetzt, daß innerhalb des Abschnittes eine komplexe Bearbeitung der Werkstücke erreicht wird. Es kann aber auch nur ein Teil der Gesamtbearbeitung möglich sein. Im Fertigungsabschnitt werden meist breite Sortimente gleichartiger Teileklassen mit hoher Geschlossenheit bearbeitet.

Industrie

- gegenstandsspezialisierte Reihenfertigung

Es bestehen relativ konstante Produktionsverbindungen zwischen den Maschinen und Arbeitsplätzen.

Diese beruhen auf der örtlichen Zusammenfassung der Bearbeitung technologisch gleicher bzw. ähnlicher Fertigerzeugnisse oder Einzelteile nach dem technologischen Ablauf ohne zeitliche Bindung der aufeinanderfolgenden Arbeitsgänge. Jedoch gewährleistet die Anordnung der Maschinen und Arbeitsplätze einen nach der Reihenfolge der Arbeitsgänge geordneten Erzeugnisdurchlauf.

- Fließfertigung

Örtlich fortschreitende, zeitlich bestimmte, lückenlose Folge von Arbeitsgängen.

Zentrale Fertigung

=====

Die konzentrierte und/oder spezialisierte Herstellung von Einzelteilen und/oder Baugruppen, die in ihrem konstruktiven Aufbau gleich oder ähnlich sind und nach gleichen technologischen Verfahren hergestellt werden, mit dem Ziel, durch hohe Produktionsstückzahlen und Losgrößen zu produktiveren Fertigungsverfahren und Organisationsformen und dadurch zu einer wesentlich höheren Arbeitsproduktivität zu gelangen.

Es wird zwischen zweiglichen und überzweiglichen zentralen Fertigungen unterschieden.

- Die zweigliche zentrale Fertigung ist dadurch gekennzeichnet, daß mindestens 2 Abnehmer im Bereich eines Kombinates bzw. einer VVB bzw. eines direkt unterstellten Kombinates für die Erzeugnisse der zentralen Fertigung vorhanden sind.

Als Abnehmer zählen dabei juristisch selbständige Betriebe und ökonomisch selbständige Betriebe der Kombinate. Als Abnehmer zählt auch der Hersteller der zentral gefertigten Erzeugnisse, wenn er diese als Eigenverbrauch weiterverwendet.

Industrie

- Die überzweigliche zentrale Fertigung ist dadurch gekennzeichnet, daß neben mindestens einem Abnehmer aus dem Bereich des eigenen Kombinates bzw. der eigenen VVB mindestens ein weiterer Abnehmer im eigenen Kombinat oder der VVB vorhanden ist. Die Lieferung an den Produktionsmittelhandel sowie der Export von zentralisiert gefertigten Einzelteilen und Baugruppen ist grundsätzlich als Kennzeichen einer überzweiglichen zentralen Fertigung anzusehen.

In Kombinat, die einer VVB unterstellt sind, ist eine zentrale Fertigung als zweigliche zentrale Fertigung anzusehen, wenn sie nur für die Bedarfsdeckung (von mindestens zwei Abnehmern) innerhalb dieses Kombinates produziert, als auch wenn sie für den Bedarf weiterer Abnehmer im Rahmen der eigenen VVB fertigt.

Erfolgt bei diesen zentralen Fertigungen innerhalb nicht direkt unterstellter Kombinate ein Absatz außerhalb der eigenen VVB, ist die zentrale Fertigung als überzweiglich einzustufen.

Industrie

Produktionskapazität und Produktionsausnutzung

Mögliche Produktionskapazität

=====

Leistungsvermögen einer oder mehrerer Produktionseinheiten oder eines Betriebes, das in einem Planzeitraum zur Herstellung bedarfsgerechter Erzeugnisse und auf der Grundlage des rationalen Zusammenwirkens von Arbeitskräften, Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen sowie der Erschließung aller mobilisierbaren Reserven erreicht werden kann. Der Berechnung der möglichen Produktionskapazität sind zugrunde zu legen:

- alle im Planzeitraum vorhandenen und planmäßig in Betrieb zu nehmenden Grundmittel bzw. Produktionsflächen (mit Ausnahme der Reservegrundmittel) unter Berücksichtigung planmäßig vorgesehener Aussonderungen,
- die planmäßig vorgesehene Arbeitskräfteanzahl und das hieraus abgeleitete und ökonomisch begründete Schichtsystem,
- das zum Zeitpunkt der Berechnung vorgesehene bedarfsgerechte Erzeugnissortiment, progressive Durchschnitts- bzw. Bestwerte¹⁾ des spezifischen Leistungsvermögens,
- aus dem Kapazitätsprofil abgeleiteter wichtiger Betriebsabschnitt bzw. wichtigste Produktionseinheit,
- progressive Durchschnitts- bzw. Bestwerte¹⁾ für Stillstandszeiten der Grundmittel bzw. für Ausfallzeiten der Arbeitskräfte zur Berechnung des verfügbaren Zeitfonds.

Der Planzeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr. Bei der Fünfjahrplanung ist die mögliche Produktionskapazität für die einzelnen Jahre zu berechnen. Die mögliche Produktionskapazität ist grundsätzlich in Naturaleinheiten auszuweisen.

1) Als Grundlage der Kapazitätsplanung sind durch die Kombinate die progressiven Durchschnitts- bzw. Bestwerte vorzugeben oder zu bestätigen. Ihre Ermittlung schließt die Durchsetzung von den wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechenden Technologien und die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsorganisation ein.

Industrie

Geplante Produktionskapazität

=====

Leistungsvermögen einer oder mehrerer Produktionseinheiten oder eines Betriebes, das in einem Planjahr auf der Grundlage aller das Leistungsvermögen beeinflussenden Faktoren planmäßig produktionswirksam gemacht werden kann.

Bei der Berechnung der geplanten Produktionskapazität sind zugrunde zu legen:

- alle im Planjahr vorhandenen und planmäßig in Betrieb zu nehmende Grundmittel bzw. Produktionsflächen (mit Ausnahme der Reservegrundmittel) unter Berücksichtigung planmäßig vorgesehener Aussonderungen,
- die planmäßig vorgesehene Arbeitskräfteanzahl und das hieraus abgeleitete und ökonomisch begründete Schichtsystem,
- das zum Zeitpunkt der Berechnung vorgesehene bedarfsgerechte Erzeugnissortiment,
- das im Planjahr erreichbare spezifische Leistungsvermögen,
- der bei Durchführung aller im Planjahr realisierbaren und vorgesehenen Maßnahmen verbleibende Engpaß des Kapazitätsprofils,
- die geplanten Stillstandszeiten der Grundmittel bzw. die geplanten Ausfallzeiten der Arbeitskräfte zur Berechnung des verfügbaren Zeitfonds.

Die Berechnung der geplanten Produktionskapazität ist die Grundlage der Produktionsplanung. Im Ergebnis der Bilanzierung der geplanten Produktionskapazität entsteht der Produktionsplan.

Ausnutzung der Produktionskapazität

=====

Die Ausnutzung der möglichen Produktionskapazität wird durch Koeffizienten dargestellt. Hinweise auf vorhandene (zukünftige) bzw. im Planzeitraum nicht erschlossene Leistungsreserven vermitteln die Koeffizienten

- $\frac{\text{geplante Produktionskapazität}}{\text{mögliche Produktionskapazität}}$
- $\frac{\text{tatsächliche Leistung}}{\text{geplante Produktionskapazität}}$

Industrie

Die tatsächliche Leistung ist der von einer oder mehreren Produktionseinheiten oder einem Betrieb im Abrechnungszeitraum erreichte Produktionsausstoß.

Produktionseinheit

=====

Bezugsgröße für die Ermittlung von Teilkapazitäten.

Sie ist im allgemeinen ein gegenstands- oder verfahrensspezialisierter Teil des betrieblichen Reproduktionsprozesses, der sich durch die Arbeitsteilung unter Berücksichtigung spezifischer, technischer, technologischer und arbeitsorganisatorischer Merkmale herausgebildet hat. Produktionseinheiten können beispielsweise sein: Arbeitskräfte, Maschinen oder Maschinengruppen, Fließstrecken, Fertigungsabschnitte, Anlagen, Betriebsabteilungen.

Wichtigster Betriebsabschnitt

=====

Produktionsbereich bzw. Produktionseinheit eines Betriebes, der für die Hauptproduktion von entscheidender Bedeutung ist. Er kann durch folgende Kriterien charakterisiert werden:

- höchster wertmäßiger Anteil an den Grundmitteln des Betriebes, die für die Hauptproduktion von entscheidender Bedeutung sind,
- Konzentration moderner, hochproduktiver Ausrüstungen in den Produktionsbereichen bzw. Produktionseinheiten, die für die Hauptproduktion von entscheidender Bedeutung sind.

Der wichtigste Betriebsabschnitt ist immer ein Bereich der Hauptproduktion.

Industrie

E n e r g i e

Energieträger

=====

Stoffe, die zur Abgabe von Energie für praktische Zwecke dienen, z. B. feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie Elektroenergie.

Naturenergie

=====

Die in der Natur vorhandene oder laufend dargebotene Energie vor der Gewinnung. Es handelt sich dabei um Energie bestimmter Formen oder um den Energiegehalt natürlicher Energieträger.

Rohenergie

=====

Nach der Gewinnung (Förderung) aus den Energiequellen (z. B. Kohleflözen) sowie nach Import in natürlichen Energieträgern zur Verfügung stehende Energie.

Primärenergieaufkommen

=====

Das Primärenergieaufkommen umfaßt das erstmalige Aufkommen eines Landes an Energieträgern. Dazu gehören:

- Gewinnung (Förderung) von natürlichen Energieträgern,
- Import von natürlichen und künstlichen Energieträgern,
- Bestandssenkungen an natürlichen und künstlichen Energieträgern.

Primärenergieverwendung

=====

Die Primärenergieverwendung umfaßt die Verwendung von natürlichen und künstlichen Energieträgern.

Dazu gehören:

- Primärenergieverbrauch im Lande,
- Export an Energieträgern,
- Reservebildung an Energieträgern.

Industrie

Künstliche Energieträger

Energieträger, die aus natürlichen Energieträgern durch Umwandlung entstehen (z. B. Steinkohlenkoks aus Steinkohle). Aus künstlichen Energieträgern können durch weitere Umwandlung abermals künstliche Energieträger entstehen.

Energieträgerbilanz

Quantitative Gegenüberstellung von Aufkommen und Verwendung eines Energieträgers unter Berücksichtigung der Energieträgerverluste. Die Energieträgerbilanz gilt für einen bestimmten Bereich (z. B. Betrieb, Land) und für einen bestimmten Zeitschnitt (z. B. Monat, Jahr).

Sekundärenergie

Die bei einem Energie-, Stoff- oder Formveränderungsverfahren neben dem eigentlichen Verfahrensziel naturgesetzlich und technologisch bedingt anfallende stofffreie und stoffgebundene Energie.

Umwandlungsenergie

Energie der Energieträger, die als Grundmaterial zur Umwandlung in andere Energieträger eingesetzt werden. Einsatz als Grundmaterial liegt vor, wenn sich der Energieinhalt dieser in Energieumwandlungsanlagen eingesetzten Energieträger unter Berücksichtigung der Umwandlungsverluste in erzeugten Energieträgern wiederfindet (z. B. Kohle für den Einsatz in Dampferzeugern, aber auch Dampf in Elektroenergieerzeugungsanlagen).

Industrie

Hilfsenergie

=====

Energie der Energieträger, die in Energieumwandlungsanlagen, ferner bei der Förderung von Rohenergieträgern, beim Transport von Elektroenergie, Gas- und Wärmeenergie und bei der Speicherung von Gas eingesetzt werden, deren Energieinhalt dabei zur Umwandlung in Nutzenergie dient und sich im erzeugten Energieträger nicht wiederfindet (z. B. Eigenverbrauch an Elektroenergie in Kraftwerken).

Eigenverbrauch von Energieträgern

=====

Teil der Hilfsenergie, wobei der betreffende Energieträger im gleichen Prozeß eingesetzt wird, in dem er gefördert oder erzeugt wurde.

Eigenerzeugung

=====

Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser) in Betrieben, deren Hauptzweck der Produktion nicht die Umwandlung von Energieträgern ist.

Gebrauchsenergie

=====

Energie der Energieträger, die in Energieanwendungsanlagen (z. B. Maschinen, Öfen und anderen) zur Umwandlung in Nutzenergie (z. B. mechanische Energie, Wärme, Licht) dienen.

- Produktionsverbrauch an Gebrauchsenergie

Die bei der Durchführung von Produktionsprozessen abhängig von der Produktionsmenge zur Durchführung von Energieanwendungsprozessen erforderliche Gebrauchsenergie.

Dazu zählt auch der nicht von der Produktionsmenge abhängige, zur Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft erforderliche Gebrauchsenergieverbrauch (Leerlaufverbrauch).

Industrie

- Nebenverbrauch an Gebrauchsenergie

Die bei der Durchführung von Produktionsprozessen unabhängig von der Produktionsmenge und bei der gesellschaftlichen Konsumtion zur Durchführung von Energieanwendungsprozessen erforderliche Gebrauchsenergie (z. B. Verbrauch in Hilfs- und Nebenabteilungen, für kulturelle und soziale Zwecke, Raumheizung und Beleuchtung, Fuhrpark/jedoch nicht im Verkehrsbetrieb).

Nutzenergie

Nach der Umwandlung der Gebrauchsenergie in Energieanwendungsanlagen (z. B. Maschinen, Öfen usw.) unmittelbar genutzte Energie bestimmter Form, z. B. mechanische Energie, Wärme, Licht.

Energieträgereinsatz für Stoffwirtschaft

Verbrauch von Energieträgern zur Stoffumwandlung. Dabei werden die stofflichen Eigenschaften, und nicht der Energieinhalt der Energieträger genutzt.

Energieträgereinsatz für stationäre Antriebe

Einsatz von Energieträgern für Maschinenantriebe für den Produktionsprozeß auf Betriebsgeländen und Baustellen, die fest installiert sind, sowie für nicht festinstallierte Maschinen und Ausrüstungen, wie Bagger, Krane, Bohrgeräte, Lader.

Komplexbilanz Energie

Darstellung des Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern und der Art seiner Deckung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Nutzung der Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern (Energieträgersubstitution). Sie umfaßt:

Industrie

- Primärenergiebilanz,
- Darstellung der Struktur der Gebrauchsenegie (gesamt und nach ausgewählten Versorgungsbereichen),
- Entwicklung der Gebrauchsenegieintensität,
- Energiebilanzen.

Spezifischer Energieverbrauch

Quotient aus einem definierten Energieverbrauch (z. B. Gebrauchsenegie, Umwandlungs- oder Hilfsenergie oder Teilen derselben) und einer quantifizierten Bezugsgröße. Bezugsgrößen können sein: Erzeigniseinheit, mengen- oder wertmäßiges Produktionsergebnis einer Produktions- oder Wirtschaftseinheit, Anzahl der Produktionsarbeiter und anderes.

Energieverbrauchsnorm

Verbindlich erklärte, betriebsgebundene, technisch-ökonomisch begründete Kennziffer des spezifischen Energieverbrauchs.

Energieverbrauchsnormativ

Technisch-ökonomisch begründete, staatliche Vorgabe für Prozesse der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Planung, Projektierung und dem Bau neuer energieintensiver Anlagen.

Wärmeverbrauchsnormative

Technisch-ökonomisch begründete Vorgabe für den zulässigen Wärmeverbrauch zentral beheizter Wohngebäude in Abhängigkeit vom Standort und von der Baukonstruktion.

Wirkungsgrad der Energieträger-Umwandlung

Verhältnis der bei einer Energieträgerumwandlung ausgebrachten zur insgesamt zugeführten Energie. Als ausgebrachte Energie gelten alle Energiemengen, die einer Verwendung zugeführt werden.

Industrie

Wirkungsgrad der Energieanwendung

Verhältnis der aus Energieanwendungsanlagen erhaltenen Nutzenergien zur zugeführten Gebrauchsenergie.

Spezifischer Brennstoff-Wärmeverbrauch

Quotient aus dem Verbrauch an Brennstoffwärme zur Erzeugung von Elektroenergie und der

- Gesamterzeugung von Elektroenergie (Brutto),
- der Elektroenergieabgabe (Netto).

Energieintensität

Quotient aus dem Verbrauch an Energie und dem wertmäßigen Produktionsergebnis einer Produktions- oder Wirtschaftseinheit (z. B. Warenproduktion, Bruttoproduktion oder Eigenleistungen).

- Gebrauchsenergieintensität

Quotient aus dem Gesamtverbrauch an Gebrauchsenergie und dem wertmäßigen Produktionsergebnis.

- Elektroenergieintensität

Quotient aus dem Verbrauch an Elektroenergie und dem wertmäßigen Produktionsergebnis.

Energieverluste

- In energetischen Anlagen

Differenz zwischen der einer Anlage insgesamt zur energetischen Verwendung zugeführten und der daraus entnommenen Energie.

Industrie

Entsprechend der Art der Anlage bzw. Anlagengruppe, in denen die Verluste auftreten werden sie gegliedert in

- . Umwandlungsverluste,
 - . Anwendungsverluste,
 - . Übertragungsverluste (Transportverluste bei Elektroenergie, Dampf, Gas),
 - . Verteilungsverluste.
- Durch Lagerung und Transport

Verluste an festen und flüssigen Energieträgern, die bei Transport und Lagerung entstehen.

Energiebezugskosten

Kosten, die sich aus

- dem Anschaffungspreis und
- den Transportkosten (Frachtkosten, fremde Be- und Entladekosten, fremde Umschlags- und Lagerkosten)

für die bezogenen Energieträger ergeben.

Gebrauchsenergiekosten

Kosten, die die Bezugskosten, die Kosten für die Erzeugung sowie die Kosten für die innerbetriebliche Umspannung, Verteilung und Lagerung enthalten.

Industrie

Energieeinsparung auf Basis Energieintensitätsentwicklung

Saldierter Ausdruck der Effektivitätsentwicklung des Energieeinsatzes im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bezogen auf die wertmäßige Leistungsentwicklung.

Sie ist als Berechnungskennziffer für die jeweilige Aggregations-ebene Ministerium, Kombinat oder Betrieb wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \left(\begin{array}{l} \text{Energieintensität im Basisjahr} \\ \text{./. Energieintensität im Plan- bzw. Berichtsjahr} \end{array} \right) \\ & \times \text{ wertmäßige Leistung im Plan- bzw. Berichtsjahr} \\ & \quad \text{(Industrielle Warenproduktion zu konstanten Plan-} \\ & \quad \text{preisen sowie andere festgelegte wertmäßige Lei-} \\ & \quad \text{stungskennziffern)} \\ & \hline & = \text{Energieeinsparung auf Basis Energieintensitäts-} \\ & \quad \text{entwicklung} \end{aligned}$$

Die Ermittlung erfolgt für die Planung auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen des Planjahres und des Basisjahres.

Energieträgereinsparung aus Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

Summe der vorhaben- bzw. objektkonkreten dauerhaften (bilanzwirksamen) Senkung des Energieeinsatzes durch Energieverlustminderung und durch die optimierte Betriebsweise bei bestehenden Anlagen, Aggregaten und Prozessen.

Sie ist die im Ergebnis gezielter Rationalisierungstätigkeit, insbesondere durch die Realisierung von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, eintretende

- Verminderung der Verluste bei der Energieumwandlung, -anwendung, -übertragung und -verteilung, beim Transport, bei der Lagerung sowie bei der Stoffumwandlung von Energieträgern,
- Verminderung des Energieeinsatzes durch Optimierung der technisch-technologischen Abläufe und Fahrweisen an Aggregaten, Anlagen oder Prozessen bzw. durch den Einsatz neuer Anlagen oder Wirkprinzipien mit verbesserten energiewirtschaftlichen Parametern und durch verbesserte Steuerung,

Industrie

bezogen auf vergleichbare Bedingungen, die praktisch nachgewiesen werden bzw. nachweisbar sind und damit für die Bilanzgrenzen (z. B. Aggregat, Anlage, Betrieb, Kombinat) zu einer dauerhaften Senkung des Energieeinsatzes, bezogen auf eine Erzeugnis- oder Leistungseinheit (Naturalwert), führt.

Die Ermittlung der Energieträgereinsparung erfolgt je Einzelmaßnahme nach der direkten Methode auf der Basis von Natural- und Wärmeeinheiten:

$$E = M_1 \left(\frac{E_0}{M_0} - \frac{E_1}{M_1} \right) = M_1 (e_0 - e_1)$$

Es bedeuten:

E = Energieträgereinsparung

E_{Index} = Energieträgerverbrauch für die produzierte Erzeugnis- oder Leistungseinheit (Natural- und Wärmeeinheiten)

M = produzierte Menge der Erzeugnis- oder Leistungseinheit

e = Energieverbrauch je Erzeugnis- oder Leistungseinheit (spezifischer Energieverbrauch)

Index 0 = vor Realisierung der Maßnahme

Index 1 = nach Realisierung der Maßnahme

Die eingesparten Energiemengen aus Sekundärenergienutzung sind, sofern nicht eine primäre Nutzung in der Entstehungsquelle vorliegt, aus den eingesparten bezogenen Energieträgern zu berechnen. Wird z. B. Wärmeenergie eingespart, die im Betrieb erzeugt wird, so ist dafür der Anteil der in der Umwandlungsanlage eingesetzten Energieträger auszuweisen. Bei primärer Nutzung erfolgt die Berechnung nach der direkten Methode.

Energetische Einsparungen durch Neuerungen

Ausweis aller energetischen Einsparungen aus den im eigenen Betrieb wirksam werdenden vereinbarten Neuererleistungen gemäß Neuererverordnung (NVO) sowie den vergütungspflichtigen Neuerervorschlägen einschließlich überbetrieblich verbreiteten Neuerungen.

Industrie

Maximale Lagerkapazität für feste Brennstoffe

=====

Größtmögliche Menge, die von einem Abnehmer in einer Brennstoffart am 30. September des Planjahres gelagert werden kann. Sie charakterisiert die größte Lagermöglichkeit des Abnehmers, die bei vollständiger Ausnutzung aller geeigneten Lagerräume, -flächen und -plätze unter Nutzung aller geeigneten betrieblichen Mittel (wie Umschlagsmechanismen und Transportmittel) sowie der Arbeitskräfte und bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erreicht werden kann.

Kraftwerksleistung

=====

- Kraftwerksleistung (Brutto)¹⁾²⁾

Leistung, die an den Klemmen der Generatoren des Kraftwerkes ansteht (einschließlich der Leistung, die für den Eigenbedarf verbraucht wird).

- Kraftwerksleistung (Netto)¹⁾²⁾

Leistung, die am Kraftwerksabgang ansteht (ausschließlich der Leistung, die für den Eigenbedarf verbraucht wird, jedoch einschließlich Aufspannverluste).

- Installierte Leistung eines Kraftwerkes (P_1)²⁾

Summe der Nennleistungen der in einem Kraftwerk installierten elektrischen Generatoren.

- Höchstmögliche Kraftwerksleistung (Betriebsleistung) (P_{hm})²⁾

Höchste Gesamtleistung der Aggregate unter Berücksichtigung zulässiger Überbelastung der Anlagen über eine lange Zeitdauer (und vorhandener Begrenzungen).

-
- 1) Die Unterscheidung nach Brutto- und Nettokraftwerksleistung gilt für die höchstmögliche, verfügbare und verfügte Kraftwerksleistung.
 - 2) Die genannten Werte können auf eine Blockeinheit, einen Kraftwerksteil, ein Kraftwerk, ein Teilsystem (z. B. VVB KW, VVB EV), das Gesamtsystem eines Landes und die Systeme mehrerer Länder - VES - bezogen werden.

Industrie

- Verfügbare Kraftwerksleistung (P_{vb})¹⁾
- Leistung des Kraftwerks, die bei Erfüllung des Reparaturplanes der Ausrüstungen vollständig zur Lastdeckung und zur Schaffung der erforderlichen Reserve im Energiesystem eingesetzt werden kann. Sie entspricht der höchstmöglichen Kraftwerksleistung abzüglich der höchstmöglichen Leistung der in Reparatur gegangenen Ausrüstungen.
- Verfügte Kraftwerksleistung (P_v)¹⁾
- Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Generatoren eines Kraftwerkes.
- Gesamte Kraftwerksreserveleistung (P_r)¹⁾
- Differenz zwischen der höchstmöglichen und der verfügten Kraftwerksleistung (d. h. gebundene plus verfügbare Kraftwerksreserveleistung).
- Verfügbare Kraftwerksreserveleistung (P_{fr})¹⁾
- Differenz zwischen verfügbarer und verfügbarer Kraftwerksleistung. Sie besteht aus der stillstehenden (kalten) Reserve und bei Betrieb mit Teillast der rotierenden (heißen) Reserve.
- Gebundene Kraftwerksleistung¹⁾
- Summe der Leistungsausfälle durch Generalreparaturen, laufende Instandhaltungen, Störungen und Havarien, produktionsbedingte und sonstige Ausfälle.

Höchstlast P_{max}
=====

Maximale Belastung, die in einem bestimmten Zeitraum und an einer bestimmten Stelle oder in einem bestimmten System aufgetreten ist. Dabei wird unterschieden

- je nach dem zugrunde gelegten Zeitraum zwischen Tageshöchstlast, Monatshöchstlast, Jahreshöchstlast,

1) Die genannten Werte können auf eine Blockeinheit, einen Kraftwerksteil, ein Kraftwerk, ein Teilsystem (z. B. VVB KW, VVB EV), das Gesamtsystem eines Landes und die Systeme mehrerer Länder - VES - bezogen werden.

Industrie

- je nach der Stelle, an der die Höchstlast aufgetreten ist, z. B. zwischen Höchstlast an der Sammelschiene eines Kraftwerkes, an der Oberspannungsklemme des Aufspanntransformators am Kraftwerksabgang, am Anfang oder Ende einer bestimmten Leitung, an der Meßeinrichtung für die Übergabestelle eines bestimmten Abnehmers.

Benutzungsstunden =====

Quotient aus Gesamterzeugung an Elektroenergie und der Kraftwerksleistung. Entsprechend der zugrunde gelegten Kraftwerksleistung wird unterschieden in Benutzungsstunden der

- installierten Kraftwerksleistung,
- höchstmöglichen Kraftwerksleistung,
- verfügbaren Kraftwerksleistung,
- verfügten Kraftwerksleistung.

Leistungsinanspruchnahme =====

Die durch den Abnehmer effektiv in Anspruch genommene Leistung leitungsgebundener Energieträger.

Leistungsanteile =====

Verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme der elektrischen Leistung oder des Gasverbrauches in einem bestimmten Zeitraum.

Leistungsanteilzeit =====

Zeitraum, in dem die Leistungsanteile für Elektroenergie wirksam sind.

Industrie

Stufenlimite

=====

Verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme leitungsgebundener Energieträger in festgelegten Stufen.

Technische Mindestlast

=====

Niedrigste Last, die notwendig ist, um an den Anlagen und den Produktionsgegenständen Schäden zu verhindern.

Tarifabnehmer

=====

Abnehmer, die nach den allgemeinen öffentlich bekannt gemachten Tarifen für den Bezug von Elektroenergie, Gas und Fernwärme versorgt werden.

Öffentliche Energieversorgung

=====

Energieversorgung durch Energieversorgungsbetriebe.

Öffentliche Energieversorgungsnetze

=====

Anlagen zur Energiefortleitung und -verteilung in Rechtsträgerschaft, Eigentum oder Nutzung der Energieversorgungsbetriebe.

Kosten

Kosten

=====

Geldaufwendungen für den Verbrauch von vergegenständlichter und lebendiger (in Lohn bzw. Vergütungen ausgedrückter) Arbeit zur Vorbereitung, Herstellung und Realisierung von Erzeugnissen und Leistungen sowie Teile des Mehrprodukts.

Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Selbstkosten

=====

Teil der Kosten, der den Erzeugnissen und Leistungen als Plan- bzw. Normativ- oder Istgrößen zugerechnet wird und aus den Erlösen für die realisierten Erzeugnisse und Leistungen zu decken ist. Die Selbstkosten sind Element der Kalkulation sowie der Ergebnisrechnung und können für die Gesamtheit der betrieblichen Leistungen und für einzelne Erzeugnisse und Leistungen ermittelt werden.

Kostenstruktur

=====

Gliederung der Kosten nach Kostenarten bzw. Kostenkomplexen.

Kostenabgrenzung

=====

Sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten durch die Kostenartenrechnung.

Die sachliche Kostenabgrenzung ist

- eine Abgrenzung der Geldaufwendungen, die der Sache nach Kosten sind,
- eine Abgrenzung der Geldaufwendungen, die der Sache nach Selbstkosten sind.

Die zeitliche Kostenabgrenzung ist für die Zuordnung der Kosten zum jeweiligen Verursachungszeitraum notwendig.

Kosten

Es ist zwischen Zahlungsabgrenzungen und Leistungsabgrenzungen zu unterscheiden.

Zahlungsabgrenzungen sind

- Vorauszahlungen für das folgende Planjahr,
- für das Planjahr noch zu erwartende Ausgaben.

Leistungsabgrenzungen sind

- Abgrenzungen von Vorleistungen,
- Abgrenzungen von Nachleistungen.

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

Kostenart

=====

Gruppierung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Kontenrahmen des Wirtschaftsbereiches festgelegt.

Kostenkomplex

=====

Zusammenfassung der Kostenarten entsprechend ihrer Rolle im Reproduktionsprozeß nach dem anzuwendenden Kalkulationsschema.

Gesamtselbstkosten

=====

Summe der auf der Grundlage des Kalkulationsschemas den Erzeugnissen und Leistungen zuzurechnenden planbaren und nicht planbaren Kostenarten.

Gesamtselbstkosten der finanzgeplanten Warenproduktion

Kosten der in einem Abrechnungszeitraum fertiggestellten Erzeugnisse und Leistungen.

Kosten

Sie werden nach folgender Methode ermittelt:

- Kosten der Kontenklasse 3
- ./. nicht in die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einzubeziehende Kosten (z.B. Fondsaussonderungen)
 - + zusätzlich in die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen zu übernehmende Kosten (z.B. abgegrenzte Restbuchwerte, die gemäß Rechtsvorschriften innerhalb von 5 Jahren in die Selbstkosten verrechnet werden können)
 - ./. leistungsunabhängige Erlöse
 - + ././ sonstige Verrechnungen auf Grund spezieller Rechtsvorschriften
 - + ././ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, bewertet zu Produktionsselfbstkosten
-
- = Gesamtselbstkosten der finanzgeplanten Warenproduktion

Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

Kosten der in einem Abrechnungszeitraum abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen.

Sie werden nach folgender Methode ermittelt:

- Gesamtselbstkosten der finanzgeplanten Warenproduktion
- + ././ Bestandsänderungen an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, bewertet zu Gesamtselbstkosten
-
- = Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten
=====

Summe der Produktionsselfbstkosten und Absatzkosten.

Nicht planbare Kostenarten
=====

Teil der Gesamtselbstkosten. Sie entstehen durch Unplanmäßigkeiten im Reproduktionsprozeß. Hierzu gehören z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Inventurminusdifferenzen.

Die nicht planbaren Kosten werden in Rechtsvorschriften und zweigspezifischen Regelungen festgelegt.

Kosten

Produktionsselbstkosten

=====

Summe der Abteilungskosten, Beschaffungskosten und Betriebsleitungskosten.

Abteilungskosten

=====

Summe der technologischen Kosten und Abteilungsleitungskosten. In Betrieben, in denen die Materialversorgung und -vorratshaltung nicht von dem Bereich Beschaffung, sondern von anderen Bereichen durchgeführt werden, können den Abteilungskosten auch die Beschaffungskosten zugeordnet werden.

Technologische Kosten

=====

Teil der Gesamtselbstkosten. Sie entstehen im unmittelbaren Produktionsprozeß sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungstätigkeiten.

Zu den technologischen Kosten gehören auch Kosten, die als unmittelbare Voraussetzung des Produktionsprozesses dienen (Kosten für Rohrleitungssysteme, Behälter u.a.).

Direkte technologische Kosten

=====

Teil der technologischen Kosten, der den Kostenträgern ohne Verwendung von Zurechnungsbasen zugerechnet wird.

Die direkten technologischen Kosten sind unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Kostenelemente mindestens wie folgt zu gliedern:

- Material,
- auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge sowie Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren,
- Verbrauch produktiver Leistungen,
- Lohn,
- Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik,
- Patent- und Lizenzgebühren,
- sonstige direkte technologische Kosten.

Kosten

- Verbrauch produktiver Leistungen,
- Lohn,
- Beitrag für gesellschaftliche Fonds (auf den direkt zurechenbaren Lohn bezogener Anteil),
- Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik,
- Patent- und Lizenzgebühren,
- sonstige direkte technologische Kosten.

Indirekte technologische Kosten

=====

Teil der technologischen Kosten, der den Kostenträgern nur über Zurechnungsbasen zugerechnet werden kann.

Abteilungsleitungskosten

=====

Sie entstehen für die technische und ökonomische Leitung der produzierenden Abteilung, der Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsabteilung und/oder für andere Zwischenleitungen.

Beschaffungskosten

=====

Teil der Gesamtselbstkosten. Sie entstehen durch Materialplanung, -disposition, -bestellung, -bezug und -lagerung.

Bei Bewertung des Materials zu Einstandspreisen bzw. darauf aufbauenden Materialverrechnungspreisen sind die Bezugskosten nicht Teil der in der Kalkulation gesondert auszuweisenden Beschaffungskosten.

Betriebsleitungskosten

=====

Sie entstehen für die technische und ökonomische Leitung (Planung, Abrechnung, Kontrolle, Sicherung und Verwaltung) des Betriebes. Den Betriebsleitungskosten ist auch der entsprechend den Rechtsvorschriften als Selbstkosten auszuweisende Teil der Kosten des Betreuungsbereiches zuzurechnen.

Kosten

Absatzkosten

=====

Teil der Gesamtselbstkosten. Sie entstehen für den Verkauf, das Fertigwarenlager, den Versand, die Absatzdisposition, die Fakturierung, die Werbung, die Messen, die Marktforschung sowie für die Verkaufsbüros und den Kundendienst, auch außerhalb des Territoriums der DDR.

Nichttechnologische Kosten (Gemeinkosten)

=====

Summe der Beschaffungs-, Leitungs- und Absatzkosten. Sie können wie die technologischen Kosten den Kostenträgern direkt oder indirekt zugerechnet werden.

Kosten für Leitung und Verwaltung

=====

Kosten für betriebliche Tätigkeiten und Prozesse, die nicht unmittelbar die Produktion materieller Güter und Leistungen zum Inhalt haben.

In den volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie in den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sind die Kosten für Leitung und Verwaltung nach folgendem Schema¹⁾ zu ermitteln:

- Bruttolohnsumme des Leitungs- und Verwaltungspersonals
(in Übereinstimmung mit den Angaben für die Arbeitskräfteberichterstattung)
- + Beiträge zur Sozialversicherung für das Leitungs- und Verwaltungspersonal
- + Beitrag für gesellschaftliche Fonds für das Leitungs- und Verwaltungspersonal

¹⁾ Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung

Kosten

- + Vergaserkraftstoff für Leitungs- und Verwaltungszwecke
 - + Papier für Leitungs- und Verwaltungszwecke
 - + Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher
 - + übriges Hilfsmaterial für Leitungs- und Verwaltungszwecke
 - + Nachrichtenbeförderungsleistungen
 - + Reisekosten (ohne Reisekosten, die im Zusammenhang mit Montage- und Reparaturarbeiten außerhalb des Betriebes entstehen)
-
- = Kosten für Leitung und Verwaltung

Kosten

Kosten für den Produktionsverbrauch =====

Kategorie der volkswirtschaftlichen Bilanzierung.

Zu den Kosten für den Produktionsverbrauch gehören:

- Abschreibungen, Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte, Wertminderungen für Tiere und Dauerkulturen,
- Materialverbrauch (einschließlich geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel),
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

In der betrieblichen Abrechnung der sozialistischen Landwirtschaft entsprechen diese Kostenarten den Kosten für den Produktionsverbrauch des Bruttoprodukts, wobei im Materialverbrauch nur der Zukauf enthalten ist. Zu den Kosten des Produktionsverbrauchs des Bruttoumsatzes werden der Wareneinsatz und die Kosten des Innenumsatzes zugerechnet.

Kosten für den Verbrauch lebendiger Arbeit =====

Kategorie der volkswirtschaftlichen Bilanzierung.

Zu den Kosten für den Verbrauch lebendiger Arbeit gehören:

- Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne (einschließlich Lohnzuschläge, Zusatzlohn) sowie Vergütungen,
- Naturalversorgung, Deputate,
- Lehrlingsentgelte,
- Honorare,
- Prämien und Vergütungen aus zweckgebundenen und außerhalb zweckgebundener Fonds.

Zu den Kosten für den Verbrauch lebendiger Arbeit für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft gehören aus volkswirtschaftlicher Sicht:

- a) Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne (einschl. Lohnzuschläge, Zusatzlohn und Naturalversorgung),
- b) Geldvergütung der lebendigen Arbeit für Mitglieder (Genossenschaften)einschl. Vergütung aus Überplangewinn,

Kosten

- c) Geldvergütung für Bodenanteile,
- d) Prämien (einschließl. Zahlungen aus dem Prämienfonds),
- e) Prämien und Vergütungen außerhalb zweckgebundener Fonds,
- f) Lehrlingsentgelte,
- g) Geldeinkünfte und individueller Eigenverbrauch aus den persönlichen Haus- und Viehwirtschaften der LPG-Mitglieder sowie der Selbständigen und ihrer mithelfenden Familienangehörigen aus Privatbetrieben einschließlich aus nebenberuflicher Landwirtschaft und Haus- und Kleingärten.

Zu den Kosten für den Verbrauch lebendiger Arbeit bei betrieblicher Abrechnung gehören von den o. a. Bestandteilen nicht die Ziffern c), d), g) und von b) die Vergütung aus Überplangewinn.

Zusätzlich gehören aber hierzu:

- Naturalvergütung der lebendigen Arbeit für LPG-Mitglieder,
- Honorare,
- Entschädigungen und Zuwendungen,
- Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage,
- Beiträge für zusätzliche Altersversorgung (nicht freiwillige Zusatzrentenversicherung).

Beitrag für gesellschaftliche Fonds

Beitrag der Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens an der Bildung gesellschaftlicher Fonds des Staates und zur realen Bewertung der lebendigen Arbeit in der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Höhe des Beitrages wird auf der Grundlage eines einheitlichen Normativs, bezogen auf den Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten, festgelegt.

Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist Bestandteil der Selbstkosten und als solcher in die Kalkulation der Kosten und Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Normativs einzubeziehen.

Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist ohne Abzug an den Staat abzuführen.

Kosten

Kostenstelle

Örtlich und/oder funktionell abgegrenzter Bereich des Betriebes. Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren.

Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß grundsätzlich Übereinstimmung mit den festgelegten Verantwortungsbereichen erzielt wird und die Erfordernisse der Kostennormierung, Kalkulation, Nutzenabrechnung und Kostenkontrolle im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung beachtet werden.

Die Gliederung der Kostenstellen erfolgt grundsätzlich nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes, z. B. in der volkseigenen Industrie nach dem

- Bereich der Produktion, Forschung, Entwicklung und Projektierung,
- Beschaffungsbereich,
- Betriebsleitungsbereich,
- Betreuungsbereich,
- Absatzbereich.

Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden.

Fiktive Kostenstelle

Ausschließlich aus abrechnungstechnischen Belangen gebildete Kostenstelle. Sie ist nicht vom Ort der Kostenentstehung bzw. nicht von der Kostenverursachung abzuleiten.

Auf fiktiven Kostenstellen können zum Beispiel die den Kostenträgern direkt zurechenbaren Kosten erfaßt werden, die für eine kostenstellenbezogene Kontrolle ohne Aussage sind.

Kosten

Kostenverursachung

Grundsatz für die Kostenzurechnung auf Kostenstellen und Kostenträger, unabhängig von der Kostenentstehung.

Verursachende Kostenstelle

Auch als "zu belastende Kostenstelle" bezeichnet. Kostenstelle, die ursächlich im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverflechtung Leistungen anderer Kostenstellen (ausführende bzw. leistende Kostenstellen) in Anspruch nimmt (z. B. Hilfsleistungen, Nacharbeit).

Kosten

Stellenleistung

=====

In Mengen- oder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck erfaßte Leistung einer Kostenstelle. Es werden die während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen erfaßt, unabhängig davon, ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind. Unterschiedliche, nicht unmittelbar zusammenfaßbare Leistungsarten einer Kostenstelle sind auf eine diese unterschiedlichen Leistungsarten repräsentierende Stellenleistungsgröße umzurechnen.

In der Außenwirtschaft ist die Stellenleistung die Gesamtheit der von einer Kostenstelle - soweit sie zugleich als Leistungsstelle fungiert - realisierten Leistungen im Geldausdruck (Erlöse aus realisierten außenwirtschaftlichen Leistungen sowie sonstigen Dienstleistungen).

Kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung

=====

Verfahren der Kostenrechnung, bei dem durch die Bewertung der Leistung der Kostenstelle zu Preisen und Gegenüberstellung zu den Kosten eine Gewinnermittlung ermöglicht wird.

Abrechnungsstellen der Außenwirtschaft

=====

Kostenstellen der außerhalb der Außenhandelsbetriebe bestehenden Verantwortungsbereiche. Sie werden zur Unterscheidung von den (innerbetrieblichen) Kostenstellen als Abrechnungsstellen bezeichnet. Sie umfassen eine VVB, ein Kombinat bzw. einen Betrieb oder ein Import-Bilanzorgan (siehe auch Definition "Stellenergebnisrechnung der Außenwirtschaft"). Gleichzeitig kann eine Gliederung nach Ländern erfolgen.

Kosten

Stellenergebnisrechnung der Außenwirtschaft

=====

Abrechnung der von außerhalb der Außenhandelsbetriebe bestehenden Verantwortungsbereichen (siehe auch Definition "Abrechnungsstellen der Außenwirtschaft") im Rahmen ihrer Außenwirtschaftstätigkeit erbrachten Leistungen und der dafür im Außenhandelsbetrieb angefallenen Kosten.

Die Stellenergebnisrechnung der Außenwirtschaft hat die Aufgabe, die im Abrechnungszeitraum angefallenen Kosten und Erlöse nach Inlandspartnern bzw. nach Ländern aus der Leistungsrechnung zu übernehmen und das Ergebnis für die Abrechnungsstellen zu ermitteln. Die für die einzelnen Inlandspartner ausgewiesenen Abrechnungspositionen und die ermittelten Ergebnisse zeigen Schwerpunkte vor allem hinsichtlich der finanziellen Erfüllung ihrer Außenhandelspläne und der Rentabilitätsentwicklung.

Die nach Abrechnungsstellen der Außenwirtschaft ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Ergebnisbeteiligung der Inlandspartner und der Außenhandelsbetriebe im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

Kostenträger

=====

Erzeugnisse und Leistungen, denen Selbstkosten zugerechnet werden. Die Bildung der Kostenträger muß die Anforderungen der Planung nach Erzeugnissen und Leistungen, der Kalkulation, Kostennormierung, Kostenkontrolle, Nutzensabrechnung und Preisbildung berücksichtigen.

Kostenträgergruppe

=====

Zusammenfassung verschiedener Erzeugnisse bzw. Leistungen auf der Grundlage der Gleichartigkeit bzw. Ähnlichkeit dieser Erzeugnisse oder Leistungen, des Fertigungsprozesses sowie der Kostenstruktur und des Kostenniveaus.

Kostenträgergruppen werden in der Regel bei einem umfangreichen Produktionssortiment gebildet.

Kosten

Zurechnungsbasis

=====

Auch als Verrechnungs-, Bezugs- oder Zuschlagsbasis bezeichnet. Basisgröße für die indirekte Kostenverrechnung, mit deren Hilfe die nicht direkt für die Kostenträger bzw. Kostenstellen erfaßbaren Kosten diesen zugerechnet werden können.

Basisgrößen können Mengen-, Zeit- oder Wertgrößen sein. Die Zurechnungsbasis soll entsprechend dem Kostenverursachungsprinzip die Zusammenhänge zwischen Kosten und Leistungen berücksichtigen. Bei der Anwendung differenzierter Zurechnungsbasen sind wirtschaftliche Gesichtspunkte (Verwaltungsaufwand) zu beachten.

Werden als Zurechnungsbasis Wertgrößen verwendet, ergibt sich aus der Formel

$$\frac{\text{indirekt zu verrechnende Kosten}}{\text{Zurechnungsbasis}} \times 100$$

der Zuschlagssatz in Prozent.

Kalkulation

=====

Der Produktion vorausgehende (Vorkalkulation) oder nachfolgende (Nachkalkulation) Ermittlung der voraussichtlich entstehenden bzw. der tatsächlich entstandenen Selbstkosten und der Preise je Mengeneinheit des Kostenträgers.

Sie dient der Kostenkontrolle, der Preisbildung und Preiskontrolle sowie der Aufstellung von Plänen und Angeboten an Kunden.

Vorkalkulation

=====

Ermittlung der voraussichtlich entstehenden Selbstkosten und der Preise je Mengeneinheit des Kostenträgers vor Beginn des Produktionsprozesses. Sie wird grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufgestellt.

Kosten

Nachkalkulation

=====

Ermittlung der tatsächlich entstandenen Selbstkosten und der Preise je Mengeneinheit des Kostenträgers nach Fertigstellung. Sie kann aus den Istselbstkosten oder den Kostennormativen und den Abweichungen von diesen aufgestellt werden.

In der Nachkalkulation der Selbstkosten brauchen die Kostenträger nur bis zu den direkten technologischen Kosten abgerechnet zu werden (Teilkostenkalkulation). Die Möglichkeit der Durchrechnung bis zu den Gesamtselbstkosten ist zu gewährleisten (Vollkostenkalkulation).

Nachweiskosten

=====

Entsprechend den Rechtsvorschriften über die Preisbildung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellende Kosten wie Reisekosten, Auslösungen, Wegegeld, Trennungsschädigungen u.a. Sie sind gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.*

Kalkulierbare Kosten

=====

Im Sinne der Preisbildung alle Kosten der Kontenklasse 3 des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens, soweit die Kalkulationsrichtlinien dies nicht nach Kostenart und/oder Kostenhöhe ausschließen.

Nicht zu den kalkulierbaren Kosten gehören z.B. Vertragsstrafen, Verspätungszinsen, Verzugszuschläge, Mehrkosten für Investitionen, Forderungsausfälle, überhöhte Lohn- und Materialkosten.

Kosten

Kalkulationsschema

=====

Schema für die Ermittlung der Gesamtselbstkosten der Kostenträger. Es gilt folgendes Grundschemata:

 direkte technologische Kosten
+ indirekte technologische Kosten
= technologische Kosten
+ Abteilungsleitungskosten
= Abteilungskosten
+ Beschaffungskosten
+ Betriebsleitungskosten
= Produktionsselbstkosten
+ Absatzkosten
= Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten
+ nicht planbare Kostenarten
= Gesamtselbstkosten

Um zweig- und betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, können

- in allen Kostenkomplexen direkt und indirekt zurechenbare Kosten unterschieden,
- die direkten technologischen Kosten über die festgelegte Mindestgliederung hinaus tiefer untergliedert,
- kostendynamische Gesichtspunkte in das Kalkulationsschema aufgenommen und
- im Rahmen der Rechtsvorschriften Kalkulationspositionen aus Vereinfachungsgründen zusammengefaßt

werden.

Das Kalkulationsschema wird für Vor- und Nachkalkulationen verwendet.

Das Grundschemata ist bis zu den Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten gleichzeitig Grundschemata der Preiskalkulation.

Kosten

Kalkulationsverfahren

=====

Verfahren zur Ermittlung der Selbstkosten und des Ergebnisses der Kostenträger und für die Einheit des Kostenträgers.

Es können folgende Verfahren angewandt werden:

- Divisionskalkulation,
- Zuschlagskalkulation.

Die Kombination beider Verfahren ist zulässig. Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

Divisionskalkulation

=====

Kalkulationsverfahren, bei dem die Selbstkosten der produzierenden Kostenstellen bzw. des Betriebes durch die im gleichen Zeitraum erzeugte Leistungsmenge dividiert werden.

Sie erfordert einen einheitlichen Kostenträger innerhalb einer produzierenden Kostenstelle bzw. des Betriebes oder vergleichbar gemachte Kostenträger.

Die Divisionskalkulation unterscheidet:

- die einfache Divisionskalkulation,
- die Stufendivisionskalkulation,
- die Divisionskalkulation mit Äquivalenzziffern (Äquivalenzziffernkalkulation):
 - . die einfache Äquivalenzziffernkalkulation,
 - . die differenzierte Äquivalenzziffernkalkulation.

Einfache Divisionskalkulation

Sie erfolgt nach der Formel:

$$k = \frac{K}{Q}$$

k = Gesamtselbstkosten je Einheit des Kostenträgers

K = Gesamtselbstkosten im Abrechnungszeitraum

Q = Gesamtmenge der im Abrechnungszeitraum hergestellten Kostenträger

Kosten

Die einfache Divisionskalkulation ist anzuwenden, wenn nur ein Kostenträger im Betrieb oder die abgeschlossene Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle vorhanden ist.

Stufendivisionskalkulation

Kalkulationsverfahren, bei dem für jede einzelne aufeinanderfolgende Produktionsstufe eine gesonderte Divisionskalkulation durchgeführt wird. Dabei baut die jeweils nachfolgende Produktionsstufe auf den Kalkulationsergebnissen der vorangegangenen Stufe auf. Die Anwendbarkeit der Stufendivisionskalkulation ist gegeben, wenn die Produktion des Erzeugnisses bzw. der Leistung in mehreren in sich abgeschlossenen Produktionsstufen erfolgt. Anteilige Gemeinkosten, die für die Leitung des Gesamtbetriebes und den Absatz von Stufenproduktion entstehen, werden mittels Zuschlagskalkulation auf die Produktionsstufen bzw. auf die abgesetzten Stufenprodukte verteilt.

Äquivalenzziffernkalkulation

Spezielles Kalkulationsverfahren innerhalb der Divisionskalkulation, bei dem die produzierten Mengen unterschiedlicher Erzeugnisse und Leistungen mit Hilfe von Äquivalenzziffern in vergleichbare Verrechnungseinheiten umgerechnet werden.

Die entstandenen Selbstkosten werden durch die Summe der vergleichbaren Verrechnungseinheiten dividiert. Die Selbstkosten der verschiedenen Erzeugniseinheiten ergeben sich

- durch Multiplikation der Selbstkosten je Verrechnungseinheit mit der Zahl der Verrechnungseinheiten der Erzeugnisse und durch Division dieses Rechenergebnisses durch die unterschiedlichen produzierten Erzeugnismengen oder
- durch Multiplikation der Äquivalenzziffern mit den Selbstkosten je Verrechnungseinheit.

Die Äquivalenzziffernkalkulation ist anzuwenden, wenn im Betrieb oder in einer produzierenden Kostenstelle mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten in ihrer absoluten Höhe

Kosten

unterschiedlich, in ihrer Zusammensetzung aber durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. Es sind eine oder mehrere differenzierte Äquivalenzziffernreihen festzulegen, die den unterschiedlichen Kostenanfall der verschiedenen Kostenträger global oder differenziert nach den Bearbeitungsstufen zum Ausdruck bringen, so daß zwischen einfacher und differenzierter Äquivalenzziffernkalkulation zu unterscheiden ist.

Zuschlagskalkulation

=====

Kalkulationsverfahren, bei dem - bedingt durch mehrere unterschiedliche Kostenträger bzw. durch komplizierte Fertigung - nur Teile der Selbstkosten direkt den Kostenträgern zurechenbar sind und die übrigen Teile der Selbstkosten nur über Zurechnungsbasen den Kostenträgern zugerechnet werden können.

Die Genauigkeit der Zuschlagskalkulation ist weitgehend von der Wahl geeigneter Zurechnungsbasen abhängig.

Die Zuschlagssätze werden ermittelt, indem die indirekt zu verrechnenden Teile der Selbstkosten zu einer Zurechnungsbasis ins Verhältnis gesetzt werden.

Restwertmethode (Kalkulation verbundener Leistungen)

=====

Auch als Subtraktionsmethode und Restwertrechnung bezeichnet. Spezielles Kalkulationsverfahren, das insbesondere bei der Produktion verbundener Leistungen (Kuppelproduktion) angewendet wird, da die Selbstkosten nur für die verbundenen Leistungen ermittelt werden können.

Bei diesem Verfahren wird bei den innerhalb eines Arbeitsprozesses gleichzeitig entstandenen Erzeugnissen bzw. Leistungen nach Haupt- und Nebenerzeugnissen unterschieden. Die Nebenerzeugnisse werden mit festen Beträgen je Mengeneinheit bewertet.

Kosten

Das können sein:

- Preise oder daraus entwickelte Selbstkosten,
- betriebsindividuelle oder gesellschaftliche Relationen,
- Selbstkosten vergleichbarer Erzeugnisse.

Nach Subtraktion der Summe der festen Beträge der Nebenerzeugnisse von den Selbstkosten der verbundenen Leistung ergeben sich als Restwert die Selbstkosten des Haupterzeugnisses.

Kostennormativ

=====

Normierte bzw. planmäßig festgelegte Kosten bezogen auf eine Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit.

Bei der Normativbildung ist der Zusammenhang zwischen Kosten und Leistung zu beachten.

Als Leistungseinheiten können z.B. angewandt werden:

- Mengeneinheiten (z.B. Stück, kp, t) für Kosten, die sich mehr oder weniger abhängig von der Produktionsmenge entwickeln,
- Zeiteinheiten für Kosten, die sich mehr oder weniger abhängig von der Zeit entwickeln, wobei unterschieden werden
 - . produktionszeitabhängige Leistungseinheiten (Maschinenstunden),
 - . kalenderzeitabhängige Leistungseinheiten (z.B. Leitungs- und Betreuungskosten).

Wertgrößen als Leistungseinheiten sollten nur angewandt werden, wenn geeignete Mengen- oder Zeiteinheiten nicht zur Verfügung stehen.

Durchschnittliche Kostennormative

Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten bzw. Kostenkomplexe. Sie sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsplan verbunden.

Kosten

Laufende Kostennormative

Für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten bzw. Kostenkomplexe oder für gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen.

Abweichungen von Kostennormativen

=====

Differenz zwischen tatsächlich entstandenen (Istkosten) und normativen Kosten.

Abweichungen von Kostennormativen können systematisiert werden nach

- positiven Abweichungen (Unterschreitungen) und negativen Abweichungen (Überschreitungen),
- Verbrauchsabweichungen und leistungsbedingten Abweichungen.

Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber vorgegebenen Kostennormativen. Leistungsbedingte Abweichungen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Plankosten der Istleistung zu den um das fixe und degressive Verhalten einzelner Kostenarten oder Kostenkomplexe zur Entwicklung der Leistung berechtigten Plankosten der Istleistung. Die Ermittlung der Abweichungen erfolgt entweder durch die primäre Erfassung der Abweichungen von Kostennormativen (Form der Normativkostenrechnung) oder durch Gegenüberstellung der Istselbstkosten zu den normativen Selbstkosten (Form der Plan-Ist-Abrechnung).

Plankosten

=====

Im Plan festgelegte Kosten.

Wichtige Voraussetzung für die Bestimmung der Plankosten ist die Normierung des Aufwandes für die vergegenständlichte und (in Lohn ausgedrückte) lebendige Arbeit sowie anderer Geldaufwendungen.

Kosten

Plankosten der Planproduktion

=====

Kosten, die sich aus der Multiplikation der geplanten Produktionsmenge mit den Plankosten je Einheit der Erzeugnisse und Leistungen ergeben.

Plankosten unter Berücksichtigung der Erfüllung der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

=====

Kosten, die sich aus der Multiplikation der erreichten realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu Betriebspreisen bzw. Produktion des Bauwesens im Berichtszeitraum mit dem Plankostensatz des Betriebes bzw. Kombines - dividiert durch 100 - ergeben.

Plankosten der Istproduktion

=====

Kosten, die sich aus der Multiplikation der Produktionsmenge des Berichtszeitraumes (Istproduktion) mit den Plankosten je Einheit der Erzeugnisse und Leistungen ergeben. Sie werden im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Leistungsbewertung der Kollektive in den produzierenden Kostenstellen sowie für analytische Zwecke ermittelt.

Istkosten

=====

Tatsächlich entstandene Kosten. Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen sowie Planbeträge für zu verrechnende Kosten (z. B. Zuführungen zum Reparaturfonds, Fonds Wissenschaft und Technik) gelten als tatsächlich entstandene Kosten.

Kosten

Basisselbstkosten

=====

Im Betrieb die Selbstkosten, die sich aus der Multiplikation der geplanten Warenproduktion zu Betriebspreisen bzw. der Warenproduktion zu Betriebspreisen im Berichtszeitraum mit dem Kostensatz des Betriebes im Basisjahr - dividiert durch 100 - ergeben.

Dem Kostensatz des Basisjahres sind für den Planentwurf die voraussichtlichen Ist-Selbstkosten zu Preisen des Basisjahres und des Planjahres und für den Jahresplan sowie für die Plandurchführung die tatsächlichen Ist-Selbstkosten, um strukturelle und methodische Veränderungen bereinigt, zu Preisen des Planjahres zugrunde zu legen.

Kostensatz

=====

Ausdruck des Verhältnisses von Kosten und Leistung. Allgemein wird er gebildet als Quotient aus den Selbstkosten und der zu Preisen bewerteten Leistung, multipliziert mit 100.

Entsprechend den konkreten Anforderungen von Planung und Abrechnung und der ökonomischen Spezifik der Bereiche der Volkswirtschaft werden die Kostensätze unterschiedlich berechnet, z. B.

in der volkseigenen Industrie

$$\frac{\text{Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ohne Industriebau}}{\text{Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen ohne Industriebau}} \times 100$$

im Bauwesen

$$\frac{\text{Gesamtselbstkosten der Produktion des Bauwesens}}{\text{Produktion des Bauwesens}} \times 100$$

im sozialistischen Handel

$$\frac{\text{Ergebniswirksame Kosten}}{\text{Gesamterlös}} \times 100$$

in der sozialistischen Landwirtschaft

$$\frac{\text{Selbstkosten des Bruttoumsatzes}}{\text{Bruttoumsatz}} \times 100$$

Der Bruttoumsatz in der sozialistischen Landwirtschaft wird zu realisierten Preisen bzw. Verrechnungs- oder Vereinbarungspreisen angegeben.

Kosten

Materialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens
=====

Die Kennziffer drückt den Anteil des Verbrauchs von Material an einem festgelegten Produktions- bzw. Leistungsvolumen aus.

Berechnung im Bereich der volkseigenen Industrie:

$$\frac{\text{Verbrauch von Material}}{\text{Warenproduktion zu Betriebspreisen +./-. Bestands-
änderungen an unfertigen Erzeugnissen und Lei-
stungen}} \times 100$$

Berechnung im Bereich des volkseigenen Bauwesens:

$$\frac{\text{Verbrauch von Material}}{\text{Produktion des Bauwesens zu Industrieabgabepreisen}} \times 100$$

Der Verbrauch von Material ist in der Industrie und im Bauwesen wie folgt zu ermitteln:

- Verbrauch von Material, Kontengruppe 31 ¹⁾
- ./-. innerbetrieblicher Umsatz, Konto 602
- ./-. Eigenverbrauch der Bauindustrie
- ./-. Materialverbrauch für betriebliche Betreuung
- ./-. Materialverbrauch für Pilot- und Versuchsanlagen, die als Grundmittel im eigenen Betrieb aktiviert werden
- + produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch
- ./-. produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch

1) Im Bauwesen einschließlich der in eigenen stationären Produktions- und Vorfertigungsstätten gewonnenen und hergestellten Baustoffe, Bauelemente und Rationalisierungsmittel, die für die eigene Produktion eingesetzt werden und entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion zu planen und abzurechnen sind.

Kosten

Materialkosten je 100 M Warenproduktion des Verkehrswesens
=====

Die Kennziffer drückt den Anteil des Verbrauchs von Material im Verhältnis zum wertmäßigen Ausdruck des Produktions- und Leistungsumfanges des Verkehrswesens aus.

Berechnung:
$$\frac{\text{Verbrauch von Material}}{\text{Warenproduktion zu Betriebspreisen} + \text{./. Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen}} \times 100$$

Kosten

Kostendynamik

=====

Verhalten der Kosten zur Entwicklung des Leistungsvolumens. Entsprechend der Unterscheidung von Gesamtleistungsvolumen des Betriebes und Stellenleistung kann die Kostendynamik sowohl für den Gesamtbetrieb als auch für einzelne Kostenstellen ermittelt werden.

Es werden unterschieden:

- konstante Kosten,
- variable Kosten.

Konstante Kosten

=====

Auch fixe Kosten genannt.

Kosten, die gegenüber einer Veränderung des Leistungsvolumens mehr oder weniger unabhängig sind. Auf die Leistungseinheit bezogen, verhalten sie sich variabel. Bei steigender Leistung sinken sie je Leistungseinheit (Quelle der relativen Selbstkostensenkung).

Variable Kosten

=====

Kosten, die mehr oder weniger durch die Entwicklung des Leistungsvolumens beeinflusst werden. Je nach Grad der Beeinflussung durch die Entwicklung des Leistungsvolumens werden sie tiefer gegliedert in

- proportionale Kosten,
- degressive Kosten,
- progressive Kosten.

Proportionale Kosten verändern sich im gleichen Verhältnis wie das Leistungsvolumen. Auf die Leistungseinheit bezogen, verhalten sie sich konstant.

Degressive Kosten (auch unterproportionale Kosten genannt) steigen langsamer als das Leistungsvolumen. Auf die Leistungseinheit bezogen, sinken sie mit steigendem Leistungsvermögen.

Kosten

Durch Anwendung des Degressionsgrades kann eine Aufteilung der degressiven Kosten in proportionale und konstante Kosten erfolgen (Quelle der relativen Selbstkostensenkung).

Progressive Kosten (auch überproportionale Kosten genannt) steigen schneller als das Leistungsvolumen an. Sie steigen auch je Leistungseinheit.

Selbstkostensenkung =====

Differenz zwischen den Plan- bzw. Ist-Selbstkosten und den Basis-selbstkosten der geplanten Warenproduktion bzw. der Warenproduktion im Berichtszeitraum, wobei die Plan- bzw. Ist-Selbstkosten niedriger sind als die Basisselbstkosten.

Die geplante Selbstkostensenkung in Mark ist die Differenz zwischen den Planselbstkosten und den Basisselbstkosten der geplanten Warenproduktion.

Die tatsächliche Selbstkostensenkung in Mark ist die Differenz zwischen den Ist-Selbstkosten und den Basisselbstkosten im Berichtszeitraum.

Die Selbstkostensenkung in Prozent wird nach folgender Methode ermittelt:

$$\text{geplante Selbstkostensenkung} = \frac{\left(\begin{array}{l} \text{Plankostensatz des Planjahres} \\ \text{bzw. des Berichtszeitraumes} \\ \text{Istkostensatz des Vorjahres} \\ \text{(zu Preisen des Planjahres)} \end{array} \right) - 1}{1} \times 100$$

$$\text{tatsächliche Selbstkostensenkung} = \frac{\left(\begin{array}{l} \text{Istkostensatz im Berichts-} \\ \text{zeitraum} \\ \text{Istkostensatz des Vorjahres} \\ \text{(zu Preisen des Planjahres)} \end{array} \right) - 1}{1} \times 100$$

Kosten

Kostenzuwachskoeffizient

=====

Ausdruck für den durchschnittlichen Zuwachs der Selbstkosten der Kostenträger während des Produktionsprozesses.

Mit dem Kostenzuwachskoeffizient kann die wertmäßige Höhe der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen zu bestimmten Zeitpunkten des Produktionszyklus für die Umlaufmittelnormierung ermittelt werden.

Kostenminimum

=====

Im Sinne der Kostendynamik derjenige Punkt im Kostenverlauf, in dem die je Einheit des Erzeugnisses bzw. der Leistung anfallenden Kosten am niedrigsten sind.

Im Sinne der Gebrauchswert-Kosten-Analyse anzustrebende Kostenhöhe durch Minimierung des Aufwandes bei gleichbleibenden bzw. verbesserten Gebrauchseigenschaften.

Gebrauchswert-Kosten-Analyse

=====

Methode der sozialistischen Betriebswirtschaft zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses durch sozialistische Rationalisierung.

Mit der Gebrauchswert-Kosten-Analyse werden systematisch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften eines Erzeugnisses sowie zur Senkung des Aufwandes an vergegenständlicher und lebendiger Arbeit analysiert. Sie wird in

Kosten

allen Phasen des Reproduktionsprozesses angewandt; den höchsten Effekt bringt sie in der Phase der Forschung und Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren.

Die Gebrauchswert-Kosten-Analyse erfordert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Bereiche des Betriebes.

Kostenniveau

=====

Höhe der Kosten zu einem bestimmten Zeitpunkt für Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, Produktionsverfahren, Betriebe u.a. eines bestimmten Zeitraumes.

ANG-Kosten (Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen sowie qualitätsbedingte Erlösschmälerungen)

=====

Kosten bzw. Erlösschmälerungen, die bei der Durchführung des Reproduktionsprozesses entstehen, durch

- fehlerhafte Arbeit,
- fehlerhafte Materialien und Zulieferungen,
- fehlerhafte Verpackungen, Transporte und Lagerungen,
- Unzulänglichkeiten der Technologien und Verfahren

verursacht werden und grundsätzlich vermeidbar sind.

Zu den Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen sowie zu den qualitätsbedingten Erlösschmälerungen gehören:

- Kosten für Ausschuß,
- Kosten für Nacharbeit,
- Kosten für Garantieleistungen (Inland),
- Kosten für Garantieleistungen (Export),
- Garantiepauschale,
- Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen,
- qualitätsbedingte Erlösschmälerungen einschließlich der staatlich beauftragten Preisabschläge und Mehrererlösabführungen auf Grund von Qualitätsmängeln.

Kosten

- Kosten für Garantieleistungen

Kosten bzw. Preiserminderungen, die innerhalb des gesetzlich festgelegten sowie des bei Zusatzgarantie darüber hinaus verlängerten Garantiezeitraumes im Ergebnis anerkannter Reklamationen durch

- . Nachbesserung,
- . materielle Ersatzlieferung oder -leistung,
- . Preiserminderung (-gutschrift, wenn der Anspruch aus einer Mängelrüge nicht durch Nachbesserung oder Ersatzleistung befriedigt werden kann),
- . Rücknahme der mangelhaften Ware bei Wandlung des Kaufvertrages und Preisrückerstattung (z.B. Transportkosten)

infolge Lieferung von nicht ausreichend funktionstüchtigen, fehlerhaften, nicht den Qualitätsfestlegungen entsprechenden Erzeugnissen oder materiellen Leistungen entstehen.

Das gilt unabhängig davon, ob die Garantieleistungen vom Herstellerbetrieb selbst oder auf seine Rechnung durch Dritte (Vertragswerkstätten, Kundendienst usw.) ausgeführt werden.

Dabei sind zu bewerten:

Nachbesserungen, materielle Ersatzlieferungen oder -leistungen und Kosten bei Rücktritt vom Vertrag zu Produktionsselbstkosten; Garantieleistungen durch Dritte zu effektiven Preisen lt. Eingangsrechnung.

Wird eine Preiserminderung gewährt, so ist der Minderungsbetrag als Erlösschmälerung zu behandeln.

- Qualitätsbedingte Erlösschmälerungen

Erlösschmälerungen infolge Herabsetzung der Preise für zum Absatz bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, die den für den vorgesehenen Verwendungszweck festgelegten Qualitätseigenschaften nicht in vollem Umfang entsprechen, deshalb als fehlerhaft gelten und nur mit höheren Aufwendungen oder anderen Nachteilen (zusätzliche Verarbeitungskosten, geringere Repräsentationsgüte oder Zuverlässigkeit usw.) für den vorgesehenen Verwendungszweck noch einsetzbar oder verwertbar sind.

Kosten

Dazu gehören:

- Preisabschläge gemäß § 22 Absatz 2 Buchstaben b bis d der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 10. Juni 1976 oder Abführung von Mehrerlösen im Zusammenhang mit den gemäß Rechtsvorschriften¹⁾ erteilten Genehmigungen zur Fortführung der Produktion bzw. Genehmigung zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse.
- Preisabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften für Erzeugnisse aus kontinuierlicher oder chargenweiser Produktion, die den in Standards und anderen technischen Vorschriften festgelegten Qualitätseigenschaften nicht in vollem Umfang entsprechen und einer Wertminderung (Abwertung) unterliegen, aber noch verkaufsfähig sind.
- Fehlervergütungen der Textil- und Bekleidungsindustrie in Form von Globalnachlässen für unsortierte Lieferungen, Dickstellenvergütungen, Mengenrabatten usw.
- Preisnachlässe (Preisabschläge) auf Grund von Reklamationen, soweit diese nach zweigspezifischen Vorschriften nicht als Garantieleistungen erfaßt werden.

Als qualitätsbedingte Erlösschmälerungen gelten nicht Preisabschläge gemäß § 47 des Vertragsgesetzes, die bei Überschreitung branchenüblicher Lieferfristen und Leistungen außerhalb der Saison anzuwenden sind. Diese dürfen nicht als ANG-Kosten ausgewiesen werden.

Qualitätsbedingte Erlösschmälerungen sind zu Betriebspreisen zu erfassen.

Unter Berücksichtigung spezifischer Reproduktionsbedingungen werden in Fachbereichsstandards der Inhalt der ANG-Kosten weiter präzisiert sowie Festlegungen über deren Planung und Abrechnung getroffen.

1) § 8 der Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle vom 18. Dezember 1969 (GBI. I 1970 Nr. 15 S. 110)

Finanzen

Ergebnis - Inland und aus sonstigem Umsatz (Gewinn bzw. Verlust)
=====

Differenz zwischen der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu Betriebspreisen und den Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

+ ./.. Ergebnis außerhalb der Warenproduktion

+ ./.. Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses

Das Ergebnis außerhalb der Warenproduktion ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erlösen zu BP und den Kosten der nichtproduktiven Leistungen zuzüglich des Ergebnisses aus Beteiligungen und zuzüglich des Ergebnisses aus der Umlage der Kombinate.

Das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses ergibt sich aus der Differenz zwischen den gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen und den leistungsunabhängigen Erlösen. Die Bestandteile dieser Aufwendungen und Erlöse werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

Gewinn

Die Summe der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu Betriebspreisen ist größer als die Summe der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

Verlust

Die Summe der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu Betriebspreisen ist kleiner als die Summe der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

Finanzen

Nettogewinnabführung an den Staat

=====

Mit der staatlichen Auflage festgelegter Teil des Nettogewinns, der auf der Grundlage des nach Monaten untergliederten Quartalsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen und an den Staat abzuführen ist.

Einheitliches Betriebsergebnis

=====

Summe aus dem Ergebnis - Inland und aus sonstigem Umsatz, dem Ergebnis aus Export und sonstigen Ergebnisbestandteilen entsprechend der Rechtsvorschrift über die Bildung des einheitlichen Betriebsergebnisses.

Ergebnis aus Export

=====

Differenz zwischen den Exporterlösen und Exportkosten.¹⁾

Die Hauptbestandteile der Exportkosten sind

- Kosten für den Wareneinsatz für Exportleistungen zu Industriepreisen (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis),
- Handelsspanne des Außenhandelsbetriebes,
- Warenversandkosten innerhalb der DDR und Verpackungskosten, soweit nicht im Industriepreis enthalten.

Gewinnverwendung für Investitionen

=====

Teil des Nettogewinns, der entsprechend den Rechtsvorschriften zur Finanzierung von Investitionen einzusetzen und hierfür dem Investitionsfonds zuzuführen ist.

Bildung eigener Fonds aus Nettogewinn

=====

Teil des Nettogewinns, der entsprechend den Rechtsvorschriften finanziellen Fonds zuzuführen ist.

1) definiert in der Rechtsvorschrift über die Bildung des einheitlichen Betriebsergebnisses

Finanzen

Amortisationsabführung

Teil der Amortisationen, der entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staat abzuführen ist.

Produktions-/Handelsfondsabgabe

Vorabverfügung von Gewinnen, die entsprechend den Rechtsvorschriften als Abgabe an den Staat zu entrichten sind. Diese Abgabe wird in Form eines Prozentsatzes (Normativ) auf die vorhandenen produktiven Fonds bzw. Handelsfonds festgesetzt. Sie ist aus dem Gewinn vor Ermittlung des Nettogewinns abzuführen.

Verluststützungen

Finanzielle Mittel zur Deckung zeitweiliger Verluste entsprechend den Rechtsvorschriften.

Fondsstützungen

Finanzielle Mittel zur Deckung zeitweiliger Fondsstützungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Staatlicher Erlöszuschlag

Siehe Definition Abschnitt "Preise" !

Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

Finanzieller Fonds der kollektiven materiellen Interessiertheit der Werktätigen zur Mobilisierung von Leistungs- und Effektivitätsreserven bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie der Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb bei der weiteren Intensivierung der Produktion. Zuführungen zum Leistungsfonds und seine Verwendung erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Finanzen

Abschlußdokumente (der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe)

=====

Unterlagen, die in zusammenfassender und umfassender Form eine Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe ermöglichen und gleichzeitig der Abrechnung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes dienen.

Zu den Abschlußdokumenten gehören insbesondere

- der Jahresfinanzkontrollbericht der Industrie,
- die Jahresfinanzberichterstattung des Binnenhandels,
- die Jahresabschlußberichte der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kontrollberichte der volkseigenen Landwirtschaft,
- die jährlichen materiellen Endabrechnungen in Form der Berichterstattung über die Materialbewegung, die Investitionen, die Grundmittel, die Produktionsleistung, die Absatztätigkeit, die Arbeitskräfte, die Arbeitszeit und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.

Zu den Abschlußdokumenten gehören darüber hinaus auch die zu den materiellen und finanziellen Abschlußberichten zu erarbeitenden Textberichte bzw. -analysen.

Umfang und Inhalt der Abschlußdokumente werden durch die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien zur Berichterstattung bestimmt. Diese Regelung trifft für die Jahreshaushaltsrechnung, die vom Minister der Finanzen herausgegeben wird, nicht zu.

Buchhalterische Bilanz

=====

Zeitpunktbezogene, zweiseitig geführte wertmäßige Darstellung, in der in Bilanzpositionen die wirtschaftlichen Mittel nach ihrer Zusammensetzung und ihren Deckungsquellen gegenübergestellt werden. Sie spiegelt in zusammengefaßter Form die nach einheitlichen Grundsätzen bewerteten und durch die Inventur kontrollierten materiellen und finanziellen Mittel auf der Aktivseite sowie deren Quellen auf der Passivseite und das im Berichtszeitraum erzielte Ergebnis wider.

Finanzen

Zum 31. Dezember jeden Jahres sind eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung aufzustellen, die aus der Kontenführung und den Nachweisen der Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik zu entwickeln sind und sachlich sowie rechnerisch mit diesen übereinstimmen müssen. Mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird die formelle und sachliche Richtigkeit der Kontenführung sowie aller zahlenmäßigen Informationen, die aus anderen Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik gewonnen wurden, erklärt; d. h., daß die Angaben aus den Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik auch für die Bilanz und Ergebnisrechnung volle Beweiskraft besitzen. Die Positionen der Bilanz sind brutto auszuweisen; eine Saldierung der Positionen untereinander ist nicht zulässig.

In den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden Umfang und Inhalt der Bilanz und Ergebnisrechnung geregelt sowie festgelegt, wie die Bilanz und Ergebnisrechnung der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe aufzustellen und wie die Dokumente der unterstellten Betriebe und Kombinate zusammenzufassen sind.

Beenden volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe ihre Rechtsfähigkeit, haben sie Schlußbilanzen aufzustellen. Wird mit der Einstellung der Tätigkeit ein Abwicklungsverfahren festgelegt, ist der Abwicklungsbevollmächtigte verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen. Bei Neugründung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben oder Betrieben sind Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Bei Gründung durch Zusammenlegung bestehender volkseigener Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe bzw. durch Ausgliederung von Betriebsteilen ist in der Anweisung zur Gründung festzulegen, ob Schluß- und Eröffnungsbilanzen aufzustellen sind, bzw., wie die materiellen und finanziellen Mittel sowie Fonds in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen sind. Das gilt entsprechend auch für die Angliederung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende. Die Leiter der zentralen Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

Finanzen

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die zuständigen Revisionsorgane keine anderen Auflagen erteilen.

Zur Wahrung der Bilanzkontinuität sind die Bestände der bestätigten Schlußbilanz grundsätzlich unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen. Sofern die Kontinuität zwischen der bestätigten Schlußbilanz und der Eröffnungsbilanz nicht durch einfachen Vergleich belegt werden kann, ist der Zusammenhang durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen. Veränderungen des Inhalts, der Bezeichnung oder der Numerierung von Konten, die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von Bilanzpositionen der bestätigten Schlußbilanz und der Eröffnungsbilanz haben, sind durch eine Kontenbrücke nachzuweisen.

Ergebnisrechnung

=====

Zeitraumbezogene, wertmäßige Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse sowie anderer festgelegter ergebniswirksamer Positionen unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, in der das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit detailliert nachzuweisen ist.

Die Positionen der Ergebnisrechnung sind brutto auszuweisen; eine Saldierung der Positionen untereinander ist nicht zulässig.

Zum 31. Dezember jedes Jahres sind eine Bilanz und Ergebnisrechnung aufzustellen, die aus der Kontenführung und den Nachweisen der Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik zu entwickeln sind und sachlich sowie rechnerisch mit diesen übereinstimmen müssen. Mit der Bilanz und Ergebnisrechnung wird die formelle und sachliche Richtigkeit der Kontenführung sowie aller zahlenmäßigen Informationen, die aus anderen Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik gewonnen wurden, erklärt.

Finanzen

In den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird geregelt, wie die Bilanz und Ergebnisrechnung der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe aufzustellen und wie die Dokumente der unterstellten Betriebe und Kombinate zusammenzufassen sind.

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und Ergebnisrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die zuständigen Revisionsorgane keine anderen Auflagen erteilen.

Abgrenzungen

=====

Zur Gewährleistung einer dem Entstehungsprinzip entsprechenden Kostenbelastung und eines leistungsbezogenen Kostennachweises sowie zum richtigen Nachweis des Betriebsergebnisses sind Abgrenzungen von Kosten und anderen Aufwendungen innerhalb des Jahres und zum Bilanzstichtag vorzunehmen.

Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind solche nachzuweisen, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Selbstkosten eingehen. Als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume sind solche nachzuweisen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Abrechnungszeiträume beziehen. Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einzubeziehen.

Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige und vergangene Abrechnungszeiträume kann verzichtet werden. Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht zum Bilanzstichtag nicht abgegrenzt zu werden, wenn das in der Planung berücksichtigt ist.

Verbindlichkeiten, die ihrem Grund nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen erfolgen.

Die Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind durch Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zu bestimmen.

Finanzen

Inventar

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des sozialistischen Eigentums sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Eröffnungsbilanzen und Schlußbilanzen sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik regelmäßig Inventuren durchzuführen.

Die Inventur ist eine körperliche Bestandsaufnahme aller materiellen und finanziellen Mittel und Fonds des sozialistischen Eigentums, das sich in der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung innerhalb und außerhalb des Betriebes, der Einrichtung oder des Organs sowie im Ausland befindet. Die ermittelten Bestände werden mengenmäßig auf der Grundlage von Zählen, Messen oder Wiegen in Inventurlisten erfaßt, bewertet und mit den in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Beständen abgestimmt. Dabei sind die in den entsprechenden Rechtsvorschriften zugelassenen rationellen Methoden anzuwenden.

Die körperliche Aufnahme der Bestände erfolgt entsprechend dem jährlich aufzustellenden und vom Direktor des Betriebes, dem Leiter der Einrichtung oder des Organs zu bestätigenden Inventurplan nach Inventurgruppen, wie z. B. Grundmittel, inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Leistungen, noch nicht abgeschlossene Investitionen, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Forderungen, Verbindlichkeiten.

Abweichungen der tatsächlichen durch körperliche Aufnahme festgestellten Bestände in ihrer kleinsten Einheit (z. B. Materialartikel) von den in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Beständen sind als Inventurdifferenzen zu behandeln und in Protokollen festzuhalten. Eine Saldierung von Plus- und Minusdifferenzen ist nicht zulässig.

Finanzen

Mit der Inventur ist die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des sozialistischen Eigentums zu unterstützen, indem gleichzeitig

- die ordnungsgemäße Lagerung,
- der bestimmungsgemäße Gebrauch und der befugte Umgang mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln,
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- der ordnungsgemäße Belegdurchlauf

zu überprüfen sind.

Über das Ergebnis der Inventuren ist ein Inventurprotokoll anzufertigen und vom Inventurleiter zu unterzeichnen. Der Direktor des Betriebes, der Leiter der Einrichtung oder des Organs legt in Auswertung des Inventurergebnisses Maßnahmen zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Verluste fest.

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren ist der Direktor des Betriebes, Leiter der Einrichtung oder des Organs verantwortlich; für die Durchführung der Kontrolle der Hauptbuchhalter.

Stichtagsinventur

Inventur, bei der die körperliche Aufnahme der Bestände einer Inventargruppe (z. B. Grundmittel, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, Kassen- und Bankbestände) zu einem bestimmten Stichtag erfolgt. Dieser Stichtag ist, soweit die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes zulassen, der 31. Dezember. Stichtagsinventuren zum 31. Dezember sind für alle die Bilanzpositionen durchzuführen, die im Laufe des Inventurzeitraumes nicht durch Stichtags- oder permanente Inventur belegt worden sind.

Finanzen

Permanente Inventur

=====

Nicht an einen vorgeschriebenen Stichtag gebundene Inventur, mit der laufend - mindestens einmal innerhalb des festgelegten Inventurzeitraumes - die Bestandsaufnahme erfolgt. In den Rechtsvorschriften über die Durchführung von Inventuren ist festgelegt, für welche Inventargruppen (z. B. Grundmittel, Material) die Anwendung der permanenten Inventur als rationelle Methode der Inventurdurchführung zugelassen wird. Voraussetzung ist die Erfüllung bestimmter Bedingungen, wie: lückenloser kontinuierlicher Belegdurchlauf, laufende Fortschreibung und tagfertige ordnungsgemäße Führung der Bestandsnachweise, ständige Kontrolle z. B. über Bruch, Schwund, Verderb u. a. sowie periodische Abstimmung der Bestandsnachweise mit der Finanzrechnung.

Forderungen und Verbindlichkeiten

=====

Forderungen sind zu gruppieren nach:

- Art ihrer Entstehung,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist (überfällige Forderungen),
- zweifelhaften Forderungen,
- strittigen Forderungen,
- uneinbringlichen Forderungen,
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach:

- Art ihrer Entstehung,
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist (überfällige Verbindlichkeiten),
- zweifelhaften Verbindlichkeiten,
- strittigen Verbindlichkeiten,
- verjährten Verbindlichkeiten.

Finanzen

Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bzw. den Kontenplan bestimmt.

Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der in Rechtsvorschriften festgelegten oder der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die entsprechenden Forderungen oder Verbindlichkeiten als "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist (überfällige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten)" nachzuweisen.

Zweifelhafte Forderungen und Verbindlichkeiten =====

Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist ganz oder teilweise zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind. Eine Forderung ist auch dann zweifelhaft, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

Zweifelhafte Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen dieser Forderungen bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderungen. Zu diesem Zweck müssen diese ausgebuchten Forderungen bis zum Nachweis der Uneinbringlichkeit statistisch geführt und laufend überwacht werden. Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist. Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Strittige Forderungen und Verbindlichkeiten =====

Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn sie dem Grund oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten wird und beim Gläubiger eine schriftliche Reklamation vorliegt.

Finanzen

Uneinbringliche Forderungen =====

Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann. Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

Verjährte Verbindlichkeiten =====

Eine Verbindlichkeit ist verjährt, wenn feststeht, daß der Gläubiger seine Forderungen entsprechend den Rechtsvorschriften nicht mehr durchsetzen kann. Verjährte Verbindlichkeiten sind auszubuchen.

Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten =====

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie für ausgebuchte, nichtverjäherte Forderungen.

**Erhebungsunterlagen
Industriieberichterstattung über die Produktion nach
Erzeugnis- und Anlagepositionen**

1980/82

Zulage 09

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):												01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
Fernamt: Nr.:												02	Bezirk/Kreis			9-12
Bearbeiter: App. Nr.:												03				
Verteiler: Abzugeben an: Kreisstelle für Statistik, Kreisstelle für Statistik, Wirtschaftsleitendes Organ, Bilanzorgan												04				
Original 1. Durchschrift, 2. Durchschrift, 3. Durchschrift												05	Wirtschaftsleitendes Organ			—
												06				
												07				
												08				
												09				
												10	Kartenkennzeichen	002		78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 1.	28. 2. 1)	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.				
T Vorlage bis	1. Werktag nach Monatsende															
Rückgabe bis	5. Werktag vor Monatsende															
Für die Richtigkeit	Datum															
	Leiter des Betriebes															
	Hauptbuchhalter															

1. Kennziffern

Lfd. Nr.	Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	LK-Nr.	Sign.-Nr.	Erzeugnispos.-Nr. Bezeichnung der Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr. Maßeinheit	Plan		Ist	
						für das Jahr	für den Berichtszeitraum		im gleichen Zeitraum des Vorjahres ²⁾
						01	02	03	04
		21-22	23	24-31	32-34	35-42	43-50	51-58	59-66
1	31. 1.	30							
	28. 2. 1)								
	31. 3.								
	30. 4.								
	31. 5.								
	30. 6.								
	31. 7.								
	31. 8.								
	30. 9.								
	31. 10.								
	30. 11.								
	31. 12.								

1) in Schaltjahren bis 29. 2.

2) bei Wertpositionen (IAP) zu Preisen des Berichtsjahres

1. Kennziffern

Lfd. Nr.	Berichtszeitraum vom 1.1. bis	LK-Nr.	Sign.-Nr.	Erzeugnispos.-Nr. ----- Bezeichnung der Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr. ----- Meßeinheit	Plan		Ist	
						für das Jahr	für den Berichtszeitraum		im gleichen Zeitraum des Vorjahres ²⁾
						01	02	03	04
						21-22	23	24-31	32-34
2	31.1.	30	-----	-----	-----				
	28.2. ¹⁾								
	31.3.								
	30.4.								
	31.5.								
	30.6.								
	31.7.								
	31.8.								
	30.9.								
	31.10.								
	30.11.								
	31.12.								
3	31.1.	30	-----	-----	-----				
	28.2. ¹⁾								
	31.3.								
	30.4.								
	31.5.								
	30.6.								
	31.7.								
	31.8.								
	30.9.								
	31.10.								
	30.11.								
	31.12.								
4	31.1.	30	-----	-----	-----				
	28.2. ¹⁾								
	31.3.								
	30.4.								
	31.5.								
	30.6.								
	31.7.								
	31.8.								
	30.9.								
	31.10.								
	30.11.								
	31.12.								

1) in Schaltjahren bis 29.2.

2) bei Wertpositionen (IAP) zu Preisen des Berichtsjahres

N o m e n k l a t u r
und Hinweise
zur Abrechnung auf Formblatt S 112
ab
1982

- Abrechnungsnomenklatur für Produktion
- Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN)
- Abrechnungsnomenklatur hochveredelter Erzeugnisse

Achtung! Vor Ausfüllung des Formblattes S 112 unbedingt die
methodischen Hinweise beachten!

Alle Erzeugnispositionen, die gegenüber der Nomenklatur - Stand 1981 -
einschl. 1.-3. Ergänzung verändert wurden, sind mit einem Kreuz (X) bzw.
bei Neuaufnahmen mit einem (N) hinter der Schlüssel-Nr. der Maßeinheit
gekennzeichnet.

1. Organisatorische Hinweise für das Formblatt S 112

1.1. Inhalt der Abrechnung

Auf Formblatt S 112 erfolgt die Abrechnung

- der Produktion nach Erzeugnispositionen
- der Produktion nach Anlagenpositionen
- der Produktion hochveredelter Erzeugnisse

in aufsteigender Reihenfolge nach folgenden Nomenklaturen:

Abrechnungsnomenklatur für Produktion, Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN), die auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) sowie auf der Anordnung über die Nomenklaturen für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne - Bilanzverzeichnis - vom März 1980 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 688/11 bzw. 688/12 vom 1. Juni 1981) basiert.

Die Abrechnung hochveredelter Erzeugnisse erfolgt nach einer gesonderten Nomenklatur, die jeweils von den wirtschaftsleitenden Organen herausgegeben und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgerechnet wird.

Signierung der Staatsplan- bzw. Bilanzpositionen

Alle Staatsplanpositionen, die im gen. Bilanzverzeichnis enthalten sind, werden mit einem "S" vor der ELN-Nr. gekennzeichnet.

Gleichfalls werden alle Positionen, bei denen es sich um Zusammenfassungen bzw. um Besonderheiten handelt, in die Nomenklatur S 112 aufgenommen und entsprechend signiert. Die erste Stelle der ELN/ALN wird mit 9, 4, 7 oder 8 gekennzeichnet.

Beispiele:

1. Abrechnungsposition 931 18 000 beinhaltet die ELN
 - 131 18 000
 - 131 19 000
 - ohne 131 19 009
2. Abrechnungsposition 934 60 000
 - 134 60 000 wird ohne die ELN
 - 134 65 500
 - 134 68 000
 - 134 69 000 abgerechnet
3. Abrechnungsposition 493 41 000 beinhaltet die ELN
 - 093 41 000
 - 093 42 000

1.2. Berichterstattungspflicht

Nach den obengenannten Nomenklaturen rechnen ab:

- a) sämtliche Industriebetriebe aller Eigentumsformen sowie Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche, sofern sie die in der Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse herstellen (ohne Betriebe der ÖVW und PGH des Bauhandwerks);
- b) sämtliche Betriebe aller Eigentumsformen und Wirtschaftsbereiche, die Industrieanlagen gemäß o. g. Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN) herstellen (ohne Betriebe der ÖVW und PGH des Bauhandwerks).

1.3. Periodizität der Abrechnung auf Formblatt S 112

Die Periodizität der Abrechnung richtet sich nach den Signiernummern, die den einzelnen Positionen in den Nomenklaturen zugeordnet sind.

Periodizität	Signier-Nr. lt. Abrechnungs- bzw. Anlagen- und Leistungsnomenklatur
monatlich	3
vierteljährlich	1

1.4. Vorjahresangaben

Bei der Ermittlung der Vorjahresangaben (Nacherhebung) sind alle zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen methodischer und struktureller Art zu berücksichtigen.

Um eine volle Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist stets von der gleichen Maßeinheit auszugehen. Erzeugnisse, die im Vorjahr noch produziert wurden, deren Produktion jedoch im Abrechnungsjahr eingestellt wird bzw. wurde, sind unbedingt mit dem Ausweis der Vorjahresproduktion in die Meldung einzubeziehen.

Beachte Preisveränderungen:

Bei Erzeugnis- und Anlagenpositionen zu IAP sind bei Preisveränderungen die Angaben des Vorjahres auf die Preise des Berichtsjahres umzurechnen.

1.5. Signierung der Betriebsbogen

Wie bisher erfolgt die Signierung der Erzeugnis-, Leistungs- und Industrieanlagenpositionen auf Formblatt S 112 anhand der Nomenklaturen und der Hinweise durch die Betriebe selbst, indem vor jeder Erzeugnis-, Leistungs- oder Industrieanlagenposition die entsprechende Signiernummer "1" oder "3" anzugeben ist. Siehe auch Punkt 1.6.

1.6. Abrechnung zusätzlicher Erzeugnispositionen

Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind befugt, über diese Nomenklatur hinaus bestimmte Erzeugnispositionen in die Abrechnung einzubeziehen. Die von den Bezirks- oder Kreisstellen für Statistik zusätzlich geforderten Positionen sind mit "7" zu signieren.

1.7. Oberpositionen

Auf eine besondere Kennzeichnung der Oberpositionen ist in der vorliegenden Abrechnungsnomenklatur verzichtet worden. Oberpositionen ergeben sich überall dort, wo die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur eine Untergliederung der Abrechnungspositionen ausweist. Bei den Oberpositionen, die in der Abrechnungsnomenklatur enthalten sind, ist zu beachten, daß diese von jedem Betrieb zu melden sind, der eine oder mehrere unter diesen Oberbegriff fallende Erzeugnispositionen (auch wenn diese eventuell nicht zu den ausgewählten Erzeugnispositionen dieser Nomenklatur gehören) produziert.

1.8. Maßeinheit

Für die Abrechnung gelten ab 1982 3stellige Maßeinheiten.

1.9. Übereinstimmung mit der Materialberichterstattung (MAK-Bilanz)

Abrechnung auf Formblatt 1711/ S141-01.

Alle Betriebe, die auch das Formblatt S 141-01 abrechnen, haben bei allen inhaltlich übereinstimmenden ELN-Positionen eine Abstimmung zwischen den Produktionsangaben beider Formblätter vorzunehmen und auf beiden Formblättern dieselben Angaben auszuweisen. (Beachte bei IAP-Angaben Pkt. 2)

2. Methodische Hinweise

Bei der Erfassung der im Formblatt S 112 vorgesehenen Kennziffern ist grundsätzlich von den methodischen Festlegungen zur Planung und Abrechnung industrieller Produktionsleistungen (siehe Richtlinien zur Produktionsberichterstattung, Stand 1.1.1979) und den folgenden Hinweisen auszugehen.

2.1. Hinweis zur Abrechnung der industriellen Produktion nach Erzeugnispositionen

- Abrechnung der Gesamterzeugung bzw. der zum Absatz bestimmten Produktion

Auf Grund planmethodischer Bestimmungen und zum Zwecke volkswirtschaftlicher Bilanzierung werden für Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die Gesamterzeugung geplant und abgerechnet.

Für die statistische Berichterstattung sind deshalb alle Positionen der vorliegenden Nomenklaturen mit "G" (= Gesamterzeugung) bzw. mit "A" (= zum Absatz bestimmte Produktion) signiert, je nachdem, ob bei der betreffenden Position eine Abrechnung der Gesamterzeugung oder der zum Absatz bestimmten Produktion zu erfolgen hat.

- Gesamterzeugung

Gesamtmenge der hergestellten Fertigerzeugnisse einer bestimmten Erzeugnisposition oder einer Gruppe von Erzeugnispositionen (der ELN) bzw. Gesamtumfang der fertiggestellten (zum Absatz an Dritte erbrachten) materiellen Leistungen industrieller Art.

Zur Gesamterzeugung zählen:

- . alle Fertigerzeugnisse, unabhängig davon, ob diese
 - a) zum Absatz außerhalb des Betriebes bestimmt (und demzufolge Bestandteil der industriellen Warenproduktion) sind oder
 - b) im eigenen Betrieb für die Aufrechterhaltung der Produktion bzw. zur Fortsetzung des Produktionsprozesses eingesetzt, d. h. weiterverarbeitet bzw. -verwendet werden (und demzufolge als Eigenverbrauch nicht Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind),
- . die materiellen Leistungen industrieller Art, die für Dritte - d. h. nur zum Absatz außerhalb des Betriebes - bestimmt und als solche Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind.

- Zum Absatz bestimmte Produktion

Menge der hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse bzw. der fertiggestellten materiellen Leistungen industrieller Art einer bestimmten Erzeugnisposition oder Gruppe von Erzeugnispositionen (der ELN), soweit sie zum Absatz außerhalb des Betriebes bestimmt (und demzufolge Bestandteil der industriellen Warenproduktion) sind.

- P₂-Produktion

Entsprechend den methodischen Festlegungen zur Planung und Abrechnung von P₂-Produktion (siehe Richtlinien zur Produktionsberichterstattung) erfolgt die mengenmäßige Abrechnung nur beim Auftragnehmer (Ausführenden).

. Auftragnehmer von P₂-Produktion haben abzurechnen

- a) bei Erzeugnispositionen, die in Naturaleinheiten zu melden sind, die tatsächlich produzierte Menge,
- b) bei Erzeugnispositionen, die zu konstanten Planpreisen (kPP₈₀, ME 002) abzurechnen sind, den vollen Wert der produzierten Erzeugnisse (einschließlich des zugelieferten Materialwertes)
- c) bei Erzeugnissen, die zum Industrieabgabepreis (IAP, ME 004) abzurechnen sind, den eigenen Arbeitswert - ohne den Wert des beigegebenen Materials -, d. h. den dem

Auftraggeber in Rechnung gestellten Wert.

- Auftraggeber von P₂-Produktion dürfen auf Formblatt S 112 die vom Auftragnehmer zuge-
lieferten Fertigerzeugnisse nicht in die Abrechnung einbeziehen.
Dies gilt auch für den Nachweis der Vergleichsangaben des gleichen Zeitraumes des
Vorjahres.

2.2. Hinweise zur Abrechnung der Industrieanlagen nach der Anlagen- und Leistungs-nomenklatur

- Die Abrechnung der Industrieanlagenproduktion hat für alle in der Anlagen- und Leistungs-
nomenklatur aufgeführten Positionen (ALN siehe Seiten 37-39 dieser Nomenklatur) zu erfolgen.
- Abrechnungspflichtig sind alle Betriebe sämtlicher Eigentumsformen und Wirtschaftsbe-
reiche, die Industrieanlagen und Leistungen gemäß der ALN herstellen.
- Die Periodizität der Abrechnung der einzelnen Industrieanlagen und Leistungen an Industrie-
anlagen ist den den einzelnen Positionen in der ALN zugeordneten Signiernummern zu ent-
nehmen.

3. Sonstige Hinweise

136 50 00 0 Kabel und Leitungen

ME: t Cu (049)

Bei der Abrechnung der Maßeinheit "t Cu-Gewicht (049)" ist das Leitergewicht
der Kabel und Leitungen zu erfassen. Die Ummantelung ist nur dann in die Ab-
rechnung einzubeziehen, wenn sie als Leiter dient.

Zur Umrechnung von Kabeln und Leitungen mit Al-Leiter wird das Leitergewicht
mit der Zahl 2 multipliziert:

$t \text{ Cu (049)} = t \text{ Cu-Leiter} + 2 \times t \text{ Al-Leiter}$

Die Positionen für Erzeugnisse der Industrierobotertechnik sind in dieser Nomenklatur noch
nicht enthalten. Diese Positionen werden Anfang des Jahres 1982 mit der 1. Ergänzung zur
Nomenklatur S 112 mitgeteilt.

G (ISICNIERUNGEN) BZW. I ZUR			ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
A	ABR	PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
			111	Elektronnergie, künstliche Gase und Wärmeenergie		
G	3	S	111 10 00 0	ELEKTROENERGIE	MWH	065
G	1		111 11 10 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS STEINKOEHLE	MWH	065
G	1		111 11 20 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS ROHBRAUNKOEHLE	MWH	065
G	1		111 11 30 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS BRAUNKOEHLENBRIKETTS UND -BRIKETTSPAENEN	MWH	065
G	1		111 11 40 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS MINERALOELN	MWH	065
G	1		111 11 50 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS ERDGAS	MWH	065
G	1		111 11 90 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WAERMEKRAFT- WERKEN, AUS SONSTIGEN OFENNSTOFFEN	MWH	065
G	1		111 12 00 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN KERNKRAFT- WERKEN	MWH	065
G	1		111 13 00 0	ELEKTROENERGIE, ERZEUGT IN WASSERKRAFT- WERKEN	MWH	065
G	3	S	111 31 00 0	STADTGAS (TGL 79/11 514)	1000 M3	032
			112	Erzeugnisse der Industrie fester Brennstoffe		
G	3	S	112 20 00 0	STEINKOEHLENKOKS (112 21 000, 22 000)	T	044
G	3	S	112 30 00 0	KOHLEBRAUNKOEHLE (TGL 11 213) (FOERDER- UND KLARKOEHLE)	1000 T	045
G	3	S	112 40 00 0	KOHLEBRAUNKOEHLE (TGL 11 213) (SIEBKOEHLE)	1000 T	045
G	3	S	112 50 00 0	BRAUNKOEHLENBRIKETTS (TGL 13 134)	1000 T	045
G	1		112 71 00 0	BRAUNKOEHLENTIEFTEMPERATURKOKS (TGL 15 331) (BTT-KOKS)	T	044
G	3	S	112 73 00 0	BRAUNKOEHLENHOCHTEMPERATURKOKS (TGL 7 710) (BHT-KOKS)	T	044
			113	Erdöl, Erdgas, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohlevererdung		
G	1		113 22 10 0	BENZINE (OHNE ROMBENZI)	T	044
G	3	S	113 22 11 0	MOTOFENBENZINE (AUSSER FLUGKRAFTSTOFFE)	T	044
G	3	S	113 22 20 0	DIESELKRAFTSTOFFE	T	044
G	1		113 22 40 0	PETROLEUM	T	044
G	3	S	113 22 50 0	HEIZOELE	T	044
G	3	S	113 24 10 0	SCHMIEROLE (11324100, 11324200, 11324300, 11324400)	T	044
G	1		113 24 50 0	CHEMISCH-TECHNISCHE ERZEUGNISSE AUF MINERALOELBASIS	T	044
G	1		113 27 20 0	BITUMEN	T	044
			121	Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (einschl. Erze)		
G	1		121 11 11 0	ROHEIZ EINSCHLIESSLICH ROESTERZ	T	044
G	1		121 11 11 0	ROHEIZ EINSCHLIESSLICH ROESTERZ	T	FE-INHALT 049
G	3	S	121 20 00 0	ROHEISEN UND HOCHOFENFERROLEGIERUNGEN	T	044
G	1		121 21 00 0	STAHLROHLESEN	T	044
G	1		121 22 00 0	GIESSEEREICHHEISEN	T	044
G	3	S	121 40 00 0	ROHSTAHL	T	044
G	1		121 41 00 0	SM-ROHSTAHL	T	044
G	1		121 42 00 0	O2-ROHSTAHL	T	044
G	1		121 44 00 0	DESSELER-ROHSTAHL	T	044
G	1		121 45 00 0	ELEKTRO-ROHSTAHL	T	044
G	1		121 49 00 0	Sonstiger Rohstahl (Plasmastahl)	T	044
G	3	S	121 50 00 0	HALBZEUIG AUS STAHL	T	044
G	3	S	121 60 00 0	FERTIGE WALZSTAHLERZEUGNISSE	T	044
G	3	S	121 60 00 0	WALZSTAHL, GESAMT (121 60 000, 121 70 000, 121 80 000)	T	044
G	3	S	121 61 00 0	FORMSTAHL, SCHIENEN UND ZUBEHOER	T	044
G	3	S	121 61 70 0	SCHIENEN	T	044
G	3	S	121 62 00 0	GROBER STABSTAHL	T	044
G	3	S	121 62 00 0	STABSTAHL, GESAMT (121 62 000, 121 63 000, 121 64 000)	T	044
G	3	S	121 63 00 0	MITTLERER STABSTAHL	T	044
G	3	S	121 64 00 0	FEINER STABSTAHL	T	044
G	3	S	121 65 00 0	WARMBAND IN BUNDEN BIS 650 MM BREITE	T	044
G	3	S	121 65 00 0	WARMBAND, GESAMT (121 65 000, 121 66 000)	T	044
G	3	S	121 67 00 0	FEINBLECHE, WARMGEWALZT	T	044
G	3	S	121 68 00 0	GROBBLECHE	T	044
G	3	S	121 69 00 0	RINGWALZWERKS-ERZEUGNISSE	T	044
G	3	S	121 70 00 0	ERZEUGNISSE DER METALLURGISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON WALZSTAHL (2. VERARBEITUNGSSTUFE)	T	044
G	3	S	121 71 00 0	PLATTIERTE STAHLBLECHE UND -BAENDER UND STAHLBLECHE UND -BAENDER MIT METALLUEBERZUG	T	044
G	1		121 71 60 0	STAHLBLECHE UND -BAENDER, VERZINKT	T	044
G	3	S	121 72 00 0	BLANKER STABSTAHL, GESCHAELT UND GEZOGEN	T	044

G		ISIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR						
A	LABR	PLAN	KONF	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
G	3			121 73 00 0	KALTGEWALZTER BANDSTAHL UND FEDERBAND-STAHL BIS 600 MM BREITE	T	044
G	3	S		921 73 00 0	KALTBAND, GESAMT (121 73 000, 121 74 000)	T	044
G	3			121 74 00 0	KALTBAND UEBER 600 MM BREITE UND FEIN- BLECHE, KALTGEWALZT	T	044
G	3	S		121 74 70 0	DYNAMIKALTBAND UND -BLECHE, SCHWACH KORNORIENTIERTES (BSK)-TRAFOBAND, 0,5 MM DICKE	T	044
G	3	S		121 75 00 0	OFFENE STAHLLEICHTPROFILE UND WELL- BLECHE, KALTGEFORMT (OHNE OBERFLAE- CHENVEREDELTE - 121 78 000)	T	044
G	3	S		121 76 00 0	GEZOGENER STAHLDRAHT IN RINGEN UND AUF SPULEN	T	044
G	3	S		121 77 00 0	OBERFLAECHEVEREDELTE STAHLBLECHE UND -BAENDER, KALTGEWALZT, ORGANISCH BESCHICHTET	T	044
G	3	S		121 78 00 0	OBERFLAECHEVEREDELTE STAHLLEICHT- PROFILE UND WELBLECHE, KALTGEFORMT	T	044
G	3	S		121 80 00 0	STAHLROHRE - 2. VERARBEITUNGSSTUFE (OHNE SPIRALGESCHWEISSTE STAHLROHRE ALLER ABMESSUNGEN UND OHNE LAENGS- GESCHWEISSTE STAHLROHRE UEBER 159 MM)	T	044
G	3			121 81 00 0	UNLEGIERTE UND NIEDRIGLEGIERTE, NAHT- LOSE UND GESCHWEISSTE STAHLROHRE (EINSCHL. NAHTLOSE GEWINDEROHRE, OHNE ROHRE DER GRUPPEN 121 82 00 0 BIS 121 89 00 0 UND OHNE ROHRE FUER GEOLOGISCHE BOHRUNGEN)	T	044
G	1			121 81 10 0	NAHTLOSE UNLEGIERTE UND NIEDRIGLEGIERTE STAHLROHRE (EINSCHLIESSLICH NAHTLOSE GE- WINDEROHRE, OHNE ROHRE DER GRUPPEN 121 82 00 0 BIS 121 89 00 0 UND OHNE ROHRE FUER GEOLOGISCHE BOHRUNGEN)	T	044
G	1			121 81 20 0	GESCHWEISSTE UNLEGIERTE UND NIEDRIGLE- GIERTE STAHLROHRE (OHNE ROHRE FUER GEO- LOGISCHE BOHRUNGEN)	T	044
G	1			121 82 00 0	WELZLAGERROHRE	T	044
G	3			121 83 00 0	NIEDRIGLEGIERTE WARMFESTE UND DRUCK- WASSERSTOFFBESTAENDIGE STAHLROHRE, NAHTLOS UND GESCHWEISST (OHNE PRAEZISIONSSTAHLROHRE)	T	044
G	1			121 84 00 0	NAHTLOSE UNLEGIERTE UND NIEDRIGLEGIERTE PRAEZISIONSSTAHLROHRE	T	044
G	1			121 85 00 0	GESCHWEISSTE PRAEZISIONSSTAHLROHRE UND GESCHWEISSTE PROFILROHRE (NACH STAHL- MARKENHAUPTGRUPPE 1)	T	044
G	1			121 86 00 0	ROST- UND SAEUREBESTAENDIGE, HITZE- UND ZUNDERBESTAENDIGE SOWIE HOCHWARMFESTE STAHLROHRE, NAHTLOS UND GESCHWEISST	T	044
G	1			121 87 00 0	NAHTLOSE STAHLROHRE MIT PLASTUMMANTE- LUNG ODER -AUSKLEIDUNG	T	044
G	1			121 88 00 0	GESCHWEISSTE GAS- UND WASSERLEITUNGS- ROHRE IN SCHWARZER AUSFUHRUNG	T	044
122 Erzeugnisse der NE-Metallurgie (einschl. Erze)							
G	1			122 11 10 0	KUPFERERZE	T	044
G	1			122 11 10 0	KUPFERERZE	T	CU-INH. 049
G	1			122 12 10 0	NICKELERZ	T	044
G	1			122 12 10 0	NICKELERZ	T	NI-INH. 049
G	3	S		122 22 60 0	WOLFRAMERZKONZENTRAT	T	WO3-INH. 049
G	1			122 31 11 0	SCHWARZKUPFER	T	044
G	3	S		122 31 13 0	RAFFINADE- UND ELEKTROLYTKUPFER	T	044
G	3	S		122 31 21 0	RAFFINADE-, ELEKTROLYT- UND HARTBLEI	T	044
G	3	S		922 31 31 0	HUETTENROH- UND FEINZINK (122 31 310, 31 32 0)	T	044
G	3			122 31 32 0	FEINZINK	T	044
G	1			122 31 33 0	UMSCHMELZZINK	T	044
G	3	S		122 31 40 0	ZINN	T	044
G	3	S		122 32 11 0	NICKEL	T	044
G	1			122 32 12 0	EISEN-NICKEL-ROHLUPPEN	T	NI-INH. 049
G	3	S		122 33 10 0	PRIMAERALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN	T	044
G	3	S		122 33 20 0	SEKUNDAERALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN	T	044
G	1			122 33 40 0	SEKUNDAERMAGNESIUM UND -LEGIERUNGEN	T	044
G	3	S		122 36 10 0	PLATIN	GF	046
G	3	S		122 36 20 0	GOLD	GF	046
G	3	S		122 36 30 0	SILBER	KGf	048
G	3	S		122 36 40 0	PALLADIUM	GF	046
G	3	S		122 51 10 0	HALBZEUG AUS KUPFER	T	044
G	3	S		122 51 20 0	HALBZEUG AUS MESSING	T	044
G	3	S		122 53 10 0	HALBZEUG AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN	T	044

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZM.	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	JARR PLAN KONI					
124 Erzeugnisse der Gießereien						
G	3 S	124 11 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS GUSSEISEN MIT LAMELLENGRAPHIT (OHNE HARTGUSS)	1000 M IAP		004
G	3 S	124 11 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS GUSSEISEN MIT LAMELLENGRAPHIT (OHNE HARTGUSS)	T		044
G	3 S	124 12 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS GUSSEISEN MIT KUGELGRAPHIT (OHNE HARTGUSS)	1000 M IAP		004
G	3 S	124 12 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS GUSSEISEN MIT KUGELGRAPHIT (OHNE HARTGUSS)	T		044
G	1	124 20 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS HARTGUSS UND ANDEREN VERSCHLEISSFESTEN EISEN-KOHLENSTOFF-LEGIERUNGEN	T		044
G	3	124 30 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS TEMPERGUSS (OHNE TEMPERTOEPFE)	1000 M IAP		004
G	3	124 30 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS TEMPERGUSS (OHNE TEMPERTOEPFE)	T		044
G	3	924 30 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS TEMPERGUSS (OHNE 124 34 000 - TEMPERTOEPFE UND TEMPERGUSS FUER FITTINGS)	1000 M IAP		004
G	3	924 30 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS TEMPERGUSS (OHNE 124 34 000 - TEMPERTOEPFE UND TEMPERGUSS FUER FITTINGS)	T		044
G	3 S	124 40 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS STAHLGUSS (OHNE GLUEHTOEPFE)	1000 M IAP		004
G	3 S	124 40 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS STAHLGUSS (OHNE GLUEHTOEPFE)	T		044
G	3 S	124 65 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS ALUMINIUM UND ALUMINIUMLEGIERUNGEN	1000 M IAP		004
G	3 S	124 65 00 0	GUSSEERZEUGNISSE AUS ALUMINIUM UND ALUMINIUMLEGIERUNGEN	T		044
125 Erzeugnisse der Schmiedereien						
G	3	125 10 00 0	FREIFORMSCHMIEDESTUECKE AUS STAHL	1000 M IAP		004
G	3	125 10 00 0	FREIFORMSCHMIEDESTUECKE AUS STAHL	T		044
G	3 S	125 20 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS STAHL	1000 M IAP		004
G	3 S	125 20 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS STAHL	T		044
G	3	125 30 00 0	MASSIVUMGEFORMTE WERKSTUECKE AUS STAHL NACH SONDERVERFAHREN	1000 M IAP		004
G	3	125 30 00 0	MASSIVUMGEFORMTE WERKSTUECKE AUS STAHL NACH SONDERVERFAHREN	T		044
G	3	125 40 00 0	KUEPPELTEILE AUS STAHL	1000 M IAP		004
G	3	125 40 00 0	KUEPPELTEILE AUS STAHL	T		044
G	1	125 62 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS MESSING	1000 M IAP		004
G	1	125 82 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS MESSING	T		044
G	3	125 83 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS LEICHTMETALL	1000 M IAP		004
G	3	125 83 00 0	GESENKSCHMIEDESTUECKE AUS LEICHTMETALL	T		044
131 Maschinen u. Ausrüstungen für Grundstoffindustrie, Bau- u. Bergbauindustrie, Glas- u. Keramikindustrie sowie Luft- u. Raketentechnische Ausrüstungen						
A	1	931 11 00 0	DAMPFERZEUGER (KURZBEZEICHNUNG) (OHNE 131 11 100)	1000 M IAP		004
A	1	131 11 00 1	WASSERDAMPFHOCHDRUCKKESSEL UEBER 12,5 T DAMPF/H	T DAMPF/H		069
A	1	131 11 00 1	WASSERDAMPFHOCHDRUCKKESSEL UEBER 12,5 T DAMPF/H	STUECK		076
A	1	931 11 11 0	GUSSEISENERNE GLIEDERKESSEL FUER NIEDERDRUCKDAMPF UND FUER WARMWASSERVERSORGUNG (131 11 110, 131 11 120)	1000 M IAP		004
A	1	131 12 00 0	TURBINEN	1000 M IAP		004
A	1	131 12 10 0	DAMPFTURBINEN	MW		063
A	1	131 12 10 0	DAMPFTURBINEN	STUECK		076
A	1	131 12 20 0	WASSERTURBINEN	STUECK		076
A	1	131 12 31 0	GASTURBINEN	MW		063
A	1	131 12 31 0	GASTURBINEN	STUECK		076
A	1	131 13 00 0	KRAFTWERKSGENERATOREN	1000 M IAP		004
A	1	131 13 10 0	KRAFTWERKSGENERATOREN (DREHSTROM FUER DIREKTEN ANBAU)	MW		063
A	1	131 13 10 0	KRAFTWERKSGENERATOREN (DREHSTROM FUER DIREKTEN ANBAU)	STUECK		076
A	1	131 13 20 0	WASSERKRAFTGENERATOREN FUER NIEDER- UND HOCHSPANNUNG	MW		063
A	1	131 13 20 0	WASSERKRAFTGENERATOREN FUER NIEDER- UND HOCHSPANNUNG	STUECK		076
A	1	131 17 00 0	APPARATE FUER WASSERAUFBEREITUNGSANLAGEN SOWIE SPEZIELLE GERAETE FUER BETRIEB UND INSTANDHALTUNG VON WASSERVERSORGUNG- UND ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN (OHNE 131 17 700, 131 17 800)	1000 M IAP		004
A	1	931 18 00 0	BAUGRUPPEN FUER ENERGIEAUSRUESTUNGEN, ERSATZTEILE, ZUBEHOERTEILE UND EINZELTEILE FUER ENERGIEAUSRUESTUNGEN (OHNE ERSATZ- UND VERSCHLEISSTEILE FUER IMPORTKRAFTWERKE D. KOMB. KRAFTWERKE) (131 18 00 0, 19 00 0, OHNE 131 19 00 0)	1000 M IAP		004

G		SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR						
A	ABR PLAN KONI	SCHL.-NR.		BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	1	931 23 00 0		TAGEBAUAUSRUESTUNGEN (KURZBEZEICHNUNG) (131 23 00 0, 131 25 00 0)	1000 M IAP	004	
A	1	131 23 10 0		SCHAUFELRADBAGGER	1000 M KPP80	002	
A	1	131 23 10 0		SCHAUFELRADBAGGER	STUECK	076	
A	1	131 23 20 0		EIMERKETTENBAGGER	1000 M KPP80	002	
A	1	131 23 20 0		EIMERKETTENBAGGER	STUECK	076	
A	1	131 24 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER BRI- KETTFABRIKEN	1000 M IAP	004	
A	1	131 25 71 0		SCHACHTFOERDERMASCHINEN	STUECK	076	
A	1	131 29 30 0		ERSATZTEILE FUER AUSRUESTUNGEN FUER DEN BERGBAU UND DIE BRENNSTOFFINDUSTRIE	1000 M IAP	004	
A	1	131 33 10 0		SCHMELZAGGREGATE UND AUSRUESTUNGEN ZUR ERZEUGUNG VON STAHL	T	044	
A	1	131 33 12 0		SCHMELZAGGREGATE UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE ERZEUGUNG VON E-STAHLE	T	044	
A	3 S	931 36 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE WARM- UND KALTVERFORMUNG, BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE WARM- UND KALTVERFORMUNG (13136000, 13139160, 13139266, 13139269) (WALZWERKSAUS- RUESTUNGEN)	1000 M IAP	004	
A	1	131 36 10 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER WARM- WALZWERKE	T	044	
A	1	131 36 20 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER KALT- WALZWERKE	T	044	
A	1	131 36 30 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER BREIT- BANDWALZSTASSEN	T	044	
A	3 S	931 37 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER GIE- SSEFEIEN, BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ER- SATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUE- STUNGEN FUER GIESSEEREIEN (OHNE URFORM- WERKZEUGE FUER DIE GIESSEEREIINDUSTRIE) (131 37 000 0, 131 37 800, 131 39 170, 131 39 270)	1000 M IAP	004	
A	3	131 39 16 0		BAUGRUPPEN FUER MASCHINEN UND AUSRUE- STUNGEN FUER DIE KALT- UND WARMVERFOR- MUNG	1000 M IAP	004	
A	3	131 39 17 0		BAUGRUPPEN FUER MASCHINEN UND AUSRUE- STUNGEN FUER GIESSEEREIEN	1000 M IAP	004	
A	3	931 39 26 6		EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER DRAHT-, STANGEN- UND ROHRZIEHMASCHINEN SOWIE FUER SONSTIGE MASCHINEN UND AUSRUESTUN- GEN FUER DIE KALT-UND WARMVERFORMUNG (131 39 26 6, 131 39 26 9)	1000 M IAP	004	
A	1	131 39 27 0		EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER GIESSEEREIEN	1000 M KPP80	002	
A	3	131 39 27 0		EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER GIESSEEREIEN	1000 M IAP	004	
A	1	931 40 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN DER CHEMI- SCHEN VERFAHRENSTECHNIK (OHNE FLASCHEN FUER FLUESSIGGAS UND SONSTIGE FLASCHEN AUS STAHL UND LEICHTMETALL) (OHNE 131 45 61 0, 131 45 69 0)	1000 M KPP80	002	
A	3 S	931 40 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN DER CHEMI- SCHEN VERFAHRENSTECHNIK (OHNE FLASCHEN FUER FLUESSIGGAS UND SONSTIGE FLASCHEN AUS STAHL UND LEICHTMETALL) (OHNE 131 45 610, 131 45 690)	1000 M IAP	004	
A	1	931 40 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN DER CHEMI- SCHEN VERFAHRENSTECHNIK (OHNE FLASCHEN FUER FLUESSIGGAS UND SONSTIGE FLASCHEN AUS STAHL UND LEICHTMETALL) (OHNE 131 45 61 0, 131 45 69 0)	T	044	
A	1	931 45 00 0		BEHAELTER FUER DIE CHEMISCHE VERFAH- RENSTECHNIK (OHNE BUNKER) (OHNE FLASCHEN FUER FLUESSIGGAS, SONSTIGE FLASCHEN AUS STAHL UND LEICHTMETALL, BEHAELTER AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN, O. KOMPLTTE KRAFTSTOFFTRANSPORTBEHAELTER SOWIE GRUNDKOEPPER FUER BEHAELTER AUS ALU UND LEGIERUNGEN) (OHNE 131 45 61 0, 131 45 69 0, 131 45 71 0, 131 45 72 0, 131 45 73 0)	1000 M KPP80	002	x
A	1	931 45 00 0		BEHAELTER FUER DIE CHEMISCHE VERFAH- RENSTECHNIK (OHNE BUNKER) (OHNE FLASCHEN FUER FLUESSIGGAS, SONSTIGE FLASCHEN AUS STAHL UND LEICHTMETALL, BEHAELTER AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN, KOMPLTTE KRAFTSTOFFTRANSPORTBEHAELTER SOWIE GRUNDKOEPPER FUER BEHAELTER AUS ALU UND LEGIERUNGEN) (OHNE 131 45 61 0, 131 45 69 0, 131 45 71 0, 131 45 72 0, 131 45 73 0)	T	044	x

G ISICIERUNGEN)		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZU-1	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	(ABA PLAN KONI)	I	I	I	I
A	1	131 45 71 0	BEHAELTER AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN (OHNE KRAFTSTOFFTRANSPORTBEHAELTER)	1000 M KPP80	002
A	1	131 45 71 0	BEHAELTER AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN (OHNE KRAFTSTOFFTRANSPORTBEHAELTER)	1000 M IAP	004
A	1	131 45 71 0	BEHAELTER AUS ALUMINIUM UND -LEGIERUNGEN (OHNE KRAFTSTOFFTRANSPORTBEHAELTER)	T	044
A	1	131 47 50 0	SPEZIALAUSRUESTUNGEN FUER DIE ERDOEL-VERARBEITUNG	1000 M KPP80	002
A	1	131 47 50 0	SPEZIALAUSRUESTUNGEN FUER DIE ERDOEL-VERARBEITUNG	T	044
A	1	131 49 00 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE UND ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN DER CHEMISCHEN VERFAHRENSTECHNIK	1000 M KPP80	002
A	1	131 49 00 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE UND ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN DER CHEMISCHEN VERFAHRENSTECHNIK	T	044
A	3	131 51 10 0	MASCHINEN ZUM ZERKLEINERN, KLASSIEREN, WASCHEN UND TROCKNEN VON BAUSTOFFEN	1000 M IAP	004
A	3 S	931 51 10 0	BAUSTOFFMASCHINEN SKET (KURZBEZEICHNUNG (131 51 100, 200, 600, 131 51 910, 920, 960)	1000 M IAP	004
A	3	131 51 20 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENT	1000 M IAP	004
A	1	131 51 20 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENT	T	044
A	1	131 51 30 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR AUFBEREITUNG VON BETON UND MOERTEL	1000 M KPP80	002
A	3	131 51 30 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR AUFBEREITUNG VON BETON UND MOERTEL	1000 M IAP	004
A	1	131 51 30 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR AUFBEREITUNG VON BETON UND MOERTEL	STUECK	076
A	3 S	931 51 30 0	BAUSTOFFMASCHINEN BAUKEMA (KURZBEZEICHNUNG (131 51 300, 400, 500, 131 51 930, 940, 950)	1000 M IAP	004
A	3	131 51 40 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONTEILEN	1000 M IAP	004
A	3	131 51 50 0	MASCHINEN UND GERAETE FUER DIE STEINBEARBEITUNG	1000 M IAP	004
A	3	131 51 60 0	MASCHINEN FUER DIE KALK-, TRASS-, GIPS- UND KREIDEINDUSTRIE	1000 M IAP	004
A	3	131 51 91 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN ZUM ZERKLEINERN, KLASSIEREN, WASCHEN UND TROCKNEN VON BAUSTOFFEN (OHNE BAUGRUPPEN ZUR PRIMAEREN ABWAERMERUECKGEWINNUNG FUER TROCKNER)	1000 M IAP	004
A	1	931 51 91 2	EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN ZUM ZERKLEINERN, KLASSIEREN, WASCHEN UND TROCKNEN VON BAUSTOFFEN, ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENT UND FUER DIE KALK-, TRASS-, GIPS- UND KREIDEINDUSTRIE (131 51 912, 131 51 922, 131 51 962)	1000 M IAP	004
A	3	131 51 92 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENT (OHNE BAUGRUPPEN ZUR PRIMAEREN ABWAERMERUECKGEWINNUNG FUER BRENNAGGREGATE)	1000 M IAP	004
A	3	131 51 93 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR AUFBEREITUNG VON BETON UND MOERTEL	1000 M IAP	004
A	3	931 51 93 2	EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR AUFBEREITUNG VON BETON, MOERTEL, ZUR HERSTELLUNG VON BETONTEILEN UND FUER MASCHINEN UND GERAETE FUER DIE STEINBEARBEITUNG (131 51 93 2,93 3,94 2,94 3,95 2,95 3)	1000 M IAP	004
A	3	131 51 94 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONTEILEN	1000 M IAP	004
A	3	131 51 95 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND GERAETE FUER DIE STEINBEARBEITUNG	1000 M IAP	004
A	3	131 51 96 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND GERAETE FUER DIE KALK-, TRASS-, GIPS- UND KREIDEINDUSTRIE	1000 M IAP	004
A	3 S	931 55 00 0	BAUMASCHINEN (OHNE GLEISBAUMASCHINEN, BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER GLEISBAUMASCHINEN) (OHNE 131 55 400, 131 55 940)	1000 M IAP	004
A	1	131 55 11 0	UNIVERSALBAGGER (OHNE EIMEREKETTENBAGGER)	1000 M KPP80	002

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZM.	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	ABR PLAN KONI					
A	1	131 55 11 0	UNIVERSALBAGGER (OHNE EIMERKETTENBAGGER)	STUECK		076
A	1	131 55 13 0	FLACHBAGGER	STUECK		076
A	1	931 55 91 2	EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER ERDBEWEGUNGSMASCHINEN, STRASSENBAUMASCHINEN UND STRASSENUNTERHALTUNGSGERAETE (131 55 912, 131 55 922, 13155 932)	1000 M IAP		004
G	3 S	831 61 00 0	MASCHINEN, AUSRUESTUNGEN SOWIE ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KERAMIK-ERZEUGNISSEN, GESAMT (131 61 000, 131 62 000, 131 63 000, 016 10 000, 016 20 000)	1000 M IAP		004
G	3 S	831 65 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN SOWIE ANLAGEN FUER DIE GLASHERSTELLUNG, GESAMT (131 65 000, 131 66 000 OHNE 131 66 180 016 40 000 OHNE 016 41 000)	1000 M IAP		004
A	3 S	131 70 00 0	LUFTTECHNISCHE AUSRUESTUNGEN	1000 M IAP		004
A	1	931 80 00 0	KAELTECHNISCHE AUSRUESTUNGEN (OHNE KAELEMOEBEL UND -GERAETE, KAELESAETZE MIT VERDICHTER, KAELEMITTELVERICHTERSAETZE MIT VERDICHTER UND HUB-KOLBENKAELEMITTELVERICHTER BIS 6,3 M3/H (OHNE 131 84 000, 131 86 110, 131 86 610, 131 87 100)	1000 M IAP		004
A	3	131 84 10 0	HAUSHALTKAELETESCHRAENKE	STUECK		076
A	3 S	131 84 10 0	HAUSHALTKAELETESCHRAENKE	STUECK		076
A	3	131 84 14 0	HAUSHALTGEFRIERSCHRAENKE	STUECK		076
132 Maschinen und Ausruestungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie						
A	1	132 10 00 0	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN (OHNE BAUEINHEITEN, ZUBEHOER, ERSATZTEILE) (OHNE 132 15 000)	STUECK		076
A	1	732 10 00 0	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN FUER ROTATIONSSYMMETRISCHE BEARBEITUNG EINSCHLIESSLICH ZUBEHOER (OHNE 132 11 710, 15 130, 16 300, 19 110, 19 240, 19 310, 19 320, 19 380, 19 610, 19 900)	1000 M KPP80		002
A	3 S	732 10 00 0	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN FUER ROTATIONSSYMMETRISCHE BEARBEITUNG EINSCHLIESSLICH ZUBEHOER (OHNE 132 11 710, 15 13 0, 16 30 0, 19 11 0, 19 24 0, 19 310, 19 32 0, 19 38 0, 19 61 0, 19 90 0)	1000 M IAP		004
A	1	832 10 00 0	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN FUER PRISMATISCHE BEARBEITUNGSVERFAHREN EINSCHLIESSLICH ZUBEHOER (132 10 000, 132 11 710, 132 15 130, 132 16 300) (OHNE 132 19 120, 19 210, 19 230, 19330, 19 340, 19 390, 19 620, 19 900)	1000 M KPP80		002
A	3 S	832 10 00 0	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN FUER PRISMATISCHE BEARBEITUNGSVERFAHREN EINSCHLIESSLICH ZUBEHOER (132 10 000, 132 11 710, 15 130, 16300) (OHNE 132 19120, 19210, 19230, 19330, 19340, 19390, 19620, 19900)	1000 M IAP		004
A	3	132 10 00 8	NUMERISCH GESTEUERTE WERKZEUGMASCHINEN	1000 M IAP		004
A	1	132 10 00 8	NUMERISCH GESTEUERTE WERKZEUGMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 11 11 0	UHRMACHERDREHMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 11 40 C	REVOLVERDREHMASCHINEN	STUECK		076
A	3	132 11 50 0	DREHAUTOMATEN	1000 M IAP		004
A	1	132 11 50 0	DREHAUTOMATEN	STUECK		076
A	1	132 11 77 0	AUSSENGEWINDSCHNEIDEMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 10 0	SENKRECHTBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 11 0	TISCHBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 20 0	MEHRSPINDELBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 30 0	RADIALBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 50 0	TIEFBOHRMASCHINEN, FEINBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 60 0	KOORDINATENBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 70 0	ABLAENG-, ZENTRIER- UND ANBOHRMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 12 80 0	MASCHINEN ZUR HERSTELLUNG VON INNENGEWINDEN	STUECK		076
A	1	132 13 00 0	FRAESMASCHINEN (OHNE VERZAHNMASCHINEN) SOWIE SAEGE- UND FEILMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 13 70 0	SAEGE- UND TRENNMASCHINEN (OHNE TISCHSAEGEMASCHINEN)	STUECK		076
A	1	132 13 80 0	TISCH-, SAEGE- UND FEILMASCHINEN	STUECK		076
A	1	132 14 10 0	EINSTAENDER-HOBELMASCHINEN	STUECK		076

G ISIGNERUNGEN				ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZU. 1	ZUR						
A	LABR	PLAN	KONF	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	1			132 14 20 0	ZWEISTAENDER - HOBELMASCHINEN	STUECK	076
A	1			132 14 50 0	SENKRECHT - STOSSMASCHINEN	STUECK	076
A	3			132 15 00 0	SCHLEIFMASCHINEN	1000 M IAP	004
A	1			132 15 00 0	SCHLEIFMASCHINEN	STUECK	076
A	1			132 15 11 0	AUSSEHRUNDSCHLEIFMASCHINEN	STUECK	076
A	1			132 16 00 0	VERZAHNMASCHINEN	STUECK	076
A	1			132 16 60 0	GEWINDE-, SCHNECKEN- UND VIELNUTWELLEN-SCHLEIFMASCHINEN	STUECK	076
A	1			132 17 00 0	MASCHINEN ZUR ELEKTROLYTISCHEN METALL-BEARBEITUNG UND NACH ANDEREN VERFAHREN	1000 M KPP80	002
A	1			132 19 70 C	ZUBEHOER FUER SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN	1000 M KPP80	002
A	1			132 20 00 0	KALTUMFORMENDE WERKZEUGMASCHINEN UND SCHEREN (OHNE HAND- UND FUSSBETRIEBENE-132 38 600)	STUECK	076
A	3	S		932 20 00 0	(OHNE 132 25 000, 132 29 000) KALTUMFORMENDE WERKZEUGMASCHINEN UND SCHEREN (OHNE HAND- UND FUSSBETRIEBENE-132 38 600) EINSCHLIESSL. VERKETTUNGEN UND ZUBEHOER (OHNE AUSRUESTUNGEN FUER DRAHTUMFORMUNG, BAUEINHEITEN UND ER-SATZTEILE) (OHNE 13225000, 13229100, 13229200, 13229600, 13229750)	1000 M IAP	004
A	1			932 20 00 0	KALTUMFORMENDE WERKZEUGMASCHINEN UND SCHEREN (OHNE HAND- UND FUSSBETRIEBENE-132 38 600) EINSCHLIESSL. VERKETTUNGEN UND ZUBEHOER (OHNE AUSRUESTUNGEN FUER DRAHTUMFORMUNG, BAUEINHEITEN UND ER-SATZTEILE) (OHNE 13225000, 13229100, 13229200, 13229600, 13229750)	T	044
A	1			932 20 00 0	dto.	1000 M KPP80	002
A	1			132 21 10 0	EXZENTERPRESSEN	1000 M KPP80	002
A	1			132 21 10 0	EXZENTERPRESSEN	STUECK	076
A	1			132 21 20 0	KURBELPRESSEN	1000 M KPP80	002
A	1			132 21 20 0	KURBELPRESSEN	STUECK	076
A	1			132 21 40 0	KNIEHEBELPRESSEN	1000 M KPP80	002
A	1			132 21 40 0	KNIEHEBELPRESSEN	STUECK	076
A	1			132 21 60 0	HYDRAULISCHE PRESSEN	1000 M KPP80	002
A	3			132 21 60 0	HYDRAULISCHE PRESSEN	1000 M IAP	004
A	1			132 21 60 0	HYDRAULISCHE PRESSEN	STUECK	076
A	1			132 25 00 0	AUSRUESTUNGEN FUER DIE DRAHTUMFORMUNG	1000 M IAP	004
A	1			132 25 00 0	Ausruestungen für die Drahtumformung	1000 M KPP80	002
A	1			132 25 00 0	AUSRUESTUNGEN FUER DIE DRAHTUMFORMUNG	T	044
A	1			132 25 00 0	AUSRUESTUNGEN FUER DIE DRAHTUMFORMUNG	STUECK	076
A	1			132 31 60 0	HANDSPANNZEUGE	1000 M KPP80	002
A	1			132 31 70 0	SONSTIGE AUFNAHMEN FUER WERKZEUGE	1000 M KPP80	002
A	3	S		132 33 00 0	SPANENDE BLANKWERKZEUGE	1000 M IAP	004
A	1			132 33 10 0	SAEGELBLAETTER UND TRENNSCHEIBEN	1000 M KPP80	002
A	1			132 38 62 0	SCHEREN, HAND- ODER FUSSANTRIEB	1000 M KPP80	002
A	1			132 38 62 0	SCHEREN, HAND- ODER FUSSANTRIEB	STUECK	076
A	3	S		932 40 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE PLAST- UND ELASTVERARBEITUNG (OHNE 132 49 100, 132 49 200, 132 49 900)	1000 M IAP	004
A	3			132 51 00 0	TECHNOLOGISCHE SPEZIALAUSRUESTUNGEN FUER DIE HERSTELLUNG ELEKTRONISCHER UND ELEKTROTECHNISCHER ERZEUGNISSE	1000 M IAP	004
A	3	S		132 51 10 0	TECHNOLOGISCHE SPEZIALAUSRUESTUNGEN (TSA) FUER DIE HERSTELLUNG VON AKTIVEN, OPTOELEKTRONISCHEN UND SONSTIGEN ELEKTRONISCHEN BAUELEMENTEN	1000 M IAP	004
A	3	S		132 51 20 0	TECHNOLOGISCHE SPEZIALAUSRUESTUNGEN (TSA) FUER DIE HERSTELLUNG VON PASSIVEN ELEKTRONISCHEN BAUELEMENTEN	1000 M IAP	004
A	3	S		132 52 00 0	ERZEUGNISSE UND AUSRUESTUNGEN DER VAKUUMTECHNIK FUER DEN DRUCKBEREICH UNTER 10 TORR (OHNE MECHANISCHE VAKUUM-ERZEUGER - 135 12 000)	1000 M IAP	004

G		[SICHTERUNGEN]		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR						
A	LABR PLAN KONI	SCHL.-NR.		BEZEICHNUNG		BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	3 S	132 70 00 0		VERSEIL- UND KABELMASCHINEN		1000 M IAP	004
		132 79 20 0		EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER VERSEIL- UND KABELMASCHINEN		1000 M IAP	034
A	1	132 80 00 0		SCHMIEDEAUSRUESTUNGEN (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER SCHMIEDEAUSRUESTUNGEN) (OHNE 132 89 00 0)	T		044
A	1	132 80 00 0		SCHMIEDEAUSRUESTUNGEN (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER SCHMIEDEAUSRUESTUNGEN) (OHNE 132 89 00 0)	STUECK		076
A	1	132 80 00 0		dto.		1000 M KPP60	002
133 Maschinen und Ausruestungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen							
A	3 S	133 10 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE HOLZBESCHAFFUNG, HOLZBE- UND VERARBEITUNG		1000 M IAP	004
A	3 S	933 20 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE PAPIERHERSTELLENDEN INDUSTRIE (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE PAPIERHERSTELLENDEN INDUSTRIE - 133 29 00 0)		1000 M IAP	004
A	1	933 30 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE) (OHNE 133 39 00 0)		1000 M KPP60	002
A	3 S	933 30 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE) (OHNE 133 39 00 0)		1000 M IAP	004
A	1	933 30 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE) (OHNE 133 39 00 0)	T		044
A	1	133 32 22 1		BOGEN-OFFSET-ROTATIONSDRUCKMASCHINEN		1000 M IAP	004
A	3 S	933 40 00 0		MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE TEXTIL-, BEKLEIDUNGS- UND LEDERINDUSTRIE (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE TEXTIL-, BEKLEIDUNGS- UND LEDERINDUSTRIE) (OHNE 133 49 00 0)		1000 M IAP	004
A	1	133 42 15 0		MASCHINEN FUER DIE FEINSPINNEREI (BAUMWOLLSPINNVERFAHREN)	STUECK		076
A	1	133 42 24 0		FEINSPINNMASCHINEN (KAMMGARNSPINNVERFAHREN)	STUECK		076

G		SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZM.	ZUR	I		I		I	
A	IABR	PLAN	KONF	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	1			133 42 35 0	MASCHINEN FUER DIE FEINSPINNEREI (STREICHGARNSPINNVERFAHREN)	STUECK	076
A	1			133 42 52 0	MASCHINEN ZUM VERSPINNEN SONSTIGER FASERN	STUECK	076
A	1			133 43 30 0	MASCHINEN FUER DIE WEBEREI	STUECK	076
A	1			133 43 38 0	SCHAFT- UND JAQUARDMASCHINEN	STUECK	076
A	1			133 43 40 0	MASCHINEN FUER DIE WIRKEREI UND STRICKEREI	1000 M KPP80	002
A	1			133 43 40 0	MASCHINEN FUER DIE WIRKEREI UND STRICKEREI	T	044
A	1			133 43 40 0	MASCHINEN FUER DIE WIRKEREI UND STRICKEREI	STUECK	076
A	1			133 43 47 0	GROSSRUNDSTRICKMASCHINEN	STUECK	076
A	1			133 43 50 0	NAEHWIRKMASCHINEN EINSCHL. HILFSMASCH.	1000 M KPP80	002
A	1			933 45 20 0	NAEHMASCHINEN FUER DIE INDUSTRIE (13345200, 13345300, 13345400, 13345500)	STUECK	076
A	1			933 50 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE (OHNE MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER ZUCKERFABRIKEN, OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE) (OHNE 13355100, 13359000)	1000 M KPP80	002
A	3	S		933 50 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE (OHNE MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER ZUCKERFABRIKEN, OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE) (OHNE 13355100, 13359000)	1000 M IAP	004
A	1			933 50 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE (OHNE MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER ZUCKERFABRIKEN, OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHOER FUER MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE) (OHNE 13355100, 13359000)	T	044
A	1			933 51 10 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN ZUR SCHLACHTUNG VON GROSS- UND KLEINVIEH (OHNE GEFLUEGEL) UND ZUR GEFLUEGELSCHLACHTUNG - 133 51 100, 133 51 200	1000 M IAP	004
A	1			133 51 30 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE FLEISCHVERARBEITENDE INDUSTRIE	1000 M IAP	004
A	1			933 52 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE MILCHVERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN FUER DIE PFLANZENUEL- UND PFLANZENFETTINDUSTRIE) (OHNE 133 52 50 0)	1000 M IAP	004
A	1			133 53 22 0	SCHLAGMUEHLEN	STUECK	076
A	1			133 53 82 0	FUTTERMITTELPRESSEN	STUECK	076
A	1			133 54 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE BACKWAREN- UND TEIGWARENINDUSTRIE	1000 M IAP	004
A	1			133 55 10 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER ZUCKERFABRIKEN	1000 M KPP80	002
A	1			133 55 10 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER ZUCKERFABRIKEN	T	044
A	1			133 57 00 0	MASCHINEN UND AUSRUESTUNGEN FUER DIE MAELZEREI-, GAERUNGS- UND GETRAENKEINDUSTRIE	1000 M IAP	004
A	1			933 60 00 0	VERPACKUNGSMASCHINEN (OHNE BAUGRUPPEN, ZUBEHOER, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER VERPACKUNGSMASCHINEN) (OHNE 133 69 000)	1000 M KPP80	002
A	3	S		933 60 00 0	VERPACKUNGSMASCHINEN (OHNE BAUGRUPPEN, ZUBEHOER, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER VERPACKUNGSMASCHINEN) (OHNE 133 69 000)	1000 M IAP	004
A	1			933 60 00 0	VERPACKUNGSMASCHINEN (OHNE BAUGRUPPEN, ZUBEHOER, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER VERPACKUNGSMASCHINEN) (OHNE 133 69 000)	T	044
				134	Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen		
A	1			193 43 06 0	REPARATUREN AN WASSERFAHRZEUGEN	1000 M IAP	004
A	3	S		134 12 00 0	DIESELLOKOMOTIVEN	1000 M IAP	004
A	3	S		134 12 00 0	DIESELLOKOMOTIVEN	STUECK	076
A	1			134 12 11 5	DIESELMECHANISCHE UND -HYDRAULISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR, UEBER 750 BIS 1000 PS	KW	062
A	1			134 12 11 5	DIESELMECHANISCHE UND -HYDRAULISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 750 BIS 1000 PS	STUECK	076
A	1			134 12 11 6	DIESELMECHANISCHE UND -HYDRAULISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 1000 BIS 2000 PS	STUECK	076
A	1			134 12 11 7	DIESELMECHANISCHE UND -HYDRAULISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 2000 PS	STUECK	076

G ISTIGIERUNGEN/ BZW. I ZUR		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
A	IABR PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	1	134 12 21 3	DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 1000 BIS 2000 PS	STUECK	076
A	1	134 12 21 4	DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 2000 BIS 3000 PS	STUECK	076
A	1	134 12 21 5	DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 3000 BIS 4000 PS	STUECK	076
A	1	134 12 21 6	DIESELELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN, BREIT- UND NORMALSPUR UEBER 4000 PS	STUECK	076
A	3 S	134 13 00 0	ELEKTROLOKOMOTIVEN	1000 M IAP	004
A	3 S	134 13 00 0	ELEKTROLOKOMOTIVEN	STUECK	076
A	1	134 13 10 0	ELEKTROLOKOMOTIVEN (HAUPTSTRECKE)	KW	062
A	1	134 13 10 0	ELEKTROLOKOMOTIVEN (HAUPTSTRECKE)	STUECK	076
A	3 S	134 16 00 0	REISEZUGWAGEN	1000 M IAP	004
A	3 S	134 16 00 0	REISEZUGWAGEN	STUECK	076
A	1	134 16 10 0	REISEZUGWAGEN, BREITSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 20 0	REISEZUGWAGEN, NORMALSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 40 0	DOPPELSTOCKREISEZUGWAGEN UND -ZUEGE, BREITSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 50 0	DOPPELSTOCKREISEZUGWAGEN UND -ZUEGE, NORMALSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 71 0	POST- UND GEPACKWAGEN, BREITSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 72 0	POST- UND GEPACKWAGEN, NORMALSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 81 0	DOPPELSTOCK-POST- UND -GEPACKWAGEN BREITSPUR	STUECK	076
A	1	134 16 82 0	DOPPELSTOCK-POST- UND -GEPACKWAGEN NORMALSPUR	STUECK	076
A	3 S	134 17 00 0	GUETERWAGEN	1000 M IAP	004
A	3 S	134 17 00 0	GUETERWAGEN	STUECK	076
A	1	134 17 10 0	GUETERWAGEN, BREITSPUR	STUECK	076
A	1	134 17 10 0	GUETERWAGEN, BREITSPUR	WAGEN X)	084
A	1	134 17 20 0	GUETERWAGEN, NORMALSPUR	STUECK	076
A	1	134 17 20 0	GUETERWAGEN, NORMALSPUR	WAGEN X)	084
A	3	134 21 00 0	PERSONENKRAFTWAGEN	1000 M IAP	004
A	3 S	134 21 00 0	PERSONENKRAFTWAGEN	STUECK	076
A	3	134 22 00 0	LASTKRAFTWAGEN	1000 M IAP	004
A	3 S	134 22 00 0	LASTKRAFTWAGEN	STUECK	076
A	3	134 22 30 0	LASTKRAFTWAGEN UEBER 3 BIS 5 T NUTZ- MASSE MIT VERBRENNUNGSMOTOR (M 50)	1000 M IAP	004
A	3 S	134 22-30 0	LASTKRAFTWAGEN UEBER 3 BIS 5 T NUTZ- MASSE MIT VERBRENNUNGSMOTOR (M 50)	STUECK	076
A	1	934 23 00 0	ANHAENGER FUER STRASSENFAHRZEUGE (OHNE ANHAENGER FUER ZWEIRADFABRZEUGE- 134 26 600)(OHNE TIEFLADER UND SPEZIALSCHWERLASTANHAENGER, OHNE PKW- ANHAENGER - 134 23 200, 134 23 700)	1000 M IAP	004
A	1	934 23 00 0	ANHAENGER FUER STRASSENFAHRZEUGE (OHNE ANHAENGER FUER ZWEIRADFABRZEUGE- 134 26 600)(OHNE TIEFLADER UND SPEZIALSCHWERLASTANHAENGER, OHNE PKW- ANHAENGER - 134 23 200, 134 23 700)	STUECK	076
A	1	134 23 70 0	PERSONENKRAFTWAGEN-ANHAENGER	1000 M IAP	004
A	1	134 23 70 0	PERSONENKRAFTWAGEN-ANHAENGER	STUECK	076
A	3	134 24 00 0	KRAFTOMNIBUSSE UND TROLLEYBUSSE	1000 M IAP	004
A	3 S	134 24 00 0	KRAFTOMNIBUSSE UND TROLLEYBUSSE	STUECK	076
A	3	134 24 10 0	KRAFTOMNIBUSSE MIT VERBRENNUNGSKRAFT- MASCHINE	1000 M IAP	004
A	3	134 24 10 0	KRAFTOMNIBUSSE MIT VERBRENNUNGSKRAFT- MASCHINE	STUECK	076
A	3	134 24 20 0	SONSTIGE KRAFTOMNIBUSSE	1000 M IAP	004
A	3	134 24 20 0	SONSTIGE KRAFTOMNIBUSSE	STUECK	076
A	3 S	134 26 10 0	KLEINKRAFTRAEDER BIS 50 CM3	STUECK	076
A	3 S	134 26 30 0	MOTORRAEDER UEBER 50 CM3	STUECK	076
A	3 S	134 27 00 0	FAHRRAEDER	STUECK	076
A	1	134 27 40 0	KINDERFAHRRAEDER AB 20 ZOLL (BIS UNTER 20 ZOLL -182 37 40 0)	STUECK	076
A	1	134 28 20 0	KLEINTRANSPORTER (MULTICAR)	1000 M IAP	004
A	3 S	134 28 20 0	KLEINTRANSPORTER (MULTICAR)	STUECK	076
A	1	134 29 00 0	AGGREGATE, BAUGRUPPEN, EINZELTEILE UND ZUBEHOER F. KFZ-BAU (SERIE UND ERSATZ)	1000 M IAP	004
A	3 S	134 31 00 0	SEE- UND KUESTENSCHIFFE	1000 M IAP	004
A	3 S	134 31 00 0	SEE- UND KUESTENSCHIFFE	STUECK	076
A	1	134 31 10 0	SEE- UND KUESTENTROCKENFRACHTSCHIFFE	TDW	054
A	1	134 31 10 0	SEE- UND KUESTENTROCKENFRACHTSCHIFFE	STUECK	076
A	3 S	134 32 00 0	FISCHEREIFAHRZEUGE	1000 M IAP	004
A	3 S	134 32 00 0	FISCHEREIFAHRZEUGE	STUECK	076
A	1	134 32 10 0	FANGSCHIFFE OHNE KUEHL-, GEFRIER- BZW. VERARBEITUNGSANLAGEN	KW	062
A	1	134 32 10 0	FANGSCHIFFE OHNE KUEHL-, GEFRIER- BZW. VERARBEITUNGSANLAGEN	STUECK	076
A	1	134 32 20 0	FANGSCHIFFE MIT KUEHL-, GEFRIER- BZW. VERARBEITUNGSANLAGEN	KW	062

x) berechnet auf 4 Achsen

G		ISIGNIERUNGEN)		ERZUEGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
BZW. I		ZUR							
A	JAHR	PLAN	KONZ	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.		
A	1			134 32 20 0	FANGSCHIFFE MIT KUEHL-, GEFRIER- BZW. VERARBEITUNGSANLAGEN	STUECK	076		
A	1			134 32 31 0	FISCHEREIFAHRZEUGE MIT VERARBEITUNGS-, JEDOCH OHNE FANGANLAGEN - KUEHL- UND TRANSPORTSCHIFFE	KW	062		
A	1			134 32 31 0	FISCHEREIFAHRZEUGE MIT VERARBEITUNGS-, JEDOCH OHNE FANGANLAGEN - KUEHL- UND TRANSPORTSCHIFFE	STUECK	076		
A	1			134 32 32 0	FISCHEREIFAHRZEUGE MIT VERARBEITUNGS-, JEDOCH OHNE FANGANLAGEN - GEFRIER- UND TRANSPORTSCHIFFE	KW	062		
A	1			134 32 32 0	FISCHEREIFAHRZEUGE MIT VERARBEITUNGS-, JEDOCH OHNE FANGANLAGEN - GEFRIER- UND TRANSPORTSCHIFFE	STUECK	076		
A	1			134 33 00 0	BINNENSCHIFFE	1000 M IAP	004		
A	1			134 33 00 0	BINNENSCHIFFE	STUECK	076		
A	1			134 33 11 0	BINNENTROCKENFRACHTSCHIFFE	T	044		
A	1			134 33 11 0	BINNENTROCKENFRACHTSCHIFFE	1000 KW	063		
A	1			134 33 11 0	BINNENTROCKENFRACHTSCHIFFE	STUECK	076		
A	1			134 33 12 0	BINNENTANKSCHIFFE	1000 KW	063		
A	1			134 33 12 0	BINNENTANKSCHIFFE	STUECK	076		
A	1			134 33 13 0	BINNENFAHRGASTSCHIFFE FUER MINDESTENS 80 FAHRGAESTE	1000 KW	063		
A	1			134 33 13 0	BINNENFAHRGASTSCHIFFE FUER MINDESTENS 80 FAHRGAESTE	STUECK	076		
A	1			134 33 14 0	BINNENSCHLEPPER UEBER 73,5 KW	1000 KW	063		
A	1			134 33 14 0	BINNENSCHLEPPER UEBER 73,5 KW	STUECK	076		
A	1			134 33 15 0	BINNENEISBRECHER	1000 KW	063		
A	1			134 33 15 0	BINNENEISBRECHER	STUECK	076		
A	1			934 60 00 0	LANDMASCHINEN (OHNE OBERIRDISCHE BEREG- NUNGSEINRICHTUNGEN, BAUGRUPPEN, EINZEL- TEILE UND ERSATZTEILE FUER LANDMASCHI- NEN) (OHNE 134 65 500, 134 68 000, 134 69 000)	1000 M IAP	002		
A	3	S		934 60 00 0	LANDMASCHINEN (OHNE OBERIRDISCHE BEREG- NUNGSEINRICHTUNGEN, BAUGRUPPEN, EINZEL- TEILE UND ERSATZTEILE FUER LANDMASCHI- NEN) (OHNE 134 65 500, 134 68 000, 134 69 000)	1000 M IAP	004		
A	3	S		134 61 00 0	MASCHINEN FUER BODENBEARBEITUNG, AUS- SAAT, DUENGUNG UND PFLANZENSCHUTZ	1000 M IAP	004		
A	1			134 61 10 0	TRAKTOREN-PFLUEGE UND GRUBBER	STUECK	076		
A	1			134 61 41 0	DRILLMASCHINEN (OHNE HANDDRILL- UND JIPPELMASCHINEN UND SONSTIGE DRILL- MASCHINEN (OHNE 134 61 415, 134 61 419))	STUECK	076		
A	1			134 62 10 0	KARTOFFELKRAUT-ERNTEMASCHINEN	STUECK	076		
A	1			134 62 20 0	RUEBENBLATT-ERNTEMASCHINEN	STUECK	076		
A	3	S		134 62 33 0	KARTOFFEL-VERLADERODER	STUECK	076		
A	3	S		134 62 34 0	KARTOFFEL-SAMMELRODER	STUECK	076		
A	3	S		134 63 13 0	SCHWADMAEHLER	STUECK	076		
A	3	S		134 63 15 0	MAEHHAECKSLER	1000 M IAP	004		
A	3	S		134 63 15 0	MAEHHAECKSLER	STUECK	076		
A	3	S		134 63 16 0	MAEHHAECKSCHER	STUECK	076		
A	1			134 63 30 0	HEU- UND STROHPRESSEN	STUECK	076		
A	3	S		134 63 33 0	HOCHDRUCKSAMMELPRESSEN	STUECK	076		
A	1			134 67 22 0	ELEKTROKIPPDAMPFER	STUECK	076		
A	1			134 67 40 0	FUTTERDOSIERER, -MISCHER UND -VERTEILER	1000 M IAP	004		
A	1			134 67 40 0	FUTTERDOSIERER, -MISCHER UND -VERTEILER	STUECK	076		
A	1			134 67 80 0	MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN ZUR MILCH- GENWINNUNG	1000 M IAP	004		
A	1			134 67 82 0	KARUSSELLMELKSTAENDE	1000 M IAP	004		
A	1			134 68 00 0	BAUGRUPPEN UND EINZELTEILE FUER LANDMA- SCHINEN	1000 M IAP	004		
A	3	S		134 69 00 0	ERSATZTEILE FUER LANDMASCHINEN	1000 M IAP	004		
A	1			134 70 00 0	HEBEZEUGE UND FORDERMITTEL	1000 M KPP80	002		
A	1			134 70 00 0	HEBEZEUGE UND FORDERMITTEL	1000 M IAP	004		
A	1			134 72 50 0	LAUFKATZEN FUER KRANE	STUECK	076		
A	3	S		934 73 00 0	KRANE (OHNE MOBILDREHKRANE, SELBSTFAH- RENDE LADER, AUTODREHKRANE) (OHNE 134 73 522, 134 73 523, 134 73 532)	1000 M IAP	004		
A	3	S		934 73 00 0	KRANE (OHNE MOBILDREHKRANE, SELBSTFAH- RENDE LADER, AUTODREHKRANE) (OHNE 134 73 522, 134 73 523, 134 73 532)	STUECK	076		
A	1			134 73 10 0	ELEKTRISCH BETRIEBENE BRUECKENKRANE	STUECK	076		
A	1			134 73 20 0	SPEZIAL-BRUECKENKRANE FUER DIE METALLURGIE	STUECK	076		
A	1			134 73 30 0	VOLL- UND HALBPORALKRANE, ELEKTRISCH BETRIEBEN	STUECK	076		
A	3			134 73 52 2	MOBILDREHKRANE	1000 M IAP	004		
A	3			134 73 52 2	MOBILDREHKRANE	STUECK	076		
A	3	S		934 73 52 2	MOBIL- UND AUTODREHKRANE	1000 M IAP	004		
A	3	S		934 73 52 2	(134 73 522, 134 73 532)				

G		ISIGNIERUNGEN)		ERZEUGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
BZW. I		ZUR							
A	LABR	PLAN	KONJ	SCHL.-NR.	I	BEZEICHNUNG	I	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	3	B		934 73 52 2		MOBIL- UND AUTODREHKRANE (134 73 522, 134 73 532)		STUECK	076
A	3	S		134 73 52 3		SELBSTFAHRENDE LADER T 174		1000 M IAP	004
A	3	S		134 73 52 3		SELBSTFAHRENDE LADER T 174		STUECK	076
A	1			134 73 53 0		AUTOKRANE		STUECK	076
A	3			134 73 53 2		AUTODREHKRANE		1000 M IAP	004
A	3			134 73 53 2		AUTODREHKRANE		STUECK	076
A	1			134 74 00 0		AUFZUEGE		1000 M IAP	004
A	1			134 74 00 0		AUFZUEGE		STUECK	076
A	3	S		134 75 00 0		STETIGFOERDERER		1000 M IAP	004
A	1			134 76 51 0		EINRADSCHLEPPER		STUECK	076
A	1			134 76 52 0		EINACHSSCHLEPPER		STUECK	076
A	1			134 76 53 0		ZWEIACHSSCHLEPPER		STUECK	076
A	1			134 76 55 0		WAGEN - OHNE HUBEINRICHTUNG MIT FAHRAN- TRIEB FUER DEN INNERBETRIEBLICHEN TRANSPORT -		STUECK	076
A	3			134 76 64 0		GABELSTAPLER		1000 M IAP	004
A	3	S		134 76 64 0		GABELSTAPLER		STUECK	076
A	1			134 79 00 1		BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER HEBEZUEGE UND FOERDERMITTEL (OHNE SOLCHE FUER SELBSTFAHRENDE LADER UND WAGEN MIT DIESELANTRIEB		1000 M IAP	004
A	3			934 80 00 0		TRAKTOREN (OHNE BAUGRUPPEN, ERSATZTEILE UND EINZELTEILE FUER TRAKTOREN) (OHNE 134 88 000, 134 89 000)		1000 M IAP	004
A	3	S		934 80 00 0		TRAKTOREN (OHNE BAUGRUPPEN, ERSATZTEILE UND EINZELTEILE FUER TRAKTOREN) (OHNE 134 88 000, 134 89 000)		STUECK	076
A	3	S		134 89 00 0		ERSATZTEILE FUER TRAKTOREN		1000 M IAP	004
				135	Kompletierungsteile des Maschinenbaus				
G	3	S		193 59 17 0		MONTAGEN AN KRAFTWERKS- UND INDUSTRIE- ROHRLEITUNGEN		1000 M IAP	004
A	3	S		135 11 00 0		PUMPEN (OHNE EINSPRITZPUMPEN - 135 28 800 UND DRUCKSTROMERZEUGER - 135 57 100)		1000 M IAP	004
A	3			935 11 00 5		UNTERWASSERMOTORPUMPEN (135 11 50 5,60 5,70 5,80 5)		1000 M IAP	004
A	3	S		935 12 00 0		VERDICHTER EINSCHLIESSLICH MECHANISCHE VAKUUMERZEUGER (OHNE KAELEMITTELVER- DICHTER UND ABGASTURBOLADER-013512380)		1000 M IAP	004
A	1			135 12 31 0		KREISELRADVERDICHTER, RADIAL		STUECK	076
A	1			135 12 32 0		KREISELRADVERDICHTER, DIAGONAL		STUECK	076
A	1			135 12 33 0		KREISELRADVERDICHTER, AXIAL		STUECK	076
A	1			135 17 00 0		BAUGRUPPEN, EINZEL-, ERSATZ- UND ZUBE- HOERTEILE FUER PUMPEN (OHNE EINSPRITZ- PUMPEN -135 28 80 0 UND FUER DRUCK- STROMERZEUGER -135 57 91 0)		1000 M IAP	004
A	1			135 18 00 0		BAUGRUPPEN, EINZEL-, ERSATZ- UND ZUBE- HOERTEILE FUER VERDICHTER EINSCHL.ME- CHAN. VAKUUMERZEUGER (OHNE FUER KAELE- MITTELVEDICHTER UND LUEFTER ZUR FOERDERUNG VON GASEN UNTER 250 GRAD CELSIUS UND FUER ABGASTURBOLADER)		1000 M IAP	004
A	1			935 21 00 0		DIESELMOTOREN, 2-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 2-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 21 100)		1000 M IAP	004
A	1			935 21 00 0		DIESELMOTOREN, 2-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 2-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 21 100)		KW	062
A	1			935 21 00 0		DIESELMOTOREN, 2-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 2-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 21 100)		STUECK	076
A	1			935 22 00 0		DIESELMOTOREN, 4-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 4-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 22 100)		1000 M IAP	004
A	1			935 22 00 0		DIESELMOTOREN, 4-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 4-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 22 100)		KW	062
A	1			935 22 00 0		DIESELMOTOREN, 4-TAKT (OHNE DIESEL- MOTOREN, 4-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER) (OHNE 135 22 100)		STUECK	076
A	1			135 22 10 0		DIESELMOTOREN, 4-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER		KW	062
A	1			135 22 10 0		DIESELMOTOREN, 4-TAKT, MIT HUBVOLUMEN/ ZYLINDER BIS 2 LITER		STUECK	076
A	1			935 28 10 0		BAUGRUPPEN FUER DIESELMOTOREN (2-TAKT UEBER 2 LITER) (KURZBEZEICHNUNG) (OHNE 135 28 110)		1000 M IAP	004

G		SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZWL	ZUR						
A	LABR	PLAN	KONF	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	1			935 28 20 0	BAUGRUPPEN FUER DIESELMOTOREN (4-TAKT UEBER 2 LITER) (KURZBEZEICHNUNG) (OHNE 135 28 210)	1000 M IAP	004
A	1			935 28 83 0	EINSPRITZGERAETE EINSCHL. EINZELTEILE UND ZUBEHOER FUER DIESELMOTOREN UEBER 2 LITER (KURZBEZEICHNUNG) (135 28 83 0, 135 28 84 0, 135 28 89 0)	1000 M IAP	004
A	1			135 29 00 0	EINZELTEILE UND ZUBEHOER FUER VERBRENNUNGSKRAFTMASCHINEN	1000 M IAP	004
G	3	S		135 31 00 0	INDUSTRIEGETRIEBE (OHNE FLUESSIGKEITS-, STRASSENFAHRZEUG- U. LANDMASCHINENGETRIEBE)	1000 M IAP	004
A	1			135 35 00 0	MECHANISCHE KUPPLUNGEN (OHNE KRAFTFAHRZEUGKUPPLUNGEN)	1000 M IAP	004
A	1			135 39 10 0	EINZEL- UND ERSATZTEILE UND BAUGRUPPEN FUER INDUSTRIEGETRIEBE	1000 M IAP	004
A	1			935 50 00 0	ARMATUREN (OHNE ARMATUREN AUS GLAS UND KERAMISCHEN WERKSTOFFEN) (OHNE ERZEUGNISSE DER HYDRAULIK UND PNEUMATIK) (OHNE 135 57 000, 135 58 000)	1000 M KPP80	002
A	3	S		935 50 00 0	ARMATUREN (OHNE ARMATUREN AUS GLAS UND KERAMISCHEN WERKSTOFFEN) (OHNE ERZEUGNISSE DER HYDRAULIK UND PNEUMATIK) (OHNE 135 57 000, 135 58 000)	1000 M IAP	004
A	1			935 50 00 1	SANITAERARMATUREN (KURZBEZEICHNUNG)	1000 M IAP	004
A	1			935 50 00 2	ERSATZTEILE FUER SANITAERARMATUREN (KURZBEZEICHNUNG)	1000 M IAP	004
G	3	S		935 57 00 0	ERZEUGNISSE FUER HYDRAULIK (EINSCHL. REGENERIERTE HYDRAULIKERZEUGNISSE) - 135 57 000, 19 35 57 64 -	1000 M IAP	004
G	1			135 57 15 0	DRUCKSTROMERZEUGER-HYDRAULIK-ZAHNRAD-PUMPEN	1000 M IAP	004
G	1			135 57 20 0	DRUCKSTROMVERBRAUCHER MIT DREHENDER ABTRIEBSBEWEGUNG (HYDRAULIKMOTOREN)	1000 M IAP	004
G	1			135 57 30 0	DRUCKSTROMVERBRAUCHER MIT GRADLINIGER ABTRIEBSBEWEGUNG - ARBEITSZYLINDER	1000 M IAP	004
G	1			135 57 40 0	HYDROSTATISCHE GETRIEBE	1000 M IAP	004
G	1			135 57 50 0	HYDRAULIKVENTILE	1000 M IAP	004
G	1			135 57 60 0	ERZEUGNISSE FUER ELEKTROHYDRAULISCHE SERVOTECHNIK	1000 M IAP	004
G	1			135 57 70 0	HYDRAULIKANTRIEBSEINHEITEN	1000 M IAP	004
G	1			135 57 80 0	HYDRAULIKZUBEHOER UND FLUESSIGKEITS-FEDERN	1000 M IAP	004
G	1			135 57 90 0	EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER ERZEUGNISSE FUER HYDRAULIK	1000 M IAP	004
G	3	S		135 58 00 0	ERZEUGNISSE FUER PNEUMATIK	1000 M IAP	004
G	3	S		135 61 00 0	WAEHLZLAGER	1000 M IAP	004
G	1			135 61 00 0	WAEHLZLAGER	1000 STUECK	078
G	3			935 61 00 8	WAEHLZLAGER, AUSSENDURCHMESSER UEBER 200 MM (135 61 00 8, 135 61 00 9)	1000 M IAP	004
G	1			135 71 00 0	SCHRAUBEN	1000 M IAP	004
A	1			135 71 40 0	HOLZSCHRAUBEN	T	044
G	1			135 72 00 0	MUTTERN	1000 M IAP	004
A	1			935 77 00 0	TECHNISCHE FEDERN UND POLSTERFEDERN (OHNE SCHRAUBENDRUCKFEDERN-WARMVERFORMT, RINGFEDERN, POLSTERFEDERN, BLATT- UND TRAGFEDERN FUER SCHIENENFAHRZEUGE, BLATT- TRAGFEDERN FUER STRASSENFAHRZEUGE, EVOLUTFEDERN FUER SCHIENENFAHRZEUGE) (OHNE 135 77 220, 135 77 240, 135 77 300, 135 77 551, 135 77 552, 135 77 630)	1000 M IAP	004
G	3			935 83 00 0	HOCHBAUKONSTRUKTIONEN AUS STAHL (OHNE TRANSPORTABLE ODER ZERLEGBARE BAUGERUESTE, KARUSSELLS, LUFTSCHAUKELN UND SONSTIGE STAEHLERNE GERUESTE FUER VERGNUEGUNGSPARKS, GITTERROSTABDECKUNGEN, EINBAUTEILE FUER BETON- UND STAHLBETONELEMENTE) (OHNE 135 83 340, 135 83 350, 135 83 983, 135 83 998)	1000 M IAP	004
G	3	S		935 83 00 0	HOCHBAUKONSTRUKTIONEN AUS STAHL (OHNE TRANSPORTABLE ODER ZERLEGBARE BAUGERUESTE, KARUSSELLS, LUFTSCHAUKELN UND SONSTIGE STAEHLERNE GERUESTE FUER VERGNUEGUNGSPARKS, GITTERROSTABDECKUNGEN, EINBAUTEILE FUER BETON- UND STAHLBETONELEMENTE) (OHNE 135 83 340, 135 83 350, 135 83 983, 135 83 998)	T	044
G	3			135 89 00 0	METALLEICHTBAU-KONSTRUKTIONEN FUER DEN HOCHBAU	1000 M IAP	004
G	3	S		135 89 00 0	METALLEICHTBAU-KONSTRUKTIONEN FUER DEN HOCHBAU	M2 BGF	025

SIGNIERUNGEN BZW. ZUR		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
A	LABR PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	1	935 90 00 0	ROHRLEITUNGSELEMENTE AUS STAHL (KURZ- BEZEICHNUNG) (OHNE 135 91 000, 135 97 100, 135 97 200, 135 97 300, 135 97 710, 135 97 720, 135 97 730, 135 97 740, 135 99 000)	1000 M IAP	004	
A	3 S	935 91 00 0	STAHLROHRE, SCHMELZGESCHWEISST, (OHNE STAHLROHRE FUER DEN BRUNNENBAU) (OHNE 135 91 800)	1000 M IAP	004	
A	3 S	935 91 00 0	STAHLROHRE, SCHMELZGESCHWEISST (OHNE STAHLROHRE FUER DEN BRUNNENBAU) (OHNE 135 91 800)	M	009	
A	1	935 91 00 0	STAHLROHRE, SCHMELZGESCHWEISST (OHNE STAHLROHRE FUER DEN BRUNNENBAU) (OHNE 135 91 800)	T	044	
A	1	135 91 80 0	STAHLROHRE FUER DEN BRUNNENBAU, LAENGGESCHWEISST	T	044	
A	1	135 92 00 0	ROHRBOGEN UND SEGMENTKRUEMMER AUS STAHL, GESCHWEISST	T	044	
A	3	135 97 30 0	FLANSCH AUS STAHL	1000 M IAP	004	
G	3 S	135 97 71 0	GUSSDRUCKROHRE	1000 M IAP	004	
G	3 S	135 97 71 0	GUSSDRUCKROHRE	M	009	
G	3 S	135 97 71 0	GUSSDRUCKROHRE	T	044	
G	3 S	135 97 72 0	FORMSTUECKE FUER GUSSDRUCKROHRE	1000 M IAP	004	
G	3 S	135 97 72 0	FORMSTUECKE FUER GUSSDRUCKROHRE	T	044	
Q	3 S	135 99 00 0	INDUSTRIE-ISOLIERUNGEN	1000 M IAP	004	
136 Elektrotechnische Erzeugnisse						
A	1	136 10 00 2	WECHELSTROMMOTOREN MIT MITTLERER LEISTUNG	KW	062	
A	1	136 10 00 2	WECHELSTROMMOTOREN MIT MITTLERER LEISTUNG	STUECK	076	
A	1	136 10 00 3	WECHELSTROMMOTOREN MIT HOHER LEISTUNG	KW	062	
A	1	136 10 00 3	WECHELSTROMMOTOREN MIT HOHER LEISTUNG	STUECK	076	
A	3	936 12 00 1	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - AB AH 56 BIS 100 MM, AB AH 112 BIS 280 MM, AB AH 315 BIS 450 MM, UEBER 450 MM AH (136 12 001, 12 002, 12 003)	1000 M IAP	004	
A	3	936 12 00 1	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - AB AH 56 BIS 100 MM, AB AH 112 BIS 280 MM, AB 315 BIS 450 MM, UEBER 450 MM AH (136 12 001, 12 002, 12 003)	KW	062	
A	3	936 12 00 1	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - AB AH 56 BIS 100 MM, AB AH 112 BIS 280 MM, AB AH 315 BIS 450 MM, UEBER 450 MM AH (136 12 001, 12 002, 12 003)	STUECK	076	
A	3	136 12 00 4	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - UEBER 450 MM	1000 M IAP	004	
A	3	136 12 00 4	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - UEBER 450 MM	KW	062	
A	3	136 12 00 4	DREHSTROM-ASYNCHRON-MOTOREN MIT KAEFIG- UND SCHLEIFRINGLAEUFER FUER NS UND HS - UEBER 450 MM	STUECK	076	
A	3 S	136 12 10 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS BIS ACHSHOEHE 100 MM (OHNE BREMSMOTOREN UND EXPLOSIONSGESCHUETZTE MOTOREN, DRUCKFEST GEKAPSELT UND LUTTEN- LUEFTERMOTOREN)	1000 M IAP	004	
A	3	136 12 10 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS BIS ACHSHOEHE 100 MM (OHNE BREMSMOTOREN UND EXPLOSIONSGESCHUETZTE MOTOREN, DRUCKFEST GEKAPSELT UND LUTTEN- LUEFTERMOTOREN)	STUECK	076	
A	3 S	136 12 20 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS, ACHSHOEHE 112 BIS UNTER 315 MM (OHNE BREMSMOTOREN UND EXPLOSIONSGESCHUETZTE MOTOREN, DRUCKFEST GEKAPSELT UND LUTTENLUEFTER- MOTOREN)	1000 M IAP	004	
A	3	136 12 20 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS, ACHSHOEHE 112 BIS UNTER 315 MM (OHNE BREMSMOTOREN UND EXPLOSIONSGESCHUETZTE MOTOREN, DRUCKFEST GEKAPSELT UND LUTTENLUEFTER- MOTOREN)	STUECK	076	
A	3 S	136 12 30 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS, ACHSHOEHE 315 MM UND HOEHER	1000 M IAP	004	
A	3	136 12 30 0	DS-ASYNCHRONMOTOREN FUER NS, ACHSHOEHE 315 MM UND HOEHER	STUECK	076	

SIGNIERUNGEN			ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZM.-NR.	ZUR		SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	3	S	936 12 40 0	ELEKTRISCHE GROSS- UND MITTELMASCHINEN (PRODUKTION SACHSENWERK DRESDEN) 136 12 400, 13 510, 14 800, 15 300, 15 400, 15 500, 16 300, 16 400, 16 500, 16 700, 17 200, 17 300)	1000 M IAP	004
A	3		936 12 40 0	ELEKTRISCHE GROSS- UND MITTELMASCHINEN (PRODUKTION SACHSENWERK DRESDEN) 136 12 400, 13 510, 14 800, 15 300, 15 400, 15 500, 16 300, 16 400, 16 500, 16 700, 17 200, 17 300)	STUECK	076
A	3		136 13 10 0	EINPHASEN-STANDARDMOTOREN, DRUCKGUSS-AUSFUEHRUNG	STUECK	076
A	3	S	936 13 10 0	EINPHASEN-STANDARDMOTOREN (PRODUKTION GRUENHAIN) (136 13 100, 136 13 300)	1000 M IAP	004
A	3	S	936 16 10 0	GLEICHSTROM-MASCHINEN (136 16 100, 136 16 200, 136 16 800) -PRODUKTION ELBTALWERK HEIDENAU-	1000 M IAP	004
A	3		936 16 10 0	GLEICHSTROM-MASCHINEN (136 16 100, 136 16 200, 136 16 800) -PRODUKTION ELBTALWERK HEIDENAU-	STUECK	076
A	3		136 21 00 0	TRANSFORMATOREN FUER DIE ENERGIE-VERTEILUNG	1000 M IAP	004
A	3		136 21 00 0	TRANSFORMATOREN FUER DIE ENERGIE-VERTEILUNG	MVA	067
A	3		136 21 00 0	TRANSFORMATOREN FUER DIE ENERGIE-VERTEILUNG	STUECK	076
A	1		136 22 00 0	SPEZIALTRANSFORMATOREN MIT TYPEN-LEISTUNG AB 6,3 KVA	MVA	067
A	1		136 22 00 0	SPEZIALTRANSFORMATOREN MIT TYPEN-LEISTUNG AB 6,3 KVA	STUECK	076
A	1		136 25 00 0	KLEINTRANSFORMATOREN, UEBERTRAGER UND KLEINDROSSELN UNTER 6,3 KVA NENN-LEISTUNG	1000 M IAP	004
A	1		136 31 00 0	HOCHSPANNUNGSSCHALTGERAETE UND ZUBEHOER	1000 M KPP80	002
A	3	S	136 31 00 0	HOCHSPANNUNGSSCHALTGERAETE UND ZUBEHOER	1000 M IAP	004
A	1		136 33 00 0	NIEDERSPANNUNGSSCHALTGERAETE UND ZUBEHOER (OHNE INSTALLATIONSMATERIAL - 136 63 00 0)	1000 M KPP80	002
A	3	S	136 33 00 0	NIEDERSPANNUNGSSCHALTGERAETE UND ZUBEHOER (OHNE INSTALLATIONSMATERIAL - 136 63 00 0)	1000 M IAP	004
A	1		136 35 00 0	STARK- UND SCHWACHSTROMRELAIS	1000 M KPP80	002
A	1		136 35 00 0	STARK- UND SCHWACHSTROMRELAIS	1000 M IAP	004
A	3	S	936 35 00 0	STARK- UND SCHWACHSTROMRELAIS (OHNE FLACHRELAIS-136 35 510)	1000 M IAP	004
A	1		136 39 10 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER HOCHSPANNUNGSSCHALTGERAETE	1000 M KPP80	002
A	1		136 39 60 0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER NIEDERSPANNUNGSSCHALTGERAETE	1000 M KPP80	002
A	1		136 41 00 0	SCHALT-, TRANSFORMATOREN- UND GLEICH-RICHTERSTATIONEN	1000 M KPP80	002
A	1		136 42 00 0	MITTELSPANNUNGS-VERTEILUNGEN BIS 12 KV	1000 M KPP80	002
A	1		136 43 00 0	MITTELSPANNUNGS-VERTEILUNGEN UEBER 12 BIS 36 KV	1000 M KPP80	002
A	1		136 45 00 0	NIEDERSPANNUNGS-VERTEILUNGEN	1000 M KPP80	002
A	1		136 46 00 0	ELEKTROTECHNISCHE AUSTRUESTUNGEN FUER MASCHINENANTRIEBE (OHNE ELEKTROMOTOREN)	1000 M KPP80	002
A	1		136 46 00 0	ELEKTROTECHNISCHE AUSTRUESTUNGEN FUER MASCHINENANTRIEBE (OHNE ELEKTROMOTOREN)	1000 M IAP	004
A	3	S	936 46 10 0	NICHTNUMERISCHE STEUERUNGEN DER ELEKTROTECHNIK/ ELEKTRONIK (136 46 100, 136 46 300 OHNE 136 46 320, 380) 136 46 500, 136 46 700, 136 46 900)	1000 M IAP	004
A	3	S	936 46 20 0	ELEKTROTECHNISCHE AUSTRUESTUNGEN FUER MASCHINEN DES CHEMIEMASCHINENBAUS, DES WERKZEUGMASCHINENBAUS, DES TEXTILMASCHINENBAUS, DER SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE (136 46 200, 136 46 400, 136 46 600)	1000 M IAP	004
A	1		136 46 32 0	ELEKTROTECHNISCHE AUSTRUESTUNGEN FUER SCHIENENFAHRZEUGE (OHNE NUMERISCHE STEUERUNGEN)	1000 M IAP	004
A	1		136 46 80 0	NUMERISCHE STEUERUNGEN	1000 M KPP80	002
A	3	S	136 46 80 0	NUMERISCHE STEUERUNGEN	1000 M IAP	004
A	1		136 48 00 0	ELEKTROTECHNISCHE AUSTRUESTUNGEN FUER INDUSTRIELLE ANLAGEN	1000 M KPP80	002
A	1		136 50 00 0	KABEL UND LEITUNGEN	1000 M KPP80	002
A	1		136 50 00 0	KABEL UND LEITUNGEN	T	044
A	1		136 50 00 0	KABEL UND LEITUNGEN	T CU-GEWICHT ¹⁾	049
A	3	S	936 51 00 0	STARKSTROMKABEL MIT CU-LEITER (OHNE AUFBAUELEMENTE -13651900)	1000 M IAP	004

1) sh. Vorwort Seite 4

G		SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR								
A	LABR	PLAN	KONT	SCHL.-NR.	I	BEZEICHNUNG	I	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	3	S		936 52 00 0		STARKSTROMKABEL MIT AL-LEITER (OHNE AUFBAUELEMENTE - 136 52 900)		1000 M IAP	004
A	3	S		936 54 00 0		FERNMELDE- UND HOCHFREQUENZKABEL UND -LEITUNGEN (OHNE AUFBAUELEMENTE - 136 54 900)		1000 M IAP	004
A	3	S		936 55 00 0		GUMMIISOLIERTE STARKSTROMLEITUNGEN (OHNE AUFBAUELEMENTE - 13655900)		1000 M IAP	004
A	3	S		136 58 00 0		LACK- UND WICKELDRAEHTE		1000 M IAP	004
A	3	S		136 63 00 0		ELEKTRO-INSTALLATIONSMATERIAL (OHNE FUER STRASSENFAHRZEUGE - 136 65 600)		1000 M IAP	004
A	3	S		136 65 00 0		ELEKTRISCHE SPEZIALAUSRUESTUNGEN FUER STRASSENFAHRZEUGE		1000 M IAP	004
A	1			136 89 10 0		SPEZIALZUBEHOER FUER ROENTGEN-DIAGNO- STIK-EINRICHTUNGEN		1000 M KPP30	002
A	1			136 89 20 0		SPEZIALZUBEHOER FUER ROENTGEN-THERAPIE- EINRICHTUNGEN		1000 M KPP30	002
A	1			936 91 10 0		AKKUMULATOREN (136 91 100,200,300,400)		1000 M KPP80	002
A	3	S		136 91 24 0		BLEI-AKKUMULATOREN FUER KRAFTFAHRZEUGE ZUM ANLASSEN, BELEUCHTEN UND ZUENDEN		1000 M IAP	004
A	3			136 91 24 0		BLEI-AKKUMULATOREN FUER KRAFTFAHRZEUGE ZUM ANLASSEN, BELEUCHTEN UND ZUENDEN		STUECK	076
A	3	S		936 91 61 1		STABELEMENTE (KURZBEZEICHNUNG) (136 91 611,612,615,616,621,625,626,631,632,635,636)		1000 M IAP	004
A	3	S		936 91 61 1		STABELEMENTE (KURZBEZEICHNUNG) (136 91 611,612,615,616,621,625,626,631,632,635,636)		1000 STUECK	078
				137	Elektronische Erzeugnisse				
A	3	S		137 11 00 0		VERMITTLUNGSEINRICHTUNGEN FUER TELE- FONIE UND TELEGRAFIE		1000 M IAP	004
A	3	S		137 11 20 0		AUTOMATISCHE TELEFONZENTRALEN FUER ORTSVERKEHR		1000 M IAP	004
A	3	S		137 11 20 0		AUTOMATISCHE TELEFONZENTRALEN FUER ORTSVERKEHR		AE	083
A	1			137 11 30 0		TELEFONZENTRALEN FUER WEITVERKEHR (OHNE SONSTIGE EINRICHTUNGEN FUER WEITVER- KEHR) (OHNE 137 11 390)		AE	083
A	1			137 11 40 0		NEBENSTELLENZENTRALEN FUER TELEFONIE		AE	083
A	1			137 11 60 0		TELEFONIC-SONDEREINRICHTUNGEN		AE	083
A	1			137 12 40 0		TELEGRAFIE-STRIKENSCHREIBER		STUECK	076
A	3	S		137 12 50 0		TELEGRAFIE-BLATTSCHREIBER		1000 M IAP	004
A	3	S		137 12 50 0		TELEGRAFIE-BLATTSCHREIBER		STUECK	076
A	1			137 12 60 0		BILDTTELEGRAFIE-ENDAPPARATE		STUECK	076
A	3	S		137 13 00 0		UEBERTRAGUNGSEINRICHTUNGEN FUER TELE- FONIE UND TELEGRAFIE		1000 M IAP	004
A	3			137 13 12 0		TRAEGERFREQUENZ-UEBERTRAGUNGSEINRICH- TUNGEN		1000 M IAP	004
A	3	S		137 21 00 0		RICHTFUNKEINRICHTUNGEN		1000 M IAP	004
A	3	S		137 22 00 0		SENDER UND EMPFAENGER FUER KOMMERZI- ELLE DIENSTE SOWIE SENJER FUER RUNDFUNK UND FERNSEHEN		1000 M IAP	004
A	1			937 32 00 0		MAGNETTONGERAETE (NUR HEIMMAGNETTONGE- RAETE) (OHNE MAGNETTONTRUHEN FUER STU- DIOZWECKE UND VIDEOSPEICHERGERAETE FUER HEIMZWECKE UND STUDIOZWECKE) (OHNE 137 32 420, 137 32 610, 137 32 620)		STUECK	076
A	3	S		137 41 00 0		HOERKUNDFUNKEMPPFAENGER		1000 M IAP	004
A	3	S		137 41 00 0		HOERKUNDFUNKEMPPFAENGER		STUECK	076
A	1			137 41 31 0		KOFFEREMPPFAENGER		STUECK	076
A	1			137 41 32 0		TASCHENEMPPFAENGER		STUECK	076
A	1			137 41 36 0		KOFFEREMPPFAENGER-MAGNETTON MIT KASSETTE KOMBINATIONEN		STUECK	076
A	3	S		137 42 00 0		FERNSEHRUNDFUNKEMPPFAENGER FUER SCHWARZ- WEISS-FERNSEHEN		1000 M IAP	004
A	3	S		137 42 00 0		FERNSEHRUNDFUNKEMPPFAENGER FUER SCHWARZ- WEISS-FERNSEHEN		STUECK	076
A	3	S		137 43 00 0		FERNSEHRUNDFUNKEMPPFAENGER FUER FARB- FERNSEHEN		1000 M IAP	004
A	3	S		137 43 00 0		FERNSEHRUNDFUNKEMPPFAENGER FUER FARB- FERNSEHEN		STUECK	076
A	1			937 51 10 0		GROSSGLUEHLAMPEN (137 51 100,200,600 U. 900)		STUECK	076
A	3	S		137 51 11 0		ALLGEBRAUCHSLAMPEN BIS 200 W -NORMALFORM-		1000 M IAP	004
A	3			137 51 11 0		ALLGEBRAUCHSLAMPEN BIS 200 W -NORMALFORM-		1000 STUECK	078
A	1			937 51 30 0		KLEINGLUEHLAMPEN (137 51 300,400,500)		STUECK	076
G	1			137 63 10 0		BILDWIEDERGABE-ROEHREN		1000 STUECK	078
A	3	S		137 72 00 0		KONDENSATOREN		1000 M IAP	004
A	3			137 72 00 0		KONDENSATOREN		1000 STUECK	076

G ISIGMIERUNGEN BZW. I ZUR I			ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
A	IABR	PLAN KONI	SCHL.-NR.	I	BEZEICHNUNG	I	BEZEICHNUNG SCHL.-NR.
A	3	S	137 73 00 0		KONTAKTBAUELEMENTE	1000 M IAP	004
A	3		137 73 30 0	C	STECKVERBINDER	1000 M IAP	004
A	3		137 73 30 0		STECKVERBINDER	1000 STUECK	078
A	3		937 75 00 0		LEITERPLATTEN (OHNE ANSCHLUSSELEMENTE UND -LEISTEN - 137 75 100, 137 75 200)	1000 M IAP	004
A	1		137 80 00 0		HALBLEITERBAUELEMENTE UND ELEKTRONISCHE BAUSTEINE (OHNE ZUBEHOER- UND EINZELTEILE FUER HALBLEITERBAUELEMENTE) (OHNE 137 89 000)	1000 M KPP80	002
A	3		137 80 00 0		HALBLEITERBAUELEMENTE UND ELEKTRONISCHE BAUSTEINE (OHNE ZUBEHOER- UND EINZELTEILE FUER HALBLEITERBAUELEMENTE) (OHNE 137 89 000)	1000 M IAP	004
A	1		937 81 00 0		DIODEN (OHNE GLEICHRICHTERDIODEN - UND FOTODIODEN - 137 81 700, 137 86 220)	1000 STUECK	078
A	1		137 82 00 0		TRANSISTOREN (OHNE FOTOTRANSISTOREN - 137 86 230)	1000 M IAP	004
A	3	S	137 87 40 0		UNIPOLARE, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 M IAP	004
A	3	S	137 87 40 0		UNIPOLARE, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 STUECK	078
A	3	S	137 87 60 0		BIPOLAR-ANALOG, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 M IAP	004
A	3	S	137 87 60 0		BIPOLAR-ANALOG, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 STUECK	078
A	3	S	137 87 70 0		BIPOLAR-DIGITALE, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 M IAP	004
A	3	S	137 87 70 0		BIPOLAR-DIGITALE, MONOLITHISCH INTEGRIERTE SCHALTKREISE AUF HALBLEITENDEN TRAEGERN	1000 STUECK	078
A	3		137 89 00 0		ZUBEHOER- UND EINZELTEILE FUER HALBLEITERBAUELEMENTE	1000 M KPP80	002
138 Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus							
A	3	S	138 10 00 0		GERAETE UND EINRICHTUNGEN FUER DIE UEBERWACHUNG, REGELUNG UND STEUERUNG	1000 M IAP	004
A	1		138 13 30 0		ANALOG RECHENEINRICHTUNGEN FUER TECHNOLOGISCHE PROZESSE	STUECK	076
A	1		138 21 10 0		ELEKTRONISCHE RECHENAUTOMATEN UND DAZUGEHÖRIGE PERIPHERE GERAETE	STUECK	076
A	1		138 21 12 1		KLEINDATENVERARBEITUNGSANLAGEN	1000 M IAP	004
A	3	S	136 21 12 1		KLEINDATENVERARBEITUNGSANLAGEN	STUECK	076
A	1		138 21 12 2		PROZESSRECHENANLAGEN	STUECK	076
A	1		138 21 13 1		KLEINRECHNER	STUECK	076
A	3	S	136 21 13 2		MIKRORECHNER	1000 M IAP	004
A	3	S	138 21 13 2		MIKRORECHNER	STUECK	076
A	1		138 21 15 1		MAGNETBANDSPEICHERGERAETE	1000 M IAP	004
A	1		138 21 15 1		MAGNETBANDSPEICHERGERAETE	STUECK	076
A	1		138 23 10 0		RECHENMASCHINEN	STUECK	076
A	3		138 23 30 0		BÜCHUNGSMASCHINEN UND -AUTOMATEN	1000 M IAP	004
A	3		138 23 30 0		BÜCHUNGSMASCHINEN UND -AUTOMATEN	STUECK	076
A	3	S	138 23 50 0		FAKTURIERMASCHINEN UND ABRECHNUNGS-AUTOMATEN	1000 M IAP	004
A	3	S	138 23 50 0		FAKTURIERMASCHINEN UND ABRECHNUNGS-AUTOMATEN	STUECK	076
A	3	S	138 23 70 0		SELBSTAENDIG ARBEITENDE DATENERFASSUNGSGERAETE	1000 M IAP	004
A	3	S	138 23 70 0		SELBSTAENDIG ARBEITENDE DATENERFASSUNGSGERAETE	STUECK	076
A	1		138 25 11 0		GROSSSCHREIBMASCHINEN (HANDANGETRIEBEN)	STUECK	076
A	1		138 25 12 0		KLEINSCHREIBMASCHINEN	STUECK	076
A	1		138 25 13 0		REISESCHREIBMASCHINEN	STUECK	076
A	3	S	136 25 21 0		GROSSSCHREIBMASCHINEN, ELEKTRISCH	1000 M IAP	004
A	3	S	138 25 21 0		GROSSSCHREIBMASCHINEN, ELEKTRISCH	STUECK	076
A	1		138 28 10 0		ZUSATZGERAETE UND ZUBEHOER FUER ELEKTRONISCHE RECHENAUTOMATEN UND DAZUGEHÖRIGE PERIPHERE GERAETE	1000 M IAP	004
A	3	S	138 43 00 0		MIKROLITHOGRAFISCHE GERAETE	1000 M IAP	004
A	3	S	138 52 00 0		BILDMESSGERAETE (PHOTOGRAMMETRISCHE GERAETE)	1000 M IAP	004
A	3	S	138 55 00 0		PHYSIKALISCH-OPTISCHE MESSGERAETE	1000 M IAP	004
A	3	S	138 56 00 0		MIKROSKOPE	1000 M IAP	004
A	1		138 57 10 0		GALILEISCHE FERNGLAESER	STUECK	076
A	1		138 57 20 0		PRISMENFERNGLAESER	STUECK	076
A	1		138 57 30 0		SPIEGELFERNGLAESER	STUECK	076
A	3	S	138 58 00 0		FOTO-KINO-GERAETE	1000 M IAP	004
A	1		138 58 20 0		FOTOAPPARATE (OHNE BAUGRUPPEN FUER FOTOAPPARATE) (OHNE 138 58 290)	STUECK	076

G		ISOMERUNGEN?		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR						
A	LABR PLAN KONI	SCHL.-NR.		BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	1	138 58 22	0	KLEINBILD-TUBUSKAMERAS	STUECK	076	
A	1	138 58 23	0	SPIEGELREFLEKXKAMERAS	STUECK	076	
A	1	138 58 29	0	BAUGRUPPEN FUER FOTOAPPARATE	1000 M KPP80	002	
A	1	138 58 30	0	BILDWERFER UND BETRACHTUNGSGERAETE	1000 M KPP80	002	
A	1	138 58 40	0	AUSKUESTUNGEN FUER FOTO- UND KINOLABORATORIEN	1000 M KPP80	002	
A	1	138 58 90	0	FOTO-UND KINZUBEHDER SOWIE EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER FOTO-KINO-GERAETE	1000 M KPP80	002	
A	1	138 59 10	0	LOSE OPTIK (OHNE BRILLENGLAESER)	1000 M KPP80	002	
A	1	138 59 20	0	LUPEN	1000 M KPP80	002	
A	1	138 59 90	0	BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER LUPEN, BRILLENFASSUNGEN UND BRILLEN SOWIE SONSTIGE NICHT GENANNT OPTISCHE GERAETE	1000 M KPP80	002	
A	1	138 61 40	0	ARMAN-UHREN	STUECK	076	
A	1	138 61 52	0	WOCKERUHRER	STUECK	076	
A	1	138 61 90	0	UHRENEINZEL- UND ERSATZTEILE	1000 M KPP80	002	
A	1	938 62 00	0	WAEGEEINRICHTUNGEN (OHNE BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE SOWIE ZUBEHDER FUER WAEGEEINRICHTUNGEN-138 62 900)	1000 M IAP	004	
A	3	138 65 00	0	MESS- UND PRUEFGERAETE FUER GEOMETRISCHE GROSSEN	1000 M IAP	004	
A	1	138 68 31	0	GERAETE DER ROENTGENDEFEKOSKOPIE	1000 M KPP80	002	
A	3	938 80 00	0	ERZEUGNISSE DER MEDIZINTECHNIK (OHNE GERAETE DER OPTISCHEN MEDIZINTECHNIK) (OHNE 138 88 000)	1000 M IAP	004	
A	1	138 87 00	0	ATEMSCHUTZ- UND ATMUNGSGERAETE	1000 M IAP	004	
A	3	138 90 00	0	LABORGERAETE UND -EINRICHTUNGEN	1000 M IAP	004	
139 Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft							
A	1	139 11 21	0	BESTECKE, 3- UND MEHRTEILIG	1000 GARNIT.	096	
A	3	939 14 00	0	EMAILLEGESCHIRF, EMAILLIERTE EINBAUTEILE FUER KOBEL UND GUSSEMAILLE (OHNE BADEWANNEN AUS GUSSEISEN UND VOLLBADF-WANNEN EMAILLIERT) (OHNE 139 14 676, 139 14 810)	1000 M IAP	004	
A	3	939 14 81	0	BADWANNEN AUS GUSSEISEN, VOLLBADWANNEN (139 14 676, 139 14 810)	1000 M IAP	004	
A	3	939 14 81	0	BADWANNEN AUS GUSSEISEN, VOLLBADWANNEN (139 14 676, 139 14 810)	STUECK	076	
A	3	139 15 00	0	ALUMINIUMGESCHIRF	1000 M IAP	004	
A	1	139 21 00	0	ELEKTROMECHANISCHE GERAETE FUER HAUSHALT UND AEHNLICHE ZWECKE	1000 M IAP	004	
A	1	139 21 10	0	STAUBSAUGER	STUECK	076	
A	1	139 21 52	0	MIX- UND RUEHGERAETE, HANDGERAETE	STUECK	076	
A	1	139 21 53	0	KUEHP- UND MIXGERAETE (STANDGERAETE)	STUECK	076	
A	1	139 21 54	0	RUEH- UND MIXGERAETE (HAND- /STANDGERAETE)	STUECK	076	
A	1	139 21 61	0	RASIERGERAETE	1000 M IAP	004	
A	1	939 22 00	0	ELEKTROWAERMEGERAETE FUER HAUSHALT UND AEHNLICHE ZWECKE (OHNE RAUMHEIZGERAETE, ELEKTROHERDE UND HAUSHALTBUEGELMASCHINEN - 139 22 100, 660, 700)	1000 M IAP	004	
A	3	139 22 10	0	ELEKTROHERDE	1000 M IAP	004	
A	3	139 22 10	0	ELEKTROHERDE	STUECK	076	
A	1	139 22 35	0	KAFFEEBEREITER	STUECK	076	
A	3	139 22 40	0	HEISSWASSERSPEICHER UND BOILER	1000 M IAP	004	
A	3	139 22 40	0	HEISSWASSERSPEICHER UND BOILER	STUECK	076	
A	1	139 22 53	0	GRILLGERAETE	STUECK	076	
A	1	139 22 62	0	REGLERBUEGELEISEN	STUECK	076	
A	1	139 22 64	0	DAMPFBUEGELEISEN	STUECK	076	
A	1	139 24 00	0	WOHNRAUMLEUCHTEN	1000 M IAP	004	
A	1	139 29 10	0	BAUGRUPPEN, EINZEL-, ERSATZ- UND ZUBEHDERTEILE FUER ELEKTROMECHANISCHE GERAETE FUER HAUSHALT UND AEHNLICHE ZWECKE	1000 M KPP80	002	
A	1	139 29 20	0	BAUGRUPPEN, EINZEL-, ERSATZ- UND ZUBEHDERTEILE FUER ELEKTROWAERMEGERAETE FUER HAUSHALT UND AEHNLICHE ZWECKE	1000 M KPP80	002	
A	3	139 30 00	0	HANDWERKZEUGE	1000 M IAP	004	
A	1	139 31 10	0	HAEMMER	1000 M KPP80	002	
A	1	139 41 10	0	RAUMHEIZER FUER FESTE BRENNSTOFFE	STUECK	076	
A	3	139 41 41	0	RAUMHEIZER FUER DAMPF- UND WARMWASSERBEHEIZUNG AUS STAHLBLECH	STUECK	076	
A	1	139 41 42	1	RADIATOREN AUS GUSSEISEN	1000 M2	018	
A	3	139 42 10	0	HERDE FUER FESTE BRENNSTOFFE	STUECK	076	
A	3	139 42 30	0	HERDE FUER GASFORMIGE BRENNSTOFFE	1000 M IAP	004	
A	3	139 42 30	0	HERDE FUER GASFORMIGE BRENNSTOFFE	STUECK	076	
A	3	139 43 11	0	KOHLEBADEOFEN	STUECK	076	
A	1	139 43 11	1	KOHLEBADEOBEROFEN, KOMPLETT	STUECK	076	
A	1	139 43 11	2	KOHLEBADEUNTEROFEN	STUECK	076	

G		ISIC-NUMMERUNG II		ERZEUGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
BZM. I	ZUR			SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.		
A	LABR	PLAN	KONJ						
A	3	S		139 43 30 0	HEISSWASSERBEREITER FUER GASFOERMIGE BRENNSTOFFE (OHNE 13943400-700)	STUECK	076	A	
A	1			139 46 00 0	GROSSKOCH-EINRICHTUNGEN	1000 M IAP	004		
A	3			139 51 00 0	WASCHMASCHINEN UND WASCHKOMBINATIONEN FUER DEN HAUSHALT	1000 M IAP	004		
A	3	S		139 51 00 0	WASCHMASCHINEN UND WASCHKOMBINATIONEN FUER DEN HAUSHALT	STUECK	076		
A	1			139 51 12 0	HANDGESTEUERTE WASHMASCHINEN MIT RUEHRWERKPRINZIP (OHNE REGUL-EINRICHTUNG) IN HOLZAUSFUEHRUNG	STUECK	076		
A	1			139 53 10 0	NAEHMASCHINEN FUER DEN HAUSHALT	STUECK	076		
A	1			139 59 10 0	ZUBEHOER-, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER WASHMASCHINEN UND WASCHKOMBINATIONEN FUER DEN HAUSHALT	1000 M KPP80	002		
A	1			139 59 20 0	ZUBEHOER-, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER WAESCHESCHLEUDERN, WASHHILFSMASCHINEN, WAESCHETROCKENGERAETE UND WAESCHEMAN-GELN FUER DEN HAUSHALT	1000 M KPP80	002		
A	1			939 70 00 0	VERPACKUNGSMITTEL AUS METALL (OHNE SPE-ZIALTRANSPORTBEHAELTER FUER BETONFER-TIGTEILE, ROLLBARE KLEINCONTAINER UND CONTAINER AB 10 T BRUTTOMASSE)	1000 M IAP	004		
A	3	S		139 71 00 0	(OHNE 139 76 710, 139 76 720, 139 76 800) LEICHTE PACKUNGEN (UNTER 0,5 MM BLECH-DICKE)	1000 M IAP	004		
A	1			139 71 10 0	KONSERVENDUSEN	1000 M IAP	004		
A	1			139 71 10 0	KONSERVENDUSEN	1000 STUECK	078		
A	3	S		139 72 00 0	VERSCHUESSE FUER GLAESER UND FLASCHEN	1000 M IAP	004		
A	3			139 73 10 0	TUBEN AUS METALL	1000 STUECK	078		
A	3	S		939 74 00 0	SCHWEFE PACKUNGEN - AB 0,5 MM BLECHDICKE (OHNE MILCHTRANSPORTKANNEN UND SPEISENTRANSPORTBEHAELTER) (OHNE 139 74 430, 139 74 700)	1000 M IAP	004		
A	3	S		939 74 00 0	SCHWEFE PACKUNGEN - AB 0,5 MM BLECH-DICKE - (OHNE MILCHTRANSPORTKANNEN UND SPEISENTRANSPORTBEHAELTER) (OHNE 139 74 430, 139 74 700)	STUECK	076		
A	1			139 74 70 0	SPEISENTRANSPORTBEHAELTER	1000 M IAP	004		
A	1			139 74 70 0	SPEISENTRANSPORTBEHAELTER	STUECK	076		
A	3	S		939 76 00 0	PALETTEN UND TRANSPORTBEHAELTER AUS ME-TALL (OHNE SPEZIALTRANSPORTBEHAELTER FUER BETONFERTIGTEILE, ROLLBARE KLEIN-CONTAINER, TRANSPORTBEHAELTER FUER LE-GIERUNGSMATERIAL UND CONTAINER AB 10 T BRUTTOMASSE, BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER SPEZIALTRANSPORTBE-HAELTER UND FUER CONTAINER AB 10 T BRUTTOMASSE) (OHNE 13976710, 13976720, 13976730, 13976800, 13976970, 13976980)	1000 M IAP	004		
A	3	S		939 76 00 0	PALETTEN UND TRANSPORTBEHAELTER AUS ME-TALL (OHNE SPEZIALTRANSPORTBEHAELTER FUER BETONFERTIGTEILE, ROLLBARE KLEIN-CONTAINER, TRANSPORTBEHAELTER FUER LE-GIERUNGSMATERIAL UND CONTAINER AB 10 T BRUTTOMASSE, BAUGRUPPEN, EINZEL- UND ERSATZTEILE FUER SPEZIALTRANSPORTBE-HAELTER UND FUER CONTAINER AB 10 T BRUTTOMASSE) (OHNE 13976710, 13976720, 13976730, 13976800, 13976970, 13976980)	STUECK	076		
A	3	S		139 84 00 0	HAUSCHLOESSER UND -BESCHLAEGE	1000 M IAP	004		
A	1			939 86 00 0	MOEBELSCHLOESSER UND -BESCHLAEGE (OHNE 139 86 700, 139 86 800)	1000 M IAP	004		
A	1			139 94 31 1	FEUER-LOESCHEINRICHTUNGEN - SPRINKLER (NUR MECHANISCHER TEIL)	1000 M IAP	004		
A	1			139 94 31 2	FEUER-LOESCHEINRICHTUNGEN - SCHAUM (NUR MECHANISCHER TEIL)	1000 M IAP	004		
A	1			139 94 31 3	FEUER-LOESCHEINRICHTUNGEN - CO2 (NUR MECHANISCHER TEIL)	1000 M IAP	004		
				141	Erzeugnisse der Industrie bergbauchemischer Rohstoffe				
G	1			141 21 00 0	STEINSALZ (TGL 21820)	T	044		
G	1			141 22 00 0	SIEDESALZ	T	044		
G	1			941 91 10 0	FLUSSPAT (141 91 100, 141 91 200)	T	044		
				142	Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie				
G	3			142 21 10 0	SCHWEFEL	T	044		
G	3			142 21 30 0	SCHWEFELSAEUREN	T H2SO4	049		
G	3			142 21 91 0	SCHWEFELKOHLENSTOFF	T	044		
G	1			142 22 10 0	AMMONIAK	T NH3	049		
G	1			142 22 50 0	HARNSTOFF	T N	050		

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
BZW. A	ZUR PLAN KONI	SCHL.-NR.	I	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
G	3	142 22 60 0		SALPETERSAEURE	T HN03	049	
G	3 S	142 23 11 0		PHOSPHOR, GELB	T	044	
G	3	142 24 30 0		CHLOR	T	044	
G	3	142 24 44 0		SALZSAEUREN	T HCL	049	
G	3	142 25 12 0		NATRIUMHYDROXID	T NAOH	049	
G	1	142 25 12 1		NATRONLAUGE	T NAOH	049	
G	1	142 25 22 0		KALIUMHYDROXID	T KOH	049	
G	3 S	142 26 14 1		KALZINIERTE TONERDE	T AL2O3	049	
G	3 S	142 27 11 0		RUSSE	T	044	
G	1	142 27 11 2		CHANNELRUSS	T	044	
G	3	142 27 21 0		KALZIUMKARBID(300 L C2H2/KG)	T	044	
G	1	142 31 41 1		NATRIUMSULFAT, KRISTALLISIERT	T	044	
G	1	142 31 41 2		NATRIUMSULFAT, WASSERFREI (AUSSER DAB-WARE)	T	044	
G	1	142 31 44 0		KUPFERSULFAT	T	044	
G	3 S	142 33 12 3		NATRIUMTRIPOLYPHOSPHAT	T P205	049	
G	3 S	142 34 27 2		TRICHLORSILAN	T	044	
G	3	142 35 11 1		KALZINIERTE SODA, LEICHT	T NA2CO3	049	
G	1	142 35 11 2		KALZINIERTE SODA, SCHWER	T NA2CO3	049	
G	3 S	142 39 17 1		BORAX (BERECHNET AUF NA2B4O7 : 10 H2O)	T	044	
G	3 S	142 41 00 0		KALIDUENGEMITTEL	T K2O	049	
G	1	142 42 00 0		STICKSTOFFDUENGEMITTEL, EINSCHLIESSLICH AMMONIAK, FLUESSIG FUER DUENGEZWECKE	T N	049	
G	3 S	142 42 00 1		STICKSTOFF FUER DIE LANDWIRTSCHAFT 1) (ENTSPRICHT DER BILANZPOS. 000 40 11 0)	T N	049	
G	1	142 42 30 0		AMMONIUMSULFAT FUER DUENGEZWECKE	T N	049	
G	1	142 42 43 0		KALKAMMONSALPETER	T N	049	
G	1	142 42 50 0		HARNSTOFF FUER DUENGEZWECKE	T N	049	
G	3	142 43 00 0		PHOSPHATDUENGEMITTEL	T P205	049	
G	3 S	142 43 00 1		PHOSPHATE FUER DIE LANDWIRTSCHAFT (ENTSPRICHT DEN BILANZPOS. 000 40 12 0)	T P205	049	
G	1	142 43 10 0		SUPERPHOSPHATE	T P205	049	
G	1	142 43 20 0		THERMOPHOSPHATE	T P205	049	
G	1	142 43 30 0		THOMASPHOSPHATE	T P205	049	
G	1	142 48 00 0		KOMBINIERTE DUENGEMITTEL	T N	050	
G	3	142 48 00 0		KOMBINIERTE DUENGEMITTEL	T P205	051	
G	1	142 48 00 0		KOMBINIERTE DUENGEMITTEL	T K2O	052	
G	1	142 51 10 0		LITHOPONE	T	044	
G	1	142 51 20 0		ZINKOXID (ZINKWEISS)	T	044	
G	1	142 52 16 0		BLEIEMENIGE	T	044	
		143	Erzeugnisse der organischen Grundchemie				
G	3 S	143 11 41 0		AETHEN (AETHYLEN)	T	044	
G	3	143 11 42 0		PROPEN (PROPYLEN)	T 100 %	049	
G	3 S	143 11 61 0		BUTADIEN - (1,3)	T	044	
G	3 S	143 12 11 0		METHANOL	T	044	
G	1	143 12 14 0		BUTANOL	T	044	
G	1	143 13 11 0		FORMALDEHYD	T	044	
G	1	143 13 51 0		AZETON	T	044	
G	1	143 14 12 1		ESSIGSAEURE, TECHNISCH	T	044	
G	3 S	143 14 84 0		KAPROLAKTAM	T	044	
G	1	143 16 42 0		AKRYLNITRIL	T	044	
G	3 S	143 19 32 0		PROPYLENOXID	T	044	
G	3 S	143 21 33 0		HEINBENZOL	T	044	
G	3	143 21 40 0		TOLUOL	T	044	
G	1	143 21 50 0		XYLOL	T	044	
G	1	143 22 23 0		TEREPHTHALSAEURE	T	044	
G	1	143 22 61 0		PHTHALSAEUREANHYDRID	T	044	
G	3 S	143 23 71 0		PHENOL	T	044	
G	1	143 24 11 0		ROMNAPHTHALIN	T	044	
G	1	143 24 13 0		REINNAPHTHALIN	T	044	
G	3 S	143 40 00 1		ORGANISCHE FARBSTOFFE AUS INLAND (OHNE FARBSTOFFE FUER LEBENSMITTEL)	T	044	
G	3	143 99 10 0		KULOPHONIUM	T	044	
		144	Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie				
G	3 S	944 10 00 0		PHARMAZEUTISCHE GRUNDSUBSTANZEN, VORPRODUKTE, HILFSSTOFFE (OHNE DRUGS UND TIERISCHE GIFTES) (OHNE 144 15 000)	1000 M IAP	004	
G	1	144 11 10 0		ANTIBIOTIKA (AUSSER FUER FUTTERZWECKE)	KG	042	
G	1	144 11 11 0		STREPTOMYZIN	KG	042	
G	1	144 11 14 0		CHLORAMPHENIKOL	KG	042	
G	1	144 11 15 0		PENIZILLINE	MRD. IE	092	
G	1	144 11 20 0		SULFONAMIDE	KG	042	
G	1	144 12 16 0		INSULINE	MIO IE	091	
G	1	144 12 22 0		VITAMINE DER B-GRUPPE	KG	042	
G	1	144 12 23 0		VITAMIN C (ASKORBINSAEURE)	KG	042	
G	1	144 12 24 0		VITAMINE DER D-GRUPPE	KG	042	
G	1	144 12 25 0		VITAMIN E (ALPHA-TOKOPHEROLAZETAT)	KG	042	

KATEGORISIERUNGEN BZGL. ZUR				ERZEUGNISPOSITIONEN				MASSEINHEIT	
A	ABR	PLAN	KONJ	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.		
G	1			144 12 26 1	VITAMIN K3	KG	042		
G	1			144 12 29 0	SONSTIGE VITAMINE (AUSSER FUER TIERAUFZUCHT)	KG	042		
G	3	S		944 20 00 0	ARZNEIFERTIGWAREN ZUR ANWENDUNG IN DER HUMANMEDIZIN (144 20 000, 30 000)	1000 M IAP	004		
G	3	S		144 40 00 0	ARZNEIFERTIGWAREN ZUR ANWENDUNG IN DER VETERINAERMEDIZIN	1000 M IAP	004		
G	1			144 71 00 0	WATTEN FUER MEDIZINISCHE UND HYGIENISCHE ZWECKE	T	044		
G	1			144 72 00 0	VERBANDZELLSTOFF	T	044		
G	1			144 78 10 0	DAMENBINDEN	1000 STUECK	078		
G	1			144 78 20 0	DAMENTAMPONS	1000 STUECK	078		
G	3	S		944 90 00 0	PHARMAZEUTISCHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN FUER FUTTERZWECKE (OHNE VORMISCHUNGEN MIT PHARMAZEUTISCHEN WIRKSTOFFEN FUER FUTTERZWECKE - 144 96 000)	1000 M IAP	004		
G	1			144 92 00 0	ANTIBIOTIKA FUER FUTTERZWECKE	KG	042		
				145	Erzeugnisse der Plastikindustrie				
G	3			145 10 00 0	PLASTE AUS NATUERLICHEN ORGANISCHEN POLYMEREN	T	044		
G	1			145 11 20 0	ZELLULOSEAZETAT (AZETYLZELLULOSE)	T	044		
G	3			145 20 00 0	KONDENSATIONSPLASTE	T	044		
G	3	S		145 21 10 0	UNGESAETTIGTE POLYESTER	T	044		
G	1			145 22 00 0	EPOXIDHARZE	T	044		
G	1			145 24 00 0	AMINOPLASTE	T	044		
G	1			145 26 00 0	SILIKONE (OHNE SILIKONELASTOMERE, OHNE SILIKONDELE)	T	044		
G	3	S		145 26 60 0	PRESSMASSEN AUS SILIKONHARZEN	T	044		
G	3			145 30 00 0	POLYMERISATIONSPLASTE	T	044		
G	3	S		145 31 11 0	NIEDERDRUCK-POLYAETHYLEN	T	044		
G	3	S		145 31 12 0	HOCHDRUCK-POLYAETHYLEN	T	044		
G	1			145 31 61 0	KOPOLYMERISATE DES AETHYLEN MIT VINYLVERBINDUNGEN	T	044		
G	3	S		145 32 10 0	POLYVINYLCHLORID	T	044		
G	3	S		145 32 31 0	POLYSTYROL, NORMAL	T	044		
G	1			145 32 31 2	POLYSTYROL, PERLPOLYMERISAT	T	044		
G	3	S		145 32 34 0	POLYSTYROL, SCHAEUMBAR	T	044		
G	3	S		145 32 35 0	POLYSTYROL, SCHLAGZAEH	T	044		
G	1			145 32 80 0	VINYL-KOPOLYMERISATE MIT EINEM ANTEIL VON 50% UND MEHR AN VINYLVERBINDUNGEN	T	044		
G	3	S		145 32 82 2	STYROL-KOPOLYMERISATE MIT BUTADIEN, AKRYLNITRIL (ABS)	T	044		
G	1			145 33 00 0	AKRYLPOLYMERISATE	T	044		
G	3			145 40 00 0	PLASTE NACH SONSTIGEN REAKTIONSVERFAHREN	T	044		
G	3			145 41 00 0	POLYURETHANE	1000 M IAP	004		
G	3	S		145 41 00 0	POLYURETHANE	T	044		
G	1			145 47 00 0	IGNENAUSTAUSCHER	T	044		
G	3	S		145 50 00 0	SYNTHETISCHER KAUTSCHUK	T	044		
G	3	S		145 63 11 3	ROHRE AUS NIEDERDRUCK-POLYAETHYLEN	KM	011		
G	3	S		145 63 11 3	ROHRE AUS NIEDERDRUCK-POLYAETHYLEN	T	044		
G	3	S		145 63 12 1	FOLIEN AUS HOCHDRUCK-POLYAETHYLEN	1000 M2	018		
G	3	S		145 63 12 1	FOLIEN AUS HOCHDRUCK-POLYAETHYLEN	T	044		
G	3	S		145 63 12 3	ROHRE AUS HOCHDRUCK-POLYAETHYLEN	K4	011		
G	3	S		145 63 12 3	ROHRE AUS HOCHDRUCK-POLYAETHYLEN	T	044		
G	3	S		145 63 21 1	FOLIEN AUS POLYVINYLCHLORID (OHNE WEICHMACHER)	1000 M2	018		
G	3	S		145 63 21 1	FOLIEN AUS POLYVINYLCHLORID (OHNE WEICHMACHER)	T	044		
G	3	S		145 63 21 3	ROHRE AUS POLYVINYLCHLORID (OHNE WEICHMACHER)	K4	011		
G	3	S		145 63 21 3	ROHRE AUS POLYVINYLCHLORID (OHNE WEICHMACHER)	T	044		
				146	Erzeugnisse der Gummi- und Asbestindustrie				
G	3			146 11 00 0	GUMMIMISCHUNGEN	T	044		
G	3			146 21 00 0	REIFEN FUER FAHRZEUGLUFTBEREIFUNG (NEUREIFEN) (OHNE REIFEN FUER FAHRRADER UND MOPEDS UND SONSTIGE REIFEN) (OHNE 14621100 UND 14621900)	STUECK	076		
G	1			146 21 11 0	REIFEN FUER FAHRRADER UND KENNISPORTFAHRRADER	STUECK	076		
G	3	S		146 21 11 1	REIFEN FUER FAHRRADER	STUECK	076		
G	1			146 21 12 0	REIFEN FUER MOPEDS	STUECK	076		
G	1			146 21 30 0	REIFEN FUER PERSONENKRAFTWAGEN UND FAHRZEUGE AUF PKW-FAHRGESTELL (OHNE RUNDERNEUERTE)	STUECK	076		
G	3	S		946 21 30 0	REIFEN FUER PERSONENKRAFTWAGEN GESAMT (146 21 300, 146 23 300)	STUECK	076		

G (SICHTERUNGEN)		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZW. I	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	LABR PLAN KONI					
G	1	146 21 40 0	REIFEN FUER LEICHTLASTKRAFTWAGEN (OHNE RUNDERNEUERTE)	STUECK	076	
G	3 S	946 21 40 0	REIFEN FUER LEICHTLASTKRAFTWAGEN (14621400, 14623400)	STUECK	076	
G	1	146 21 50 0	REIFEN FUER LASTKRAFTWAGEN, KRAFTOMNI-BUSSE, STRASSENZUGMASCHINEN UND DEREN ANHAEANGER (OHNE RUNDERNEUERTE)	STUECK	076	
G	3 S	946 21 50 0	REIFEN FUER LASTKRAFTWAGEN, KRAFTOMNI-BUSSE, GES. (146 21 500, 146 23 500)	STUECK	076	
G	3	146 21 50 9	NIEDERDRUCKREIFEN (NEUREIFEN) 16-20" FUER LKW	1000 M IAP	004	
G	3	946 21 50 9	NIEDERDRUCKREIFEN FUER LKW UND DIE LANDWIRTSCHAFT (146 21 509, 21 609, 23509, 609 (KURZBEZEICHNUNG))	1000 M IAP	004	
G	1	146 21 60 0	REIFEN FUER DIE LANDWIRTSCHAFT (OHNE RUNDERNEUERTE)	STUECK	076	
G	3 S	946 21 60 0	REIFEN FUER DIE LANDWIRTSCHAFT, GES. (146 21 600, 146 23 600) (KURZBEZEICHN.)	STUECK	076	
G	3	146 21 60 9	NIEDERDRUCKREIFEN (NEUREIFEN) 16-20" FUER DIE LANDWIRTSCHAFT	1000 M IAP	004	
G	1	146 21 90 0	SONSTIGE REIFEN	STUECK	076	
G	1	146 22 10 0	LUFTSCHLAEUCH FUER FAHRRAD- UND MOPED-REIFEN	1000 STUECK	078	
G	1	146 31 00 0	GUMMI- UND PLASTBERUFSTIEFEL (OHNE OPERATIONSGALOSCHEN, SIEHE ELN-NR. 146 32 400)	1000 PAAR	089	
G	1	146 32 00 0	SONSTIGES GUMMI- UND PLASTSCHUHWERK	1000 PAAR	089	
G	1	146 41 10 0	GUMMIFOERDERGURTE	M 2	016	
G	3 S	946 41 11 0	FOERDERGURTE MIT TEXTILEINLAGE AUS BAUMWOLLE, AUS BAUMWOLL-POLYAMIDSEIDEN, AUS POLYAMIDSEIDEN, AUS POLYESTER-POLYAMIDSEIDEN (146 41 110, 146 41 120, 146 41 140, 146 41 150)	M2	016	
G	3 S	146 41 16 0	FOERDERGURTE MIT STAHLSEIL-EINLAGEN	M2	016	
G	3 S	146 43 30 0	BREITKEILRIEMEN	1000 M	011	
G	3 S	146 43 40 0	VERBUNDKEILRIEMEN	1000 M	011	
G	3	146 44 00 0	GUMMIFORMARTIKEL (SORT. BRIESELANG)	1000 M IAP	004	
G	3 S	946 44 21 0	WELLENDICHTRINGE (146 44 210, 146 44 220)	1000 STUECK	078	
G	3 S	946 44 23 0	LIPPENDICHTRINGE, NICHT GEWEBEVERSTAERKT, LIPPENDICHTRINGE, GEWEBEVERSTAERKT, DICHTRINGSAETZE (146 44 230, 146 44 240, 146 44 250)	1000 STUECK	078	
G	3 S	146 74 00 0	REIBMATERIAL	1000 M IAP	004	
		147	Erzeugnisse der Chemiefaserindustrie			
G	1	147 10 00 0	ZELLULOSECHEMIESEIDEN	T	044	
G	3	147 11 10 0	VISKOSESEIDE, FEIN-TYP	T	044	
G	3	147 11 30 0	VISKOSESEIDE, KORD-TYP	T	044	
G	3	147 12 00 0	KUOXAMSEIDE (KUPFERSEIDE)	T	044	
G	3 S	147 20 00 0	ZELLULOSECHEMIEFASER	T	044	
G	3	147 21 00 0	VISKOSEFASER	T	044	
G	1	147 30 00 0	SONSTIGE CHEMIEFASERSTOFFE AUS NATUERLICHEN POLYMEREN	T	044	
G	3 S	147 40 00 0	SYNTHETISCHE SEIDEN	1000 SPINN-KM	013	
G	3 S	147 40 00 0	SYNTHETISCHE SEIDEN	T	044	
G	3	147 41 10 0	POLYESTERSEIDE, FEIN-TYP	T	044	
G	3	147 42 10 0	POLYAMIDSEIDE, FEIN-TYP	T	044	
G	3	147 42 11 0	POLYAMIDSEIDE, FEINTYP, GLATT (UNTEXT.)	T	044	
G	3	947 42 21 0	POLYAMIDSEIDE, GROBTYP, GLATT (UNTEXT.)	T	044	
G	3	147 42 22 0	POLYAMIDSEIDE, GROB-TYP (TEXTURIERT)	T	044	
G	3 S	147 60 00 0	SYNTHETISCHE Fasern	T	044	
G	3	147 61 00 0	POLYESTERFASER	T	044	
G	3	147 62 00 0	POLYAMIDFASER	T	044	
G	3	147 63 00 0	POLYAKRYLNITRILFASER	T	044	
G	3	147 64 00 0	POLYVINYLCHLORIDFASER	T	044	
G	1	147 80 00 0	SYNTHETISCHE DAAEHTE UND -BORSTEN	T	044	
G	1	147 90 00 0	SONSTIGE ERZEUGNISSE DER CHEMIEFASER-INDUSTRIE	T	044	
		148	Chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse überwiegend für die Produktion			
G	3 S	948 10 00 0	ANSTRIICHSTOFFE (OHNE DRUCKFARBEN UND OHNE VERDUENNUNGSMITTEL UND HILFSSTOFFE FUER DIE ANSTRICH- UND DRUCKTECHNIK, BEIZEN) (OHNE 148 18 000, 148 19 000)	T	044	
G	3	148 40 00 1	HILFSMITTEL FUER DIE CHEMIEFASER-, TEXTIL-, LEDER-, RAUCHWAREN- UND PAPIERINDUSTRIE	T	044	X
G	1	148 43 33 0	SYNTHETISCH-ORGANISCHE GERBSTOFFE	T REINGERBST	055	

Klassifizierung			ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZM.	ZUR		SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	LABR	PLAN KONV				
G	3	S	148 71 00 0	WIRKSTOFFE FUER PFLANZENSCHUTZ-UND SCHAEDLINGSBEKAEMPFUNGSMITTEL (PSM) UND FUER MITTEL ZUR STEUERUNG BIOLOGISCHER PROZESSE (MBP)	T	044
G	3	S	148 72 00 0	FERTIGERZEUGNISSE, PFLANZENSCHUTZ- UND SCHAEDLINGSBEKAEMPFUNGSMITTEL (PSM) UND MITTEL ZUR STEUERUNG BIOLOGISCHER PROZESSE (MBP)	1000 M IAP	004
149 Chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse ueberwiegend fuer die Konsumtion						
G	1		149 10 00 0	SEIFEN UND KOERPERREINIGUNGSMITTEL	T	044
G	1		149 21 10 0	LEICHTWASCHMITTEL	T	044
G	3	S	149 21 20 0	SCHWERWASCHMITTEL	T	044
G	3		149 21 23 0	VOLLWASCHMITTEL	T	044
G	1		149 22 10 0	VORWASCHMITTEL	T	044
G	1		149 22 20 0	KLARWASCHMITTEL	T	044
G	1		149 22 30 0	ALLEINWASCHMITTEL	T	044
G	1		149 23 10 0	ABWASCH- UND GESCHIRRSPUELMITTEL	T	044
G	3	S	149 42 00 0	FOTC- UND KINOFILM, SCHWARZ-WEISS	1000 M2	018
G	3	S	149 43 00 0	FOTO- UND KINOFILM, FARBIG	1000 M2	018
G	3	S	149 44 10 0	ROENTGENFILM	1000 M2	018
G	3	S	949 44 20 0	TECHNISCHE FILME, SCHWARZ-WEISS (OHNE LICHTPAUSFILM)	1000 M2	018
G	1		149 46 10 0	FOTDPAPIERE, SCHWARZ-WEISS	1000 M2	018
G	3		149 48 10 0	MAGNETBAND	MIO METER	012
G	3	S	149 48 20 0	DATENSPEICHERBAND	MIO METER	012
G	3	S	149 48 30 0	VIDEOBAND	MIO METER	012
G	1		149 48 40 0	MAGNETFILM	1000 M2	018
G	1		149 48 91 0	MAGNETBANDKASSETTEN, UNBESPIELT	1000 STUECK	078
151 Erzeugnisse der Baustoffindustrie						
G	1		151 12 10 0	KALKSTEIN, 52% CAO-GEHALT	T	044
G	1		151 12 20 0	KALKSTEIN, 49% CAO-GEHALT	T	044
G	1		151 12 30 0	KALKSTEIN, 45% CAO-GEHALT	T	044
G	1		151 12 40 0	DOLOMITISCHER KALKSTEIN	T	044
G	1		151 12 50 0	DOLOMIT	T	044
G	1		151 13 10 0	GIPSTEIN	T	044
G	1		151 14 00 0	BRANNTKALKE (AUS KALKSTEIN, DOLOMITISCHEM KALKSTEIN, DOLOMIT ODER KARBIOKALKHYDRAT)	T	044
G	1		151 15 00 0	KALKHYDRATE, KARBIOKALKHYDRATE UND KALKHALTIGE ANFALLSTOFFE	T	044
G	1		151 16 00 0	GEBRANNTER GIPS	T	044
G	1		151 16 80 0	HOCHGEBRANNTE GIPSE	T	044
G	3	S	151 18 00 0	ZEMENT	1000 T	045
G	1		151 21 00 0	SPLITTE (OHNE SCHIEFERSPLITT UND STREUSPLITT)	T	044
G	1		151 22 00 0	SCHOTTER	T	044
G	1		151 23 00 0	KIES UND KIESSAND FUER BAUZWECKE	1000 M IAP	004
G	3		151 23 10 0	BETONKIES	T	044
G	3		151 23 20 0	BETONKIESSAND	T	044
G	1		151 24 00 0	SANDE FUER BAUZWECKE	T	044
G	3		151 25 22 4	GLASSAND, GESIEBT, FEUCHT	T	044
G	1		151 30 00 0	LEICHTZUSCHLAGSTOFFE	M3	031
G	1		151 33 40 0	SCHLACKENSINTER	M3	031
G	1		151 33 50 0	FEUEFUNGSSCHLACKEN	M3	031
G	1		151 33 70 0	GRANULIERTE KALZIUMSILIKATSCHLACKE	M3	031
G	1		151 33 90 0	SONSTIGE LEICHTZUSCHLAGSTOFFE AUS INDUSTRIEANFALLSTOFFEN	M3	031
G	3		151 41 00 0	KADLINE	T	044
G	3		151 43 00 0	MAUEKZIEGEL UND -KLINKER	1000 ST. NF	081
G	1		151 43 10 0	MAUERVOLLZIEGEL, NICHT FROSTBESTAENDIG (OHNE MAUEFKLINKER)	1000 ST. NF	081
G	1		151 43 20 0	MAUERVOLLZIEGEL, FROSTBESTAENDIG (OHNE MAUEFKLINKER)	1000 ST. NF	081
G	1		151 43 30 0	MAUEKLINKER	1000 ST. NF	081
G	1		151 44 00 0	DACHZIEGEL	1000 ST. PE	080
G	1		151 45 00 0	SPEZIALZIEGEL UND -KLINKER	1000 ST. NF	081
G	1		151 49 10 0	DRAENROHRE	1000 LFD. M	011
G	1		151 53 00 0	WANDFLIESEN, FORMSTUECKE	1000 M2	018
G	1		951 54 10 0	BODENFLIESEN (151 54 100, 151 54 200)	1000 M2	018
G	1		151 55 10 0	STEINZEUGROHRE	1000 LFD. M	011
G	1		151 55 10 0	STEINZEUGROHRE	T	044
G	1		151 55 20 0	STEINZEUGFORMSTUECKE	T	044
G	1		151 61 00 0	MINERALWOLLE	T	044
G	1		151 62 00 0	MINERALWOLLERZEUGNISSE	T	044
G	1		151 71 10 0	ASBESTZEMENTDRUCKROHRE	1000 METER	011
G	3	S	151 71 11 0	ASBESTZEMENTDRUCKROHRE AB 10 AT. ND	1000 METER	011
G	1		151 71 20 0	ZUBEHOERTEILE FUER ASBESTZEMENTDRUCKROHRE	T	044
G	1		151 71 30 0	ASBESTZEMENTPLATTEN	1000 M2	018

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW. A	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
ABR	PLAN KON:				
G	1	151 71 40 0	ASBESTZEMENTDACHSCHIEFER	T	044
G	1	151 71 50 0	ASBESTZEMENTMELLTAFELN	1000 M2	018
G	1	151 71 60 0	ZUBEHOERTEILE FUER ASBESTZEMENTWELL-TAFELN	T	044
G	1	151 71 90 0	SONSTIGE ASBESTZEMENTERZEUGNISSE	T	044
G	1	151 72 00 0	BITUMINOESE BAHNEN, -SCHINDELN UND -BIEGESTEIFE BAUSTOFFE	1000 M2	018
G	1	151 73 10 0	LEICHTBAUPLATTEN AUF BASIS HOLZWOLLE UND MINERALISCHER BINDEMittel	1000 M2	018
G	3	151 80 00 0	FEUERFESTE ROHSTOFFE UND ERZEUGNISSE	1000 M IAP	004
G	1	151 81 22 0	ROHSCHAMOTTE	T	044
G	1	151 81 41 0	SINTERMAGNESIA	T	044
G	1	151 81 51 0	ELEKTROKORUND	T	044
G	1	151 81 70 0	SINTERDOLOMIT	T	044
G	3	151 83 20 0	SCHAMOTTE-NORMAL- UND -FORMSTEINE	T	044
G	1	151 83 60 0	SAEUREFESTE SCHAMOTTE-NORMAL- UND -FORMSTEINE	-T	044
G	1	151 84 20 0	SILIKA-NORMAL- UND -FORMSTEINE	T	044
G	1	151 85 20 0	BASISCHE NORMAL- UND -FORMSTEINE	T	044
G	1	151 86 20 0	KORUND-NORMAL- UND -FORMSTEINE	T	044
G	1	151 87 95 0	GRAPHITSCHMELZTIEGEL	T	044
G	1	151 87 96 0	SIC-SCHMELZTIEGEL	T	044
G	3	151 88 00 0	STAHLWERKSVERSCHLEISSMATERIAL	T	044
G	1	151 89 30 0	SCHMELZGEFORMTE ERZEUGNISSE	T	044
152 Erzeugnisse der Verfeinerungsindustrie der Bauwirtschaft					
G	1	152 00 00 2	BETONELEMENTE UND -ERZEUGNISSE AUS PORENBETON (GASSILIKATBETON)	M3	031
G	1	152 10 00 0	BETONELEMENTE FUER GEBAEUDE IN STAHL-BETON-SKELETTBAUWEISE (SK)	M3	031
G	1	152 20 00 0	BETONELEMENTE FUER GEBAEUDE IN STAHL-BETONWANDBAUWEISEN	M3	031
G	1	152 30 00 0	BETONERZEUGNISSE FUER MISCHBAUWEISEN	M3	031
G	1	152 50 00 0	BETONERZEUGNISSE FUER BAULICHE ANLAGEN, KUNSTSTEIN- UND SCHLACKENERZEUGNISSE SOWIE SONSTIGE BETONERZEUGNISSE	M3	031
G	3	152 57 10 0	HOHLBLOCKSTEINE	1000 ST. NF	081
G	3	152 57 20 0	KALKSANDSTEINE	1000 ST. NF	081
G	1	152 57 90 0	SONSTIGE KLEINFORMATIGE WANDBAUSTEINE AUS BETON	1000 ST. NF	081
G	1	152 59 10 0	BETONDACHSTEINE	1000 ST. PE	080
153 Erzeugnisse der Glas- und Feinkeramikindustrie					
G	3	953 11 00 0	TAFEL- UND SPIEGELGLAS (153 11 000, 153 12 000)	1000 M2 ED	021
G	1	153 11 10 0	TAFELGLAS, NENNDICKE UNTER 2,0 MM (QUEENGLAS)	1000 M2 ED	021
G	3	153 11 20 0	TAFELGLAS, NENNDICKE 2,0 BIS 4,0 MM (FENSTERGLAS)	1000 M2 ED	021
G	1	153 13 00 0	WALZGLAS	1000 M2 ED	021
G	3	153 14 00 0	PROFILGLAS	T	044
G	3	153 16 10 0	EINSCHIEBENSICHERHEITSGLAS	1000 M2 EFF	018
G	3	153 16 20 0	MEHRSCHICHTENSICHERHEITSGLAS	1000 M2 EFF	018
G	3	153 17 00 0	THERMOSCHIEBEN	1000 M2 EFF	018
G	3	953 22 00 0	GLASSEIDEN-ROVINGS, GLASSEIDEN-MATTEN, GLASSEIDEN-GEWEBE UND FLAECHENGEBILDE FUER TECHNISCHE ANWENDUNG (AUSSER GLASSEIDENMISCHGEWEBE) GLASSEIDENGEWEBE UND FLAECHENGEBILDE FUER SONSTIGE ANWENDUNG (AUSSER GLASSEIDENMISCHGEWEBE) (153 22 000, 153 23 000, 153 24 000, 153 25 000)	1000 M IAP	004
G	3	953 22 00 0	GLASSEIDEN-ROVINGS, GLASSEIDEN-MATTEN, GLASSEIDEN-GEWEBE UND FLAECHENGEBILDE FUER TECHNISCHE ANWENDUNG (AUSSER GLASSEIDENMISCHGEWEBE) GLASSEIDENGEWEBE UND FLAECHENGEBILDE FUER SONSTIGE ANWENDUNG (AUSSER GLASSEIDENMISCHGEWEBE) (153 22 000, 153 23 000, 153 24 000, 153 25 000)	T	044
G	1	153 26 10 0	GLASSEIDEN-MISCHGEWEBE - BEDRUCKT FUER INNENAUSSTATTUNG	T	044
G	1	153 28 28 0	GLASFASERVLIESTOFFE	1000 M2	018
G	1	153 31 11 0	FERNSEHKOLBEN MIT 70 GRAD ABLENKUNG	1000 STUECK	078
G	1	153 31 12 0	FERNSEHKOLBEN MIT 110 GRAD ABLENKUNG	1000 STUECK	078
G	1	153 32 13 0	ROHRE AUS KIESELGLAS	T	044
G	3	153 33 00 0	KOMPLETTE GLASROHRLEITUNGEN	1000 M IAP	004
G	3	153 34 00 0	OPTISCHES GLAS	1000 M IAP	004
G	1	153 35 10 0	LABORTHERMOMETER	1000 M KPP80	002
G	1	153 35 20 0	TECHNISCHE THERMOMETER	1000 M KPP80	002
G	1	153 35 40 0	THERMOMETER FUER DAS GESUNDHEITSWESEN	1000 M KPP80	002

Klassifizierung			Erzeugnispositionen		Masseinheit	
BZM.	ZUR		SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
A	ABR	PLAN KONI				
G	1		153 36 50 0	REKORDSPRITZENZYLINDER	1000 M KPP80	002
G	1		153 36 60 0	MEDIZINISCHE GANZGLASSPRITZEN	1000 M KPP80	002
G	1		153 36 70 0	SONSTIGE GANZGLASSPRITZEN	1000 M KPP80	002
G	1		153 36 80 0	ALLGEMEINE GERAETE FUER MEDIZINISCHE ZWECKE	1000 M KPP80	002
G	1		153 45 00 0	ALLGEMEINE LABORGERAETE AUS KIESELGLAS (QUARZGLAS)	T	044
G	1		153 47 00 0	TECHNISCHE ANLAGEN-EINHEITEN UND BAUTEILE AUS GLAS DER 1. WASSERBESTAENDIGKEITSKLASSE	1000 M IAP	004
G	1		153 51 00 0	ELEKTROBELEUCHTUNGSGLAS	1000 M IAP	004
G	3		153 52 00 0	FLASCHEN FUER LEBENSMITTEL	T	044
G	3	S	153 52 00 0	FLASCHEN FUER LEBENSMITTEL	1000 STUECK	078
G	3	S	153 53 00 0	DOSEN AUS GLAS FUER LEBENSMITTEL	1000 STUECK	078
G	3		153 54 00 0	FLASCHEN UND DOSEN FUER ERZEUGNISSE, AUSSER FUER LEBENSMITTEL	T	044
G	3	S	153 54 00 0	FLASCHEN UND DOSEN FUER ERZEUGNISSE, AUSSER FUER LEBENSMITTEL (SONSTIGES VERPACKUNGSGLAS)	1000 STUECK	078
G	3	S	953 55 31 0	TRINKGLAESER FUER HAUSHALT UND HOTEL (153 55 310,320,400,710,720,800)	1000 M IAP	004
G	3	S	953 55 31 0	TRINKGLAESER FUER HAUSHALT UND HOTEL (153 55 310,320,400,710,720,800)	1000 STUECK	078
G	3		153 66 30 0	KINDERMILCHFLASCHEN	1000 STUECK	078
G	1		153 71 00 0	ELEKTROTECHNISCHE ERZEUGNISSE AUS PORZELLAN UND PORZELLANARTIGEM MATERIAL FUER HOCHSPANNUNG	1000 M IAP	004
G	3	S	953 74 00 0	HAUSHALT- UND HOTELPORZELLAN (153 74 000, 153 75 000)	1000 M IAP	004
G	3	S	953 74 00 0	HAUSHALT- UND HOTELPORZELLAN (153 74 000, 153 75 000)	T	044
G	1		153 90 00 0	SANITAERTECHNISCHE ERZEUGNISSE AUS SANITAERPORZELLAN, SANITAERSTEINGUT UND TON	T	044
G	1		153 91 00 0	KLOSETTS	STUECK	076
G	1		153 92 00 0	WASCHTISCHE (SANITAERPORZELLAN UND SANITAERSTEINGUT)	STUECK	076
			154	<i>Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie</i>		
G	3	S	154 10 00 0	SCHNITTHOLZ	M3	031
G	1		154 11 50 0	GLEISSCHWELLEN AUS NADELHOLZERN (AUSSER FICHTE UND TANNE)	M3	031
G	1		154 13 50 0	GLEISSCHWELLEN AUS EICHE	M3	031
G	1		154 14 50 0	GLEISSCHWELLEN AUS ROTBUCH	M3	031
G	3		954 41 10 0	MESSERFURNIERE UND EXZENTERSCHAELFURNIERE BIS 1 MM UND RUNDSCHAELFURNIERE BIS 1 MM (154 41 100,154 42 100)	1000 M IAP	004
G	3		954 41 10 0	MESSERFURNIERE UND EXZENTERSCHAELFURNIERE BIS 1 MM UND RUNDSCHAELFURNIERE BIS 1 MM (154 41 100,154 42 100)	1000 M2	018
G	3	S	954 53 00 0	SPANPLATTEN FASERPLATTEN AUS HOLZ MITTLERER ROHDICHTE (UEBER 400 BIS 850 KG/M3) (154 53 000, 154 54 200)	1000 M2	018
G	3	S	954 53 00 0	SPANPLATTEN, FASERPLATTEN AUS HOLZ MITTLERER ROHDICHTE (UEBER 400 BIS 850 KG/M3) (154 53 000, 154 54 200)	M3	031
G	3		154 54 00 0	FASERPLATTEN	M3	031
G	3		154 54 10 0	FASERPLATTEN AUS HOLZ HOHER ROHDICHTE (UEBER 850 KG/M3)	M3	031
G	1		154 55 00 0	SPANPLATTEN AUS HOLZ MIT FASERDECKSCHICHTEN	M3	031
G	1		154 59 90 0	SONSTIGE PLATTEN AUS HOLZ UND EINJAHRRESERFLANZEN (OHNE MINERALISCH GEBUNDENE)	M3	031
G	1		154 65 00 0	TUEREN UND TORE AUS HOLZ UND AUSTAUSCHSTOFFEN	STUECK	076
G	1		154 65 20 0	TUEREN (OHNE SPEZIALTUEREN)	STUECK	076
G	1		154 66 00 0	FENSTER AUS HOLZ UND AUSTAUSCHSTOFFEN	STUECK	076
			155	<i>Erzeugnisse der Zellstoff-, Papier- und Pappindustrie</i>		
G	3	S	155 10 00 0	ZELLSTOFF	T ATR0	053
G	3	S	155 40 00 0	PAPIER	T	044
G	3	S	155 41 00 0	ZEITUNGSDRUCKPAPIER	T	044
G	3	S	155 42 00 0	SCHREIB- UND DRUCKPAPIER UND -KARTON (NUR BIS A2, KLEINERE FORMATE UNTER 15581400)	T	044
G	3	S	155 50 00 0	VERPACKUNGSKARTON UND PAPPE	T	044
G	1		155 61 00 0	TAPETEN (OHNE TAPETEN AUS GLASSEIDENMISCHGEWEBE-15326100)	T	044

G		ISICIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZN.	ZUR	SCHL.-NR.		BEZEICHNUNG		BEZEICHNUNG SCHL.-NR.	
A	ABR. PLAN KONI						
G	3 S	155 69 50 0		FOLIEN FUER DIE MOEBELINDUSTRIE AUF ZELLSTOFFBASIS	1000 M2		018
G	3	155 69 50 0		FOLIEN FUER DIE MOEBELINDUSTRIE AUF ZELLSTOFFBASIS	T		044
G	3 S	155 70 00 0		VERPACKUNGSMITTEL UND VERPACKUNGSHILFSMITTEL AUS PAPIER, KARTON, PAPPE UND FOLIEN	1000 M IAP		004
G	1	155 71 10 0		WELLPAPPE	T		044
G	1	155 71 20 0		VERPACKUNGSMITTEL AUS GROBWEELLIGER WELLPAPPE (A-WELLE, C-WELLE) UND AUS WELLPAPPE 5-FACH	T		044
G	1	155 72 10 0		SAECKE AUS PAPIER	T		044
G	1	155 75 10 0		FALTBARE UND FESTE SCHACHTELN UND ZUSCHNITTE AUS VOLLPAPPE, FESTE SCHACHTELN AUS KARTON (KURZBEZEICHNUNG: ROH-KARTONAGEN)	T		044
G	1	955 75 10 0		FALTBARE UND FESTE SCHACHTELN UND ZUSCHNITTE AUS VOLLPAPPE, FESTE SCHACHTELN AUS KARTON, INNENEINRICHTUNGEN (155 75 100, 155 75 500)	T		044
G	1	155 75 30 0		FALTBARE SCHACHTELN UND ZUSCHNITTE AUS KARTON	T		044
G	1	155 77 00 0		RUNDGEFAESSE AUS PAPIER, KARTON, PAPPE, FOLIEN UND WERKSTOFFKOMBINATIONEN	T		044
G	1	155 81 10 0		BRIEFUMSCHLAEGE	T		044
G	1	155 81 30 0		BRIEFPAPIER AUSSTATTUNGEN	T		044
G	1	155 81 40 0		BRIEFPAPIER, LOESE	T		044
		157	Erzeugnisse der Moebelindustrie				
G	1	957 00 00 0		MOEBEL UND POLSTERWAREN (OHNE 157 53 000-MATRATZENBOEDEN 157 63 000-KORBMOEBEL 157 64 000-CAMPINGMOEBEL 157 82 000-GEHAEUSE A. HOLZ U. HOLZWERKST 157 83 200-SCHRAENKE F. ORG. MITTEL 157 87 000-SPEZ. MOEBEL F. VERKAUFSEINR. 157 90 000-MOEBELBESTANDTEILE)	1000 M KPP80		002
G	3 S	957 00 00 0		MOEBEL UND POLSTERWAREN (OHNE 157 53 000-MATRATZENBOEDEN 157 63 000-KORBMOEBEL 157 64 000-CAMPINGMOEBEL 157 82 000-GEHAEUSE A. HOLZ U. HOLZWERKST 157 83 200-SCHRAENKE F. ORG. MITTEL 157 87 000-SPEZ. MOEBEL F. VERKAUFSEINR. 157 90 000-MOEBELBESTANDTEILE)	1000 M IAP		004
G	3	157 11 00 0		SCHLAFRAUM-MOEBEL	1000 M IAP		004
G	1	157 11 10 0		SCHLAFRAUM-BEHAELTNISMOEBEL FUER TYPENSAETZE	1000 M KPP80		002
G	3	157 12 00 0		WOHNKAUMMOEBEL	1000 M IAP		004
G	1	157 12 10 0		WOHNKAUM-TYPENSAETZE	1000 M KPP80		002
G	1	157 12 20 0		WOHNKAUM-MONTAGEMOEBEL	1000 M KPP60		002
G	3	157 20 00 0		MOEBEL FUER KUECHEN UND SANITAERRAUME	1000 M IAP		004
G	1	157 51 00 0		POLSTERMOEBEL	1000 M KPP80		002
G	3	157 51 00 0		POLSTERMOEBEL	1000 M IAP		004
G	3	157 64 00 0		CAMPINGMOEBEL	1000 M IAP		004
G	1	157 83 00 0		SPEZIALMOEBEL FUER BUEROS	1000 M KPP80		002
		161	Erzeugnisse der Industrie zur Aufbereitung tierlicher Rohstoffe				
G	3 S	961 20 00 0		SCHURWOLLEN, GEWASCHE (EINSCHL. KAMEL-HAAR, MOHAIR, KASCHMIR), HAUT- UND GERBERWOLLEN (16120000, 16130000) (NUR FUER VVB TIERISCHE ROHSTOFFE)	T		044
		162	Erzeugnisse der Spinnereien und Zwirnerien				
G	1	162 10 00 0		GARNE UND ZWIRNE DER BAUMWOLLINDUSTRIE, KARDIERT	T		044
G	3 S	962 10 00 0		DREI-UND VIERZYLINDERGESPINSTE (162 10 000, 162 20 000)	T		044
G	1	162 20 00 0		GARNE UND ZWIRNE DER BAUMWOLLINDUSTRIE, GEKAEHMT	T		044
G	3 S	162 30 00 0		KAMMGARNE UND KAMMGARNZWIRNE DER WOLLINDUSTRIE	T		044
G	1	162 31 00 0		KAMMGARNE UND KAMMGARNZWIRNE AUS WOLLE AB 30 % WOLLANTEIL, FEIN, HALBGROB ODER GROB (OHNE AUS/MIT MOHAIR, KAMELHAAR SOWIE TIERHAAREN)	T		044
G	1	162 34 00 0		KAMMGARNE UND KAMMGARNZWIRNE AUS ZELULOSECHEMIEFASERN	T		044
G	1	162 40 00 0		GESPINSTE UND ZWIRNE DER SEIDENINDUSTRIE (O. CHEMIESEIDEN -14700000)	T		044
G	1	162 45 10 0		ZWIRNE AUS POLYESTERSEIDE, FEINTYP, TEXTURIERT	T		044

G BZWL A	ISTGRIEFUNGEN ZUR		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
	LABR	PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
G	1		162 47 10 0	ZWIRNE AUS POLYAMIDSEIDE, FEINTYP, TEXTURIERT	T	044
G	1		162 50 00 0	STREICHGARNE UND STREICHGARNZWIRNE -OHNE UND BIS UNTER 15% ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN	T	044
G	1		162 60 00 0	STREICHGARNE UND STREICHGARNZWIRNE AUS UND MIT ANTEIL AB 15 % SYNTHETISCHER FASERN	T	044
G	1		162 70 00 0	LEINENGARNE UND -WEBZWIRNE DES INDUSTRIEZWEIGES TECHNISCHE TEXTILIEN	T	044
G	3		162 70 00 1	LEINENGARNE DES INDUSTRIEZWEIGES TECHNISCHE TEXTILIEN	T	044
G	1		162 80 00 0	SONSTIGE GARNE UND WEBZWIRNE DES INDUSTRIEZWEIGES TECHNISCHE TEXTILIEN (OHNE FOLIENFAEDEN UND FOLIENFADEN-ZWIRNE)	T	044
G	3		162 83 00 0	JUTEGARNE UND WEBZWIRNE AUS JUTEGARNEN	T	044
G	1		162 90 00 0	FOLIEFAEDEN UND FOLIEFADEN-ZWIRNE	T	044
			163	Textile Flachgewebe Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie		
G	3		163 11 00 0	GEWEBE AUS BAUMWOLLE UND IN MISCHUNG MIT VISKOSLFAASERN	1000 M2	018
G	3	S	963 11 00 0	BAUMWOLL-UND BAUMWOLLARTIGE GEWEBE (KURZBEZEICHNUNG) (163 11 000, 163 21 000, 163 31 000)	1000 M2	018
G	1		163 11 72 5	VERBANDMULLGEWEBE	1000 M2	018
G	1		163 11 79 4	TECHNISCHER MULL	1000 M2	018
G	1		163 13 00 0	GEWIRKE AUS BAUMWOLLE UND IN MISCHUNG MIT VISKOSLFAASERN	1000 M2	018
G	3		963 13 00 0	GEWIRKE DER BAUMWOLLINDUSTRIE (KURZBEZ.) (163 13 000, 163 23 000, 163 33 000, 163 73 700, 163 73 800, 163 83 300, 163 83 400, 163 83 500, 163 83 600, 163 83 700, 163 83 800)	1000 M2	018
G	1		163 15 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS BAUMWOLLE UND IN MISCHUNG MIT VISKOSLFAASERN	1000 M 2	018
G	3		963 15 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE DER BAUMWOLLINDUSTRIE (KURZBEZEICHNUNG) (163 15 000, 163 25 000, 163 35 000, 163 75 700, 163 75 800, 163 85 300, 163 85 400, 163 85 600, 163 85 700, 163 85 000)	1000 M2	018
G	1		163 21 00 0	BAUMWOLLARTIGE GEWEBE AUS VISKOSLFAASERN	1000 M2	018
G	1		163 23 00 0	BAUMWOLLARTIGE GEWIRKE AUS VISKOSLFAASERN	1000 M2	018
G	1		163 25 00 0	BAUMWOLLARTIGE NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS VISKOSLFAASERN	1000 M2	018
G	1		163 26 00 0	BAUMWOLLARTIGE NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE (MALIWATT, MALIVLIES) AUS VISKOSLFAASERN (NAEHFADEN AUCH AUS CHEMIESEIDEN)	1000 M2	018
G	3		963 26 00 0	NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE DER BAUMWOLLINDUSTRIE (KURZBEZEICHNUNG) (163 26 000, 163 36 000)	1000 M2	018
G	1		163 31 00 0	BAUMWOLLARTIGE GEWEBE AUS UND MIT SYNTHETISCHEN FASERN, AUCH IN MISCHUNG MIT CHEMIESEIDEN UND ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1		163 33 00 0	BAUMWOLLARTIGE GEWIRKE AUS UND MIT SYNTHETISCHEN FASERN, AUCH IN MISCHUNG MIT CHEMIESEIDEN UND ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1		163 35 00 0	BAUMWOLLARTIGE NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS UND MIT SYNTHETISCHEN FASERN, AUCH IN MISCHUNG MIT CHEMIESEIDEN UND ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1		163 36 00 0	BAUMWOLLARTIGE NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE (MALIWATT, MALIVLIES) AUS UND MIT SYNTHETISCHEN FASERN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERARTEN UND MIT CHEMIESEIDEN	1000 M2	018
G	3		163 41 00 0	KAMMGARNGEWEBE MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2	018
G	3		963 41 00 0	KAMMGARNGEWEBE (KURZBEZEICHNUNG) (163 41 000, 163 51 000, 163 61 000)	1000 M2	018
G	3		163 42 00 0	STREICHGARNGEWEBE MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2	018
G	3		963 42 00 0	STREICHGARNGEWEBE (KURZBEZEICHNUNG) (163 42 000, 163 52 000, 163 62 000)	1000 M2	018
G	1		163 43 00 0	GEWIRKE MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2	018

G BZW. A	ISICIERUNGEN ZUR LABR PLAN KONI	ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT
		SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	
G	3	963 43 00 0	GEWIRKE DER WOLL- UND SEIDENINDUSTRIE (KURZBEZEICHNUNG) (163 43 000, 163 53 000, 163 63 000, 163 73 100, 163 73 200, 163 83 100, 163 83 200)	1000 M2 018
G	1	163 44 00 0	GESTRICKE MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2 018
G	3	963 44 00 0	GESTRICKE DER WOLL-UND SEIDENINDUSTRIE (163 44 000, 163 54 000, 163 64 000, 163 84 000) (KURZBEZEICHNUNG)	1000 M2 018
G	1	163 45 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2 018
G	3	963 45 00 0	NAEHWIRKFADENVERBUNDSTOFFE DER WOLL- UND SEIDENINDUSTRIE (KURZBEZEICHNUNG) (163 45 000, 163 55 000, 163 65 000, 163 75 000, 163 85 100)	1000 M2 018
G	1	163 46 00 0	NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE (MALIWATT, MALIVLIES, VOLTEX U.A.) MIT WOLLANTEIL AB 30% UND IN MISCHUNG MIT CHEMIEFASERSTOFFEN	1000 M2 018
G	3	963 46 00 0	NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE DER WOLLINDUSTRIE (KURZBEZEICHNUNG) (163 46 000, 163 56 000, 163 66 000)	1000 M2 018
G	1	163 51 00 0	KAMMGARNGEWEBE AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 52 00 0	STREICHGARNGEWEBE AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 53 00 0	GEWIRKE AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 54 00 0	GESTRICKE AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 55 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 56 00 0	NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE (MALIWATT, MALIVLIES, VOLTEX U.A.) AUS VISKOSEFASERN SOWIE IN MISCHUNG MIT WOLLE UNTER 30% UND/ODER SYNTHETISCHEN FASERN UNTER 15%	1000 M2 018
G	1	163 61 00 0	KAMMGARNGEWEBE AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 62 00 0	STREICHGARNGEWEBE AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 63 00 0	GEWIRKE AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 64 00 0	GESTRICKE AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 65 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 66 00 0	NAEHWIRK-FASERVERBUNDSTOFFE (MALIWATT, MALIVLIES, VOLTEX U.A.) AUS UND MIT ANTEIL SYNTHETISCHER FASERN AB 15% UND IN MISCHUNG MIT ANDEREN FASERN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2 018
G	1	163 69 40 0	EDELPELZ-IMITATIONEN (FASERBAND-GESTRICKE)	1000 M2 018
G	1	163 70 00 0	TEXTILE FLAECHENGEBILDE DER SEIDENINDUSTRIE AUS NATURSEIDEN SOWIE AUS ZELLULOSECHEMIESEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2 018
G	3	163 71 00 0	GEWEBE AUS ZELLULOSECHEMIESEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2 018
G	1	963 71 00 0	GEWEBE (KURZBEZEICHNUNG) (163 71 000, 163 72 000, 163 81 000)	1000 M2 018
G	1	163 72 00 0	GEWEBE AUS NATURSEIDE, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2 018

SIGNIERUNGEN BZW. ZUR		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
ABR	PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
G	1	163 73 00 0	GEWIRKE AUS ZELULOSECHEMIESEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1	163 75 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) AUS ZELULOSECHEMIESEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1	163 80 00 0	TEXTILE FLAECHEGEBILDE DER SEIDENINDUSTRIE AUS SYNTHETISCHEN SEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2	018
G	1	163 81 00 0	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SEIDEN, FEIN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2	018
G	1	163 83 00 0	GEWIRKE AUS SYNTHETISCHEN SEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN, WOLLANTEIL UNTER 30%	1000 M2	018
G	1	163 84 00 0	GESTRICKTE DER SEIDENINDUSTRIE AUS SYNTHETISCHEN SEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
G	1	163 85 00 0	NAEHWIRK-FADENVERBUNDSTOFFE (MALIMO, MALIPOL, SCHUSSPOL U.A.) DER SEIDENINDUSTRIE AUS SYNTHETISCHEN SEIDEN, AUCH IN MISCHUNG MIT ANDEREN FADENARTEN	1000 M2	018
164			Textile Flaechengebilde		
			Raumtextilien und Technische Textilien		
G	3 S	164 10 00 0	TEXTILE FLAECHEGEBILDE FUER MOEBEL- UND AUTOSITZBEZUG, MOEBELBELAG UND WANDBEHANG	1000 M2	018
G	1	164 20 00 0	TEXTILE FLAECHEGEBILDE FUER DEKORATION	1000 M2	018
G	3 S	164 30 00 0	TEXTILER FUSSBODENBELAG (TEPPICHE, LAEUFER, AUSLEGWARE U.AE.)	1000 M2	018
G	3 S	164 40 00 0	TUELLE UND GARDINEN, EINSCHL. BESTICKT UND KONFEKTIONIERT	1000 M2	018
G	1	964 41 00 0	GARDINEN, NICHT- ODER TEILKONFEKTIONIERT (164 41 000, 164 42 000)	1000 M2	018
G	1	164 43 00 0	GARDINEN, BESTICKT, NICHT- ODER TEILKONFEKTIONIERT	1000 M2	018
G	1	964 44 00 0	GARDINEN, KONFEKTIONIERT OHNE TEILKONFEKTIONIERT (164 44 000, 164 45 000)	1000 M2	018
G	1	164 61 00 0	LEINEN- UND HALBLEINENGEBE SOWIE GEWEBE AUS LEINENMISCHGARNEN FUER KLEIDUNG, HAUSHALT U.AE.	1000 M2	018
G	1	164 62 00 0	LEINEN- UND HALBLEINENGEBE SOWIE GEWEBE AUS LEINENMISCHGARNEN FUER INDUSTRIEBEDARF	1000 M2	018
G	1	164 63 00 0	SACK- UND VERPACKUNGSGEWEBE	1000 M2	018
G	1	164 71 00 0	VIGUGNEGEWEBE	1000 M2	018
G	1	164 72 00 0	GROBGARNGEWEBE	1000 M2	018
G	1	164 91 00 0	PLANENSCHICHTSTOFFE AUS TEXTILIEN FLAECHEGEBILDEN	1000 M2	018
G	1	164 92 00 0	REIFENKORDGEWEBE	1000 M2	018
G	1	164 93 00 0	TRAEGERSTOFFE FUER TUFTING	1000 M2	018
165			Erzeugnisse der Trikotagen- und Strumpfindustrie		
G	3 S	165 20 00 0	STRUMPFWAREN (OHNE PROPHYLAKTISCHE UND THERAPEUTISCHE STRUMPFWAREN 16587000)	1000 PAAR	089
G	1	165 21 00 0	STRUMPFWAREN FUER HERREN	1000 PAAR	089
G	1	165 22 00 0	STRUMPFWAREN FUER DAMEN	1000 PAAR	089
G	1	165 22 80 0	STRUMPFHOSEN FUER DAMEN	1000 PAAR	089
G	1	165 23 00 0	STRUMPFWAREN-FUER KINDER UND KLEINKINDER	1000 PAAR	089
G	3	165 30 00 0	HANDSCHUHE, GEWIRKT UND GESTFICKT	1000 PAAR	089
G	3	965 31 30 0	HANDSCHUHE FUER KINDER (KURZBEZEICHN.) (165 31 300, 400, 32 300, 400)	1000 PAAR	089
G	3 S	165 40 00 0	UNTERTRIKOTAGEN, NACHTKLEIDUNG, SPORTTRIKOTAGEN, GEWIRKT UND GESTRICKT	1000 STUECK	078
G	3 S	165 50 00 0	OBERTRIKOTAGEN (OHNE BADE- UND TRAININGSKLEIDUNG)	1000 STUECK	078
G	1	165 51 00 0	OBERTRIKOTAGEN FUER HERREN (OHNE BADE- UND TRAININGSKLEIDUNG)	1000 STUECK	078
G	1	165 52 00 0	OBERTRIKOTAGEN FUER DAMEN (OHNE BADE- UND TRAININGSKLEIDUNG)	1000 STUECK	078
G	1	165 53 00 0	OBERTRIKOTAGEN FUER KNABEN (OHNE BADE- UND TRAININGSKLEIDUNG)	1000 STUECK	078
G	1	165 54 00 0	OBERTRIKOTAGEN FUER MAEDCHEN (OHNE BADE- UND TRAININGSKLEIDUNG)	1000 STUECK	078
G	1	165 55 00 0	OBERTRIKOTAGEN FUER KLEINKINDER	1000 STUECK	078
G	1	165 61 00 0	BADEKLEIDUNG	1000 STUECK	078
G	1	165 65 00 0	TRAININGSKLEIDUNG FUER ERWACHSENE	1000 STUECK	078

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZW. A	ZUR PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
G	1	165 66 00 0	TRAININGSKLEIDUNG FUER KINDER	1000 STUECK	078	
G	1	165 90 00 0	WIEDERWAREN	1000 STUECK	078	
		166	<i>Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie</i>			
G	1	166 82 30 0	SPORT- UND WANDERZELTE	STUECK	076	
		167	<i>Erzeugnisse der Konfektionsindustrie</i>			
G	1	167 10 00 0	GBERKLEIDUNG FUER HERREN	1000 M KPP80	002	
G	3	167 10 00 0	GBERKLEIDUNG FUER HERREN	1000 STUECK	078	
G	1	167 20 00 0	GBERKLEIDUNG FUER DAMEN	1000 M KPP80	002	
G	3	167 20 00 0	GBERKLEIDUNG FUER DAMEN	1000 STUECK	076	
G	1	167 30 00 0	GBERKLEIDUNG FUER KNABEN	1000 M KPP80	002	
G	3	167 30 00 0	GBERKLEIDUNG FUER KNABEN	1000 STUECK	076	
G	1	167 40 00 0	GBERKLEIDUNG FUER MAEDCHEN	1000 M KPP80	002	
G	3	167 40 00 0	GBERKLEIDUNG FUER MAEDCHEN	1000 STUECK	078	
G	1	567 60 00 0	ARBEITS-, ARBEITSSCHUTZ-, DIENST- UND HYGIENEKLEIDUNG (OHNE DIENSTKLEIDUNG) (KURZBEZEICHNUNG) (OHNE 167 61 700, 167 61 800, 167 61 900, 167 62 900, 167 63 800, 167 63 900, 167 64 800, 167 64 900, 167 65 900, 167 66 900, 167 67 700, 167 67 800, 167 67 900, 167 68 700, 167 68 800, 167 68 900, 167 69 900)	1000 M KPP80	002	
G	3	967 60 00 0	ARBEITS-, ARBEITSSCHUTZ-, DIENST- UND HYGIENEKLEIDUNG (OHNE DIENSTKLEIDUNG) (KURZBEZEICHNUNG) (OHNE 167 61 700, 167 61 800, 167 61 900, 167 62 900, 167 63 800, 167 63 900, 167 64 800, 167 64 900, 167 65 900, 167 66 900, 167 67 700, 167 67 800, 167 67 900, 167 68 700, 167 68 800, 168 68 900, 167 69 900)	1000 STUECK	078	
G	1	967 70 00 0	LEIBWAESCHE (OHNE SAEUGLINGSWAESCHE) (OHNE 167 77 000)	1000 M KPP80	002	
G	3	967 70 00 0	LEIBWAESCHE (OHNE SAEUGLINGSWAESCHE) (OHNE 167 77 000)	1000 STUECK	078	
G	1	167 77 00 0	SAEUGLINGSWAESCHE	1000 STUECK	078	
G	1	967 80 00 0	HAUSHALTWAESCHE (OHNE TASCHENTUECHER, SEIFTUECHER UND WASCHHANDSCHUHE) (OHNE 167 83 000, 167 89 300)	1000 M KPP80	002	
G	3	967 80 00 0	HAUSHALTWAESCHE (OHNE TASCHENTUECHER, SEIFTUECHER UND WASCHHANDSCHUHE) (OHNE 167 83 000, 167 89 300)	1000 STUECK	076	
G	3	167 82 00 0	BETTWAESCHE	1000 STUECK	078	
G	1	167 89 30 0	SEIFTUECHER UND WASCHHANDSCHUHE	1000 M KPP80	002	
G	1	167 93 00 0	SCHLAFDECKEN UND AENHLICHE DECKEN	1000 STUECK	078	
		168	<i>Erzeugnisse der Leder-, Kunstleder-, Rauchwarenindustrie</i>			
G	1	168 11 00 0	HARTES LEDEK	T	044	
G	1	168 12 00 0	WEICHES LEDEK (OHNE AUS SPALTEN-168 13 000)	1000 M2	018	
G	1	168 12 10 0	GBEFLEDEF	1000 M2	018	
G	1	168 12 20 0	FUTTERLEDEK	1000 M2	018	
G	3	168 20 00 0	KUNSTLEDER	1000 M2	018	
G	1	168 31 10 0	SYNTH.MATERFIAL MIT LEDEREIGENSCHAFTEN FUER SCHAFTAUSSENMATERIAL	1000 M2	018	
G	1	168 31 20 0	SYNTH. MATERIAL MIT LEDEREIGENSCHAFTEN FUER SCHAFTINNENMATERIAL	1000 M2	018	
G	3	168 50 00 0	FUSSBODENBELAG MIT UND OHNE SCHICHT-TRAEGER (OHNE GUMMIBELAG 166 47 210)	1000 M2	018	
G	1	168 78 10 0	SCHAEFTE FUER STRASSENSCHUHE	1000 PAAK	089	
		169	<i>Erzeugnisse der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie</i>			
G	3	169 10 00 0	ERZEUGNISSE DER SCHUHINDUSTRIE - STRASSENSCHUHE	1000 PAAK	089	
G	3	169 11 00 0	STRASSENSCHUHE FUER HERREN	1000 PAAK	039	
G	1	169 12 00 0	STRASSENSCHUHE FUER DAMEN	1000 PAAK	089	
G	3	969 13 00 0	STRASSENSCHUHE FUER KINDER (KURZBEZEICHNUNG) (169 13 000 BIS 169 19 000)	1000 PAAK	089	
G	1	169 20 00 0	ERZEUGNISSE DER SCHUHINDUSTRIE - ARBEITS- UND BERUFSSCHUHE	1000 PAAK	089	
G	1	169 30 00 0	ERZEUGNISSE DER SCHUHINDUSTRIE - SPORTSCHUHE	1000 PAAK	089	
G	3	169 40 00 0	ERZEUGNISSE DER SCHUHINDUSTRIE - HAUSSCHUHE	1000 PAAK	089	
G	1	969 51 00 0	KLEIDUNG AUS LEDEK UND KUNSTLEDER (KURZBEZEICHNUNG) (169 51 000, 52 000, 55 000, 56 000)	1000 M IAP	004	
G	1	169 60 00 0	ERZEUGNISSE DER LEDERWARENINDUSTRIE - LEDERWAREN FUER TECHNISCHE ZWECKE UND SATTLERWAREN	1000 M KPP80	002	

G BZM. A	SIGNIERUNGEN ZUR		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
	ABR	PLAN KONI	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
G	1		169 60 00 0	ERZEUGNISSE DER LEDERWARENINDUSTRIE - LEDERWAREN FUER TECHNISCHE ZWECKE UND SATTLERWAREN	1000 M IAP	004
G	1		969 70 00 0	TAESCHNER- UND FEINTAESCHNERWAREN (169 70 000, 169 80 000)	1000 M KPP80	002
G	3	S	969 70 00 0	TAESCHNER- UND FEINTAESCHNERWAREN (169 70 000, 169 80 000)	1000 M IAP	004
G	1		169 90 00 0	ERZEUGNISSE DER LEDERWARENINDUSTRIE - KOFFER	1000 M KPP80	002
G	1		169 90 00 0	ERZEUGNISSE DER LEDERWARENINDUSTRIE- KOFFER	1000 M IAP	004
G	1		169 90 00 0	ERZEUGNISSE DER LEDERWARENINDUSTRIE - KOFFER	1000 STUECK	078
			171	Erzeugnisse der Fischindustrie		
G	1		171 11 00 0	FISCHFANG DER HOCHSEE- UND KUESTEN- FISCHEREI (OHNE SCHALEN-, KRUSTEN- UND MEERESSAEUGETIERE)	T	044
G	3	S	971 20 00 0	FISCH UND FISCHWAREN (KURZBEZEICHNUNG) (171 20 000, 171 30 000, 171 40 000, 171 80 000, 320 11 000) (OHNE 171 29 000)	T	044
G	1		171 21 20 0	FRISCHFISCHE, FILETIERT, NICHT GEFROSTET	T	044
G	1		171 21 60 0	FRISCHFISCHE, FILETIERT, GEFROSTET	T	044
G	1		171 21 70 0	FRISCHFISCHE, FILETIERT, PORTIONIERT, GEFROSTET	T	044
G	3	S	971 29 31 0	EIWEISSFUTTERMITTEL, TIERISCH GESAMT (171 29 310, 172 93 600, 148 53 600)	T	044
G	1		171 31 00 0	KONSERVEN DER FISCHINDUSTRIE	T	044
G	1		171 35 00 0	PRESEKVEN DER FISCHINDUSTRIE (OHNE PRESEKVEN MIT VERLAENGERTER HALTBAR- KEIT - 171 36 00 0)	T	044
			172	Erzeugnisse der Fleischindustrie		
G	1		172 11 00 0	SCHWEINEFLEISCH UND SCHLACHTABSCHNITTE- FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	3		972 11 00 0	FLEISCH UND ESSBAE INNEREIEN, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (OHNE ROHFETTE) (KURZBE- ZEICHNUNG)	1000 M IAP	004
G	3	S	972 11 00 0	FLEISCH, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET UND ESSBARE INNEREIEN, FRISCH (GE- KUEHLT) UND GEFROSTET (OHNE ROHFETTE) (KURZBEZEICHNUNG)	T	044
G	1		172 12 00 0	RINDFLEISCH UND SCHLACHTABSCHNITTE, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 13 00 0	KALBFLEISCH UND SCHLACHTABSCHNITTE FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 14 00 0	SCHAF-, SCHAFLAMMFLEISCH UND SCHLACHT- ABSCHNITTE, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFRO- STET (NUR F. SELBSTSCHLACHT. BETRIEBE)	T	044
G	1		172 15 00 0	ZIEGEN-, ZIEGENLAMMFLEISCH UND SCHLACHT- ABSCHNITTE, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFRO- STET (NUR F. SELBSTSCHLACHT. BETRIEBE)	T	044
G	1		172 17 00 0	GEFLUEGELFLEISCH, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 18 00 0	WILD- UND WILDGEFLUEGELFLEISCH (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 19 10 0	HAUSKANINCHEN (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 21 00 0	ESSBARE INNEREIEN VOM SCHWEIN, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 22 00 0	ESSBARE INNEREIEN VOM RIND, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 23 00 0	ESSBARE INNEREIEN VOM KALB, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 24 00 0	ESSBARE INNEREIEN VOM SCHAF, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 25 00 0	ESSBARE INNEREIEN VON ZIEGEN, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044
G	1		172 27 00 0	ESSBARE INNEREIEN VOM GEFLUEGEL, FRISCH (GEKUEHLT) UND GEFROSTET (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044

G		SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW. I	ZUR						
A	FABR. PLAN KONV.	SCHL.-NR.	I	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	I
G	1	172 28 00 0		ESSBARE INNEREIEIEN VOM WILD UND WILDGEFLUEGEL (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044	
G	1	172 29 10 0		ESSBARE INNEREIEIEN VOM HAUSKANINCHEN (NUR FUER SELBSTSCHLACHTENDE BETRIEBE)	T	044	
G	1	172 50 00 0		FLEISCHWAREN	T	044	
G	1	172 60 00 0		WURSTWAREN	T	044	
G	1	172 70 00 0		FLEISCH- UND WURSTKONSERVEN UND -PRAESERVEN	T	044	
G	1	172 80 00 0		TISCHFERTIGE FLEISCH-SOSSE-GERICHTE (OHNE TISCHFERTIGE FLEISCH-SOSSE-GERICHTE IN BLECHDOSEN UND TISCHFERTIGE FLEISCH-SOSSE-GERICHTE IN GLAESERN) (OHNE 172 83 000, 172 84 000)	T	044	
G	3 S	972 96 10 0		ROHE HAUTE UND FELLE VON GROSSTIEREN FUER DIE LEDERINDUSTRIE (OHNE SCHWEINEHAUTE -172 96 14 0) (NUR FUER VVB TIERISCHE ROHSTOFFE)	T	GRUENGEW.	056
G	3 S	172 96 14 0		SCHWEINEHAUTE (NUR FUER VVB TIERISCHE ROHSTOFFE)	T	GRUENGEW.	056
G	3 S	972 96 20 0		KLEINTIERFELLE (172 96 200, 350 74 900) (NUR FUER VVB TIERISCHE ROHSTOFFE)	1000 STUECK		078
G	3 S	972 96 30 0		ROHE PELZFELLE (172 96 300, 313 37 100, 313 37 211, 313 37 220, 313 37 230, 313 37 290, 350 74 000 OHNE 350 74 900) (NUR FUER VVB TIERISCHE ROHSTOFFE)	1000 STUECK		078
173 Erzeugnisse der Milchindustrie und Ei-Erzeugnisse							
G	1	973 11 15 0		TRINKVOLLMILCH UND SAHNE AUF BASIS 2,5 % FETTGEHALT (KURZBEZEICHNUNG)	T	044	
G	1	973 41 00 0		FETTKAESE (KURZBEZEICHNUNG)	T	044	
G	3	173 50 00 0		BUTTER UND BUTTERSCHMALZ	1000 M IAP		004
G	3 S	173 50 00 0		BUTTER UND BUTTERSCHMALZ	T	044	
G	1	173 61 00 0		FESTE DAUERMILCHERZEUGNISSE (OHNE FUER FUTTERZWECKE)	T	044	
G	1	173 61 10 0		MAGERMILCHPULVER	T	044	
G	1	173 61 20 0		VOLLMILCHPULVER	T	044	
G	1	173 62 00 0		FLEUSSIGE DAUERMILCHERZEUGNISSE (OHNE FUER FUTTERZWECKE)	T	044	
G	1	173 62 10 0		HALTBARE KAFFEESAHNE	T	044	
G	1	173 62 21 0		KONDENSVOLLMILCH, 7,5%, UNGEZUCKERT	T	044	
G	1	173 62 22 0		KONDENSVOLLMILCH, 10%, UNGEZUCKERT	T	044	
G	1	173 62 23 0		KONDENSVOLLMILCH, GEZUCKERT	T	044	
G	1	173 63 00 0		KINDERNAHRUNG AUF MILCHBASIS	T	044	
G	1	173 64 00 0		SPEZIALEERZEUGNISSE AUF MILCHBASIS	T	044	
174 Erzeugnisse der Muehlen-, Naehrmittel-, Backwaren- und Teigwarenindustrie							
G	1	174 11 10 0		WEIZENMEHLE UND WEIZENSCHROTE	T	044	
G	1	174 11 20 0		ROGGENMEHLE UND ROGGENSCHROTE	T	044	
G	1	174 21 00 0		NAEHRMITTEL AUS WEIZEN	T	044	
G	1	174 22 00 0		NAEHRMITTEL AUS GERSTE	T	044	
G	1	174 23 00 0		NAEHRMITTEL AUS HAFER	T	044	
G	1	174 24 00 0		SPEISEREIS UND REISERZEUGNISSE	T	044	
G	1	174 27 00 0		DIAETETISCHE NAEHRMITTEL -ZULASSUNGSPFLICHTIG -AUF GETREIDE- ODER SOJABASIS (EINSCHLIESSLICH KINDERNAEHRMITTEL)	T	044	
G	1	974 40 00 0		DAUERBACKWAREN (OHNE ROGGENFLACHBROT - 174 46 000) (KNAECKEBROT)	T	044	
G	3 S	174 50 00 0		TEIGWAREN (OHNE ABFAELLE DER TEIGWAREN-INDUSTRIE FUER FUTTERZWECKE)	T	044	
175 Erzeugnisse der Pflanzenoelindustrie							
G	3	175 10 00 0		PFLANZENOELE UND -FETTE, ROH	1000 M IAP		004
G	3 S	175 10 00 0		PFLANZENOELE UND -FETTE, ROH	T	044	
G	3	175 20 00 0		PFLANZENOELE UND -FETTE, RAFFINIERT	T	044	
G	1	175 40 00 0		MARGARINE UND BAECKFETTE	T	044	
G	3	175 60 00 0		EXTRAKTIONSSCHROT UND PRESSKUCHEN	1000 M IAP		004
G	3 S	175 60 00 0		EXTRAKTIONSSCHROT UND PRESSKUCHEN	T	044	
176 Erzeugnisse der Zucker-, SaeBwaren- und Staerkeindustrie							
G	3	176 12 00 0		ZUCKER NACH TGL 3070	1000 M IAP		004
G	3 S	176 12 00 0		ZUCKER NACH TGL 3070	T	044	
G	1	176 30 00 0		ZUCKERWAREN (OHNE PHARMAZEUTISCHE ZUCKERWAREN)	T	044	
G	1	176 40 00 0		KAKAO- UND SCHOKOLADENERZEUGNISSE	T	044	
177 Erzeugnisse der oel- und gaeuterverarbeitenden Industrie							
G	1	177 11 00 0		GEHUESESTEIFILKONSERVEN (OHNE ESSIG-ZUSATZ)	T	044	

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZW. A	ZUR	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
ABR	PLAN KONI.					
G	1	177 12 00 0	SAUEF- UND ESSIGGEMUESE, STERILISIERT	T	044	
G	1	177 14 00 0	OBSTSTERILKONSERVEN	T	044	
178 Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie						
G	1	178 11 00 0	ROHSPIRITUS	HL W	030	
G	1	976 20 00 0	SPIRITUOSEN (OHNE TRINKBRANNTWEIN, 32 VOL.% FUER BERGARBEITER-178 21 910)	HL	028	
G	1	178 51 00 0	EINFACHBIER	HL	028	
G	1	178 52 00 0	SCHANKBIER	HL	028	
G	1	178 53 00 0	VOLLBIER (OHNE IMPORTBIER)	HL	028	
G	1	178 54 00 0	STARKBIER (OHNE IMPORTBIER)	HL	028	
G	1	178 61 00 0	GESUESSTE ALKOHOLFREIE ERFRISCHUNGSGETRAENKE	HL	028	
G	1	178 62 00 0	UNGESUESSTE KOHLENSAEUREHALTIGE WAESSER	HL	028	
G	1	178 65 00 0	DIABETIKER-ERFRISCHUNGSGETRAENKE	HL	028	
179 Erzeugnisse der Tabakwaren- und sonstigen Lebensmittelindustrie						
G	1	179 12 00 0	ZIGARETTEN	MIO STUECK	079	
G	1	179 13 00 0	ZIGARILLO UND ZIGARREN	1000 STUECK	078	
G	1	179 21 00 0	ROESTKAFFEE UND KAFFEE-EXTRAKT, MISCHKAFFEE (OHNE KAFFEE-ERSATZ-EXTRAKT - 179 22 300)	T	044	
G	1	179 21 10 0	ROESTKAFFEE-MISCHUNGEN	T	044	
G	1	179 21 20 0	ROESTKAFFEE-EXTRAKT (OHNE KAFFEE-ERSATZ-EXTRAKT - 179 22 300)	T	044	
G	1	179 41 00 0	KOCHFERTIGE SUPPEN	T	044	
G	1	179 42 00 0	TAFELFERTIGE SUPPEN	T	044	
G	1	179 43 00 0	KOCHFERTIGE GERICHTE	T	044	
182 Erzeugnisse der Kulturwaren- und Bürstenindustrie						
G	1	182 10 00 0	MUSIKINSTRUMENTE, ZUBEHOER UND ERSATZTEILE	1000 M KPP80	002	
G	3 S	182 10 00 0	MUSIKINSTRUMENTE, ZUBEHOER UND ERSATZTEILE	1000 M IAP	004	
G	3	182 11 10 0	PIANOS	1000 M IAP	004	N
G	3	182 11 10 0	PIANOS	STUECK	076	N
G	3	182 11 20 0	FLUEGEL	1000 M IAP	004	N
G	3	182 11 20 0	FLUEGEL	STUECK	076	N
G	1	182 12 00 0	BALZUNGENINSTRUMENTE (AKKORDEONS, HARMONIKAS, KONZERTINAS, BANDONIEN UND BAJANE) UND TISCHHARMONIEN	1000 M KPP80	002	
G	1	182 12 00 0	BALZUNGENINSTRUMENTE (AKKORDEONS, HARMONIKAS, KONZERTINAS, BANDONIEN UND BAJANE) UND TISCHHARMONIEN	STUECK	076	
G	3	182 12 10 0	AKKORDEONS	1000 M IAP	004	N
G	3	182 12 10 0	AKKORDEONS	STUECK	076	N
G	3	182 16 21 0	GITARREN	1000 M IAP	004	N
G	3	182 16 21 0	GITARREN	STUECK	076	N
G	3	182 16 21 1	KONZERTGITARREN	1000 M IAP	004	N
G	3	182 16 21 1	KONZERTGITARREN	STUECK	076	N
G	1	182 20 00 0	TURN- UND SPORTGERAETE	1000 M KPP80	002	
G	1	182 30 00 0	SPIELWAREN	1000 M KPP80	002	

ANLAGENPOSITIONEN

3	S	011 10 00 0	ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON ELEKTROENERGIE	1000 M IAP	004	
3	S	011 10 00 0	ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON ELEKTROENERGIE	MW	063	
3	S	012 10 00 0	ANLAGEN FUER DIE ABRAUMBEWEGUNG UND DEN ABBAU IM TAGEBAUBETRIEB	1000 M IAP	004	
1		012 21 00 0	BRIKETTFABRIKEN	1000 M IAP	004	

G		ISICIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN		MASSEINHEIT	
BZW.	ZUR						
A	LABR	PLAN	KONJ	SCHL.-NR.	BEZEICHNUNG	BEZEICHNUNG	SCHL.-NR.
3	S			013 50 00 0	WÄLZWERKE, PROFILIERWERKE, PRESSEREIEN UND ZIEHEREIEN	1000 M IAP	004
3	S			015 22 00 0	ZEMENTANLAGEN	1000 M IAP	004
3	S			015 30 00 0	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETON UND BETONERZEUGNISSEN	1000 M IAP	004
3	S			017 10 00 0	LUEFTUNGS- UND KLIMAANLAGEN	1000 M IAP	004
1				017 20 00 0	KAELTETECHNISCHE ANLAGEN	1000 M IAP	004
3	S			017 30 00 0	MECHANISCHE UND ELEKTRISCHE ENTSTAUBUNGSANLAGEN, ABSUGANLAGEN	1000 M IAP	004
3	S			021 00 61 7	TECHNOLOGISCHE ANLAGEN FUER BETRIEB DES MASCHINENBAUS, DES WERKZEUGMASCHINENBAUS UND REPARATURWERKSTAETTEN ENTSPRECHEND DER BILANZVERANTWORTUNG DES WERKZEUGMASCHINENBAUS	1000 M IAP	004
3	S			024 00 00 0	ANLAGEN UND KOMPLETTE LINIEN FUER DIE PLAST- UND ELASTVERARBEITUNG	1000 M IAP	004
3	S			027 00 00 0	GIESSEREIANLAGEN	1000 M IAP	004
3	S			033 00 00 0	ANLAGEN FUER DIE POLYGRAPHISCHE UND PAPIERVERARBEITENDE INDUSTRIE	1000 M IAP	004
3	S			034 00 00 0	ANLAGEN FUER DIE TEXTIL-, BEKLEIDUNGS- UND LEDERINDUSTRIE	1000 M IAP	004
3	S			035 00 00 0	ANLAGEN FUER DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE (OHNE ZUCKERFABRIKEN UND ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON PFLANZENOEL)	1000 M IAP	004
1				035 11 00 0	KOMPLETTE TECHNOLOGISCHE LINIEN FUER DIE SCHLACHTUNG VON RINDERN, SCHWEINEN, UND GEFLUEGEL	1000 M IAP	004
1				035 12 00 0	KOMPLETTE TECHNOLOGISCHE LINIEN FUER DIE VERARBEITUNG VON FLEISCH UND GEFLUEGEL	1000 M IAP	004
1				035 20 00 0	KOMPLETTE TECHNOLOGISCHE ANLAGEN FUER DIE INDUSTRIELLE MILCHWIRTSCHAFT (VERARBEITUNG)	1000 M IAP	004
3	S			036 00 00 0	VERPACKUNGSANLAGEN	1000 M IAP	004
1				037 00 00 0	TYPISIERTE TEILANLAGEN FUER DIE ZUCKERINDUSTRIE	1000 M IAP	004
3	S			046 00 00 0	ANLAGEN FUER DIE LANDWIRTSCHAFT	1000 M IAP	004
3	S			050 00 00 6	CHEMIEANLAGEN - MATERIELLE STRUKTUR	1000 M IAP	004
3	S			460 00 00 0	ELEKTROTECHNISCHE ANLAGEN (OHNE FREILEITUNGSANLAGEN UEBER 380 KV, 220 KV BIS 380 KV, 110 KV BIS 220 KV, 30 KV BIS 110 KV SOWIE REINE KABELNETZE UEBER 380 KV, 220 KV BIS 380 KV, 110 KV BIS 220 KV, 30 KV BIS 110 KV, FAHR- UND FREILEITUNGEN BIS 30 KV) (OHNE 065 10 000, 065 20 000, 065 30 000, 065 40 000, 067 10 000, 067 20 000, 067 30 000, 067 40 000, 069 00 000)	1000 M IAP	004

SIGNIERUNGEN		ERZEUGNISPOSITIONEN			MASSEINHEIT	
BZM. I	ZUR	SCHL.-NR.	REZEICHNUNG	REZEICHNUNG	SCHL.-NR.	
A	LABR PLAN KONI					
3	S	060 00 00 1	MONTAGE-LOHN-LEISTUNGEN AN ELEKTROTECHNISCHEN ANLAGEN	1000 M IAP	004	
1		065 10 00 0	FREILEITUNGSANLAGEN UEBER 380 KV	1000 M IAP	004	
1		065 20 00 0	FREILEITUNGSANLAGEN UEBER 220 KV BIS 380 KV	1000 M IAP	004	
1		065 30 00 0	FREILEITUNGSANLAGEN UEBER 110 KV BIS 220 KV	1000 M IAP	004	
1		065 40 00 0	FREILEITUNGSANLAGEN UEBER 30 KV BIS 110 KV	1000 M IAP	004	
1		067 10 00 0	REINE KABELNETZE UEBER 380 KV	1000 M IAP	004	
1		067 20 00 0	REINE KABELNETZE UEBER 220 KV - 380 KV	1000 M IAP	004	
1		067 30 00 0	REINE KABELNETZE UEBER 110 KV - 220 KV	1000 M IAP	004	
1		067 40 00 0	REINE KABELNETZE UEBER 30 KV BIS 110 KV	1000 M IAP	004	
1		069 00 00 0	FABR- UND FREILEITUNGEN BIS 30 KV - OBJEKTWERT -	1000 M IAP	004	
3	S	470 00 00 0	NACHRICHTENVERMITTLUNGS- UND UEBERTRAGUNGSANLAGEN (SCHWACHSTROMANLAGEN) EINSCHLIESSLICH SONSTIGER NACHRICHTENTECHNISCHER LEISTUNGEN (OHNE KOMPLETTE DATENVERARBEITUNGSANLAGEN) (OHNE 07600000)	1000 M IAP	004	
3	S	076 00 00 0	KOMPLETTE DATENVERARBEITUNGSANLAGEN	1000 M IAP	004	
3	S	076 00 00 0	KOMPLETTE DATENVERARBEITUNGSANLAGEN	STUECK	076	
3	S	076 10 00 0	RECHNER EC 1055	1000 M IAP	004	
3	S	076 10 00 0	RECHNER EC 1055	STUECK	076	
3	S	481 00 00 0	BMSR-ANLAGEN (OHNE SIGNAL- UND SICHERUNGSANLAGEN DES VERKEHRSWESENS UND INDUSTRIESTEUERUNGSANLAGEN) (OHNE 081 40 000, 081 50 000)	1000 M IAP	004	
3	S	481 00 00 1	MONTAGE-LOHN-LEISTUNGEN AN BMSR-ANLAGEN (OHNE 081 40 001, 081 50 001)	1000 M IAP	004	
3	S	081 40 00 0	SIGNAL- UND SICHERUNGSANLAGEN DES VERKEHRSWESENS	1000 M IAP	004	
3	S	089 10 00 0	KOMPLETTE LABORATORIEN UND LABOREINRICHTUNGEN	1000 M IAP	004	
3	S	089 20 00 0	KOMPLETTE MEDIZINISCHE RAUMEINHEITEN	1000 M IAP	004	
1		091 00 00 0	WASSERAUFBEFEITUNGSANLAGEN	1000 M IAP	004	
1		093 10 00 0	SCHLEITUNGEN ZUR UEBERTRAGUNG VON STADT- UND ERDGAS	1000 M IAP	004	
1		093 20 00 0	INDUSTRIE- UND KRAFTWERKSFÖHRLEITUNGEN	1000 M IAP	004	
1		493 41 00 0	HEISSWASSER- UND DAMPFERNROHRLEITUNGEN (093 41 000, 093 42 000)	1000 M IAP	004	

1. Ergänzung zur Abrechnungsnomenklatur auf Formblatt S 112 ab 1982
und Hinweise zur Abrechnung der Produktion von Industrierobotern
(Fbl. S 112-6)

1. Ergänzungen zum Fbl. S 112

G A	Sign. Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>Neuaufnahmen</u>					
G	3 S	929 00 000	Erzeugnisse der Robotertechnik	1000 M IAP	004
G	3 S	929 00 000	Erzeugnisse der Robotertechnik	Stück	076
G	1	929 00 001 ⁺⁾	Robotertechnik im Rahmen der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln	1000 M IAP	004
G	1	929 00 001 ⁺⁾	Robotertechnik im Rahmen der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln	Stück	076
G	3	129 10 000	Prozeßflexible Industrierobotertechnik für die Beschickung und Entnahme	1000 M IAP	004
G	3	129 10 000	Prozeßflexible Industrierobotertechnik für die Beschickung und Entnahme	Stück	076
G	3	129 20 000	Prozeßflexible technologische Industrierobotertechnik	1000 M IAP	004
G	3	129 20 000	Prozeßflexible technologische Industrierobotertechnik	Stück	076
G	3	129 40 000	Prozeßspezifische maschinen- und ausrüstungsgebundene Industrierobotertechnik	1000 M IAP	004
G	3	129 40 000	Prozeßspezifische maschinen- und ausrüstungsgebundene Industrierobotertechnik	Stück	076
G	3	129 50 000	Prozeßgebundene Industrierobotertechnik	1000 M IAP	004

⁺⁾ siehe Seite 2

G A	Sign.- Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit	
				Bezeich- nung	Schl.- Nr.
G	3	129 50 000	Prozeßgebundene Industrieroboter- technik	Stück	076
G	1	151 23 000	Kies und Kiessand für Bauwerke	t	044
G	1	157 83 200	Schränke für Or- ganisationsmittel	1000 M kPP 80	002

+) Hier ist die Robotertechnik auszuweisen, die im Rahmen der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln (s. Richtlinie zum Fbl. S 112-1) produziert wird. Die Angaben der Position 929 00 001 sind eine Darunterposition von der ELN 929 00 000 und müssen daher kleiner oder gleich den Angaben für die ELN-Position 929 00 000 sein.

Veränderungen (sind unterstrichen)

A	1	931 51 912	Einzel- und Ersatz- teile (931 51 912, <u>913</u> , 962, <u>963</u>)	1000 M IAP	004
<u>A</u>	<u>1</u>	132 79 200	Einzel- und Er- satzteile	1000 M IAP	004
A	1	937 51 100	Großglühlampen (.)	1000 <u>Stück</u>	<u>078</u>
A	1	937 51 300	Kleinglühlampen (.)	1000 <u>Stück</u>	<u>078</u>
G	<u>3</u>	151 21 000	Splitte (ohne.)	t	044
G	<u>3</u>	151 22 000	Schotter	t	044
G	<u>3</u>	151 53 000	Wandfliesen, Formstücke	1000 m ²	018
G	<u>3</u>	151 61 000	Mineralwolle	t	044
G	<u>3</u>	151 62 000	Mineralwolleerzeug- nisse	t	044

2. Hinweise zum Fbl. S 112 - 6

Ab 1982 werden Erzeugnisse der Robotertechnik unter dem 3-Steller 129 00 000 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN) geführt.

Damit sind die in dieser ELN-Gruppe zugeordneten Erzeugnisse inhaltlich in der Planung und Abrechnung unter der jeweiligen ELN-Position auszuweisen, Mit der Aufnahme der Erzeugnispositionen der Robotertechnik in die Abrechnungsnomenklatur zum Fbl. S 112 (s. auch Pkt. 1) ist gleichzeitig die monatliche Abrechnung ab Februar 1982 festgelegt. Berichtspflichtig sind alle Betriebe und Einrichtungen, die Robotertechnik produzieren.

Die gesonderte Abrechnung auf Formblatt S 112 - 6 entfällt ab Berichtsjahr 1982. Die Richtlinie für die inhaltliche Definition der Industrierobotertechnik bleibt weiterhin gültig, dabei besteht die folgende Übereinstimmung zwischen den einzelnen Positionen des Fbl. S 112 mit den Positionen des bisherigen Fbl. S 112 - 6.

Erzeugnisposition der Robotertechnik für die Berichterstattung auf Fbl. S 112 ab 1982		Positionen des Fbl. S 112 - 6 für die Berichterstattung bis 31. 12. 1981
ELN-Nr.		Pos.-Nr.
929 00 000	=	129 00 000
129 10 000	=	129 10 001
129 20 000	=	129 10 002
129 40 000	=	129 50 001
129 50 000	=	129 50 002

(571) Ag 108/6222/82 - 4.3/11,0

3. Ergänzung
 zur Berechnungsnomenklatur auf Formblatt S 112 ab 1982
 =====

G A	Sign.- Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit	
				Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>Neuaufnahmen</u>					
G	3 S	113 22 110	Motorenbenzine (außer Flugkraftstoffe)	1000 Liter	031
G	3 S	913 22 160	Technische Benzine (113 22 160, 22 170)	t	044
G	3 S	113 22 200	Dieselmotorenstoffe	1000 Liter	031
G	3 S	113 23 100	Flüssiggase	t	044
A	3	134 22 371	LKW für kommunale Zwecke - Kehrmaschinen -	1000 M IAP	004
A	3	134 22 371	LKW für kommunale Zwecke - Kehrmaschinen -	Stück	076
A	3 S	134 63 162	Mährescher E 516	Stück	076
A	S	138 18 000	Kombinierte Einrichtungen für die Überwachung, Rege- lung und Steuerung	1000 M IAP	004
<u>Veränderungen (sind unterstrichen)</u>					
G	3 S	111 31 000	Stadtgas (TGL 79/11514)	<u>Mio m³</u>	<u>033</u>
G	3 S	112 20 000	Steinkohlenkoks (112 21 000, 22 000)	<u>1000 t</u>	<u>045</u>
G	3 S	221 74 700	Dynamokaltband und -bleche, schwach korn- orientiertes (BSK) -Trafo- band, 0,5 mm Dicke <u>(ohne siliziumfreies Dyna- moband, halbfertig - 121 74 710)</u>	t	044

G	Sign.- A Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>noch Veränderungen</u>					
G	3	125 40 000	<u>Behälterböden aus Stahl</u>	1000 M IAP	004
G	3	125 40 000	<u>Behälterböden aus Stahl</u>	t	044
A	1	231 17 000	Apparate für Wasseraufbe- reitungsanlagen (ohne <u>131 17 400</u> , 131 17 700, 131 17 800)	1000 M IAP	004
A	1	931 18 000	Baugruppen für Energieaus- rüstungen ... ohne... 131 19 009 und <u>131 19 111</u>	1000 M IAP	004
A	3 S	931 36 000	Maschinen und Ausrüstun- gen ... 131 39 160, <u>131 39 265</u> , 131 39 266, <u>131 39 268</u> , ...	1000 M IAP	004
A	1	931 45 000	Behälter für die ... 131 45 730, <u>131 45 920</u>	1000 M kPP 80	002
A	1	931 45 000	Behälter für die ... 131 45 730, <u>131 45 920</u>	t	044
A	1	832 10 000	Spanabhebende Werkzeugma- schinen ... (ohne 132 19 120, 19 210, <u>19 220</u> , 19 230, ...)	1000 M kPP 80	002
A	3 S	332 10 000	Spanabhebende Werkzeugma- schinen ... (ohne 132 19 120, 19 210, <u>19 220</u> , 19 230, ...)	1000 M IAP	004
A	1	932 20 000	Kaltumformende Werkzeug- maschinen ... 132 29 200, 132 29 600, 132 29 750, <u>132 29 900</u>	1000 M kPP 80	002
A	3 S	932 20 000	Kaltumformende Werkzeug- maschinen ... 132 29 200, 132 29 600, 132 29 750, <u>132 29 900</u>	1000 M IAP	004

G	Sign.- A Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>noch Veränderungen</u>					
A	1	932 20 000	Kaltumformende Werkzeug- maschinen ... 132 29 200, 132 29 600, 132 29 750, <u>132 29 900</u>	t	044
A	3	934 22 000	Lastkraftwagen (ohne Kehr- maschinen - <u>134 22 371</u>)	1000 M IAP	004
	S	934 22 000	Lastkraftwagen (ohne Kehr- maschinen - <u>134 22 371</u>)	Stück	076
A	3	934 22 300	Lastkraftwagen über 3 bis 5 ... (ohne Kehrmaschinen - <u>134 22 371</u>)	1000 M IAP	004
A	3 S	934 22 300	Lastkraftwagen über 3 bis 5 ... (ohne Kehrmaschinen - <u>134 22 371</u>)	Stück	076
A	3 S	134 63 161	Mähdrescher <u>E 512/E 514</u>	Stück	076
A	3 -	934 73 522	Mobil- und Autodreh ...	1000 M IAP	004
A	3 -	134 73 523	Selbstfahrende Lader T 174	1000 M IAP	004
G	3 S	935 83 000	Hochbaukonstruktionen aus Stahl ...	1000 M IAP	004
G	3 S	135 89 000	Metalleichtbau-Konstruk- tionen ...	<u>1000 m²</u>	<u>257</u>
A	3 -	935 91 000	Stahlrohre ...	1000 M IAP	004
A	3 S	935 91 000	Stahlrohre ...	<u>lcm</u>	<u>011</u>
G	3 -	135 97 710	Gußdruckrohre	1000 M IAP	004
G	3 -	135 97 720	Formstücke ...	1000 M IAP	004
A	3 S	936 16 100	Gleichstrom-Maschinen ... <u>136 16 200, 136 16 800</u> <u>ohne 16 830</u>	1000 M IAP	004

G A	Sign.- Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit	
				Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>noch Veränderungen</u>					
A	3	936 16 100	Gleichstrom-Maschinen ... 136 16 200, 136 16 800 <u>ohne 16 830)</u>	Stück	076
A	3 S	936 46 100	Nichtnumerische Steuerun- gen ... ohne ... 136 46 500 <u>ohne 46 530,</u>	1000 M IAP	004
A	3 S	936 46 200	Elektrotechnische Ausrü- stungen ... (136 46 200, 136 46 400, <u>136 46 530 ...</u>	1000 M IAP	00
A	3 -	936 91 611	Stabelemente ... (136 91 611, _____, 615, ..., 631, _____, 635, 636)	1000 M IAP	004
A	3 S	936 91 611	Stabelemente ... (136 91 611, _____, 615, ..., 631, _____, 635, 636)	1000 Stück	078
A	3 -	137 51 110	Allgebrauchslampen ...	1000 M IAP	004
A	3 S	137 51 110	Allgebrauchslampen ...	1000 Stück	078
A	3 S	937 87 600	<u>Bipolar-analoge und bipo- lar-digitale monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern (137 87 600, 87 700)</u>	1000 M IAP	004
A	3 S	937 87 600	<u>Bipolar-analoge und bipo- lar-digitale monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern (137 87 600, 87 700)</u>	1000 Stück	078
A	3 -	137 87 700	Bipolar-digitale, ...	1000 M IAP	004
A	3 -	137 87 700	Bipolar-digitale, ...	1000 Stück	078
A	3 -	139 22 100	Elektroherde	1000 M IAP	004
A	3 S	939 74 000	... <u>Milchtransportkannen, Müllbehälter, Blechstreif- fenkörbe und Speisetrans- portbehälter) (ohne 139 74 430, 74 500, 74 600, 74 700)</u>	1000 M IAP	004

G A	Sign.- Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit	
				Bezeich- nung	Schl.- Nr.
<u>noch Veränderungen</u>					
A	3 S	939 74 000	... Milchtransportkannen, <u>Müllbehälter, Blechstreif-</u> <u>fenkörbe und Speisetrans-</u> <u>portbehälter</u> (ohne 139 74 430, <u>74 500, 74 600,</u> 74 700)	Stück	076
A	3 S	939 76 000	... Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile <u>sowie Zube-</u> <u>hör für Paletten und Trans-</u> <u>portbehälter aus Metall</u> (ohne ... 139 76 800, <u>76 900</u>)	1000 M IAP	004
A	3 S	939 76 000	... Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile <u>sowie Zube-</u> <u>hör für Paletten und Trans-</u> <u>portbehälter aus Metall</u> (ohne ... 139 76 800, <u>76 900</u>)	Stück	076
G	3 S	245 50 000	Synthetischer Kautschuk (ohne Polyisopren - <u>145 51 200</u>)	t	044
G	3 S	946 41 110	... Textileinlage aus Baum- wolle, aus <u>Zellwoll-Polya-</u> <u>midseiden</u> , ... (146 41 110, _____, 146 41 <u>130</u> , ...)	m ²	016
G	3 S	149 44 200	Technische Filme, schwarz- weiß (_____)	1000 m ²	018
G	3 S	251 18 000	Zement (<u>ohne Weißzement-</u> <u>151 18 410</u>)	1000 t	045
G	1	151 71 100	Asbestzement_rohre	1000 Meter	011
G	3 S	151 71 110	Asbestzementdruckrohre, <u>ND ≥ 100/cm² (10 at)</u>	1000 Meter	011
G	1	151 71 200	Zubehörteile für Asbest- zement_rohre	t	044
G	1	151 73 100	Leichtbauplatten <u>aus</u> Holzwolle und mineralischen Bindemitteln	1000 m ²	018

G A	Sign.- Nr.	ELN	Bezeichnung	Maßeinheit	
				Bezeich- nung	Schl.- Nr.

noch Veränderungen

G	3 -	953 22 000	Glasseiden-Rovings, ...	1000 M IAP	004
G	3 S	753 55 310	Trinkgläser, <u>geblasen</u> <u>und gepreßt (... , 800,</u> <u>56 400, 56 800)</u>	1000 M IAP	004
G	3 S	753 55 310	Trinkgläser, <u>geblasen</u> <u>und gepreßt (... , 800,</u> <u>56 400, 56 800)</u>	1000 Stück	078
G	3 -	953 74 000	Haushalt- und Hotelpor- zellan	t	044
G	1	964 41 000	... teilkonfektioniert, <u>unbestickt</u>	1000 m ²	018
	3 S	411 10 000	Anlagen ... <u>(ohne Stromerzeugungsan-</u> <u>lagen - 011 16 000)</u>	1000 M IAP	004
	3 S	411 10 000	Anlagen ... <u>(ohne Stromerzeugungsan-</u> <u>lagen - 011 16 000)</u>	MW	063
	3 S	017 10 000	Lüftungs- und Klimaanlage- n <u>einschl. technologische</u> <u>Lüftungssysteme</u> <u>(ohne chemische Reinigungs-</u> <u>systeme)</u>	1000 M IAP	004
	3 S	017 30 000	Mechanische und elektri- sche Entstaubungsanlagen, Absauganlagen, <u>einschl.</u> <u>technologische Lüftungs-</u> <u>systeme (ohne chemische</u> <u>Reinigungssysteme)</u>	1000 M IAP	004

Streichungen

A	1	138 25 130		Stück	075
G	1	151 71 400		t	044
	3 S	060 00 001		1000 M IAP	004
	3 S	481 00 001		1000 M IAP	004

(571) Ag 108/7344/82 - 4.3/11,0

**Erhebungsunterlagen
Industrieberichterstattung
Jahreserhebung**

G. Wasserentnahme und Abwasseranfall im Berichtsjahr¹⁾ (in 1000 m³ ohne Dezimale)

LK-Nr.	Wasser- verwendung (Trink- und Betriebswasser) zur Eigen- nutzung ²⁾	darunter: Erstverwendung in der industriellen Produktion		Wasserentnahme insgesamt zur Eigennutzung und zur Lieferung an andere Betriebe			
		Kühl- und Kesselspeise- wasser	Produktions- wasser	Eigenförderung		Fremdbezug insgesamt	darunter aus öffentl. Anlagen
				Oberflächen- wasser	Grund- wasser		
1	2	3	4	5	6	7	
21-23	== 24-30 ==	== 31-37 ==	== 38-44 ==	== 45-51 ==	== 52-58 ==	== 59-65 ==	== 66-72 ==
400							

LK-Nr.	Abwasseranfall aus dem eigenen Betrieb	Abwasserableitung (einschl. aus Fremdeinleitung)				Wasserentnahme aus Wasserhaltungen	
		in ein Gewässer abgeleitetes Abwasser	darunter		in die öffentl. Kanalisation eingeleitet	zur Nutzung als Trink-, Betriebs- oder Bewässe- rungswasser	ohne Nutzung in ein Gewässer abgeleitet
			Behandlung erforderlich	darunter ausreichend behandelt			
8	9	10	11	12	13	14	
21-23	== 24-30 ==	== 31-37 ==	== 38-44 ==	== 45-51 ==	== 52-58 ==	== 59-65 ==	== 66-72 ==
401							

1) Von allen Betrieben mit industrieller Produktion unter Beachtung der ab 1983 gültigen Erläuterungen zu diesem Abschnitt (Seiten 6 u. 7) ausfüllen!

2) Achtung! Betriebe, die Wasser an andere Betriebe liefern, tragen in Spalte 1 nicht mehr die Wasserentnahme, sondern – wie auch in Spalten 2 und 3 – die Wasser-
verwendung im eigenen Betrieb ein (siehe Erläuterungen). Die Wasserentnahme (einschließlich Lieferungen an andere Betriebe) ergibt sich aus der Summe der
Spalten 4 bis 6.

Achtung!

Betriebe mit Teilbetrieben bzw. Betriebsteilen die Wasser aus Oberflächen- oder Grundwasser bzw. durch Fremdbezug in anderen Bezirken entnehmen als der auf Fbl. S 101 berichtspflichtige Betrieb, haben für diese Teilbetriebe bzw. Betriebsteile das Formblatt S 101-9 auszufüllen.

Die erforderliche Anzahl Formblätter S 101-9 ist von der zuständigen Kreisstelle anzufordern.

Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle

1 Exemplar an die Oberflußmeisterei

1 Exemplar zum Verbleib im Betrieb

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung über die Eigenherstellung
von Rationalisierungsmitteln**

Vorlagetermin bis:
13. 5. 1981

Anlage 09

O. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: -- Original und 2 Durchschriften an Kreisstelle der Staatl. Zentralverw. für Statistik -- 1 Exemplar an das zuständige wirtschaftsleitende Organ -- 1 Exemplar verbleibt im Betrieb	01	Betriebsnummer		Lochsp. 1-8
	02	Bezirk/Kreis		9-12
	03	Wirtschaftsleitendes Organ		-
	04			
	05			
	06			
	07			
	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen		78-80

Für die Richtigkeit:

Datum

Leiter des Betriebes

Hauptbuchhalter

Bei Fehlmeldung ankreuzen

1. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln, Industrielle Warenproduktion, Anzahl der Arbeitskräfte lt. Plan 1981 ¹⁾

LK-Nr.	Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln			Industrielle Warenproduktion Staatliche Planaufgabe 1981	Arbeiter und Angestellte, die für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln lt. Plan 1981 eingesetzt werden.		
	Staatliche Planaufgabe 1981	davon werden hergestellt			insgesamt	davon	
		in speziellen Abt./Bereichen	nicht in speziellen Abt./Bereichen			in speziellen Abt./Bereichen	nicht in speziellen Abt./Bereichen
	1000 M IAP			VbE			
0	1	2	3	4	5	6	7
	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
101							

LK-Nr.	Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln 1980				aus Betrieben des Ministeriums bezogene eigenhergestellte Rationalisierungsmittel im Jahre 1980
	Ist 1980	im eigenen Betrieb	darunter eingesetzt		
			Ersatzteile für Rationalisierungsmittel	für die territoriale Rationalisierung	
	1000 M IAP				
0	1	2	3	4	5
	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58
102					

2. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln, Industrielle Warenproduktion, Anzahl der Arbeitskräfte lt. Plan 1981

(Nur v. Betrieben auszufüllen, die im Rahmen des Min-, des Kombines, der VVB, die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln als spezielles Produktionsprogramm realisieren)

LK-Nr.	Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln Staatliche Planaufgabe 1981	Industrielle Warenproduktion Staatliche Planaufgabe 1981	Arbeiter u. Angestellte lt. Plan 1981, die zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln eingesetzt werden	Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln 1980			
				Ist 1980	darunter eingesetzt		
					im eigenen Betrieb	darunter Ersatzteile für RM	für die territoriale Rationalisierung
	1000 M IAP		VbE	1000 M IAP			
0	1	2	3	4	5	6	7
	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
201							

1) ist von allen Betrieben, mit Ausnahme der Betriebe, die die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln als spezielles Produktionsprogramm realisieren, auszufüllen (s. Abschnitt 2)

3. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln des Jahres 1980 nach Arten

LK-Nr.	Ist 1980 Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln	davon				
		Rationalisierungsmittel für den Produktionshauptprozeß (außer Montage)	Rationalisierungsmittel für die Montage	Rationalisierungsmittel für die Produktionshilfs- und Nebenprozesse	materielle Rationalisierungsleistungen industrieller Art	Klein-rationalisierungsmittel
1000 M IAP						
0	1	2	3	4	5	6
	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65
301						

darunter teil- und vollautomatisierte Rationalisierungsmittel

	24-30	31-37	38-44	45-51
302				

4. Nutzen im Betrieb aus dem Einsatz von eigenhergestellten Rationalisierungsmitteln, die im Betrieb gefertigt oder die von anderen Betrieben des Ministeriums bezogen wurden, für das Jahr 1980 (Rationalisierungsmaßnahmen mit einem Anteil an über 50 % Rationalisierungsmitteln aus Eigenherstellung im Bereich des Ministeriums) und Investitionsaufwand der gesamten Rationalisierungsmaßnahme

LK-Nr.	Einsparung an Arbeitszeit in h	Arbeitskräfte-freisetzen in VbE	Ablösungen von NSW-Importen in 1000 M Valuta-mark	Zuwachs an ind. Warenproduktion 1000 M IAP	Einsparung von Gebrauchsenergie MJ	Investitionsaufwand der gesamten Rationalisierungsmaßnahmen 1000 M
0	1	2	3	4	5	6
	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65
401						

5. Verbale Einschätzung des Nutzens aus dem Einsatz von eigenhergestellten Rationalisierungsmitteln im Betrieb

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik
Abt. Berichtswesen Industrie/
Außenhandel

Richtlinie zu Form- blatt	Seite	Stand
S 112-1	1 - 6	1.1.1981

R i c h t l i n i e
zur
Industriieberichterstattung
"Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln"

Formblatt S 112-1

Gültig ab Berichtsjahr 1981

Mit Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes 1981-1985 tritt ab Berichtsjahr 1981 die vorliegende Richtlinie zum Formblatt S 112-1 in Kraft.

Damit verlieren die "Hinweise zur Abrechnung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ab Berichtsjahr 1976 auf Formblatt S 112-1" vom 5.1.1976 ihre Gültigkeit.

Veränderungen gegenüber 1980

- Präzisierung der Definition "Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln"
- Wegfall der Unterpositionen 00011000 bis 00015000
- Ergänzung der Unterposition 00020000

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 26.6.1975 (GBl. 1975 Teil I Nr. 31)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24.7.1975 (GBl. 1975 Teil I Nr. 36)
- "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" und die dazu herausgegebenen Ergänzungen (erhältlich beim Staatsverlag der DDR)

1.2. Verstöße

Die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind für alle meldepflichtigen Betriebe bindend. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 29 und § 30 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 26.6.1975 geahndet.

1.3. Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen über die Berichterstattung auf Formblatt S 112-1 kann nur mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

Anweisungen anderer Dienststellen, soweit sie nicht von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegengezeichnet wurden, sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

1.4. Berichtspflicht

Die Berichtspflicht erstreckt sich auf:

Juristisch selbständige Betriebe und selbständige Betriebe der Kombinate, die im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Planungs- und Abrechnungseinheiten registriert sind und

den Industrieministerien,
den Wirtschaftsräten der Bezirke,
dem Ministerium für Bauwesen,
dem Bauamt,
dem Ministerium für Verkehrswesen,
dem örtlichgeleiteten Verkehrswesen,
dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und
dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

angehören, sowie Betriebe, die von den Kreisstellen für Statistik zur Berichterstattung aufgefordert werden.

1.5. Periodizität, Abgabetermin, Verteiler

Periodizität vierteljährlich per 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.

Abgabetermin 1. Werktag nach Quartalsende (mit Formblatt S 112)
Fehlmeldung per 31.3. ist erforderlich

Verteiler

Anzahl der auszufüllenden Formblätter: 4

davon abzugeben an: Kreisstelle der SZS 2 (Original und 1. Durchschrift)

wirtschaftsleitendes Organ 1

verbleibt im Betrieb 1

2. Festlegungen zur Ausfüllung des Formblattes S 112-1

2.1. Allgemeine Grundsätze

Die Abrechnung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln erfolgt unabhängig davon, ob die in den einzelnen Positionen erfaßten Erzeugnisse bereits einzeln als Erzeugnispositionen auf Formblatt S 112 gemeldet wurden.

Der Ausweis der einzelnen Positionen auf Formblatt S 112-1 hat in 1 000 M IAP bzw. 1 000 M Selbstkosten zu erfolgen. (ME "1 000 M Selbstkosten" ist gleichfalls mit "004" zu signieren).

Die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist in folgenden Positionen auszuweisen:

000 10 000	Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln insgesamt
darunter	000 20 000 Rationalisierungsmittel für Investitionen

2.2. Abschnitt 0: Allgemeine Angaben

Die geforderten allgemeinen Angaben sind in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen. Sie sind den gültigen staatlichen Nomenklaturen zu entnehmen und müssen mit den allgemeinen Angaben in den übrigen Industrieberichterstattungen übereinstimmen.

2.3. Abschnitt 1: Kennziffern

Berichtszeitraum

Bei Eintragungen im Formblatt für die betreffenden Berichtszeiträume ist zu beachten, daß sich die Angaben auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen.

Planangaben

Als Plan sind die bestätigten Staatlichen Planaufgaben einzusetzen. Werden für einzelne Berichtszeiträume und Kennziffern keine Staatlichen Planaufgaben erteilt, so sind die aufgrund der Staatlichen Planaufgaben ausgearbeiteten Betriebspläne einzutragen.

Istangaben

In Spalte 3 des Formblattes ist die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln seit dem 1.1. des Jahres unter Beachtung der methodischen Hinweise auszuweisen. Die inhaltliche Übereinstimmung von Plan und Ist muß gewährleistet sein.

Vorjahresangaben

Die im Berichtsjahr geforderten Vorjahresangaben (Nacherhebung) müssen mit den Istangaben der Abrechnung des Vorjahres übereinstimmen. Traten im Laufe des Berichtsjahres strukturelle Veränderungen (Betriebszusammenlegungen bzw. Ausgliederungen) auf, sind die nacherhobenen Vorjahresangaben auf die Struktur im Berichtsjahr umzurechnen, d. h., die Vorjahresangaben werden so geändert, als hätte die Struktur des Berichtsjahres bereits im Vorjahr bestanden. Ebenso ist bei preislichen und methodischen Veränderungen zu verfahren.

2.4. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

Die Werkdirektoren und Hauptbuchhalter haben die Richtigkeit aller Angaben vor jedem Abgabetermin durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung bezieht sich auch auf die allgemeinen Angaben des Betriebes im Abschnitt A des Formblattes.

3. Methodische Festlegungen

3.1. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln

umfaßt die Entwicklung und Produktion industrieller Erzeugnisse sowie dazu führende materielle Teilleistungen (materielle Leistungen industrieller Art), die

- zur rationelleren Gestaltung des Reproduktionsprozesses und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen;
- außerhalb der zweigspezifischen Produktion im Betrieb mit eigenen Arbeitskräften hergestellt werden und
- für den Einsatz im eigenen Betrieb, Industriezweig (Kombinat/VVB) oder Industriebereich (Ministerium) bzw. nachweisbar für den Austausch oder für die territoriale Rationalisierung bestimmt sind.

Insbesondere gehören zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln verfahrens- und erzeugnistypische Maschinen und Ausrüstungen (Produktionsmittel), einschließlich der Ersatzteile, die unter Nutzung von Reserven und Initiativen entwickelt, konstruiert, gefertigt oder regeneriert werden, sowie materielle Leistungen industrieller Art an vorhandenen Industrieanlagen und Produktionsmitteln zur Erreichung eines nachweisbaren Rationalisierungseffektes. Zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln sind weitgehend standardisierte Baugruppen und Normteile zu nutzen.

Sind im Bereich eines wirtschaftsleitenden Organs (Ministerium/Kombinat) Betriebe bzw. spezielle Betriebsabteilungen festgelegt, Rationalisierungsmittel im Produktionsprogramm zu produzieren, die unmittelbar für Rationalisierungszwecke im Verantwortungsbereich eingesetzt werden, sind auch diese industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art als Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln abzurechnen.

Es dürfen nicht mit einbezogen werden:

- Bauleistungen,
- Leistungen für Projektierung und Forschung, soweit sie nicht unmittelbar Bestandteil des selbsthergestellten Rationalisierungsmittels sind,
- Reparatur- und Instandhaltungsleistungen (außer Regenerierung von Ersatzteilen für Rationalisierungsmittel und zur Import-Ablösung)
- industrielle Erzeugnisse der zweigtypischen Serienproduktion (z. B. Einsatz von Werkzeugmaschinen im eigenen Betrieb, der diese Werkzeugmaschinen selbst produziert, außer der Produktion der speziell festgelegten Rationalisierungsmittelbetriebe und -abteilungen).

3.2. Rationalisierungsmittel für Investitionen

sind eigenhergestellte Rationalisierungsmittel im Sinne der o. g. Definition, die im gesamten Verantwortungsbereich (Ministerium, zentral- und örtlich geleiteter Bereich) für Investitionen verwandt werden.